



Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

1.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien

aus der in der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017
beschlossenen Kapitalerhöhung

und

für die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr („Scale-Segment“) an der Frankfurter
Wertpapierbörse von

bis zu 21.008.048 auf den Namen lautenden Stückaktien
(gesamtes Grundkapital)

der

The Naga Group AG
Hamburg

jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00
und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2017

International Securities Identification Number: DE000A161NR7
Wertpapier-Kenn-Nummer: A161NR

5. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	6
	Abschnitt A Einleitung und Warnhinweise.....	6
	Abschnitt B Die Emittentin.....	7
	Abschnitt C Wertpapiere.....	17
	Abschnitt D Risiken.....	18
	Abschnitt E Das Angebot.....	21
II.	RISIKOFAKTOREN	26
	1. Unternehmensbezogene Risikofaktoren.....	26
	2. Marktbezogene Risikofaktoren.....	41
	3. Risikofaktoren aufgrund des Angebots und der Handelseinbeziehung.....	46
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	51
	1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts.....	51
	2. Gegenstand des Prospekts.....	51
	3. Zukunftsgerichtete Aussagen.....	51
	4. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen.....	53
	5. Abschlussprüfer.....	53
	6. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben.....	54
	7. Einsehbare Dokumente.....	54
IV.	DAS ANGEBOT	55
	1. Gegenstand des Angebots.....	55
	2. Platzierung.....	56
	3. Angebotspreis, Angebotszeitraum und Platzierungspreis.....	56
	4. Zeitplan.....	58
	5. Zuteilung.....	59
	6. Lieferung.....	59
	7. Börsennotierung im Scale Segment.....	60
	8. ISIN, WKN, Börsenkürzel.....	60
	9. Stabilisierung und Mehrzuteilungsoption.....	60
	10. Form und Verbriefung; Zahlstelle.....	60
	11. Gewinnanteilberechtigung, Anteil am Liquidationserlös und Stimmrecht.....	60
	12. Provisionen.....	61
	13. Verwässerung.....	61
	14. Aktienübernahme.....	61
	15. Lock-ups.....	62
	16. Designated Sponsor.....	63
V.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	64
	1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand.....	64
	2. Gründung der Emittentin.....	64

3.	Gruppenstruktur	65
4.	Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.....	68
VI.	GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	69
1.	Wichtigste Märkte und Marktfaktoren	69
2.	Haupttätigkeitsbereiche	73
3.	Unternehmensstrategie	80
4.	Wettbewerbsstärken	81
5.	Wesentliche Verträge	85
6.	Investitionen.....	91
7.	Rechtsstreitigkeiten	92
8.	Mitarbeiter	92
9.	Forschung und Entwicklung, Patente, Lizenzen und Marken	93
10.	Regulatorische Vorschriften.....	94
VII.	AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN	106
1.	Konzernabschluss NAGA	106
2.	Jahresabschluss Naga AG	108
3.	Pro-Forma-Finanzinformationen.....	109
VIII.	KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG; GESCHÄFTSKAPITAL	117
1.	Kapitalisierung und Verschuldung	117
2.	Liquidität und Nettofinanzverbindlichkeiten	117
3.	Indirekte Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten	118
4.	Erklärung zum Geschäftskapital.....	119
IX.	ERLÄUTERUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND DER WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG	120
1.	Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Bezug auf die geprüften Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2015 zum 30. Juni 2016 sowie zum 31. Dezember 2016	120
2.	Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Bezug auf den Einzelabschluss der Emittentin für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2016	139
3.	Erläuterung und Analyse der Pro-Forma-Finanzinformationen der Emittentin für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2016.....	143
X.	DIVIDENDENPOLITIK, ERGEBNIS UND DIVIDENDE JE AKTIE	151
XI.	ORGANE UND GRÜNDER	152
1.	Überblick	152
2.	Vorstand	153
3.	Aufsichtsrat	159
4.	Hauptversammlung.....	167
5.	Transaktionen der Organmitglieder in Aktien	169

6.	Gründer.....	170
7.	Corporate Governance	170
XII.	HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN.....	171
1.	Aktionärsstruktur.....	171
2.	Rechtsbeziehungen	176
XIII.	ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN	177
1.	Grundkapital und Aktien	177
2.	Entwicklung des Grundkapitals von der Gründung bis heute.....	177
3.	Ausstehende Bezugsrechte.....	178
4.	Aktienoptionsprogramm.....	179
5.	Genehmigtes Kapital	179
6.	Bedingtes Kapital.....	180
7.	Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals	184
8.	Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten	184
9.	Eigene Aktien.....	185
10.	Anzeigepflichten für Anteilsbesitz sowie für Aktiengeschäfte von Führungspersonen.....	187
XIV.	INTERESSEN DRITTER, VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES UND GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT	189
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	189
2.	Verwendung des Emissionserlöses.....	189
3.	Gründe für das Angebot	189
XV.	BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	191
1.	Allgemeines	191
2.	Ertragssteuern	191
3.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	203
4.	Sonstige Steuern	204
XVI.	BESTEuerung IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH	206
1.	Allgemeines	206
2.	Besteuerung von Dividenden	206
3.	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	208
4.	Sonstige Steuern	210
XVII.	BESTEuerung IN SPANIEN	211
1.	Allgemeines	211
2.	Besteuerung von Dividenden	211
3.	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	213
4.	Sonstige Steuern	213

XVIII. GLOSSAR	214
FINANZTEIL.....	F-1
GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	G-1
UNTERSCHRIFTEN.....	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus einzelnen Offenlegungspflichten zusammen, die „Elemente“ genannt werden. Diese Elemente sind durchnummeriert und in Abschnitte A - E eingeteilt (A.1 - E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diesen Typ von Wertpapier und Emittent erforderlich sind. Da einige Elemente nicht genannt werden müssen, können Lücken in der Nummerierung auftreten. Es kann sein, dass trotz der Tatsache, dass ein Element für diesen Typ von Wertpapier und Emittent erforderlich ist, keine relevante Information in Bezug auf dieses Element genannt werden kann. In diesem Fall erfolgt eine kurze Beschreibung des Elements mit der Angabe „entfällt“.

Abschnitt A Einleitung und Warnhinweise	
A.1	<p>Warnhinweise</p> <p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die The Naga Group AG, Hamburg (nachfolgend auch „Naga AG“, die „Gesellschaft“, die „Emittentin“ oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, die im Konzernabschluss konsolidiert werden, auch „NAGA“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 2b Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzung hiervon übernommen haben, oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>

<p>A.2</p>	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre</p>	<p>Die Emittentin hat für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zur endgültigen Platzierung in Deutschland, Österreich und Spanien zugestimmt (generelle Zustimmung).</p> <p>Auch hinsichtlich dieser endgültigen Platzierung durch die vorgenannten Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Prospekts. Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann, entspricht der Angebotsfrist gemäß diesem Prospekt, also dem Zeitraum vom 8. Juni 2017, 9:00 Uhr bis zum 29. Juni 2017, 15:00 Uhr.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
<p>Abschnitt B Die Emittentin</p>		
<p>B.1</p>	<p>Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</p>	<p>Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist „The Naga Group AG“. Unter dieser Bezeichnung und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften unter „NAGA“ tritt sie auch am Markt auf. Die Tochtergesellschaften treten darüber hinaus unter ihren Firmierungen am Markt auf.</p>
<p>B.2</p>	<p>Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</p>	<p>Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die in Deutschland gegründet wurde. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.</p>
<p>B.3</p>	<p>Haupttätigkeit der Emittentin, Hauptprodukt- und/oder Hauptdienstleistungskategorien, Hauptmärkte</p>	<p>Haupttätigkeitsbereiche</p> <p>NAGA ist ein Anbieter innovativer Technologien im Finanz- und Gamingsektor. Tätigkeit von NAGA ist die Entwicklung, Vermarktung und Förderung von Anwendungen im Bereich Finanztechnologie, die das nach Ansicht von NAGA überholte Finanzsystem wandeln und zugänglicher machen sollen. NAGA hat im Geschäftsjahr 2015 mit der Entwicklung von marktfähigen Software-Applikationen begonnen. Dabei war die Geschäftstätigkeit maßgeblich auf die Entwicklung von</p>

	<p>SwipeStox ausgerichtet, einer App, mit der NAGA seit Juni 2016 eine Handelsplattform im Bereich des Handels mit Wertpapieren (derzeit Börsenindizes, Rohstoffe, Devisen und Derivate) betreibt. Die App verfügt über CYBO, einen sog. Roboadvisor, eine Softwarefunktion, die basierend auf dem Anlageverhalten anderer Nutzer und künstlicher Intelligenz nach Abfragen bestimmter Nutzerpräferenzen automatisch Handel für einen Nutzer, der die Funktion aktiviert, betreibt.</p> <p>Daneben plant NAGA mit der laufenden Übernahme der Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd. („HBGM“) und der Hanseatic Brokerhouse Securities AG („HBS“) nebst ihrer Tochter Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH („HBFS“) den Geschäftsbereich „Hanseatic Brokerhouse“ anzubieten und interessierten Nutzern innovativer Finanzprodukte, insbesondere aus den Bereichen Börse und FinTech, das nötige Wissen für eine aufgeklärte und sichere Anwendung der Produkte über Seminare und Schulungen sowie insbesondere über eine Internet-Plattform mit verschiedenen kostenfreien und kostenpflichtigen Online-Kursen vermitteln. Die HEFS vermittelt derzeit die CFD-Handelskonten der HBGM an interessierte Kunden. Bei der HBGM handelt es sich um ein auf Zypern zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut, welches seinen Kunden, Konten für den Handel mit CFD- und FX-Kontrakten anbietet. Die HBGM verfügt hierfür über eine von der Cyprus Securities Exchange Commission („CySec“) erteilte Zulassung.</p> <p>Als weiteres Standbein von NAGA ist es geplant, im dritten Quartal 2017 SWITEX, die nach Einschätzung der Emittentin weltweit erste Plattform für den Handel mit virtuellen Gegenständen aus der Computer- bzw. Online-Spielbranche (sogenannten Ingame Items) über ein Joint Venture mit der Deutsche Börse AG online zubringen. Computerspielern soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Computerspielen erworbene virtuelle Gegenstände an andere Nutzer zu verkaufen. Dies soll aufgrund von Verträgen, die abgeschlossen werden sollen mit Zustimmung der Publisher des Spiels und unter Aufsicht der Switex. Über die Plattform sollen Nutzer die Möglichkeit erhalten, über eine unabhängige, sichere und verlässliche Plattform den Austausch von und Handel mit Ingame-Items vorzunehmen. Die Plattform wird daher Nutzern sowohl den Kauf als auch den Verkauf von virtuellen Gütern an andere Nutzer anbieten.</p> <p>Für Ende des Jahres 2017 / Anfang 2018 ist darüber hinaus geplant, zwei weitere FinTech-Apps online zu bringen.</p>
--	---

		<p>Hauptmärkte der Emittentin</p> <p>NAGA ist in der Fintech-Branche, im Bereich Brokerage auf dem Markt für den Handel mit Forex- und CFD-Produkten, im Bereich Robo-Advisors, Social Trading und dem Gaming Markt tätig.</p> <p>Unter Finanztechnologie (kurz „Fintech“) versteht man moderne Technologien im Bereich Finanzdienstleistungen. Das Bundesfinanzministerium schätzt, dass es in Deutschland derzeit rund 346 Fintech Unternehmen gibt. Laut der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG und CB Insights zählt Deutschland zum größten Fintech-Standort in Europa.¹ Bezogen auf das Jahr 2017 gehen Experten davon aus, dass China und die USA zu den Schlüsselmärkten der Fintech Industrie zählen werden. Zu den stärksten Treibern des Sektors gehören vor allem die Themen Blockchain, Robo-Advisory, Insurtech und Digital Payments.</p> <p>In den kommenden Jahren ist mit einer positiven Marktentwicklung auf dem Markt für den Handel mit Forex- und CFD-Produkten zu rechnen. Das täglich gehandelte Volumen der gesamten Brokerage-Industrie ist in den letzten Jahren enorm angestiegen, was auch zukünftig zu erwarten ist.² Ausgehend vom stetigen Anstieg der Nutzerzahlen der führenden Apps im Bereich Social Trading und Gaming, sind die Marktaussichten aus Sicht der Emittentin als sehr gut und langanhaltend einzustufen.³</p>
<p>B.4a</p>	<p>Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten oder die Branchen des Emittenten auswirken</p>	<p>Die sog. „Fintech“-Industrie konnte vor allem in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung und wirtschaftlicher Signifikanz gewinnen.⁴ Im Gaming ist ein deutlicher Trend zum Free-to-play zu erkennen, in dem die Spielehersteller über den Verkauf sog. In-game Items für kostenlos zur Verfügung gestellte Spiele Umsätze generieren.</p>
<p>B.5</p>	<p>Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten in der Gruppe</p>	<p>Die Emittentin ist Obergesellschaft von NAGA und hält derzeit Beteiligungen an der p2pfx GmbH, SwipeStox GmbH, der Trafex GmbH und der Swipy Technology GmbH, jeweils zu 100 %, sowie in Höhe von 60 % an der Switex GmbH.</p> <p>Mit Erteilung der Zustimmung durch die CySec wird die SwipeStox GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der ZACK Beteiligungs GmbH</p>

¹ <https://home.kpmg.com/xx/en/home/insights/2016/11/infographics-the-pulse-of-fintech-q3-2016.html>

² <http://www.leaprate.com/retail-fx-volume-index/> (gesamter Absatz)

³ Auswertung führender Anbieter von social trading Apps/Netzwerken und ihrer Nutzerzahlen

⁴ <https://www.accenture.com/de-de/company-news-release-global-fintech-investment-activity>

		erwerben, welche wiederum sämtliche Anteile an der HBSG hält. Zudem beabsichtigt die Naga AG 60% der Aktien an HBS und damit indirekt 60% der Anteile an HBFS zu erwerben, wenn die BaFin den Erwerb, was grundsätzlich möglich ist, wofür derzeit aber keine Anzeichen vorliegen, nicht nach § 2c KWG untersagt.
B.6	Direkte und indirekte Beteiligungen am Eigenkapital des Emittenten	Das Grundkapital der Gesellschaft, eingeteilt in 20.008.048 Stückaktien, wird nach Kenntnis der Gesellschaft zum Prospektdatum wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt gehalten:

Name	Anzahl der Aktien	in %
Fosun Fintech Holdings (HK) Limited (" Fosun ")	5.455.742	27,27
Zack Holding GmbH*	5.299.393	26,49
Team Treuhand GmbH**	2.942.804	14,71
ISARMODUL GmbH***	2.208.249	11,04
FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH	1.445.000	7,22
Benjamin Bilski****	1.326.593	6,63
NAGA Beteiligungs GmbH*****	1.228.250	6,14
Sonstige Aktionäre*****	102.017	0,51
Summe	20.008.048	100,00

* Die Aktien der Zack Holding GmbH werden dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zugerechnet.

** Die Team Treuhand GmbH hält (i) 1.766.657 Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist, (ii) 440.064 Aktien treuhänderisch für das Vorstandsmitglied Benjamin Bilski, die dieser wiederum treuhänderisch für die ihm zuzurechnende Bilski Unicorn GmbH hält, und (iii) 736.083 Aktien treuhänderisch für die ISARMODUL GmbH, die wiederum 48 % dieser Aktien treuhänderisch für die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnende Zack Holding GmbH hält. Die verbleibenden 52 % der Aktien, die die Team Treuhand GmbH für die ISARMODUL GmbH hält, werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.

*** Die ISARMODUL GmbH hält 48 % der Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist. Die verbleibenden gehaltenen

52 % der Aktien der ISARMODUL GmbH werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.

**** Herr Bilski hält die Aktien treuhänderisch für die Bilski Unicorn GmbH, die ihm zuzurechnen ist.

***** An der NAGA Beteiligungs GmbH ist das Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zu 99,93 % beteiligt.

***** Die sonstigen Aktionäre halten jeweils weniger als 1 % der Aktien der Gesellschaft. Es handelt sich dabei um die natürlichen Personen Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun und Ye Xu.

Wirtschaftlich betrachtet halten somit Yasin Sebastian Qureshi 9.707.580 Aktien (48,52 %), Benjamin Bilski 1.766.657 Aktien (8,83 %) und Christoph Brück 1.531.052 Aktien (7,65 %) an der Naga AG.

	Unterschiedliche Stimmrechte	Entfällt (es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte).
	Beherrschungsverhältnisse	Entfällt (es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse).
B.7	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	In den folgenden Tabellen werden ausgewählte Finanzdaten abgebildet, welche den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2016 entstammen und im Einklang mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellt wurden. Die Konzernabschlüsse wurden von der Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend auch „Mazars“ genannt) geprüft und mit einem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Ausgewählte Posten der Konzerngesamtergebnisrechnung in TEUR	1. Juli - 31. Dezember 2016 (geprüft)	1. Januar - 30. Juni 2016 (geprüft)	30. April - 31. Dezember 2015 (geprüft)
Umsatzerlöse	1.971	16	0
Aktivierte Programmierleistungen	512	731	633
Sonstige betriebliche Erträge	239	112	0
Kommissionsaufwand	691	8	0
Personalaufwand	837	536	166
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.459	1.497	1.226
Ergebnis vor Abschreibungen	-1.396	-1.264	-770

Operatives Ergebnis	-3.736	-2.659	-771
Ergebnis vor Ertragssteuern	-3.806	-2.682	-779
Periodenergebnis/Gesamtergebnis	-3.890	-2.690	-779

Ausgewählte Posten der Konzern-Bilanz in TEUR	31. Dezember 2016 (geprüft)	30. Juni 2016 (geprüft)	31. Dezember 2015 (geprüft)
Immaterielle Vermögenswerte	19.164	20.726	633
Sachanlagen	113	79	1
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	128	141	48
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.084	385	68
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.471	550	84
Eigenkapital	14.583	18.463	-729
Langfristige Schulden	214	618	0
Kurzfristige Schulden	9.403	2.888	1.563
Summe Eigenkapital und Schulden	24.200	21.969	834

Ausgewählte Posten der Konzern-Kapitalflussrechnung in TEUR	1. Juli - 31. Dezember 2016 (geprüft)	1. Januar - 30. Juni 2016 (geprüft)	30. April - 31. Dezember 2015 (geprüft)
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-249	-963	-601
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-668	-1.014	-575
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3.838	2.443	1.210
Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	3.471	550	84

	Erhebliche Änderungen der Finanzlage und der Betriebsergebnisse des Emittenten in oder nach	Gegenwärtig erzielt die NAGA nahezu ausschließlich Umsatzerlöse aus dem Brokerage-Geschäft. Im Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 lagen diese sog. Handelserlöse bei TEUR 1.971 (Rumpfgeschäftsjahr zum 30. Juni 2016: TEUR 16;
--	---	---

<p>dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum</p>	<p>Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2015: TEUR 0). Im Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 konnten Provisionserlöse, die als Dienstleistungserlöse erfasst werden, in Höhe von TEUR 1 von externen Brokern durch die Software-Applikation SwipeStox realisiert werden. Das Periodenergebnis war bislang jeweils negativ, der Verlust erhöhte sich von TEUR -779 im Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 auf TEUR -2.690 im ersten und TEUR -3.890 im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016. Ein Grund dafür sind die hohen sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von TEUR 1.226 zum 31. Dezember 2015 auf TEUR 1.497 zum 30. Juni 2016 aufgrund gestiegener Programmieraufwendungen (von TEUR 633 auf TEUR 731), die die Reduzierung der Rechts- und Beratungskosten (TEUR 427 auf TEUR 333) übertraf. Zum 31. Dezember 2016 erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf TEUR 2.459, unter anderem aufgrund wesentlich höherer Rechts- und Beratungskosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Beteiligungsvereinbarung mit Fosun und dem weiteren Aufbau des Konzerns und der Geschäftstätigkeit.</p> <p>Die immateriellen Vermögenswerte haben sich zum 30. Juni 2016 auf TEUR 20.726 (TEUR 633 zum 31. Dezember 2015) durch die im Wege der Sacheinlage erworbene Swipy Technology GmbH erhöht und verminderten sich zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 19.164, vorwiegend durch Abschreibungen auf die Software Swipy Technologie.</p> <p>Die sonstigen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2015 TEUR 1.242, verdoppelten sich zum 30. Juni 2016 nahezu auf TEUR 2.314 und noch einmal zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 4.538. Darlehensverbindlichkeiten gegenüber HBS (TEUR 265) und HBFS (TEUR 1.232) wurden erstmals zum 30. Juni 2016 mit TEUR 250 (HBS) bezeichnet und stiegen zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 1.497 an, was wesentlich zur Erhöhung der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten von TEUR 1.996 (30. Juni 2016) auf TEUR 4.324 (31. Dezember 2016) beitrug. Sonstige kurzfristige Darlehen beinhalten Kredite über TEUR 700 der sog. Seed-Investoren, die spätestens zum 1. August 2017 zurückzuführen sind. Zum 30. Juni 2016 und zum 31. Dezember 2015 wurden derartige</p>
--	---

		<p>Kredite in Höhe von TEUR 300 unter den langfristigen Krediten erfasst.</p> <p>Zum 31. Dezember und zum 30. Juni 2016 betrug das gezeichnete Kapital EUR 50.001,00. Des Weiteren umfasst das Eigenkapital erstmals zum 30. Juni 2016 Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 21.882 (ebenso zum 31. Dezember 2016). Die Gewinnrücklagen haben sich von TEUR -779 zum 31. Dezember 2015 auf TEUR -3.469 zum 30. Juni 2016 und TEUR -7.358 zum 31. Dezember 2016 reduziert. Dies resultiert aus der Einstellung des Konzernverlusts von TEUR -2.690 zum 30. Juni 2016 bzw. TEUR -3.890 zum 31. Dezember 2016 in die Gewinnrücklagen.</p> <p>Im Dezember 2016 begab die Naga AG eine Pflichtwandelanleihe im Gesamtnennbetrag von TEUR 3.240 die Fosun mit einigen Privatpersonen vollständig übernahm. Zum 31. Dezember 2016 bestand diese in Höhe von TEUR 3.235. Die Wandlung erfolgte am 24. März 2017.</p> <p>Beim Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten kam es zu einer deutlichen Erhöhung von TEUR 205 zum 30. Juni 2016 auf TEUR 3.296 zum 31. Dezember 2016, hervorgerufen durch Einzahlungen auf die Wandelschuldverschreibung. Zum 31. Dezember 2016 besteht bei der Emittentin ein Bilanzverlust i.H.v. TEUR -2.993. Zum 30. Juni 2016 betrug der Bilanzverlust TEUR -1.386.</p> <p>Mit Beschluss vom 14. Februar 2017 hat die Hauptversammlung das Grundkapital der Emittentin von EUR 50.001,00 um EUR 12.413,00 auf EUR 62.414,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe von 12.413 neuen Aktien erhöht. Im Zusammenhang damit erfolgt eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Emittentin in Höhe von EUR 2.381.309,92.</p> <p>Zudem wurde eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrages der Kapitalrücklage von EUR 17.975.232,00 in Grundkapital durchgeführt.</p>
<p>B.8</p>	<p>Ausgewählte wesentliche Pro-Forma-Finanzinformationen</p>	<p>Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen der am 14. Dezember 2015 beschlossene Erwerb von bis zu 76 % der Anteile an der HBS auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr sowie die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016 gehabt hätte, wenn der Er-</p>

werb von bis zu 76 % der Anteile an der HBS in dem IFRS Konzernabschluss der NAGA seit Beginn des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt worden wäre. Die Pro-Forma-Finanzinformationen wurden ausschließlich zu illustrativen Zwecken erstellt. Da die Pro-Forma-Finanzinformationen aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine hypothetische Situation beschreiben, spiegeln sie folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns wider. Zudem ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformationen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns für einen späteren Zeitpunkt prognostizieren. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem IFRS Konzernabschluss der NAGA für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr aussagekräftig. Die Pro-Forma-Finanzinformationen wurden von Mazars geprüft.

Pro-Forma- Konzernbilanz	NAGA Konzernabschluss 31. Dezember 2016 (geprüft) (in TEUR)	HBS Konzernabschluss 31. Dezember 2016 (ungeprüft) (in TEUR)	Summe (in TEUR)	Pro-Forma-Erläuterungen	Pro-Forma-Anpassungen (in TEUR)	Pro-Forma-Finanzinformationen zum 31. Dezember 2016 (geprüft) (in TEUR)
AKTIVA						
Langfristige Vermögenswerte	19.447	68	19.515		20.696	40.211
Geschäfts- oder Firmenwert	203	-	203	3,5	18.975	19.178
Immaterielle Vermögenswerte	18.961	1	18.962	2,5	1.671	20.633
Sachanlagen	113	67	180		-	180
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	128	-	128	3,1	50	178
Latente Steueransprüche	42	-	42		-	42
Kurzfristige Vermögenswerte	4.753	1.926	6.679		-1.996	4.683
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195	18	213		-	213
Steuerforderungen	3	-	3		-	3

Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	585	203	788		-	788
Forderungen Verbund	499	1.497	1.996	3.6	-1.996	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.471	208	3.679		-	3.679
Summe Aktiva	24.200	1.994	26.194		18.700	44.894
PASSIVA						
Eigenkapital	-14.583	-812	-15.395		-20.375	-35.770
Gezeichnetes Kapital	-50	-71	-121	3.4	-32.597	-32.718
Kapitalrücklagen	-21.882	-	-21.882	3.4	11.804	-10.078
Gewinnrücklagen	3.469	-543	2.926		543	3.469
Gesamtergebnis	3.889	-198	3.691		490	4.181
Anteile anderer Gesellschafter	-9	-	-9	3.5	-615	-624
Langfristige Schulden	-214	-	-214		-435	-649
Langfristige Kredite	-	-	-		-	-
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	-214	-	-214	2.2	214	-
Latente Steuerschulden	-	-	-	3.2	-649	-649
Kurzfristige Schulden	-9.403	-1.182	-10.585		2.110	-8.475
Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihen	-3.205	-	-3.205		-	-3.205
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.187	-43	-1.230		-	-1.230
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2.827	-320	-3.147	2.2	214	-2.933
Verbindlichkeiten Verbund	-1.497	-499	-1.996	3.6	1.996	-
Steuerrückstellungen	-9	-32	-41	3.3	-100	-141
Sonstige Rückstellungen	-678	-288	-966		-	-966
Summe Passiva	-24.200	-1.994	-26.194		-18.700	-44.894

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt, weil keine Gewinnprognosen oder -schätzungen gemacht werden.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt, weil keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen bestehen.

B.11	Nicht ausreichendes Geschäftskapital	Entfällt, die Emittentin ist der Auffassung, dass das Geschäftskapital von NAGA für deren Bedürfnisse während der nächsten zwölf Monate ab dem Datum des Prospekts ausreicht.
Abschnitt C Wertpapiere		
C.1	Art, Gattung und Wertpapierkennung der angebotenen und / oder zuzulassenden Wertpapiere	Gegenstand dieses Prospektes sind bis zu 1.000.000 Stückaktien aus der in der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 beschlossenen Kapitalerhöhung (die „ Neuen Aktien “) sowie - für die Zwecke der Einbeziehung in den Handel im nicht regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale Segment) - die Neuen Aktien und 20.008.048 bestehende Stückaktien der Gesellschaft. Die Aktien lauten jeweils auf den Namen mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft. International Securities Identification Number (ISIN): DE000A161NR7 Wertpapierkennnummer (WKN): A161NR
C.2	Währung	EUR
C.3	Zahl und Nennwert der ausgegebenen Aktien	Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin 20.008.048 auf den Namen lautende Aktien ausgegeben, die voll eingezahlt sind. Diese ausgegebenen Aktien stellen das gesamte Grundkapital der Gesellschaft dar. Die Aktien haben keinen Nennwert, sondern sind jeweils mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am derzeitigen Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.
C.4	Rechte, die mit dem Wertpapier verbunden sind	Volle Dividendentitlement ab dem 1. Januar 2017. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Mit Ausnahme der unter E.5 beschriebenen Vereinbarung bestehen keine Einschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.
C.6	Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, Nennung der geregelten Märkte	Entfällt. Die Aktien der Emittentin werden nicht zum Handel in einem regulierten Markt zugelassen. Sie sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr (Teilbereich „Scale-Segment“) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.
C.7	Dividendenpolitik	Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ergibt, gezahlt werden. In der Vergangenheit wurde durch die Emittentin keine Dividende ausgeschüttet. Die Emittentin beabsichtigt, den Aktionären in den nächsten Jahren vorzuschlagen, dass sämtliche verwendungsfähigen Bilanzgewinn-

		ne, die NAGA erzielt, thesauriert und in die Geschäftstätigkeit von NAGA investiert werden.
Abschnitt D Risiken		
D.1	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin oder deren Branche	<p>Unternehmensbezogene Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Erwerb der wesentlichen Beteiligungen steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden; es ist denkbar, dass die Aufsichtsbehörden den Erwerb untersagen, was zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell führen würde. - NAGA ist ein junges Unternehmen, dessen zukünftige Entwicklung nur schwer vorhersehbar ist und insbesondere von der App SwipeStox, einem sehr neuartigen Angebot, abhängt, dessen profitables Wachstum Voraussetzung für den Erfolg von NAGA ist. NAGA operiert erst seit begrenzter Zeit in der sich rasch entwickelnden und ändernden Finanzdienstleistungsbranche. - Der Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung interner Personal- und Organisationsstrukturen, insbesondere durch das geplante Wachstum, könnten nicht im erforderlichen Zeitraum und/oder der erforderlichen Weise gelingen. - Der Erfolg von NAGA hängt erheblich vom Erfolg ihrer Marketinganstrengungen ab. Sollte NAGA nicht in der Lage sein, (weitere) Kunden für ihre Online-Angebote zu gewinnen, könnte dies ihr Geschäft und ihr künftiges Wachstum schädigen. - NAGA ist in der Softwareentwicklung teilweise von einem externen Programmierungspartner abhängig. - Negative Presseberichterstattung durch Kundenbeschwerden, Rechtsstreitigkeiten und andere Faktoren sowie eine negative öffentliche Wahrnehmung des Geschäfts von NAGA oder deren Branche im Allgemeinen könnte die Nachfrage nach den Produkten von NAGA erheblich negativ beeinflussen. - NAGA ist in hohem Maße von der reibungslosen Funktionsweise der eigenen und externen IT-Systeme abhängig und unterliegt insoweit Softwareentwicklungs-, Betriebs- und Sicherheitsrisiken. - NAGA ist bei der Erbringung ihrer Dienste von Dritt-Service-Providern abhängig. Jede Serviceunterbrechung bei diesen Dritt-Service-Providern könnte die Fähigkeit von NAGA, ihre Dienste für ihre Kunden zur Verfügung zu stellen, beeinträchtigen oder verzögern. - Die Verletzung der Datensicherheit bezüglich der von NAGA ge-

		<p>speicherten Kundeninformationen oder die Verletzung von Verbraucherschutzvorschriften könnte den Ruf von NAGA schädigen und NAGA einer Haftung aussetzen.</p> <ul style="list-style-type: none">- NAGA ist stark von ihrem Managementteam abhängig und benötigt weiteres Schlüsselpersonal, um ihr Geschäft auszubauen. Der Verlust von Schlüsselpersonal oder die nicht erfolgende Einstellung von weiterem Schlüsselpersonal könnte ihrem Geschäft schädigen.- Die Marke bzw. das Unternehmenskennzeichen „SwipeStox“ oder andere Marken von NAGA könnten nicht ausreichend geschützt sein oder Schutzrechte Dritter verletzen.- Es besteht das Risiko, dass Wettbewerber das Geschäftsmodell von NAGA kopieren könnten. Die Software von NAGA könnte nicht ausreichend geschützt sein oder Rechte Dritter verletzen.- NAGA könnte es nicht gelingen, erfolgreich bestehende Produkte weiterzuentwickeln bzw. neue Produkte zu entwickeln und sich an ein verändertes technologisches Umfeld oder veränderte Kundenbedürfnisse anzupassen.- Spieleanbieter könnten ihre Zustimmung zur Veräußerung von Ingame-Items über die Switex-Plattform nicht erteilen.- Die Emittentin haftet künftig für Verluste der ZACK Beteiligungs GmbH, einer konzernfremden Gesellschaft, die sie mit Erteilung der Zustimmung durch die Cyprus Securities and Exchange Commission erwerben will, deren Erteilung für das 3. Quartal 2017 erwartet wird.- Es besteht das Risiko, dass außerplanmäßige Abschreibungen und Wertminderungen auf den erworbenen Firmenwert (Goodwill) der HBS zu erfassen sind, sofern die HBS die bei Erwerb erwarteten Ergebnisbeiträge nicht erwirtschaften kann.- Die Emittentin ist steuerlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere insofern, dass Verlustvorträge durch den Beitritt weiterer Aktionäre untergehen, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen steuerlich relevante Tatbestände zu Ungunsten der Gruppengesellschaften festgestellt oder vereinzelte Geschäftsvorfälle als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet werden oder dass NAGA der Vorsteuerabzug teilweise oder gänzlich versagt wird.- Es besteht das Risiko, dass Altaktionäre maßgeblichen Einfluss auf Beschlussfassungen der Gesellschaft sowie die Großaktionärin Fosun Fintech Holdings (HK) Limited über ihr Entsendrecht auf
--	--	--

		<p>Beschlussfassungen im Aufsichtsrat nehmen.</p> <p>Marktbezogene Risiken</p> <ul style="list-style-type: none">- NAGA unterliegt zahlreichen regulatorischen Anforderungen, insbesondere aus der Regulierung der Finanzbranche und der künftigen Börsennotierung, die zu erhöhtem Kostenaufwand und potentiellen Erschwernissen bei der Geschäftstätigkeit führen und deren nicht ausreichende Beachtung ebenso wie Änderung oder veränderte Auslegung durch zuständige Behörden erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft von NAGA haben könnte.- NAGA könnte die erforderlichen Erlaubnisse zum Betreiben ihres Geschäfts nicht besitzen, verlieren oder nicht erteilt bekommen oder Schwierigkeiten haben, erforderliche Erlaubnisse zu erhalten, Erlaubnisanforderungen zu erkennen oder bestehende Erlaubnisse zu erneuern.- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2017 den Vertrieb von Contract for Differences (CFD) mit Nachschussverpflichtungen an Privatpersonen in Deutschland zum 10. August 2017 untersagt. Die Zulässigkeit des Vertriebs von CFDs an Privatpersonen oder andere Marktteilnehmer könnte durch Aufsichtsbehörden weiter eingeschränkt werden.- Das Rechtssystem und das Gerichtswesen in einigen Märkten, in denen NAGA operiert, unterscheiden sich möglicherweise von dem der westeuropäischen Länder.
<p>D.3</p>	<p>Zentrale Risiken in Bezug auf das angebotene Wertpapier</p>	<ul style="list-style-type: none">- Der Angebotspreis ist nicht indikativ für künftige Marktpreise, insbesondere weil kein Handel im organisierten Markt erfolgt.- Es bestehen Risiken aus der Volatilität des Kurses der Aktie der Emittentin.- Eine Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.- Es besteht das Risiko, dass die Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien scheitert oder dass nur sehr wenige Aktien gezeichnet werden und die Kapitalerhöhung trotzdem durchgeführt wird.- Für die Aktionäre besteht das Risiko einer künftigen Verwässerung ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.- Es besteht das Risiko, dass Kurse bei künftigen Verkäufen von Aktien durch Großaktionäre fallen.- Es besteht ein geringer Handelsumfang in Aktien der Gesellschaft

		<p>durch Lock-ups.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Optionsvereinbarung kann dazu führen, dass die Vorstände, die Schlüsselpersonen sind, sämtliche Aktien veräußern müssen und dass die Emittentin eine erhebliche Kapitalerhöhung durchführen muss zu einem Preis, der unter dem aktuellen Marktpreis liegt und ohne, dass eine wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit für die Mittel aus der Kapitalerhöhung vorliegt.
Abschnitt E Das Angebot		
E.1	Gesamtnettoerlös, geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>Die geschätzten Gesamtkosten der Emission / des Angebots betragen ca. EUR 0,9 Mio. bei unterstellter vollständiger Platzierung. Daraus ergibt sich bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 2,6 Mio.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei vollständiger Platzierung - ein Nettoemissionserlös von ca. EUR 1,7 Mio. <p>Dem Anleger werden keine Kosten von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt.</p>
E.2a	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>Die geschätzten Nettoemissionserlöse von EUR 1,7 Mio., die die Emittentin bei vollständiger Platzierung erhält, sollen vollständig und grundsätzlich zu gleichen Teilen (d.h. jeweils in Höhe von ca. TEUR 567) in Marketing, insbesondere für die Gewinnung neuer Nutzer der App SwipæStox, in die Softwareentwicklung sowie in die Geschäftsentwicklung von NAGA investiert werden. Eine unterschiedliche Priorisierung gibt es nicht, diese Zwecke haben alle die gleiche Priorität. Detaillierte Einzelheiten stehen noch nicht fest, sondern werden erst aufgrund der Umstände nach Börsengang entschieden. Die Emittentin behält sich dabei vor, die Nettoemissionserlöse in den vorgenannten Bereichen auch ungleichmäßig zu verteilen, soweit sich dies aus operativen Gründen als sinnvoll erweist.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt die Durchführung des Angebots, um den aus der Platzierung der Neuen Aktien erzielten Erlös, wie oben angegeben, zu nutzen.</p> <p>Grund für die Einbeziehung der Aktien der Emittentin zum Handel im Freiverkehr (Teilbereich „Scale-Segment“) an der Frankfurter Wertpapierbörse (dies ist kein prospektrechtlicher Angebotsgrund) ist die damit einhergehende mediale Aufmerksamkeit und erhöhte Wahr-</p>

		<p>nehmung sowohl bei potenziellen Nutzern ihrer Angebote als auch bei Partnern, wie etwa Wertpapierhandelsbanken, die sich die Emittentin erhofft. Dies geht auch mit einer erwarteten Reputationssteigerung einher. NAGA ist in der Finanzbranche tätig, die in besonderem Maße von dem Vertrauen ihrer Kunden und Partner abhängig ist, daher erwartet die Emittentin spürbare Auswirkungen der in der Regel mit einer Börsennotierung einhergehenden Reputationsgewinne. Auch nach dem Börsengang ist zu erwarten, dass neue Angebote der Emittentin eine größere mediale Aufmerksamkeit finden und damit der Start solcher Angebote erleichtert wird. Daneben verspricht sich die Emittentin durch die künftige Handelbarkeit ihrer Aktien Vorteile bei der Anwerbung von qualifizierten Mitarbeitern, da diesen aktienbasierte Vergütungsbestandteile angeboten werden können, welche durch die Einbeziehung der Aktie an einer Börse, eine höhere Fungibilität vorweisen. Auch der Einsatz der Aktie für anorganisches Wachstum durch die Übernahme anderer Marktteilnehmer ist denkbar und wird durch die Börsennotierung erleichtert.</p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>In Deutschland, Österreich und Spanien erfolgt ein öffentliches Angebot durch die The Naga Group AG. Daneben erfolgt auch eine Platzierung in der Schweiz. Weiterhin werden die Aktien im Rahmen von Privatplatzierungen bei ausgewählten institutionellen Investoren in Deutschland sowie international von der Gesellschaft angeboten. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und an U.S.-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act) werden keine Aktien angeboten.</p> <p>Der Preis, zu dem Kaufangebote erteilt werden können, beträgt EUR 2,60 je Aktie. Jeder Anleger, der ein Echtgeldkonto bei der HBGM hat oder ein solches zur Zeichnung dieses Angebots eröffnet (jeweils zum Stichtag der Zuteilung der Neuen Aktien), ist berechtigt, Kaufangebote mit einem Preis von EUR 2,47 je Neuer Aktie (Rabatt von 5 % auf den Angebotspreis) abzugeben, sofern dieses Kaufangebot über die HBGM abgegeben wird.</p> <p>Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 8. Juni 2017 (9:00 Uhr) (einschließlich) und endet am 29. Juni 2017 (12:00 Uhr für Privatinvestoren, 15:00 Uhr für institutionelle Investoren).</p>

		<p>Kaufangebote können über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Frankfurter Wertpapierbörse abgegeben werden. Anleger, die auf diesem Wege Kaufangebote für die Neuen Aktien abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums abgeben. Dies setzt voraus, dass die depotführende Stelle (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) einen XETRA-Anschluss hat und (iii) nach den Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die XETRA-Zeichnungsfunktionalität DirectPlace zur Nutzung dieser Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist („Handelsteilnehmer“). Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Kaufangebote über die Zeichnungsfunktionalität ab. Kaufangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben werden, gelten als zugegangen, sobald der Skontroführer im Auftrag des Emittenten eine Bestätigung abgegeben hat, die diese Zeichnungsaufträge während des Angebotszeitraums berücksichtigt.</p> <p>Anleger können zur Zeichnung die NAGA-eigene Trading App SwipeStox oder die Homepage der Emittentin (für Zeichner in Deutschland, Österreich und der Schweiz unter http://thenagagroup.com/de/ipo/ und für Zeichner in Spanien unter http:// thenagagroup.com/es/ipo/) nutzen, und hierüber Kaufangebote abgeben, sofern sie ein Echtgeldkonto bei der HBGM gleichzeitig eröffnen oder bereits unterhalten. In diesem Fall läuft der Echtgeldkonto-Eröffnungsvorgang (sofern gleichzeitig ein Echtgeldkonto eröffnet wird) und der Zeichnungsvorgang vollständig elektronisch ab und die HBGM gibt für den Anleger das Kaufangebot ab</p> <p>Der Anleger muss den Angebotspreis für sämtliche Neuen Aktien des Kaufangebots innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Kaufangebots, spätestens aber am letzten Tag des Angebotszeitraums, auf das im Kaufangebot angegebene Konto eingezahlt haben (Zahlungseingang). Nur mit fristgerechtem, vollständigem Zahlungseingang wird das Kaufangebot wirksam, das noch unter dem Vorbehalt einer Zuteilung der entsprechenden Neuen Aktien steht.</p> <p>Bei der Zuteilung wird die Emittentin zunächst bevorrechtigt Kaufan-</p>
--	--	---

		<p>gebote der Mitarbeiter von NAGA sowie der Mitarbeiter von HBGM, der HBS oder der HBFS zu 100 % berücksichtigen. Anschließend werden aus den Kaufangeboten, die über die HBGM erfolgen (Zeichnungen über die NAGA-eigene Trading App SwipeStox und die Internetseite der Gesellschaft), die jeweils ersten 1.000 gezeichneten Neuen Aktien von Altaktionären und Echtgeldkontoinhabern von HBGM an diese zugeteilt. Danach werden an die übrigen Zeichner die ersten 100 jeweils gezeichneten Neuen Aktien zugeteilt. Alle bevorrechtigten Zuteilungen erfolgen nur soweit Neue Aktien ausreichend zur Verfügung stehen. Im Übrigen werden verbleibende Kaufangebote pro rata der verbleibenden Neuen Aktien zugeteilt.</p> <p>Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 10. Juli 2017 geliefert.</p>
<p>E.4</p>	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen einschließlich Interessenkonflikte</p>	<p>Die Deutsche Börse AG und die HBS haben ein Interesse an der Durchführung des Angebots, da sie eine Vergütung erhalten, deren Höhe sich nach dem Erfolg des Angebots richtet.</p>
<p>E.5</p>	<p>Person oder Gesellschaft, welche Aktien anbietet, die beteiligten Parteien von Lock-up Vereinbarungen und die Lock-up-Frist</p>	<p>Die Neuen Aktien werden von der Emittentin angeboten. Sie sind frei übertragbar, es existieren keine Lock-up Vereinbarungen bezüglich der Neuen Aktien.</p> <p>Die freie Übertragbarkeit von 20.008.048 bestehenden Aktien ist für die derzeitigen Inhaber dieser Aktien gegenwärtig beschränkt aufgrund der Verpflichtung sämtlicher Altaktionäre untereinander, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr (Segment Scale) keine Aktien direkt oder indirekt anzubieten, zu veräußern, dieses anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen („Lock-up“). Der Lock-up gilt darüber hinaus für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, wobei in diesem Zeitraum eine Veräußerung von Aktien mit Zustimmung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG möglich ist. Ausgenommen vom Lock-up ist die Übertragung von Aktien von der Zack Holding GmbH, der ISARMODUL GmbH und von Benjamin Bilski an die FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH („Fides“), wenn Fides eine Option ausübt, in dem Umfang, dass Fides nach Ausübung 50 % und eine Aktie am gesamten ausgegebenen Grundkapital der Naga AG hält. Bei der Bestimmung dieser Zielbeteiligung von 50 % und eine Aktie gelten die Aktien von</p>

		<p>Fosun, Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun, Ye Xu als Aktien von Fides. Die Lock-up-Verpflichtung gilt auch für weitere 19.195.534 neue Aktien aus bereits beschlossenen, aber noch nicht durchgeführten Kapitalerhöhungen, die von der HBS und deren Aktionären und der AMPEC Immobilien- und Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt), der Faro UG (haftungsbeschränkt), der BL realestate Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Herrn Timur Coban und Fosun sowie weiteren bereits beteiligten Privatpersonen übernommen werden. Ausgenommen vom Lock-up ist des Weiteren die Übertragung von Aktien von der Team Treuhand GmbH an die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH und Benjamin Bilski oder an die Fosun Fintech Holdings (HK) Limited Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun und Ye Xu. Die im Rahmen dieser Ausnahme übertragenen Aktien unterliegen dann bei den vorgenannten möglichen Erwerbern ebenfalls dem Lock-up.</p>
E.6	Verwässerung	<p>Das bilanzielle Eigenkapital von NAGA gemäß dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 (bereinigt um Minderheitenanteile von TEUR 9) belief sich auf TEUR 14.574; das entspricht rund EUR 0,73 je Aktie berechnet auf Basis der Anzahl der derzeit ausgegeben 20.008.048 Stückaktien der Gesellschaft. Bei Annahme einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien und auf Grundlage der geschätzten Emissionskosten würde der Gesellschaft ein Nettoemissionserlös von EUR 1,7 Mio. zufließen. Wäre der Gesellschaft dieser Betrag bereits zum 31. Dezember 2016 zugeflossen, hätte der Buchwert des bilanziellen Eigenkapitals der Emittentin TEUR 16.274 betragen, entsprechend ca. EUR 0,77 je Aktie (gerechnet auf Grundlage der maximal erhöhten Aktienanzahl nach Platzierung der Neuen Aktien). Dies hätte einen unmittelbaren Anstieg des Buchwerts des bilanziellen Eigenkapitals in Höhe von ca. EUR 0,05 je Aktie der Altaktionäre bedeutet und eine Verwässerung für die Zeichner der Kapitalerhöhung von EUR 1,83 (ca. 70 %) je Aktie. Bei einer vollständigen Platzierung der angebotenen Neuen Aktien bei Personen, die zurzeit keine Aktionäre sind, wird sich die Beteiligung und damit auch das Stimmrecht der Altaktionäre um ca. 4,76 % reduzieren.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt, weil dem Anleger keine Ausgaben von der Emittentin in Rechnung gestellt werden.</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Aktien der The Naga Group AG, Hamburg (nachfolgend „Naga AG“, die „Gesellschaft“, die „Emittentin“ oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, die im Konzernabschluss konsolidiert werden, auch „NAGA“ genannt) die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen, und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den einzubeziehenden Wertpapieren beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Emittentin ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

1. Unternehmensbezogene Risikofaktoren

- a) **Der Erwerb der wesentlichen Beteiligungen steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden; es ist denkbar, dass die Aufsichtsbehörden den Erwerb untersagen, was zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell führen würde.**

Wesentlicher Baustein des Geschäftsmodells der Emittentin ist, dass sie über ihre Software SwipeStox Kunden für die Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd., Zypern („HBGM“) generiert. Wesentlicher Zuführer von Kunden sowohl für die App als auch für den Broker ist daneben die HBS und ihre Tochter die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH, Hamburg („HBFS“). Der ganz überwiegende Teil der Umsätze, die im Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 gezeigt werden, wurde in der HBGM erzielt. Die Pro-Forma-Finanzinformationen zeigen des Weiteren die Auswirkungen des Erwerbs der Hanseatic Brokerhouse Securities AG, Hamburg, („HBS“) und der HBFS.

Das Geschäftsmodell der Emittentin basiert also darauf, dass die HBGM, die HBFS und die HBS zum Konzern gehören. Die Übernahme dieser drei Gesellschaften (HBGM zu 100%, HBS und HBFS mehrheitlich) bedarf der Zustimmung durch die Cyprus Securities and Exchange Commission („Cy-

Sec“) in Zypern (HBGM) bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Deutschland (HBFS und HBS).

Sofern die Beteiligungserwerbe untersagt werden würde, hätte dies erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin als auch auf ihr Geschäftsmodell. Die bisherige Konsolidierung der HBGM im Konzernabschluss wäre für die Zukunft möglicherweise nicht mehr gegeben, wodurch Umsätze und Erträge ganz erheblich fallen würden. Des Weiteren käme es nicht zu den Effekten, die in den Pro-Forma-Finanzinformationen darlegt sind. Des Weiteren würden die Synergien, die die Emittentin sich aus der Zusammenlegung dieser Gesellschaften verspricht, nicht eintreten. Ein Eckpfeiler des Geschäftsmodells der Emittentin, mit einem erfahrenen, am Markt bekannten Zuführer von Kunden (HBS/HBFS) für einen eigenen Broker Kunden zu generieren und all dies mit einer App zu verbinden, die kostenlos benutzt werden kann, wäre dann in der Form, wie die Emittentin dies angenommen hat, nicht mehr gegeben. Die Emittentin müsste ihr Erlösmodell dann allein auf Lizenz- und Provisionsbasis basieren. Die Emittentin würde dann auch nicht über Erlaubnisse für Finanzdienstleistungen in der Gruppe verfügen, was ebenfalls Teil der Geschäftsstrategie der Emittentin ist. Insgesamt würde ein Scheitern dieser Übernahmen der Emittentin als Gruppe und ihrem Geschäftsmodell ein erheblich anderes Gesicht geben.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

b) NAGA ist ein junges Unternehmen, dessen zukünftige Entwicklung nur schwer vorhersehbar ist und insbesondere von der App SwipeStox, einem sehr neuartigen Angebot, abhängt, dessen profitables Wachstum Voraussetzung für den Erfolg von NAGA ist. NAGA operiert erst seit begrenzter Zeit in der sich rasch entwickelnden und ändernden Finanzdienstleistungsbranche.

NAGA ist ein junges Unternehmen. Die Emittentin selber wurde im April 2015 gegründet und hat in kürzester Zeit mehrere – teils neue, teils bestehende – Unternehmen unter einem Dach zusammengeführt und tritt in dem künftig als Fokus angesehenen Angebot erst seit Juni 2016 am Markt auf. Mit Ausnahme des eigenen Brokergeschäfts verfügt NAGA weder über eine Betriebsgeschichte noch über eine Erfolgsbilanz, die es den Anlegern erleichtern könnten, die zukünftige Entwicklung der NAGA vorherzusehen und damit das mit einer Investition in Aktien der Emittentin verbundene Risiko einzuschätzen. NAGA befindet sich also noch am Anfang der Unternehmensgeschichte, erst seit dem 2. Quartal 2016 wurden Umsätze erzielt.

NAGA tritt bislang lediglich mit dem Produkt SwipeStox, dem Betrieb einer sogenannten Social Trading App, über die bestimmte Wertpapierhandelsaufträge an angeschlossene Broker erteilt werden und mit den anderen Nutzer geteilt werden können, sowie einem jungen eigenen Broker am Markt auf.

Die Entwicklung von NAGA hängt derzeit ganz maßgeblich davon ab, ob es gelingt, die Software SwipeStox profitabel und nachhaltig zu etablieren und durch Verfestigung bzw. Steigerung des bestehenden Wachstums mit wesentlich mehr Anwendern (Usern) als aktuell am Markt zu bestehen. Das Wachstum in diesem Bereich seit Start des Angebots in 2016 ist kein Indiz dafür, dass dieses Wachstum nachhaltig ist und NAGA weiter in entsprechender Weise oder überhaupt wachsen wird. Es besteht das Risiko, dass es zu einer Abnahme der Wachstumsrate kommt, z.B. mit dem Erreichen höherer Marktdurchdringung. Sollte es zu einer solchen Abnahme der Wachstumsrate kommen, ist die Geschäftsentwicklung von NAGA in steigendem Maße abhängig u.a. von der Fähigkeit der Emittentin, kosteneffizient zu arbeiten und weitere innovative Produkte auf den Markt zu bringen bzw. das Innovationsniveau ihrer Produkte aufrechtzuerhalten. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist der Erfolg des Geschäftsmodells im Geschäftsbereich SwipeStox sowie auch in allen anderen Geschäftsbereichen bzw. Projekten noch offen.

NAGA plant mit weiteren Software-Angeboten weitere Geschäftszweige zu entwickeln und in diesen Geschäftszweigen in den Markt einzutreten, um so ihre Einnahmequellen zu diversifizieren, es ist jedoch nicht sichergestellt, dass ihr das auch gelingt. Sollte dies NAGA nicht gelingen, wird dies ihr zukünftiges Wachstum behindern und könnte weitere negative Auswirkungen auf NAGA haben.

Die Beurteilung der künftigen Aussichten von NAGA ist auch deswegen mit hoher Unsicherheit behaftet, weil NAGA in einem sich rapide ändernden Markt tätig ist und offen ist, ob Angebote dieser Art überhaupt von den potenziellen Nutzern angenommen werden und es nachhaltig einen Markt für diese Angebote geben wird, der eine profitable Tätigkeit ermöglicht. Vor dem Hintergrund der schnellen Entwicklung und den kurzen Produktzyklen in der modernen Internet-, Finanzdienstleistungs- und Gamingbranche ist es für NAGA nur schwer möglich, ihre Zukunftsperspektiven in Anbetracht von Risiken und möglichen Schwierigkeiten zu bewerten. Zu diesen Risiken und möglichen Schwierigkeiten gehören u.a. die Fähigkeit, die Effektivität von Werbemaßnahmen zu steigern, erfolgreich neue Produkte zu entwickeln und in den Markt einzuführen, erfolgreich mit anderen Unternehmen, die derzeit am Markt tätig sind oder in den Markt eintreten, zu konkurrieren, erfolgreich neue Technologien zu entwickeln, zu erhalten, zu nutzen und abzuwandeln.

NAGA arbeitet in ihrem Geschäftsfeld SwipeStox mit Brokern zusammen, von denen sie – wenn auch bislang in geringem Umfang – Provisionen erhält, und will dies ausbauen. Gleichzeitig tritt NAGA mit dem voraussichtlich künftigen Gruppenunternehmen HBGM, teilweise in Konkurrenz zu Brokern. Vor diesem Hintergrund ist nicht absehbar, wie sich Broker in Zukunft verhalten werden und ob es NAGA gelingen wird, für ihr Geschäftsmodell über die bisherige Anzahl an Brokern hinaus ausreichend Broker zu akquirieren.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

c) Risiken im Zusammenhang mit internen Personal- und Organisationsstrukturen, insbesondere durch das geplante Wachstum

Der geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit von NAGA erfordert eine dem Wachstum entsprechende (Weiter-)Entwicklung angemessener interner Organisations-, Risikoüberwachungs- und Managementstrukturen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen. NAGA ist in kurzer Zeit aus mehreren Unternehmen, die zusammen geführt wurden, entstanden. Dies verbunden mit den regulatorischen Rahmenbedingungen der Finanzbranche, der Aufnahme von Kapital u.a. durch einen chinesischen Investor und der sprunghaften internen Entwicklung führte zu einem sehr hohen Wandlungstempo und sehr komplexen Strukturen und Entwicklungen. All dies stellte und stellt gerade im Verhältnis zur Unternehmensgröße die interne Organisation vor sehr hohe Herausforderungen und die Notwendigkeit, die interne Organisation fortwährend an geänderte Umstände anzupassen. Dies soll zukünftig optimiert werden. Auch deswegen entsprach die interne Organisation in der Vergangenheit nicht in allen Bereichen der Art, wie dies bei einer (börsennotierten) Aktiengesellschaft erforderlich gewesen wäre. Darüber hinaus soll der Personalbestand deutlich ausgebaut werden. Dies umfasst die Einstellung und Integration verschiedener hochqualifizierter Mitarbeiter und/oder eine verstärkte Einbindung externer Dienstleister. Sollte das starke Wachstum der Emittentin anhalten, so könnte dies erhebliche Anforderungen an das Management sowie die operativen und finanziellen Ressourcen stellen. Es ist nicht garantiert, dass NAGA in der Lage sein wird, ihr Wachstum erfolgreich in Bezug auf Personal, Systeme, Verfahren und Kontrollmechanismen zu managen.

Ob all dies im notwendigen Zeitraum und der notwendigen Weise gelingt ist unsicher. Sollten sich in der fortlaufenden Praxis Lücken oder Mängel des bestehenden Risikoüberwachungs- und Managementsystems zeigen oder sollte es der Unternehmensleitung nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum zeitnah angemessene Strukturen und Systeme zu schaffen sowie die anstehenden Personalaufstockungen durch Gewinnung entsprechend qualifizierter Mitarbeiter zeitgerecht und ohne unvorhergesehene (Integrations-)Schwierigkeiten umzusetzen, könnte dies zu Einschränkungen der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

- d) Der Erfolg von NAGA hängt erheblich vom Erfolg ihrer Marketinganstrengungen ab. Sollte NAGA nicht in der Lage sein, (weitere) Kunden für ihre Online-Angebote zu gewinnen, könnte dies ihr Geschäft und ihr künftiges Wachstum schädigen.**

NAGA beabsichtigt, künftig die Kundengewinnung weiter auszubauen, indem erhebliche Mittel und Anstrengungen eingesetzt werden, um neue Produkte und Dienstleistungen in den Markt einzuführen, ihr bestehendes Angebot im Bereich SwipeStox stärker zu vermarkten und in neue geografische Märkte vorzudringen. Der Erfolg dieser Marketingbemühungen hängt zu einem großen Teil vom Erfolg der Marketingkanäle ab, welche NAGA zur Positionierung ihrer Online-Angebote am Markt nutzt. Die derzeit genutzten Marketingkanäle umfassen Social Media, Presse, Online-Partnerschaften, Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenmarketing, App-Store Marketing, Schulungen und Webinare sowie Offline-Partnerschaften.

Falls einzelne oder alle der derzeit genutzten Marketingkanäle weniger effizient werden, einzelne von ihnen nicht mehr genutzt werden können, die Kosten für deren Benutzung steigen sollten oder die Emittentin sich nicht erfolgreich neue Marketingkanäle eröffnen kann, könnte es der Emittentin nicht oder in geringerem Umfang als erwartet gelingen, neue Kunden zu akquirieren oder bestehende Kunden zu halten bzw. Kunden, die ein Demokonto in SwipeStox nutzen, zu Kunden, die ein Echtgeldkonto in SwipeStox nutzen, zu machen. Dies könnte das Geschäft von NAGA sowie zukünftiges Wachstum hemmen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

- e) NAGA ist in der Softwareentwicklung teilweise von einem externen Programmierungspartner abhängig**

Die Programmierung der App SwipeStox erfolgte teilweise durch interne Mitarbeiter, teilweise durch freie Mitarbeiter und ganz überwiegend durch einen einzigen Kooperationspartner, der auch die freien Mitarbeiter rekrutiert. Gleiches gilt für andere laufende Programmierprojekte. Sollte die Geschäftsbeziehung zu diesem Partner beendet werden, so besteht das Risiko, dass geplante bzw. notwendige Programmierungsmaßnahmen nicht zeitnah durchgeführt werden können. Hierdurch könnten z.B. die Pläne zum Start neuer Angebote verzögert werden und in Folge dessen könnten z.B. höher als geplante Anlaufverluste einsetzen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

f) Negative Presseberichterstattung durch Kundenbeschwerden, Rechtsstreitigkeiten und andere Faktoren sowie eine negative öffentliche Wahrnehmung des Geschäfts von NAGA oder deren Branche im Allgemeinen könnte die Nachfrage nach den Produkten von NAGA erheblich negativ beeinflussen

Der Ruf von NAGA ist in den einzelnen Geschäftsbereichen von großer Bedeutung, um Neukunden bzw. User zu akquirieren und bestehende Kunden zu halten. Dies gilt insbesondere deswegen, weil NAGA auch Finanzdienstleistungen, insbesondere als Börsenhandelsmakler (Broker), anbietet und dies ein besonders hohes Maß an Kundenvertrauen voraussetzt. NAGA ist bemüht, Produkte bzw. Dienstleistungen von hoher Qualität anzubieten und u.a. durch guten Kundenservice ein hohes Maß an Kundenzufriedenheit zu erreichen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es zu negativer Presseberichterstattung durch etwaige Kundenbeschwerden, etwaige Rechtsstreitigkeiten oder andere Faktoren sowie zu einer negativen öffentlichen Wahrnehmung des Geschäfts von NAGA oder ihrer Branche im Allgemeinen kommt. Infolgedessen könnte die öffentliche Wahrnehmung von NAGA negativ werden, was zu geringer Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen von NAGA führen könnte.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

g) NAGA ist in hohem Maße von der reibungslosen Funktionsweise der eigenen und externer IT-Systeme abhängig und unterliegt insoweit Softwareentwicklungs-, Betriebs- und Sicherheitsrisiken

Die IT-Systeme von NAGA sind eine essentielle Komponente ihres Geschäfts. NAGA ist von einer reibungslosen Funktionsweise ihrer IT-Systeme, insbesondere ihrer Internet- und mobilen Infrastruktur, die von hoher Bedeutung für das Geschäft von NAGA ist und verschiedenen operationellen Risiken unterliegt, abhängig. NAGA ist auf die Aufrechterhaltung verlässlicher Internet- und mobiler Netzwerke mit der erforderlichen Geschwindigkeit, Datenkapazität und Datensicherheit angewiesen.

Obwohl NAGA selbst noch nicht Opfer von nennenswerten Cyberattacken oder Datensicherheitsverletzungen geworden ist, haben eine Vielzahl von Unternehmen derartige Erfahrungen gemacht. Cyberattacken könnten gegen NAGA, ihre Kunden oder beide gerichtet werden. NAGA ist darum bemüht, die von ihr genutzte IT-Infrastruktur bestmöglich zu sichern. Es ist jedoch nicht garantiert, dass dies NAGA gelingt. Sollte es zu einer erfolgreichen Cyberattacke oder Verletzung der Datensicherheit bei NAGA kommen, so könnte dies der Kundenwahrnehmung der Sicherungsbemühungen von NAGA sowie dem Ruf von NAGA schaden. Dies könnte zu einem Verlust an Kunden führen. Tatsächliche oder versuchte Cyberattacken könnten auch zu einer Steigerung der Kosten z.B. für zusätzliches Personal und Sicherheitstechnologie führen.

Die Software, welche NAGA in ihren Geschäftsbereichen nutzt, ist hochkomplex und könnte, insbesondere, da mit ihr noch keine Langzeiterfahrungen (bislang lediglich ca. 1 Jahr Erfahrung aus dem Geschäftsbereich SwipeStox) vorliegen, unentdeckte technische Fehler enthalten, die zu einem Versagen der IT-Systeme von NAGA führen könnten. Infolge solcher Fehler kann es zu Systemausfällen bei NAGA kommen. Derartige Systemausfälle könnten u.a. dazu führen, dass Kunden verloren gehen oder Dritten Schäden entstehen, für welche NAGA einzustehen hat.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

h) NAGA ist bei der Erbringung ihrer Dienste von Dritt-Service-Providern abhängig. Jede Serviceunterbrechung bei diesen Dritt-Service-Providern könnte die Fähigkeit von NAGA, ihre Dienste für ihre Kunden zur Verfügung zu stellen, beeinträchtigen oder verzögern

NAGA ist bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen z.T. von etablierten Dritt-Service-Providern abhängig. Die ständige Verfügbarkeit der Dienste von NAGA ist von der ständigen Verfügbarkeit der Systeme dieser Dritt-Service-Provider abhängig. Sollte es bei diesen Dritt-Service-Providern zu Serviceunterbrechungen, etwa infolge von Naturkatastrophen, Stromausfällen, Ausfällen des Telekommunikationsnetzes, Straftaten oder ähnlichen Ereignissen kommen, so könnte dies die Fähigkeit von NAGA, ihre Dienste für ihre Kunden zur Verfügung zu stellen, beeinträchtigen, verzögern oder temporär ganz ausschließen. Dies könnte sich negativ auf die Kundenzufriedenheit auswirken und zum Verlust von Kunden führen. Außerdem könnten Kunden aufgrund solcher Systemausfälle ggf. mit Erfolg Schadensersatzansprüche gegen NAGA geltend machen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

i) Die Verletzung der Datensicherheit bezüglich der von NAGA gespeicherten Kundeninformationen oder die Verletzung von Verbraucherschutzvorschriften könnte den Ruf von NAGA schädigen und NAGA einer Haftung aussetzen

Das Geschäft von NAGA bringt die Speicherung und Übertragung von Kundendaten und anderen sensiblen Informationen mit sich. Jede versehentliche oder vorsätzliche Verletzung der Datensicherheit oder jeder andere unautorisierte Zugriff auf solche vertraulichen Informationen könnte NAGA dem Risiko eines Verlustes oder Missbrauchs solcher Informationen, negativer Berichterstattung, Bußgeldern, Rechtsstreitigkeiten und zivilrechtlicher Haftung aussetzen. Sollte die Datensicherheit aufgrund des Handelns dritter Personen, Fehlern von Angestellten, strafbaren Handlungen oder in anderer

Weise verletzt werden oder Softwarefehler offengelegt und ausgenutzt werden und als Ergebnis davon Dritte unautorisierten Zugriff auf Daten erhalten, könnten die Kundenbeziehungen schwer geschädigt werden, NAGA könnte Haftungsansprüchen der Kunden in diesem Zusammenhang ausgesetzt sein, und Behörden könnten Bußgelder gegen NAGA verhängen. Auch könnte die NAGA gezwungen sein aufgrund von Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ihre operative Struktur anzupassen.

Der regulatorische Rahmen für Gesetze zum Schutz der Privatsphäre in verschiedenen Ländern ist komplex und unterliegt ständigen Veränderungen. Bestehende Gesetze sowie geplante Gesetze in diesem Bereich können und könnten nur mit erheblichem Kostenaufwand eingehalten werden und die Entwicklung neuer Produkte sowie die Expansion in neue Märkte verzögern. Aufgrund neuer europäischer Regelungen zum Datenschutz, zu denen zurzeit noch keine Verwaltungspraxis besteht, ist die Rechtslage in diesem Bereich derzeit unsicher.

Da die Methoden, um unberechtigten Zugriff auf Computersysteme zu erhalten, einem ständigen Wechsel unterliegen und in der Regel nicht bekannt werden, bis diese gegen ein Ziel eingesetzt werden, könnte es sein, dass NAGA und ihre Dritt-Service-Anbieter nicht in der Lage sein könnten, diese Methoden vorherzusehen und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Darüber hinaus besteht in vielen Ländern eine gesetzliche Verpflichtung, betroffene Individuen von der sie betreffenden Verletzungen der Datensicherheit in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigungspflichten sind mit erheblichen Kosten verbunden und führen oft zu negativer Berichterstattung. In Folge dessen könnten Kunden ihre Geschäftsbeziehung abbrechen.

Zudem ist NAGA zur Beachtung komplexer und sich stetig verändernder und erweiternder Verbraucherschutzvorschriften verpflichtet. Verbraucher, Verbraucherschutzorganisationen, Gerichte oder Aufsichtsbehörden könnten die Beachtung bestehender, geänderter oder neuer Verbraucherschutzvorschriften durch NAGA infrage stellen oder betreffende Untersuchungen oder Gerichtsverfahren einleiten. Aufgrund möglicher Verstöße ergehende Urteile könnten Ansprüche Dritter gegen NAGA zur Folge haben und den Ruf von NAGA schädigen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

j) NAGA ist stark von ihrem Managementteam abhängig und benötigt weiteres Schlüsselpersonal, um ihr Geschäft auszubauen. Der Verlust von Schlüsselpersonal oder die nicht erfolgende Einstellung von weiterem Schlüsselpersonal könnte ihrem Geschäft schädigen

Der Erfolg von NAGA ist im hohen Maß abhängig von ihrem Managementteam und den Fähigkeiten ihrer Angestellten. NAGA ist insbesondere abhängig von den Kenntnissen, Kontakten und Fähigkeiten ihres Managementteams, Yasin Sebastian Qureshi, Christoph Brück und Benjamin Bilski. Alle Vorstände sind derzeit bis zum 30. August 2018 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Der Verlust jedes der Mitglieder des Managementteams sowie weiterer wichtiger Personen im Unternehmen, oder die Unfähigkeit von NAGA, weiterhin qualifizierte und begabte Arbeitnehmer anzuziehen, zu entwickeln, zu motivieren und zu halten, könnten negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung von NAGA haben. Die Mitglieder des Managements haben in der Vergangenheit NAGA auch immer wieder über ihre reine Vorstandsfunktion hinaus unterstützt, etwa durch Darlehensgewährung oder die vorübergehende Übernahme von Funktionen im privaten Bereich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Emittentin diese übernehmen konnte. Sollten die Mitglieder des Managements zukünftig nicht mehr dazu bereit sein, könnte sich dies nachteilig auswirken. Darüber hinaus können sich aus diesen früheren oder künftigen ähnlichen Maßnahmen Interessenkonflikte ergeben, etwa aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen über die Auslegung von Vertragsbeziehungen betreffend Verträge zwischen einzelnen Mitgliedern des Managements oder von diesen beherrschten Gesellschaften einerseits und NAGA andererseits.

Im Rahmen von Ermittlungen gegen Organe verschiedener Banken, Gesellschaften und Finanzinstitute wird unter anderem gegen Herrn Qureshi aufgrund einer früheren Organtätigkeit im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften ermittelt. Ein Ergebnis ist derzeit weder zeitlich noch inhaltlich absehbar. Sollte das Verfahren nicht eingestellt werden, kann Herr Qureshi möglicherweise seine Aufgaben bei der NAGA nur noch zeitlich eingeschränkt oder nicht mehr wahrnehmen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

k) Die Marke bzw. das Unternehmenskennzeichen „SwipeStox“ oder andere Marken von NAGA könnten nicht ausreichend geschützt sein oder Schutzrechte Dritter verletzen

Die Emittentin hat das Zeichen „SwipeStox“ als Wortmarke für verschiedene Finanzdienstleistungen in Deutschland eintragen lassen. Die Marke „SwipeStox“ stellt einen wesentlichen Vermögensbestandteil der Gesellschaft dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Verletzung des Kennzeichens „SwipeStox“ kommt oder zu einer Verschlechterung des Rufs der Marke „SwipeStox“ durch Dritte, die unerlaubt diese Marke oder ähnliche Zeichen verwenden. Darüber hinaus ist nicht auszu-

schließen, dass die Marke „SwipeStox“ Schutzrechte Dritter verletzt, obwohl Anzeichen hierfür nicht bekannt sind. Denkbar ist auch, dass eine Ausdehnung der Marke bzw. eine Verwendung des Unternehmenskennzeichens „SwipeStox“ in bestimmten Ländern für die gewünschten Tätigkeitsbereiche nicht möglich ist, etwa weil dort ältere Rechte Dritter an identischen oder ähnlichen Bezeichnungen bestehen.

Wird eine Marke in Deutschland mehr als fünf Jahre nicht im geschäftlichen Verkehr genutzt, ohne dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, kann eine solche Marke auf Antrag Dritter gelöscht werden; in anderen Ländern können auch kürzere Zeiträume gelten. Bei der Nichtbenutzung einer Marke in einzelnen geschützten Klassen kann eine solche Löschung teilweise (für die betroffenen Klassen) drohen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „SwipeStox“-Gruppe auswirken.

l) Es besteht das Risiko, dass Wettbewerber das Geschäftsmodell von NAGA kopieren könnten. Die Software von NAGA könnte nicht ausreichend geschützt sein oder Rechte Dritter verletzen

Das Geschäftsmodell von NAGA umfasst die Entwicklung, Vermarktung und Förderung von Anwendungen im Bereich Finanztechnologie, die das nach Ansicht von NAGA überholte Finanzsystem wandeln und zugänglicher machen sollen. Hierzu setzt NAGA, so zum Beispiel in ihren Geschäftsbereichen SwipeStox und Switex, auf innovative Geschäftsmodelle. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass andere Unternehmen mit (wesentlich) größeren personellen und finanziellen Ressourcen als Wettbewerber in den Markt eintreten und das Geschäftsmodell von NAGA kopieren könnten. Diese Unternehmen könnten möglicherweise attraktivere und wettbewerbsfähigere Produkte und Dienstleistungen anbieten, über eine längere Unternehmenshistorie oder etablierte Kundenbeziehungen verfügen und ihre Erfahrung und ihre Ressourcen auf unterschiedliche Weisen einsetzen, um mit NAGA zu konkurrieren, z.B. durch Akquisitionen, aggressive Investitionen in Marketing oder das Anbieten attraktiverer Bedingungen für Kunden, Dienstleistungen und Geschäftspartner. Daneben könnten Start-up-Unternehmen, insbesondere solche aus den USA, leichteren Zugang zu erheblichem Eigen- und Fremdkapital haben als NAGA. Dies könnte dazu führen, dass NAGA nicht wie erhofft wächst bzw. Kunden zu den Konkurrenten abwandern könnten.

Die Tätigkeit von NAGA besteht zu wesentlichen Teilen aus der Entwicklung und Bereitstellung von Apps. Software unterliegt dem Schutz des Urheberrechts, sofern die Software das Programmschaffen eines Durchschnittsprogrammierers erheblich übersteigt. Auch wenn die Apps diese Schwelle überschreiten könnten und damit urheberrechtlichem Schutz unterlägen, ist gleichwohl denkbar, dass diese Software kopiert und von Dritten verwertet wird, ohne dass NAGA hiergegen mit Erfolg vorgehen

kann. So ist etwa eine Verwertung der Software im Ausland häufig trotz bestehender Rechte nicht ohne weiteres verfolgbar. Auch ist denkbar, dass die Software von NAGA Rechte Dritter verletzt und dass diese insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen die NAGA geltend machen.

Weiter ist denkbar, dass an der Schaffung dieser Software Dritte beteiligt waren, die die Rechte an der Software nicht der NAGA eingeräumt haben. Diese Dritten könnten die Software daher selbst nutzen und verwerten, ohne dass NAGA hiergegen mit Erfolg vorgehen kann. Solche Dritte könnten allerdings auch der NAGA die Nutzung der Software gerichtlich untersagen und Schadensersatzansprüche gegen NAGA wegen der bisherigen Nutzung erheben.

NAGA hat sich Software von Dienstleistern im Ausland erstellen lassen. Trotz der Vereinbarung deutschen Rechts ist denkbar, dass das jeweilige Land der Dienstleister urheberrechtliche Regelungen vorsieht, die eine Einräumung weitestgehender Rechte zugunsten von NAGA, wie vertraglich zugesichert, verhindern. In einem solchen Fall ist denkbar, dass NAGA nicht über die Rechte an für das Geschäft wesentlicher Software verfügen kann und NAGA die Verwendung der Software gerichtlich untersagt wird. In einem solchen Fall ist auch mit Schadensersatzansprüchen für die erfolgte Nutzung der Software zu rechnen. Entsprechendes kann gelten, wenn die individuellen Entwickler der Software an der Software Rechte innehaben, so dass die Rechte nicht vom Dienstleister an die Gesellschaft wirksam eingeräumt werden konnten.

Die Software von NAGA enthält teilweise Open Source Komponenten. Diese Open Source Komponenten stehen teilweise unter Lizenzen, welche den Verwender in bestimmten Situationen dazu zwingen, den eigenen proprietären Sourcecode ganz oder teilweise der jeweiligen Open Source Lizenz zu unterstellen. Es wird insoweit von der Gefahr der „Infektion“ des proprietären Codes durch die Open Source Lizenz gesprochen. Obwohl NAGA im Rahmen der Qualitätssicherung ermittelt, ob „Infektionsgefahren“ bei Neuentwicklungen bestehen, kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass NAGA aufgrund einer „Infektion“ die Rechte der Entwickler der Open Source Software verletzt und dass diese insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen NAGA geltend machen. Die Verhinderung solcher Risiken wird durch die teilweise sehr weite Formulierung der Open Source Lizenzen erschwert, zumal es bislang kaum klärende Gerichtsentscheidungen zu den schwierigen Abgrenzungsfragen gibt. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass die Open Source Lizenzen vor dem Hintergrund der national abweichenden Urheberrechte in verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgelegt werden.

Es besteht zudem das Risiko, dass die durch NAGA verwendete Open Source Software nicht weiterentwickelt wird, weil die freien Softwareentwickler das Interesse daran verlieren. Dies kann dazu führen, dass die Software veraltet oder dass erhebliche Aufwendungen getätigt werden müssen, um die Software auf aktuellem Stand zu halten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

m) NAGA könnte es nicht gelingen, erfolgreich bestehende Produkte weiterzuentwickeln bzw. neue Produkte zu entwickeln und sich an ein verändertes technologisches Umfeld oder veränderte Kundenbedürfnisse anzupassen

NAGA ist in einem Marktsegment tätig, das einem permanenten Wandel unterworfen und von sich schnell entwickelnden Technologien mit kurzen Produktzyklen gekennzeichnet ist. Daher ist die Fähigkeit, technologische Veränderungen und Trends vorherzusehen und durch die Entwicklung innovativer Lösungen und die Anpassung alter bzw. die Einführung neuer Produkte frühzeitig auf die Bedürfnisse der Kunden zu reagieren, von entscheidender Bedeutung. Der Erfolg von NAGA wird künftig auch davon abhängen, dass sie Produkte anbietet, die im Vergleich zu Konkurrenzprodukten eine überlegene Nutzerfreundlichkeit und ein überlegenes Nutzungserlebnis bieten. Eine Nachfrage nach anderen, neuen Produkten und Dienstleistungen kann zu einem Verlust der Marktakzeptanz der Produkte der NAGA führen.

Die Weiterentwicklung bestehender Technologien und Produkte oder die Entwicklung neuer Technologien und Produkte unterliegt bestimmten Risiken und Unwägbarkeiten und erfordert einen beträchtlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand, einschließlich Marketing- und Rechtsberatungskosten, auch dann, wenn sie auf bestehenden Verfahren und Systemen basieren. NAGA könnte nicht in der Lage sein, die Kosten für die Weiterentwicklung bestehender und die Entwicklung neuer Technologien und Produkte wieder einzubringen und könnte nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um mit der Entwicklung der Technologie und der Kundenbedürfnisse Schritt zu halten.

Sollte es NAGA nicht erfolgreich gelingen, mit der Entwicklung der Technologie Schritt zu halten, bestehende Produkte weiterzuentwickeln bzw. neue Produkte zu entwickeln, eine überlegene Nutzerfreundlichkeit und ein überlegenes Nutzungserlebnis zu bieten, die Bedürfnisse der Kunden adäquat vorherzusehen oder sollten künftig Produkte für NAGA keine hinreichende Marktakzeptanz erreichen oder anderweitig nicht erfolgreich sein, könnte sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

n) Spieleanbieter könnten ihre Zustimmung zur Veräußerung von Ingame-Items über die Switex-Plattform nicht erteilen

In ihrem Geschäftsbereich „Switex“ beabsichtigt NAGA eine spieleübergreifende Plattform für Handel mit virtuellen Gegenständen in Computerspielen (sogenannte Ingame-Items) anzubieten. Der Handel mit Ingame-Items findet derzeit primär über Märkte statt, an denen die Ingame-Items den Besitzer ohne Einverständnis der Anbieter der Spiele wechselt. Über die Switex-Plattform soll der Handel aufgrund von Verträgen, die noch abgeschlossen werden sollen, mit Zustimmung der Spieleanbieter erfolgen. Es besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Spieleanbieter nicht oder nicht in ausreichender Zahl bereit sind, ihre Zustimmung zu erklären.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

o) Die Emittentin haftet künftig für Verluste der ZACK Beteiligungs GmbH, einer konzernfremden Gesellschaft, die sie mit Erteilung der Zustimmung durch die Cyprus Securities and Exchange Commission erwerben wird, deren Erteilung für das 3. Quartal 2017 erwartet wird.

Die Emittentin als herrschendes Unternehmen wird mit der ZACK Beteiligungs GmbH als beherrschtem Unternehmen, wie von der Hauptversammlung beschlossen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schließen. Die ZACK Beteiligungs GmbH ist eine Holding, deren einziger Zweck ist, sämtliche Anteile an der HBGM zu halten. Der Erwerb der Anteile an der ZACK Beteiligungs GmbH durch die SwipeStox GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Naga AG, ist vertraglich vereinbart, steht jedoch noch unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung durch die Cyprus Securities and Exchange Commission sowie der Kaufpreiszahlung. Nach Eintreten dieser Bedingungen (dies wird für das 3. Quartal 2017 erwartet) ist die ZACK Beteiligungs GmbH eine Gruppengesellschaft von NAGA. Nach Erteilung dieser Zustimmung soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam werden. Die Naga AG ist dann gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des Ergebnisabführungsvertrags entstehenden Jahresfehlbetrag der gewinnabführenden ZACK Beteiligungs GmbH auszugleichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausgleichspflichtige Jahresfehlbeträge bei der ZACK Beteiligungs GmbH entstehen. Zudem ist nicht abzusehen, in welchem Umfang etwaige Verluste durch die Naga AG auszugleichen sind. Im Falle der Erforderlichkeit eines Verlustausgleichs kann es passieren, dass der Naga AG entsprechende finanzielle Mittel fehlen oder nicht mehr im erforderlicher Umfang zur Verfügung stehen, die sie für andere operative Zwecke eingeplant hat und die dadurch nicht oder nicht wie geplant umsetzbar sind.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

- p) Es besteht das Risiko, dass außerplanmäßige Abschreibungen und Wertminderungen auf den erworbenen Firmenwert (Goodwill) der HBS zu erfassen sind, sofern die HBS die bei Erwerb erwarteten Ergebnisbeiträge nicht erwirtschaften kann.**

Die Naga AG wird - vorbehaltlich der Zustimmung der BaFin - im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Mehrheitsbeteiligung an der HBS erwerben. Die HBS hält ihrerseits als Holding sämtliche Anteile an der operativ tätigen HBFS. Im Konzernabschluss werden durch den Erwerb der HBS die immateriellen Vermögenswerte und das Eigenkapital weiter ansteigen, wobei der wesentliche erworbene Vermögenswert ein Firmenwert (Goodwill) sein wird. Dieser Goodwill berücksichtigt, dass Kunden der HBFS über Software-Applikationen der NAGA Produkte der HBGM handeln werden. Weder die im Einzelabschluss ausgewiesene Beteiligung an der HBS noch der im Konzernabschluss ausgewiesene Goodwill unterliegen zukünftig einer planmäßigen Abschreibung. Es besteht das Risiko, dass außerplanmäßige Abschreibungen und Wertminderungen hierauf zu erfassen sind, sofern die HBS die bei Erwerb erwarteten Ergebnisbeiträge nicht erwirtschaften kann.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

- q) Die Emittentin ist steuerlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere insofern, dass Verlustvorträge durch den Beitritt weiterer Aktionäre untergehen, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen steuerlich relevante Tatbestände zu Ungunsten der Gruppengesellschaften festgestellt oder vereinzelt Geschäftsvorfälle als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet werden oder dass NAGA der Vorsteuerabzug teilweise oder gänzlich versagt wird.**

Die Entwicklung des gültigen Steuerrechtes unterliegt – auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung – einem stetigen Wandel. Die hier dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen, abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und Finanzgerichte - ggf. auch mit Rückwirkung - können nicht ausgeschlossen werden.

Bislang wurde weder bei der Emittentin noch bei den Gesellschaften, an denen die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, eine Betriebsprüfung durchgeführt. Es besteht daher das Risiko der Feststellung steuerlich relevanter Tatbestände, die sich zu Ungunsten der Emittentin und der Gesellschaften von NAGA auswirken können. Im Rahmen künftiger Betriebsprüfungen könnten steuerliche Vorschriften und Sachverhalte von den Finanzbehörden anders beurteilt werden als durch NAGA.

Sollten die Finanzbehörden eine andere Auffassung vertreten, kann dies zu Steuernachforderungen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften führen.

NAGA entwickelt in Deutschland unter Einbeziehung externer Dienstleister Software zur kostenfreien Nutzung durch Endkunden. Eine Vergütung der Programmierleistungen erfolgt indirekt durch andere Konzerngesellschaften, da diese Finanzprodukte über die Software vertreiben und hierfür eine Vergütung an diejenige Konzerngesellschaft zahlt, die die Software entwickelt hat. Diese Gesellschaften unterliegen nicht ausschließlich der Steuerhoheit in Deutschland. Folglich hat NAGA eine steuerlichen Vorschriften genügende Transferpreisdokumentation sicherzustellen und zu befolgen. Hierbei besteht immer ein steuerliches Risiko, dass die Finanzverwaltung die vereinbarten Entgelte für Lieferungen und Leistungen steuerlich nicht für sachgerecht erachtet. In diesem Fall wären in Deutschland Steuernachzahlungen zu leisten. Gegebenenfalls können die in Deutschland zu zahlenden nachträglichen Steuern im Ausland zu einer ebenfalls nachträglichen Steuerminderung führen, die aber weder zeitlich noch in Höhe mit der in Deutschland zu leistenden Steuernachzahlung übereinstimmt. Zudem können Änderungen in steuerlichen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Ausland die NAGA negativ beeinflussen. Beispielsweise können sich Änderungen in Doppelbesteuerungsabkommen nachteilig für NAGA auswirken.

Die von NAGA ausgewiesenen steuerlichen Verlustvorträge könnten von den Finanzbehörden möglicherweise durch den Beitritt weiterer Aktionäre zu der Emittentin nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt werden. In diesem Fall könnten die Verlustvorträge insoweit nicht genutzt werden.

Für die Einbringung der Aktien der Hanseatic Brokerhouse Securities AG in die Emittentin soll die Buchwertfortführung Anwendung finden. Diese Buchwertfortführung ist an Voraussetzungen gebunden, die durch die Beteiligten auch künftig zu erfüllen sind. Bei Nichteinhaltung kann es zu steuerlichen Nachteilen kommen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Rahmen einer zukünftigen Betriebsprüfung zu vereinzelt Geschäftsvorfällen die Auffassung vertritt, es handle sich um verdeckte Gewinnausschüttungen, welche ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben und für die noch keine Rückstellungen gebildet wurden.

Die Emittentin zieht als umsatzsteuerliche Organträgerin Vorsteuern aus an die Organ-Gruppengesellschaften gerichteten Rechnungen vollständig ab. Im Rahmen einer Betriebsprüfung könnte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass die abgezogenen Vorsteuern nicht oder nicht vollständig im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsleistungen der Organ-Gruppengesellschaften stehen. Dies könnte zur teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung der abgezogenen Vorsteuerbeträge führen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

- r) **Es besteht das Risiko, dass Altaktionäre maßgeblichen Einfluss auf Beschlussfassungen der Gesellschaft sowie die Großaktionärin Fosun Fintech Holdings (HK) Limited über ihr Entsendrecht auf Beschlussfassungen im Aufsichtsrat nehmen.**

Nach Durchführung des Angebotes werden die Altaktionäre auch bei vollständiger Platzierung aller angebotenen Aktien 95,2 % der Aktien der Gesellschaft halten. Die Altaktionäre können daher maßgeblichen Einfluss auf wichtige Beschlussfassungen der Gesellschaft ausüben. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über wesentliche Geschäftsmaßnahmen, die der Hauptversammlung vorgelegt werden, Entscheidungen betreffend Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates und damit mittelbar auch des Vorstandes.

Darüber hinaus hat die Altaktionärin Fosun Fintech Holdings (HK) Limited ("**Fosun**") nach der Satzung der Gesellschaft das Recht, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden und von diesem Recht durch Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Jian Liang und Michael Bentlage Gebrauch gemacht. Da nach der Satzung der Gesellschaft die Beschlussfassung im Aufsichtsrat immer der Zustimmung von mindestens fünf der sechs Aufsichtsratsmitglieder, soweit gesetzlich zulässig, bedarf, muss insoweit jeweils mindestens eines der von Fosun entsandten Aufsichtsratsmitglieder bei bestimmten Aufsichtsratsbeschlüssen zustimmen, damit diese gefasst werden. Aufgrund der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrates mit lediglich fünf Aufsichtsratsmitgliedern müssen derzeit beide von Fosun entsandten Aufsichtsratsmitglieder zustimmen. Auch insoweit besteht daher ein erheblicher Einfluss der Altaktionärin Fosun auf wichtige Beschlussfassungen der Gesellschaft.

Ferner kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Interessenkonflikte zwischen den Altaktionären und anderen Investoren oder den Altaktionären untereinander entstehen. Aufgrund solcher Umstände könnten die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und die Entwicklung des Aktienkurses erheblich beeinträchtigt werden.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

2. Marktbezogene Risikofaktoren

- a) **NAGA unterliegt zahlreichen regulatorischen Anforderungen, insbesondere aus der Regulierung der Finanzbranche und der künftigen Börsennotierung, die zu erhöhtem**

Kostenaufwand und potentiellen Erschwernissen bei der Geschäftstätigkeit führen und deren nicht ausreichende Beachtung ebenso wie Änderung oder veränderte Auslegung durch zuständige Behörden erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft von NAGA haben könnte

Das regulatorische Umfeld in der Finanzbranche, in der NAGA tätig ist, wird zunehmend komplex. Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 wurde eine Vielzahl von Gesetzen und anderen Regulierungen in diesem Bereich erlassen. Unter anderem fordert die zypriotische Bankenaufsicht CySec für die HBGM eine Mindesteigenkapitalquote. Die bestehende Regulierung führt bei NAGA zu einem erhöhten Kostenaufwand und potenziellen Erschwernissen bei der Geschäftstätigkeit. Die nicht oder nicht ausreichende Beachtung dieser Regulierungen ebenso wie Veränderungen von NAGA betreffende Gesetze und Vorschriften, deren Anwendung oder rechtliche Auslegung, könnten die Fähigkeit von NAGA, ihr Geschäft wie derzeit geplant durchführen zu können, beeinträchtigen. Solche Änderungen könnten sogar dazu führen, dass die gegenwärtigen oder beabsichtigten Geschäftsaktivitäten von NAGA in bestimmten Jurisdiktionen unrentabel werden und NAGA daher davon Abstand nimmt. Aufgrund angepasster Gesetze und Vorschriften könnte es sein, dass NAGA ihr Geschäft nicht oder anders als derzeit geplant fortführen kann. Insbesondere erfordert der Handel mit finanziellen Differenzgeschäften (CFDs) im bestimmten Umfang eine Eigenmittelunterlegung. Bei diesen Geschäften tritt NAGA nach dem indirekten Erwerb der Anteile an der HBGM als Kontrahent des Kunden auf, und geht damit zudem ein Kursrisiko ein. Eine Verschärfung der derzeitigen gesetzlichen Anforderungen an die Höhe der Eigenmittelunterlegung könnte dazu führen, dass NAGA nach dem indirekten Erwerb der Anteile an der HBGM diese Geschäftstätigkeit nicht mehr rentabel betreiben kann.

NAGA richtet sich in ihren Geschäftsfeldern weltweit an Kunden und Broker innerhalb und außerhalb Europas. Diese Geschäftstätigkeit in vielen Jurisdiktionen mit diversen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, z.B. im Zusammenhang mit Geldwäsche, Verbraucherschutz und anderen Spezialgesetzen, erfordert das sorgfältige Management der verschiedenen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. Die diversen rechtlichen Rahmenbedingungen beinhalten diverse rechtliche und regulatorische Risiken, insbesondere auch beim Eintritt in neue Märkte. Die rechtlichen Anforderungen für einen Eintritt in neue Märkte könnten beträchtlich von den Anforderungen in den Märkten abweichen, in denen NAGA bislang tätig ist.

Daneben wird NAGA mit Aufnahme der Börsennotierung den regulatorischen Anforderungen die sich aus anwendbarem deutschen und EU-Recht sowie den AGB für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse unterliegen.

Es könnte sein, dass NAGA alle oder einzelne der vorstehend genannten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen nicht erfolgreich managen kann bzw. mit deren Beachtung erheblicher Zeit- und Kostenaufwand für NAGA verbunden ist.

Die Entwicklung des regulatorischen Umfeldes kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Insbesondere in dem Markt, in dem NAGA tätig ist (FinTech), besteht vielfach noch keine belastbare Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden und es muss damit gerechnet werden, dass sich aufsichtsrechtliche Anforderungen kurzfristig ändern. NAGA ist zwar der Ansicht, dass das Management ihre IT-Systeme und Funktionen neue regulatorische Einschränkungen angemessen handhaben können. Dennoch kann es sein, dass solche Anpassungen nicht finanziell sinnvoll oder vertretbar sein könnten. Sollte es in einzelnen Märkten, in denen NAGA tätig ist, zu einer Veränderung der regulatorischen Rahmenbedingungen kommen, auf die nicht in finanziell vertretbarer Weise mit einer Anpassung der Produkte reagiert werden kann, könnte NAGA gezwungen sein, sich aus diesen Märkten zurückzuziehen. Sollte NAGA gezwungen sein, aufgrund solcher Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen wesentliche Kernmärkte zu verlassen, kann nicht vorausgesagt werden, ob NAGA in der Lage sein wird, passende attraktive zusätzliche Geschäftsfelder zu eröffnen, die einen solchen Wegfall kompensieren könnten. Dies könnte negative Auswirkungen auf das Geschäft von NAGA als Ganzes haben.

Die Emittentin könnte als Finanzholdinggesellschaft und damit als Teil einer Finanzholding-Gruppe qualifiziert werden. Als Finanzholdinggesellschaft unterliegt sie der Aufsicht der BaFin und der Deutschen Bundesbank und hat gewisse im Kreditwesengesetz normierte Sorgfalts-, Anzeige- und Organisationspflichten zu beachten. Dies umfasst bestimmte Anforderungen an die fachliche Eignung, Sachkunde und Zuverlässigkeit ihrer Geschäftsleiter und Aufsichtsräte sowie Anzeigepflichten gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank betreffend ihre Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und die Gesellschafts- und Gruppenstruktur.

Eine Qualifizierung der Emittentin als Finanzholdinggesellschaft führt dazu, dass diese zusammen mit ihren Tochtergesellschaften eine Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Abs. 1 KWG bildet. Eine Finanzholding-Gruppe hat durch das übergeordnete Unternehmen der Finanzholding-Gruppe eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation innerhalb der gesamten Finanzholding-Gruppe sicherzustellen, die den Anforderungen des § 25a Abs. 1 und 2 KWG an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute entspricht. Dies betrifft insbesondere die Reichweite des Risikomanagements. Dieses hat sich auf alle wesentlichen Risiken der Gruppe zu erstrecken unabhängig davon, ob diese von aufsichtsrechtlich konsolidierungspflichtigen Unternehmen begründet werden oder nicht.

Die Einordnung der Emittentin als Finanzholdinggesellschaft würde somit einen erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand für die NAGA mit sich bringen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

b) NAGA könnte die erforderlichen Erlaubnisse zum Betreiben ihres Geschäfts nicht besitzen, verlieren oder nicht erteilt bekommen oder Schwierigkeiten haben, erforderliche Erlaubnisse zu erhalten, Erlaubnisanforderungen zu erkennen oder bestehende Erlaubnisse zu erneuern

Nach dem voraussichtlichen künftigen Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH verfügt NAGA - sofern diese geplante Übernahme gelingt - über eine von der BaFin erteilte Erlaubnis für Anlageberatung und Anlagevermittlung, die es ihr ermöglicht, in Deutschland und, sofern ein entsprechender Europäischer Pass für Finanzdienstleistungen beantragt wird, in anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Anlageberatungs- und Anlagevermittlungsdienstleistungen anzubieten. Darüber hinaus verfügt NAGA - sofern diese geplante Übernahme gelingt - nach dem Erwerb aller Anteile an der HBGM über diese künftige Gruppengesellschaft über eine von der CySec erteilte Erlaubnis für (i) *reception and transmission of orders in relation to one or more financial instruments*, welche der Finanzdienstleistung der Anlagevermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG entspricht, (ii) *execution of orders on behalf of clients*, welche das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG sowie die Abschlussvermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG umfasst und (iii) *dealing on own account* welche den Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG sowie das Eigengeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG umfasst. Es besteht das Risiko, dass die BaFin oder die CySec die erteilten Erlaubnisse widerrufen, einschränken oder in sonstiger Weise ändern, zum Beispiel wegen Nichteinhaltung bestehender oder neuer regulatorischer Anforderungen. Ferner besteht das Risiko, dass für die Geschäftstätigkeit von NAGA derzeit weitere Erlaubniserfordernisse bestehen, und NAGA dieses Erfordernis nicht erkennt oder anders beurteilt als die Aufsichtsbehörden und aufgrund dessen ohne die erforderlichen Erlaubnisse operiert. Die BaFin prüft derzeit, ob die NAGA in der Vergangenheit Finanzdienstleistungen in Form der Finanzportfolioverwaltung erbracht hat, ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis zu verfügen. Insbesondere in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von NAGA in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür eine Erlaubnis der jeweiligen Aufsichtsbehörden erforderlich ist, über die NAGA derzeit nicht verfügt. Im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit von NAGA besteht ebenfalls das Risiko, dass NAGA bestehende Erlaubniserfordernisse nicht erkennt oder die Anforderungen an die Erlaubniserteilung anders beurteilt als die Aufsichtsbehörden und diese folglich nicht erfüllen kann. Es ist ferner nicht sicher, dass NAGA für ihre zukünftige Geschäftstätigkeit alle erforderlichen Erlaubnisse erteilt bekommt. Jede Nichterteilung erforderlicher Erlaubnisse und jede Einschränkung oder jeder Widerruf der bestehenden Erlaubnisse von NAGA könnte die bestehende und künftige Geschäftstätigkeit von NAGA einschränken bzw. unmöglich machen. Sollte es zu Verzögerungen bei der Erteilung von Erlaubnissen oder sonstigen

Problemen in diesem Zusammenhang kommen, könnte dies zu Verzögerungen im Geschäftsbetrieb oder sogar dazu führen, dass NAGA ihren Geschäftsbetrieb vollständig einstellen muss.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

- c) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2017 den Vertrieb von Contract for Differences (CFD) mit Nachschussverpflichtungen an Privatpersonen in Deutschland zum 10. August 2017 untersagt. Die Zulässigkeit des Vertriebs von CFDs an Privatpersonen oder andere Marktteilnehmer könnte durch Aufsichtsbehörden weiter eingeschränkt werden.**

NAGA erwirtschaftet nach dem dem mittelbaren Erwerb der Anteile an der HBGM sowie an der HBS und HBFS einen Großteil ihrer Erträge aus dem Handel von CFDs mit Privatpersonen. Derzeit sehen die Handelsbedingungen der HBGM für CFDs eine Nachschussverpflichtung für alle Kunden vor. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2017 den Vertrieb von CFDs mit Nachschussverpflichtungen an Privatpersonen in Deutschland zum 10. August 2017 untersagt. Die HBGM hat dieses Vertriebsverbot bis zum 10. August 2017 umzusetzen. Durch die Umsetzung des Vertriebsverbots kann es zu zusätzlichen Kostenbelastungen bei der HBGM kommen, welche sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

Darüberhinaus kann das Vertriebsverbot der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie vergleichbare oder weitergehende Vertriebsverbote von Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten nachteilige Auswirkungen auf den Handelsumsatz der HBGM, der HBS und der HBFS und damit auch auf die von diesen generierten Erträge haben oder weitgehende Anpassungen des Geschäftsmodells der Gesellschaften sowie der NAGA bedingen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

- d) Das Rechtssystem und das Gerichtswesen in einigen Märkten, in denen NAGA operiert, unterscheiden sich möglicherweise von dem der westeuropäischen Länder**

Das Rechtssystem und das Gerichtswesen in einigen Märkten, in denen NAGA operiert bzw. operieren will, z.B. Polen, Russland, Slowakei, Tschechien sowie Japan, China und Südkorea, unterscheiden sich nach Einschätzung der Emittentin möglicherweise von denen in westeuropäischen Ländern. Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Wertpapierrecht, Antibestechungsrecht, Datenschutzrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und andere Rechtsgebiete sind in solchen Ländern relativ neue Rechts-

gebiete, mit denen die Gerichte wenig Erfahrung haben. Die betreffenden Gesetze in diesen Jurisdiktionen waren und sind Gegenstand von - oft unvorhersehbaren - Änderungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Gesetze und andere regulatorische Vorschriften in diesen Ländern uneinheitlich angewendet oder ausgelegt werden könnten. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass in einigen Ländern, in denen NAGA tätig ist, angemessener Rechtsschutz nicht in annehmbarer Zeit erlangt werden kann. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Vollstreckung von Urteilen in diesen Ländern als schwierig erweisen könnte. All dies könnte für NAGA mit erheblichen Kosten und Aufwand verbunden sein.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA und damit auf die Emittentin auswirken.

3. Risikofaktoren aufgrund des Angebots und der Handelseinbeziehung

a) Der Angebotspreis ist nicht indikativ für künftige Marktpreise, insbesondere weil kein Handel im organisierten Markt erfolgt

Vor dem Angebot bestand für die Neuen Aktien der Emittentin kein öffentlicher Markt. Der Preis, zu dem von Anlegern die Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erworben werden, entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Aktien der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt an der Börse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich nach dem Angebot ein aktiver Handel in den Aktien entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es auch künftig keinen staatlich organisierten Markt für die Aktien der Gesellschaft. Folglich besteht ein gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Aktien erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot auf Dauer kein aktiver Handel der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr entwickelt. Aktionäre werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Aktien rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen. Der Aktienpreis zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („Scale-Segment“) und unmittelbar danach bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

b) Risiken aus der Volatilität des Kurses der Aktie der Emittentin

Der Kurs der Aktie der Emittentin kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. Schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse insbesondere von Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche zu einem Preisdruck auf die Aktien der Emittentin führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des

Aktienkurses bei geringen gehandelten Stückzahlen ebenso wie Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien können zur Folge haben, dass das investierte Kapital der Inhaber der Aktien an der Emittentin hohen Schwankungen unterworfen ist. Die Volatilität des Aktienkurses kann bei den Aktien der Gesellschaft besonders groß sein, da nach der Einbeziehung in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („Scale-Segment“) die Altaktionäre weiterhin einen maßgeblichen Teil am Grundkapital halten werden.

c) Eine Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen

Eine Investition in Aktien bringt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber abgegolten und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

d) Es besteht das Risiko, dass die Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien scheitert oder dass nur sehr wenige Aktien gezeichnet werden und die Kapitalerhöhung trotzdem durchgeführt wird

Die angebotenen Aktien entstehen erst nach Eintragung der Durchführung der von der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 beschlossenen Kapitalerhöhung. Die Kapitalerhöhung kann gänzlich scheitern oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang, als von der Gesellschaft oder einem Investor angenommen, durchgeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass der Gesellschaft nicht die angenommenen Mittel zur Verfügung stünden, die sie für die von ihr angedachte Verwendung des Emissionserlöses benötigt. Die damit angestrebte Ausweitung des Geschäftsbetriebes wäre dann nicht gewährleistet. Darüber hinaus würde sich potentiell die Zahl der im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien verringern, da es weniger Aktien der Gesellschaft gibt, die dort gehandelt werden können.

e) Für die Aktionäre besteht das Risiko einer künftigen Verwässerung ihrer Beteiligung an der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gegebenenfalls in Zukunft weitere Kapitalmaßnahmen zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit durchführen. Sie verfügt insbesondere nach Abschluss des öffentlichen Angebots voraussichtlich über ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 10.004.024,00 sowie eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten. Beide Ermächtigungen lassen den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in den hierfür anerkannten Fällen zu. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, bis zu 2.000.804 eigene Aktien zu erwerben. Diese Ermächtigung sieht auch vor, dass der

Vorstand bei der Veräußerung der von der Gesellschaft sodann erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien in bestimmten Fällen ausschließen kann. Abhängig von der Ausgestaltung künftiger Kapitalmaßnahmen können diese bei einem Verzicht auf die Wahrnehmung des Bezugsrechtes oder aber auch im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses zu einer Verwässerung der Beteiligung von Aktionären führen.

f) Risiko, dass Kurse bei künftigen Verkäufen von Aktien durch Großaktionäre fallen

Sollten Altaktionäre unter Befreiung von der Lock-up Vereinbarung oder Verstoß dagegen in erheblichem Umfang Aktien auf dem öffentlichen Markt verkaufen oder sollte sich auf dem Markt die Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, besteht die Möglichkeit, dass dies den Kurs der Aktie der Gesellschaft nachteilig beeinflusst.

g) Geringer Handelsumfang in Aktien der Gesellschaft durch Lock-ups

Die derzeitigen Altaktionäre der Gesellschaft halten bei unterstellter vollständiger Platzierung der angebotenen Aktien insgesamt ca. 95,2 % der Aktien der Gesellschaft. Diese Altaktionäre haben sich untereinander verpflichtet, über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr (Segment Scale) ihre Aktien weder direkt oder indirekt anzubieten, zu veräußern, dieses anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt darüber hinaus für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, wobei in diesem Zeitraum eine Veräußerung von Aktien mit Zustimmung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG möglich ist. Ausgenommen vom Lock-up ist die Übertragung von Aktien von der Zack Holding GmbH, der ISARMODUL GmbH und von Benjamin Bilski an die FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH („Fides“) auf Basis einer Aktionärsvereinbarung vom 22. März 2017 in dem Umfang, dass Fides 50 % und eine Aktie am gesamten ausgegebenen Grundkapital der Naga AG hält. Bei der Bestimmung dieser Zielbeteiligung von 50 % und eine Aktie gelten die Aktien von Fosun, Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun, Ye Xu als Aktien von Fides. Die Lock-up-Verpflichtung gilt auch für die weiteren neuen 19.195.534 Aktien aus den am 24. Mai 2017 beschlossenen aber noch nicht durchgeführten Kapitalerhöhungen zur Erbringung von 60% der Anteile an der HBS und von Darlehen in Höhe von TEUR 700 als Sacheinlage in die Emittentin, die von der HBS und deren Aktionären und der AMPEC Immobilien- und Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt), der Faro UG (haftungsbeschränkt), der BL realestate Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Herrn Timur Coban und Fosun sowie weiteren bereits beteiligten Privatpersonen übernommen werden. Ausgenommen vom Lock-up ist des Weiteren die Übertragung von Aktien von der Team Treuhand GmbH an die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH und Benjamin Bilski oder an die Fosun Fintech Holdings (HK) Limited, Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun und Ye Xu. Die im Rahmen dieser Ausnahme übertragenen Aktien unterliegen dann bei den vorgenannten möglichen Erwerbern ebenfalls dem Lock-up.

Dies reduziert den Umfang der potentiell im Rahmen der Einbeziehung in den Freiverkehr tatsächlich gehandelten Aktien der Gesellschaft innerhalb des vorgenannten Zeitraums. Daher besteht die Möglichkeit, dass nicht alle interessierten Anleger die gewünschte Anzahl an Aktien über die Börse erwerben können.

- h) Eine Optionsvereinbarung kann dazu führen, dass die Vorstände, die Schlüsselpersonen sind, sämtliche Aktien veräußern müssen und dass die Emittentin eine erhebliche Kapitalerhöhung durchführen muss zu einem Preis der unter dem aktuellen Marktpreis liegt und ohne dass eine wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit für die Mittel aus der Kapitalerhöhung vorliegt**

Die Aktionäre Zack Holding GmbH, ISARMODUL GmbH und Benjamin Bilski, die derzeit zusammen 58,86 % der Aktien der Emittentin (einschließlich der ihnen zuzurechnenden treuhänderisch von der Team Treuhand GmbH gehaltenen Aktien) halten, haben der Aktionärin Fides, die derzeit 7,22 % der Aktien hält, die Option gewährt, so viele Aktien von ihnen zu erwerben, wie erforderlich sind, um 50 % und eine Aktie am gesamten verwässerten Grundkapital der Naga AG („Zielbeteiligung“) zu halten. Die Aktien der Aktionäre Fosun, Bin Tang, Qiang Lu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun, Ye Xu, die zusammen derzeit 27,78 % der Aktien der Emittentin halten, gelten bei der Berechnung der Zielbeteiligung als Aktien von Fides. Das verwässerte Grundkapital berechnet sich aus dem tatsächlichen Grundkapital zzgl. des dann bestehenden genehmigten und bedingten Kapitals zzgl. der Anzahl eigener Aktien zzgl. Optionen auf Aktien der Gesellschaft soweit diese nicht durch bedingtes Kapital abgedeckt sind zzgl. virtueller Aktien (sogenannte Phantom Stock) wie sie im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen teilweise gewährt werden oder anderer Rechte, die an den Gewinnen der Gesellschaft oder an den Erlösen von Fides im Fall eines Verkaufs von Aktien von Fides an Dritte bestehen. Sofern die Emittentin (wie typischerweise für Unternehmen ihrer Größenordnung der Fall) ein genehmigtes und bedingtes Kapital im maximalem Umfang von jeweils 50 % des tatsächlichen Grundkapital hat, bezieht sich die Option daher auf ein Volumen in Höhe von 100 % des tatsächlich ausgegebenen Aktienkapitals. Die Option kann bis Ende Juli 2019 ausgeübt werden. Sollten die Aktien der Zack Holding GmbH, der ISARMODUL GmbH und von Benjamin Bilski zur Erreichung der Zielbeteiligung nicht ausreichen, haben sich diese Aktionäre sowie die Emittentin verpflichtet, eine entsprechende Barkapitalerhöhung vorzunehmen und die genannten Aktionäre haben sich verpflichtet, auf ihr Bezugsrecht zu verzichten. Der Erwerbspreis für die Aktien wurde mit dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate vor Ausübung der Option vereinbart.

Sofern es zur Ausübung der Option kommt besteht das Risiko erheblicher Änderungen im Aktionärskreis. In diesem Fall könnten die Gründer und Vorstände ihre Beteiligung an der Emittentin vollständig veräußern müssen. Dies kann dazu führen, dass diese Schlüsselpersonen nicht mehr die gleiche Bindung an die Emittentin empfinden und sich weniger als bisher für die Emittentin einsetzen oder das

Unternehmen verlassen. Des Weiteren könnte es zu einer erheblichen Kapitalerhöhung kommen zu einem Preis, der evtl. im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung nicht dem aktuellen Marktpreis für Aktien der Emittentin entspricht. Aktionäre könnten dann gezwungen sein, entweder im Rahmen der Kapitalerhöhung eine auch wertmäßige Verwässerung hinzunehmen wenn sie sich nicht an der Kapitalerhöhung beteiligen. Des Weiteren könnte die Emittentin für die Mittel aus der Kapitalerhöhung keine oder keine dem vorherigen Status wirtschaftlich vergleichbare Verwendung haben und dadurch die Rendite auf der Eigenkapital sinken was zu einer Verringerung des Wertes der bestehenden Aktien und/oder von Dividenden führen kann.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die The Naga Group AG, Hamburg („**Naga AG**“), übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Des Weiteren erklärt die Gesellschaft, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, welche die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

2. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot in Deutschland, Österreich und Spanien von 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2017 (die „**Neuen Aktien**“) aus der von der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen.

Insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und an U.S. Personen (im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933) werden im Rahmen des öffentlichen Angebots keine Aktien angeboten.

Auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse dient dieser Prospekt zudem für die Einbeziehung in den Handel im nicht regulierten Markt (Scale Segment) des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft (bestehend aus den derzeitigen 20.008.048 auf den Namen lautenden Stückaktien und des Weiteren den bis zu 1.000.000 Neuen Aktien).

3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische oder gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse beziehen.

Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „Risikofaktoren“ und „Geschäftsgang und Aussichten“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen NAGA ausgesetzt ist, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Gesellschaft. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren“, „Geschäftsüberblick“, „Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der wirtschaftlichen Entwicklung“ und „Geschäftsgang und Aussichten“ gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung von NAGA und auf die Branche, in der NAGA tätig ist, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen von NAGA sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht von NAGA angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen von NAGA wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld von NAGA,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert sind, und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. NAGA könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Gemäß § 16 Abs. 1 WpPG ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Nachtrag zum Prospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, soweit wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten in

Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben bekannt werden, welche die Beurteilung der Aktien der Gesellschaft beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden.

4. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Angaben in diesem Prospekt aus Studien Dritter zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, sind keine Tatsachen unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Des Weiteren basieren Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen NAGA tätig ist, auf Einschätzungen der Gesellschaft.

Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern von NAGA oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

5. Abschlussprüfer

Die Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2016 nach IFRS (wie sie in der EU verwendet werden) wurden von Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Domstraße 15, 20095 Hamburg, (nachfolgend „**Mazars**“) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 wurde von Mazars geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen von NAGA zum 31. Dezember 2016 wurden durch Mazars geprüft und mit einer Bescheinigung versehen.

Mazars ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer und der Steuerberaterkammer.

6. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten, die Gegenstand von Finanzabschlüssen der Gesellschaft sind, entstammen überwiegend dem Konzernabschluss der Emittentin nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zum 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2016 sowie dem Jahresabschluss der Emittentin nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches („HGB“) zum 31. Dezember 2016.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

7. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, Herrengraben 31, 20459 Hamburg eingesehen werden:

- (i) die Satzung der Gesellschaft sowie die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat;
- (ii) der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2016 abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr;
- (iii) die geprüften Konzernabschlüsse, für die am 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2016 abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahre;
- (iv) die Pro-Forma-Finanzinformationen der Gesellschaft;
- (v) dieser Wertpapierprospekt, auch einsehbar unter <http://thenagagroup.com/de/investor-relations/>.

IV. DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

a) Die Neuen Aktien

Das Angebot umfasst

1.000.000 Neue Aktien aus der von der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen.

Der endgültige Umfang der Kapitalerhöhung wird durch Beschluss des Vorstands am 29. Juni 2017 festgelegt und als Ad-hoc Mitteilung sowie unter der Internetadresse der Gesellschaft (<http://thenagagroup.com/de/investor-relations/>) veröffentlicht.

b) Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zur endgültigen Platzierung in Deutschland, Österreich und Spanien zugestimmt (generelle Zustimmung).

Auch hinsichtlich dieser endgültigen Platzierung durch die vorgenannten Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Prospekts. Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann, entspricht der Angebotsfrist gemäß diesem Prospekt, also dem Zeitraum vom 8. Juni 2017, 9:00 Uhr bis zum 29. Juni 2017, 15:00 Uhr.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Platzierung

a) Öffentliches Angebot

In Deutschland, Österreich und Spanien erfolgt ein öffentliches Angebot durch die The Naga Group AG.

b) Platzierung in der Schweiz

Daneben erfolgt auch eine (öffentliche) Platzierung in der Schweiz. Die Angaben in Bezug auf die Platzierung in der Schweiz unterliegen nicht der Billigung dieses Wertpapierprospekts und der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Die Billigungsentscheidung der BaFin erfolgt gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 WpPG nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Eine darüber hinausgehende Prüfung findet durch die BaFin nicht statt. Insbesondere hat die BaFin keinerlei Prüfungen in Bezug auf Anforderungen nach Schweizer Recht vorgenommen.

c) Privatplatzierung

Weiterhin werden die Aktien im Rahmen von Privatplatzierungen bei ausgewählten institutionellen Investoren in Deutschland sowie international von der Gesellschaft angeboten. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und an U.S.-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act) werden keine Aktien angeboten.

3. Angebotspreis, Angebotszeitraum und Platzierungspreis

Der Preis, zu dem Kaufangebote erteilt werden können, beträgt EUR 2,60 je Neuer Aktie. Er wurde vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt; Festlegungsmethode war eine Schätzung, welcher Preis für eine Kapitalerhöhung dieser Größenordnung, die auf dem in diesem Prospekt beschriebenen Weg platziert wird, angemessen ist. Jeder Anleger, der ein Echtgeldkonto bei der HBGM, der HBS oder der HBFS hat oder ein solches zur Zeichnung dieses Angebots eröffnet (jeweils zum Stichtag der Zuteilung der Neuen Aktien), ist berechtigt, Kaufangebote mit einem Preis von EUR 2,47 je Neuer Aktie (Rabatt von 5 % auf den Angebotspreis) abzugeben, sofern dieses Kaufangebot über die HBGM abgegeben wird.

Das Angebot richtet sich an institutionelle und private Investoren.

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 8. Juni 2017 (9:00 Uhr) (einschließlich) und endet am 29. Juni 2017 (12:00 Uhr für Privatinvestoren, 15:00 Uhr für institutionelle Investoren).

Kaufangebote sind bis zum Ende der Angebotsfrist frei widerruflich und können erhöht oder reduziert werden; im Falle der Reduzierung erfolgt unverzüglich eine Rückzahlung eventuell bereits gezahlter Beträge, die über den Betrag der reduzierten Zeichnung hinausgehen, gleiches gilt bei einem Widerruf der Angebote. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt. Mehrfachzeichnungen sind zulässig. Kaufangebote müssen für mindestens 50 Neue Aktien abgegeben werden. Die Behandlung der Zeichnungen und die Zuteilung hängen nicht von der Gesellschaft ab, durch die oder mittels derer sie vorgenommen werden. Es gibt keine Bedingungen für die Schließung des Angebots.

Kaufangebote können über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Frankfurter Wertpapierbörse abgegeben werden. Anleger, die auf diesem Wege Kaufangebote für die Neuen Aktien abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums abgeben. Dies setzt voraus, dass die depotführende Stelle (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) einen XETRA-Anschluss hat und (iii) nach den Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die XETRA-Zeichnungsfunktionalität DirectPlace zur Nutzung dieser Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist („**Handelsteilnehmer**“). Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Kaufangebote über die Zeichnungsfunktionalität ab. Kaufangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben werden, gelten als zugegangen, sobald der Skontroführer im Auftrag des Emittenten eine Bestätigung abgegeben hat, die diese Zeichnungsaufträge während des Angebotszeitraums berücksichtigt.

Anleger können zur Zeichnung die NAGA-eigene Trading App SwipeStox oder die Homepage der Emittentin (für Zeichner in Deutschland, Österreich und der Schweiz unter <http://thenagagroup.com/de/ipo/> und für Zeichner in Spanien unter <http://thenagagroup.com/es/ipo/>) nutzen, und hierüber Kaufangebote abgeben, sofern sie ein Echtgeldkonto bei der HBGM gleichzeitig eröffnen oder bereits unterhalten. In diesem Fall läuft der Echtgeldkonto-Eröffnungsvorgang (sofern gleichzeitig ein Echtgeldkonto eröffnet wird) und der Zeichnungsvorgang vollständig elektronisch ab und die HBGM gibt für den Anleger das Kaufangebot ab.

Der Anleger muss den Angebotspreis für sämtliche Neuen Aktien des Kaufangebots innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Kaufangebots, spätestens aber am letzten Tag des Angebotszeitraums, auf das im Kaufangebot angegebene Konto eingezahlt haben (Zahlungseingang). Nur mit fristgerechtem, vollständigem Zahlungseingang wird das Kaufangebot wirksam, das noch unter dem Vorbehalt einer Zuteilung der entsprechenden Neuen Aktien steht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der angebotenen Neuen Aktien zu verringern oder zu erhöhen, den Angebotspreis zu senken oder zu erhöhen und/oder den Angebotszeitraum zu verkürzen oder zu verlängern. Änderungen hinsichtlich der Zahl der angebotenen Neuen Aktien, Änderungen hinsichtlich des Angebotspreises oder Änderungen hinsichtlich des Angebotszeitraums führen nicht dazu, dass bereits abgegebene Kaufangebote ungültig werden. Wenn eine solche Änderung die Veröffentlichung eines Nachtrags erforderlich macht, können die Investoren, die ihr Kaufangebot vor der Veröffentlichung des Nachtrags abgegeben haben, dieses Kaufangebot nach den Regelungen des Wertpapierprospektgesetzes innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen (§ 16 Absatz 3 WpPG). Anstelle des Widerrufs dieser vor der Veröffentlichung des Nachtrags abgegebenen Kaufangebote können die Investoren innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags ihre Kaufangebote auch ändern oder neue Kaufangebote abgeben. Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Anzahl der angebotenen Neuen Aktien, den Angebotspreis und/oder den Angebotszeitraum (zusammen die „**Angebotsbedingungen**“) zu ändern, wird diese Änderung als Ad-hoc-Mitteilung nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung und als Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht. Investoren, die Kaufangebote abgegeben haben, werden jedoch nicht individuell benachrichtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Angebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit vorzeitig, auch noch nach Ablauf des Angebotszeitraums und bis zur Lieferung der Aktien zu beenden.

Ergebnisse der Zuteilung – für das Angebot in Deutschland, Österreich und Spanien sowie getrennt davon aus der Platzierung in der Schweiz – können ab dem 30. Juni 2017 bei der Bank oder sonstigen Stellen erfragt werden, über welche der Kaufantrag an die Gesellschaft geleitet wurde. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Kaufaufträge zum Platzierungspreis zu bedienen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Emissionstermin ist voraussichtlich der 3. Juli 2017.

4. Zeitplan

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

6. Juni 2017	Voraussichtliches Datum der Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
6. Juni 2017	Veröffentlichung des Prospekts unter http://thenagagroup.com/de/investor-relations/
8. Juni 2017	Beginn des Angebotszeitraums (9:00 Uhr)

8. Juni 2017	Beginn der Zeichnungsmöglichkeit bei Direct Place (9:00 Uhr)
29. Juni 2017	Ende des Angebotszeitraums (12:00 Uhr für Privatinvestoren, 15:00 Uhr für institutionelle Investoren)
29. Juni 2017	voraussichtliche Veröffentlichung einer Pressemitteilung über die Zahl der im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland Österreich und Spanien, sowie der insgesamt gezeichneten und zugeteilten Neuen Aktien
3. Juli 2017	voraussichtliche Eintragung der Kapitalerhöhung bezüglich der angebotenen Neuen Aktien
10. Juli 2017	voraussichtliche Notierungsaufnahme der Aktien
10. Juli 2017	voraussichtliche Lieferung der Neuen Aktien

5. Zuteilung

Die Gesellschaft wird die „Grundsätze für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger“ beachten, die am 7. Juni 2000 von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wurden. Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag für die Zuteilung der Neuen Aktien. Mehrfachzeichnungen sind zulässig, und es gibt keine verschiedenen Kategorien (Tranchen) der potenziellen Investoren, denen die Neuen Aktien angeboten werden.

Bei der Zuteilung wird die Emittentin zunächst bevorrechtigt Kaufangebote der Mitarbeiter von NAGA sowie der Mitarbeiter von HBGM, der HBS oder der HBFS zu 100 % berücksichtigen. Anschließend werden aus den Kaufangeboten, die über die HBGM erfolgen (Zeichnungen über die NAGA-eigene Trading App SwipeStox und die Internetseite der Gesellschaft), die jeweils ersten 1.000 gezeichneten Neuen Aktien von Altaktionären und Echtgeldkontoinhabern von HBGM an diese zugeteilt. Danach werden an die übrigen Zeichner die ersten 100 jeweils gezeichneten Neuen Aktien zugeteilt. Alle bevorrechtigten Zuteilungen erfolgen nur soweit Neue Aktien ausreichend zur Verfügung stehen. Im Übrigen werden verbleibende Kaufangebote pro rata der verbleibenden Neuen Aktien zugeteilt.

Die Einzelheiten des Zuteilungsverfahrens wird die Gesellschaft nach Beendigung der Angebotsfrist festlegen und nach Maßgabe der vorgenannten Zuteilungsgrundsätze veröffentlichen.

6. Lieferung

Voraussichtlich ab dem 30. Juni 2017 können sich die Zeichner bei den Stellen, denen sie den Zeichnungsauftrag erteilten, über die Zuteilung informieren. Am 10. Juli 2017 erfolgt voraussichtlich die buchmäßige Lieferung der Neuen Aktien durch die Clearstream Banking AG, Eschborn. Ein Handel in den zugeteilten Neuen Aktien im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market, Scale-Segment) ist voraussichtlich vor dem 10. Juli 2017 nicht möglich. Die Emittentin behält sich eine frühere Lieferung und Handlungsaufnahme vor.

7. Börsennotierung im Scale Segment

Derzeit sind die Aktien der Emittentin nicht an einer staatlich organisierten Börse handelbar. Das gesamte Grundkapital der Emittentin inklusive der Neuen Aktien soll in den Handel im nicht regulierten Markt (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Eine Entscheidung über die Einbeziehung obliegt allein der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Notierungsaufnahme an der Frankfurter Wertpapierbörse wird für den 23. Juni 2017 erwartet.

8. ISIN, WKN, Börsenkürzel

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A161NR7

Wertpapierkennnummer (WKN): A161NR

Börsenkürzel: N4G

9. Stabilisierung und Mehrzuteilungsoption

Stabilisierungsmaßnahmen, eine Mehrzuteilung oder eine Greenshoe-Option gibt es im Rahmen des Angebots nicht.

10. Form und Verbriefung; Zahlstelle

Die Neuen Aktien lauten auf den Namen und haben keinen Nennbetrag (Stückaktien). Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde (Sammelurkunde) ausgestellt werden. Über sämtliche Aktien der Gesellschaft werden nur Globalurkunden ausgestellt. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung einzelner oder mehrerer Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine aus. Sämtliche Aktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, verwahrt werden. Die Erwerber erhalten über ihre Aktien eine Gutschrift auf ihrem Girosammeldepotkonto. Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

11. Gewinnanteilberechtigung, Anteil am Liquidationserlös und Stimmrecht

Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2017, das am 1. Januar 2017 begonnen hat, ausgestattet. Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

12. Provisionen

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken die bankübliche Provision berechnet, deren Höhe von der Bank des jeweiligen Zeichners bestimmt wird.

13. Verwässerung

Das bilanzielle Eigenkapital von NAGA gemäß dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 (bereinigt um Minderheitenanteile von TEUR 9) belief sich auf TEUR 14.574; das entspricht rund EUR 0,73 je Aktie berechnet auf Basis der Anzahl der derzeit ausgegeben 20.008.048 Stückaktien der Gesellschaft.

Unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Neuen Aktien und auf Grundlage der geschätzten Emissionskosten würde der Gesellschaft ein Nettoemissionserlös von EUR 1,7 Mio. zufließen. Wäre der Gesellschaft dieser Betrag bereits zum 31. Dezember 2016 zugellosen, hätte der Buchwert des bilanziellen Eigenkapitals der Emitentin TEUR 16.274 betragen, entsprechend ca. EUR 0,77 je Aktie (gerechnet auf Grundlage der maximal erhöhten Aktienanzahl nach Platzierung der Neuen Aktien). Dies hätte einen unmittelbaren Anstieg des Buchwerts des bilanziellen Eigenkapitals in Höhe von ca. EUR 0,05 je Aktie der Altaktionäre bedeutet und eine Verwässerung für die Zeichner der Kapitalerhöhung von EUR 1,83 (ca. 70%) je Aktie.

Bei einer vollständigen Platzierung der angebotenen Neuen Aktien bei Personen, die zurzeit keine Aktionäre sind, werden sich die Beteiligung und damit auch das Stimmrecht der Altaktionäre um ca. 4,76 % am Grundkapital reduzieren.

14. Aktienübernahme

a) Gegenstand

Die Gesellschaft und Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG („**Hauck & Aufhäuser**“) haben am 6. Juni 2017 einen Übernahmevertrag abgeschlossen. In diesem Übernahmevertrag hat sich Hauck & Aufhäuser verpflichtet, die Neuen Aktien im eigenen Namen und für fremde Rechnung nach Maßgabe des Übernahmevertrags und vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen zu zeichnen.

b) Rücktritt

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Angebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit vorzeitig, aber auch noch nach Ablauf des Angebotszeitraums und bis zur Lieferung der Aktien zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Hauck & Aufhäuser vom Übernahmevertrag

zurücktritt, wozu Hauck & Aufhäuser unter bestimmten Umständen berechtigt ist. Zu diesen Umständen zählt unter anderem der Eintritt einer „Wesentlichen Nachteiligen Änderung“ im Sinne des Übernahmevertrages, die nach begründeter Ansicht von Hauck & Aufhäuser so weitreichend oder schwerwiegend ist, dass Hauck & Aufhäuser es im Zusammenhang mit dem Angebot als nicht empfehlenswert bzw. als nicht vernünftig ansieht, dieses Angebot aufrechtzuerhalten bzw. eine Zuteilung der Aktien an Investoren vorzunehmen oder Aktien im Primärmarkt oder Sekundärmarkt zu handeln.

Hauck & Aufhäuser erhält für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen des Übernahmevertrags eine Vergütung in Höhe von EUR 100.000,00 netto zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer.

c) **Haftungsfreistellung**

Die Gesellschaft hat sich im Übernahmevertrag verpflichtet, Hauck & Aufhäuser von bestimmten, sich im Zusammenhang mit der Zeichnung der Aktien möglicherweise ergebenden Haftungsverpflichtungen freizustellen.

15. **Lock-ups**

Die freie Übertragbarkeit von 20.008.048 bestehenden Aktien ist für deren derzeitige Inhaber gegenwärtig beschränkt aufgrund der Verpflichtung sämtlicher Altaktionäre untereinander, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr (Segment Scale) keine Aktien direkt oder indirekt anzubieten, zu veräußern, dieses anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen („**Lock-up**“). Der Lock-up gilt darüber hinaus für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, wobei in diesem Zeitraum eine Veräußerung von Aktien mit Zustimmung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG möglich ist. Ausgenommen vom Lock-up ist die Übertragung von Aktien von der Zack Holding GmbH, der ISARMODUL GmbH und von Benjamin Bilski an die FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH („**Fides**“), wenn Fides eine Option ausübt, in dem Umfang, dass Fides nach Ausübung 50 % und eine Aktie am gesamten ausgegebenen Grundkapital der Naga AG hält. Bei der Bestimmung dieser Zielbeteiligung von 50 % und eine Aktie gelten die Aktien von Fosun, Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun, Ye Xu als Aktien von Fides. Die Lock-up-Verpflichtung gilt auch für weitere 19.195.534 neue Aktien aus bereits beschlossenen, aber noch nicht durchgeführten Kapitalerhöhungen, die von der HBS und deren Aktionären, sowie der AMPEC Immobilien- und Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt), der Faro UG (haftungsbeschränkt), der BL realestate Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Herrn Timur Coban und Fosun sowie weiteren bereits beteiligten Privatpersonen übernommen werden. Ausgenommen vom Lock-up ist des Weiteren die Übertragung von Aktien von der Team Treuhand GmbH an die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH und Benjamin Bilski oder an die Fosun Fintech Holdings (HK) Limited, Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Jun-

yang Shao, Lisi Lun und Ye Xu. Die im Rahmen dieser Ausnahme übertragenen Aktien unterliegen dann bei den vorgenannten möglichen Erwerbern ebenfalls dem Lock-up.

Der Lock-up gilt nicht für die neuen bis zu 1.000.000 Aktien, die Gegenstand des Angebots in diesem Prospekt sind.

16. Designated Sponsor

Hauck & Aufhäuser fungiert als Designated Sponsor der an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien der Gesellschaft. Der Designated Sponsor sorgt insbesondere für die Liquidität im Aktienhandel, indem er verbindliche Preise für den An- und Verkauf der Aktien stellt. Der Designated Sponsor erhält von der Gesellschaft für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung.

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand

Die The Naga Group AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Emittentin ist Hamburg. Die Geschäftsadresse lautet Herrengraben 31, 20459 Hamburg, Telefonnummer +49 (40) 5247 791 - 0. Nach dem beabsichtigten Vollzug des (indirekten) Erwerbs sämtlicher Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd. (s. hierzu den Abschnitt „Zukünftige Gruppenstruktur“ unter V.3.c) wird NAGA über ein weiteres Büro in Limassol und nach dem beabsichtigten Vollzug des Erwerbs von 60 % der Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG (s. hierzu den Abschnitt „Zukünftige Gruppenstruktur“ unter V.3.c) über weitere Büros in Hamburg, Madrid, Barcelona, Valencia und Palma de Mallorca verfügen. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 136811 seit dem 2. Juni 2015 eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Mitteilungen an Aktionäre erfolgen im gesetzlichen Publikationsorgan, dem Bundesanzeiger.

Die Hauptversammlung vom 23. Dezember 2016 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Tochtergesellschaften, insbesondere an Unternehmen, die direkt oder indirekt im Technologiebereich tätig sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen, einschließlich der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin, sowie Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft wird keine Geschäfte tätigen, die gesetzlich einer Erlaubnis bedürfen, insbesondere nach § 34c GewO (Gewerbeordnung), dem RBerG (Rechtsberatungsgesetz), dem StBerG (Steuerberatungsgesetz) oder dem KWG (Kreditwesengesetz).

Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften treten unter den Geschäftsbezeichnungen „The Naga Group AG“ und „NAGA“ und ihren Firmierungen am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

2. Gründung der Emittentin

Die Gesellschaft wurde mit Gründungsurkunde vom 30. April 2015 als Vorratsgesellschaft unter der Firma STARTAGIRUS AG mit Sitz in Hamburg errichtet und am 2. Juni 2015 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 136811 eingetragen. Mit Kaufvertrag datierend vom 26./27. August 2015 kauften die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH und Herr Benjamin

Bilski sämtliche Aktien der Gesellschaft. Die Änderung der Firma in The Naga Group AG wurde am 16. September 2015 in das Handelsregister eingetragen.

3. Gruppenstruktur

a) Entwicklung der Gruppenstruktur

Am 4. September 2015 gründete die Naga AG die Tochtergesellschaften p2pfx GmbH, SwipeStox GmbH sowie Trafex GmbH.

Mit notariellem Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 9. November 2015 veräußerte und übertrug der Vorstand Herr Qureshi an die Naga AG seinen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 an der Naga Innovations GmbH zum Kaufpreis von EUR 25.000,00 und trat den Geschäftsanteil unmittelbar an die Naga AG ab.

Mit notariellem Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 24. Februar 2016 veräußerte Herr Qureshi sämtliche Geschäftsanteile an der ZACK Beteiligungs GmbH, die ihrerseits sämtliche Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. („HBGM“) hält, an die Naga AG zum Kaufpreis von EUR 490.000,00. Die Abtretung der Geschäftsanteile steht unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Zustimmung zum Erwerb der Geschäftsanteile durch die Cyprus Securities and Exchange Commission (CySec). Diese Bedingungen sind noch nicht eingetreten. Mit notariellem Vertrag vom 17. Februar 2017 trat die SwipeStox GmbH in die Vertragsposition der Naga AG ein und übernahm sämtliche Rechte und Pflichten der Naga AG aus dem Geschäftsanteilskaufvertrag vom 24. Februar 2016.

Auf Grundlage einer in der Hauptversammlung vom 21. März 2016 beschlossener Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen von EUR 50.000,00 um EUR 1,00 auf EUR 50.001,00 wurde von der Aktionärin Zack Holding GmbH die Beteiligung an der Swipy Technology GmbH in die Emittentin eingebracht. Die Kapitalerhöhung wurde am 9. Mai 2016 im Handelsregister eingetragen.

Mit notariellem Vertrag vom 4. November 2016 erwarb die Naga AG 60 % des Stammkapitals an der Vorratsgesellschaft Switex GmbH zur Gründung des gemeinsamen Joint Ventures mit der Deutsche Börse Aktiengesellschaft (siehe hierzu Abschnitt VI. GESCHÄFTSÜBERBLICK, 5. „Wesentliche Verträge“, d) Gesellschaftervereinbarung mit der Deutsche Börse Aktiengesellschaft).

Die Naga AG will 45.000 Aktien (60 % des Grundkapitals) an der HBS im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung erwerben. Die Transaktion ist noch nicht vollzogen.

b) Aktuelle Gruppenstruktur

Die Emittentin ist derzeit an folgenden Gesellschaften beteiligt:

aa) p2pfx GmbH

Die Emittentin hält an der im Jahr 2015 gegründeten p2pfx GmbH mit Sitz in Hamburg („**p2pfx**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 138172, eine Beteiligung von 100 % des Grundkapitals. Unternehmensgegenstand der p2pfx GmbH ist die Entwicklung und der Betrieb einer mobilen Plattform des Social Trading sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

bb) SwipeStox GmbH

Die Emittentin hält an der im Jahr 2015 gegründeten SwipeStox GmbH mit Sitz in Hamburg („**SwipeStox**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 144394, eine Beteiligung von 100 % des Stammkapitals. Unternehmensgegenstand der SwipeStox GmbH ist die Entwicklung und der Betrieb einer mobilen Plattform des Social Trading sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

cc) Trafex GmbH

Die Emittentin hält an der im Jahr 2015 gegründeten Trafex GmbH mit Sitz in Hamburg („**Trafex**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 138174, eine Beteiligung von 100 % des Stammkapitals. Unternehmensgegenstand der Trafex GmbH ist die Entwicklung und der Betrieb einer mobilen Plattform für Traveller Service sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

dd) Swipy Technology GmbH

Die Emittentin hält an der im Jahr 2015 gegründeten Swipy Technology GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 137347, eine Beteiligung von 100 % des Stammkapitals. Unternehmensgegenstand der Swipy Technology GmbH ist das Halten, Verwalten und Verwerten von IP-Rechten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Swipy Technologie, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.

ee) Switex GmbH

Die Emittentin hält an der im Jahr 2015 gegründeten Switex GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main („Switex“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 104164, eine Beteiligung von 60 % des Stammkapitals. Die übrigen 40 % des Stammkapitals werden von der Deutsche Börse Aktiengesellschaft gehalten. Unternehmensgegenstand der Switex GmbH ist das Entwickeln und Betreiben einer Börse für den Austausch und Handel mit virtuellen Gütern aus dem Bereich Gaming.

c) Zukünftige Gruppenstruktur

Mit Erteilung der Zustimmung durch die Cyprus Securities and Exchange Commission (CySec) wird die SwipeStox GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der ZACK Beteiligungs GmbH erwerben, welche wiederum sämtliche Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd. hält. Zudem beabsichtigt die Naga AG, 60% der Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG und damit indirekt 60% der Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH zu erwerben, wenn die BaFin den Erwerb, was grundsätzlich möglich ist, wofür derzeit keine Anzeichen vorliegen, nicht nach § 2c KWG untersagt.

Die oben dargestellte Gruppenstruktur wird dann um die folgenden Gesellschaften erweitert werden:

aa) ZACK Beteiligungs GmbH

Die Emittentin wird an der im Jahr 2015 gegründeten ZACK Beteiligungs GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 138986, indirekt eine Beteiligung von 100 % des Stammkapitals über ihre Beteiligung an der SwipeStox GmbH halten. Unternehmensgegenstand der ZACK Beteiligungs GmbH ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und die Verwaltung des eigenen Gesellschaftsvermögens.

bb) Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd.

Die Emittentin wird an der im Jahr 2009 gegründeten Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd., eingetragen im Unternehmensregister (*Registrar of Companies*) unter der Unternehmensregisternummer (*Company Registration Number*) 251168, indirekt eine Beteiligung von 100 % des Gesellschaftskapitals über ihre Beteiligungen an der SwipeStox GmbH und der ZACK Beteiligungs GmbH halten. Unternehmensgegenstand der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. ist das Erbringen von Investment-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente und die Ausführung von Aufträgen für Rechnung ihrer Kunden und damit verbundener Devisengeschäfte.

cc) Hanseatic Brokerhouse Securities AG

Die Emittentin wird an der im Jahr 1999 gegründeten Hanseatic Brokerhouse Securities AG mit Sitz in Hamburg („HBS“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 75783, eine Beteiligung von 60 % des Grundkapitals halten. Unternehmensgegenstand der Hanseatic Brokerhouse Securities AG ist das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Beratung und technologische Ausstattung von Finanzdienstleistern und deren Privatkunden. Die Hanseatic Brokerhouse Securities AG darf als vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG Anlageberatung und Anlagevermittlung für Rechnung und unter der Haftung der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH erbringen.

dd) Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH

Die Emittentin wird an der im Jahr 2008 gegründeten HBFS, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 110105, indirekt eine Beteiligung von 60 % des Stammkapitals über ihre Beteiligung an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG halten. Unternehmensgegenstand der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Anlagevermittlung und Anlageberatung gemäß § 32 KWG sowie für nicht erlaubnispflichtige Anlageinstrumente. Die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH ist nicht berechtigt, auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zum Zweck der kurzfristigen Gewinnerzielung zu handeln (Eigenhandel ist ausgeschlossen).

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

Zum Datum dieses Prospekts hat die Hauptversammlung der Naga AG dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Naga AG als herrschendem Unternehmen und der ZACK Beteiligungs GmbH als beherrschtem Unternehmen zugestimmt. Dieser Gewinnabführungsvertrag soll nach Erteilung der Zustimmung der zyprischen Finanzdienstleistungsaufsicht (Cy-Sec) zum Erwerb der Anteile an der ZACK Beteiligungs GmbH durch die SwipeStox GmbH abgeschlossen und durch Eintragung im Handelsregister wirksam werden.

VI. GESCHÄFTSÜBERBLICK

NAGA ist ein Anbieter innovativer Technologien im Finanz- und Gamingsektor (sogenannter Fintech-Bereich) und dort insbesondere in den Bereichen Wertpapierhandel (Brokerage), RoboAdvisory und Social Trading. Das operative Geschäft der Gruppe erfolgt derzeit aus dem Standort in Hamburg. Nach dem beabsichtigten Vollzug des (indirekten) Erwerbs sämtlicher Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd. (s. hierzu den Abschnitt „Zukünftige Gruppenstruktur“ unter V.3.c) wird NAGA über ein weiteres Büro in Limassol und nach dem beabsichtigten Vollzug des Erwerbs von 60 % der Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG (s. hierzu den Abschnitt „Zukünftige Gruppenstruktur“ unter V.3.c) über weitere Büros in Hamburg, Madrid, Barcelona, Valencia und Palma de Mallorca verfügen.

1. Wichtigste Märkte und Marktfaktoren

Die NAGA ordnet sich insgesamt als Fintech-Unternehmen ein. Bislang ist sie dabei in den speziellen Marktsegmenten „Online Brokerage“, „Social Trading“ und „Robo-Advisory“ tätig, das Segment „Gaming“ ist ein Zielmarkt in dem die Tätigkeit voraussichtlich noch im Juni am Markt aufgenommen wird. Dabei ist der relevante Markt für NAGA der Weltmarkt da das Angebot grundsätzlich weltweit über das Internet erfolgt. Der größte Teil der Erträge wurde bisher innerhalb von Europa erwirtschaftet aber auch in Nord- und Mittelamerika gibt es zahlende Kunden. Auch in Asien ist NAGA aktiv. Dort werden die Dienstleistungen/Produkte angeboten und es hat die Vermarktung begonnen und es wurden bereits asiatische Broker angebunden jedoch wurden dort bislang noch keine Erträge erwirtschaftet.

a) Ausblick auf die Fintech-Branche

Die sogenannte „Fintech“-Industrie konnte vor allem in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung und wirtschaftlicher Signifikanz gewinnen. „Fintech“ ist die Abkürzung für Finanztechnologie, worunter moderne Technologien im Bereich Finanzdienstleistungen zu verstehen sind. Der Gewinn an Bedeutungswert wirtschaftlicher Signifikanz wird insbesondere dann deutlich, wenn historische als auch prognostizierte Werte in Hinblick auf getätigte Transaktionen und entsprechende Transaktionsvolumen herangezogen werden.⁵ Globale Investitionen in Fintech-Unternehmen sind 2015 in Vergleich zum Jahr 2014 um rund 75 % gestiegen.⁶ Im Jahr 2015 wurden in diesem Sektor USD 22,3 Milliarden mehr investiert als noch im Vorjahr. In Europa wies die Fintech-Industrie im Jahr 2015 im Vergleich

⁵ <https://www.statista.com/outlook/295/100/fintech/worldwide#>

⁶ <https://newsroom.accenture.com/news/global-fintech-investment-growth-continues-in-2016-driven-by-europe-and-asia-accenture-study-finds.htm>

zum Vorjahr ein Wachstum von rund 215 % auf.⁷ Laut einer Studie von Capital IQ⁸ zählen die Bereiche „Financial SaaS“⁹, „Bank Technology“ und „Payments“ zu den profitabelsten Marktsektoren. Allgemein kann das derzeitige Marktklima für Fintech als positiv eingeschätzt werden.¹⁰

Allein im dritten Quartal 2016 betrug die Höhe der globalen „VC“-Investitionen (Venture Capital) in der Fintech Industrie USD 2,9 Milliarden.¹¹ Das Bundesfinanzministerium schätzt, dass es in Deutschland derzeit rund 346 Fintech Unternehmen gibt und gleichzeitig wird das erwartete Gesamtvolumen der Deutschen Fintech Industrie für das Jahr 2020 auf rund EUR 58 Milliarden geschätzt. Für das Jahr 2035 wird bereits ein Wert in Höhe von rund EUR 148 Milliarden prognostiziert.¹² Basierend auf den historischen und den erwarteten Wachstumsraten, wird die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (2017-2021) der Fintech Industrie in Deutschland bezogen auf den Transaktionswert, auf 9 % geschätzt.¹³ Laut der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: KPMG und CB Insights, zählt Deutschland damit zum größten Fintech-Standort in Europa.¹⁴

Bezogen auf das Jahr 2017 gehen Experten davon aus, dass China und die USA zu den Schlüsselmärkten der Fintech Industrie zählen werden. Höchste prognostizierte Transaktionsvolumen für die Veräußerung oder den Börsengang von Unternehmen aus dieser Branche – konkret USD 1.086.492,5 Mio. – werden demnach in China erwartet. Damit wird der „Platzhirsch“ USA mit einem prognostizierten Transaktionswert von USD 1.025.519 Mio. auf Rang zwei verwiesen.¹⁵ Mit einem immensen Abstand und einem Transaktionswert von USD 145.105 Mio. folgt Japan an dritter Stelle.

Zu den stärksten Treibern des Sektors gehören vor allem die Themen Blockchain, Robo-Advisory, Insurtech und Digital Payments. Immer mehr DAX Unternehmen investieren bereits in solche oder vergleichbare Technologien. Zu den Big Playern gehören Unternehmen wie z.B. die Deutsche Börse AG¹⁶, Deutsche Bank AG¹⁷ oder die Commerzbank AG¹⁸. Das Interesse der genannten Unternehmen

⁷ <https://www.digitalpulse.pwc.com.au/infographic-state-of-global-fintech/>

⁸ https://www.raymondjames.com/corporations_institutions/investment_banking/pdfs/fin_tech_monthly.pdf

⁹ Software as a Service

¹⁰ <https://www.statista.com/statistics/549725/dealing-with-fintech-companies-worldwide/>

¹¹ <https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/xx/pdf/2016/11/the-pulse-of-fintech-q3-report.pdf> (Seite 8)

¹² http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/EN/Standardartikel/Topics/International_affairs/Articles/2016-12-13-study-fintech-market-in-germany.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Quelle für diesen und den vorangehenden Satz)

¹³ <https://www.statista.com/outlook/295/137/fintech/germany#>

¹⁴ <https://home.kpmg.com/xx/en/home/insights/2016/11/infographics-the-pulse-of-fintech-q3-2016.html>

¹⁵ <https://www.statista.com/outlook/295/100/fintech/worldwide#market-globalTransactionValue> (gesamter Absatz)

¹⁶ <http://deutsche-boerse.com/dbg-en/media-relations/press-releases/Deutsche-Boerse-presents-blockchain-concept-for-risk-free-cash-transfer/2883236> (Beispiel)

¹⁷ <http://www.businessinsider.de/deutsche-banks-fintech-strategy-2016-7> (Beispiel)

unterstreicht den aktuellen Trend, der darauf hindeutet, dass vor allem sog. Millennials¹⁹, d.h. der etwa im Zeitraum 1980 bis 1999 geborene Teil der Bevölkerung, eine ausgeprägte Affinität gegenüber neuen Technologien aufweisen und ein ansteigendes Interesse am Produktangebot der Fintech Industrie zeigen. Damit fungiert diese Gruppe gleichzeitig auch als ein bedeutender Wachstumstreiber für die Fintech Industrie als Ganzes.²⁰

b) Ausblick Brokerage

In den kommenden Jahren ist mit einer positiven Marktentwicklung auf dem Markt für den Handel mit Forex- und CFD-Produkten zu rechnen. Das täglich gehandelte Volumen der gesamten Brokerage-Industrie ist in den letzten Jahren enorm angestiegen, was auch zukünftig zu erwarten ist.²¹

c) RoboAdvisory

Robo-Advisors bezeichnet eine Software, die als automatisierter Vermögensverwalter auf Grundlage vorgefertigter Strategien Kunden bei der Geldanlage unterstützt. Hierzu bilden Robo-Advisors verschiedene Portfolios meist aus Indexfonds (ETFs). Diese Portfolios enthalten in der Regel gängige Anlageklassen wie Aktien, Anleihen und manchmal auch Rohstoffe.²² Im Vergleich zu konventionellen Portfoliomanagement-Lösungen etwa bei aktiv durch ein Management-Team betreuten Fonds, zeichnen sich Robo-Advisory-Strategien vor allem durch niedrigere Kostenstrukturen aus. Zudem ist diese Form der Anlage insbesondere für eine jüngere und technologie-affine Zielgruppe sehr attraktiv.²³

Robo-Advisors sind in den späten 1990er Jahren zum ersten Mal in Erscheinung getreten und haben insbesondere im Jahr 2008 an Signifikanz gewonnen. In 2016 existierten weltweit rund 200 Anbieter von Robo-Advisor-Lösungen, die insgesamt ein Gesamtvermögen von USD 224,802 Mio. verwalteten. Auch für die kommenden Jahre wird mit einem jährlichen Wachstum von rund 47.5 % bezogen auf das verwaltete Gesamtvermögen gerechnet (CAGR 2017-2021). Bereits für das Jahr 2020 wird davon ausgegangen, dass Robo-Advisors rund 10 % des weltweiten Vermögens verwalten

¹⁸ <https://www.main-incubator.com/en/commerzbank-gruendet-nkubator-fuer-finanztechnologie-startups-gruenderszene-2/>
(Beispiel)

¹⁹ Oder auch Generation Y genannt

²⁰ <http://www.forbes.com/sites/hbsworkingknowledge/2016/12/07/why-millennials-flock-to-fintech-for-personal-investing/#6bd6573a7dfb>

²¹ <http://www.leaprate.com/retail-fx-volume-index/> (gesamter Absatz)

²² <https://en.wikipedia.org/wiki/Robo-advisor>

²³ <https://www.infosys.com/industries/financial-services/white-papers/Documents/trend-financial-advisors-industry.pdf>

werden. Für das Jahr 2021 wird das gesamte von Robo-Advisory-Lösungen verwaltete Vermögen auf rund USD 1,063,844 Mio. geschätzt.²⁴

d) Ausblick Social Trading

Ausgehend vom stetigen Anstieg der Nutzerzahlen der führenden Apps im Bereich Social Trading und Gaming, sind die Marktaussichten aus Sicht der Emittentin als sehr gut und langanhaltend einzustufen.²⁵ Speziell die Kundengruppe im Alter zwischen 18 und 35, die sich vom klassischen Angebot der Broker nach Einschätzung der Emittentin nicht angesprochen fühlt, gehört zu der wichtigsten Zielgruppe des Social Trading Markts. Diese Zielgruppe zeigt nach Einschätzung der Emittentin klare Präferenzen gegenüber modernen und sozialen Lösungen.²⁶ Eine moderne und technologisch ausgereifte Lösung (App) hat das Potential innerhalb kürzester Zeit viele Kunden zu erreichen, was sich auch in den Wachstumszahlen und Bewertungen von vergleichbaren Unternehmen am Markt widerspiegelt.²⁷ Daneben unterstreichen auch die erhöhten Anforderungen an Finanzdienstleistungen und die zunehmende Präferenz für digitale Lösungen, speziell in der wohlhabenden Mittelschicht, die optimistischen Marktaussichten.²⁸

e) Ausblick auf den Gaming Markt

Der Gaming Markt zeigt eine nach Ansicht der Emittentin gute Entwicklung und die gesamtjährliche Umsatzentwicklung der Industrie zeigt Wachstumsraten von durchschnittlich 7 % pro Jahr. Dabei wird für das Jahr 2019 ein Gesamtumsatz von USD 118,6 Milliarden prognostiziert.²⁹ Allein in 2016 verzeichneten die Top 25 öffentlichen Gaming-Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr ein zusätzliches Umsatzwachstum von 22 %. Bei Betrachtung des mobile-Marktes betrug das Umsatzwachstum zwischen den Jahren 2015 und 2016 rund 40 %. So konnte z.B. Sony im gleichen Zeitraum eine Umsatzsteigerung von 45 % verbuchen. Tencent, der mit Abstand größte Gaming-Konzern, konnte im Jahr 2016 einen Rekordumsatz von USD 5.3 Milliarden vermelden.³⁰

Nach Ansicht der Emittentin sehr vielversprechende und derzeit stark wachsende Marktsegmente im

²⁴ Quelle für den gesamten Absatz: <http://www.investopedia.com/terms/r/roboadvisor-roboadviser.asp>

²⁵ Auswertung führender Anbieter von social trading Apps/Netzwerken und ihrer Nutzerzahlen

²⁶ <http://www.businessinsider.de/20-apps-popular-millennials-2016-9?r=US&IR=T##xbox-one-smartglass--70-millennial-users-10>

²⁷ <https://www.crunchbase.com/organization/etoro#/entity>

²⁸ <https://www.collinsongroup.com/insights/banking-and-finance-app-usage-rises-17-amongst-affluent-middle-class-customers,-sounding-a-warning-shot-for-loyalty-initiatives>

²⁹ <https://newzoo.com/insights/articles/global-games-market-reaches-99-6-billion-2016-mobile-generating-37/>

³⁰ <https://newzoo.com/insights/articles/game-revenues-of-top-25-public-companies-jump-22-to-34-5bn-in-11-2016/> (Schaubild 2)

Gaming Bereich sind: „free to play“ Genre, bei dem die Spiele dem Nutzer kostenlos zur Verfügung gestellt werden und dieser anschließend kostenpflichtig zusätzliche Inhalte erwerben kann, wie z.B. Ingame-Items, Virtual Reality und natürlich der Mobile Sektor. Letzterer wird laut einer Prognose 2017 den klassischen Computerspiel-Sektor auf dem PC um USD 4 Milliarden Umsatz übertreffen. Im „free to play“ Genre generieren alleine die Spiele League of Legends und DOTA 2 einen monatlichen Gesamtumsatz von über USD 173 Mio.

Free-To-Play PC games market, 2016



Quelle: <http://cdn.mos.cms.futurecdn.net/7GUi2oadKipYu66vLRsoZc.jpg>

Es ist im Gaming Markt daher ein deutlicher Trend zum Free-to-play zu erkennen, in dem die Spielhersteller über den Verkauf sogenannter In-game Items für kostenlos zur Verfügung gestellte Spiele Umsätze generieren. Im Vergleich zu klassischem „Pay to play“-Model (also dem Spiel das man bezahlt) sind die jährlichen und weltweiten Gesamtumsätze des „free to play“ Modells mindestens vierfach so hoch.³¹ Hieraus lässt sich ein deutlicher Trend innerhalb der Gaming Branche erkennen, die dazu übergeht die Spiele dem Spieler kostenlos zu überlassen und ihm durch „Microtransaktionen“ (dem Kauf von In-game Items für einzeln geringe Beträge) die Freiheit zur Individualisierung des Spiels nach eigenen Bedürfnissen zu überlassen³².

2. Haupttätigkeitsbereiche

Die „Naga“ ist die schärfste Chili der Welt und steht für die disruptive Absicht der Gruppe (d.h. die Absicht, bestehende Strukturen im Markt aufzubrechen) und bildet auch das Logo der Gruppe. Die im

³¹ <http://massivelyop.com/2016/09/07/superdata-online-games-account-for-60-of-digital-pc-revenue/>

Oktober 2015 gegründete Gruppe betreibt Unternehmungen in den drei Kategorien Finanzdienstleistungen, Finanztechnologie und Innovationsinkubation. Tätigkeit von NAGA ist die Entwicklung, Vermarktung und Förderung von Anwendungen im Bereich Finanztechnologie, die das nach Ansicht von NAGA überholte Finanzsystem wandeln und zugänglicher machen sollen. Das operative Geschäft der Gruppe erfolgt derzeit aus dem Standort in Hamburg. Nach dem beabsichtigten Vollzug des (indirekten) Erwerbs sämtlicher Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd. (s. hierzu den Abschnitt „Zukünftige Gruppenstruktur“ unter V.3.c) wird NAGA über ein weiteres Büro in Limassol und nach dem beabsichtigten Vollzug des Erwerbs von 60 % der Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG (s. hierzu den Abschnitt „Zukünftige Gruppenstruktur“ unter V.3.c) über weitere Büros in Hamburg, Madrid, Barcelona, Valencia und Palma de Mallorca verfügen. Außerdem beabsichtigt NAGA eine Expansion nach China.

Als weiteres Standbein von NAGA ist es geplant, Ende des dritten Quartals 2017 SWITEX, die nach Einschätzung der Emittentin weltweit erste Plattform für den Handel mit virtuellen Gegenständen aus der Computer- bzw. Online-Spielbranche (sogenannten Ingame Items) über ein Joint Venture mit der Deutsche Börse AG online zu bringen.

Die Programmierung der App SwipeStox erfolgte teilweise durch interne Mitarbeiter, teilweise durch freie Mitarbeiter und ganz überwiegend durch einen einzigen Kooperationspartner, der auch die freien Mitarbeiter rekrutiert. Gleiches gilt derzeit für andere Softwareentwicklungen. Nach Plänen der Emittentin wird der Anteil der extern erbrachten Entwicklungsarbeiten in den kommenden Monaten weiter zurückgehen.

a) SwipeStox

Über die 100 %ige Tochtergesellschaft der Naga Group AG, die SwipeStox GmbH, betreibt NAGA seit Juni 2016 eine Handelsplattform im Bereich des Handels mit Börsenindizes, Rohstoffen, Devisen und Derivaten. Die Plattform wurde dabei zunächst als sogenannte Betaversion mit virtueller Währung und wird seit Juni 2016 als vollwertige Plattform mit Echtgeldhandel betrieben.

Die Software ist ein sogenannter „Front End“, das heißt eine Nutzeroberfläche für den Handel mit Wertpapieren. Die eigentliche Ausführung der Geschäfte erfolgt nicht über SwipeStox, sondern durch angeschlossene Depot-Banken (Broker). Kosten für den Handel und Handelsmöglichkeiten hängen daher von dem jeweiligen Broker ab, bei dem der Nutzer sein Depotkonto unterhält. Derzeit bestehen Partnerschaften mit acht Brokern (Forex Capital Markets, der zu NAGA gehörenden HBGM, PORTEX MARKETS.COM, ADMIRAL MARKETS, ONE FINANCIAL MARKETS, Think Markets, BDSWISS, BlackBull markets). Diese Broker bieten ihren Kunden lediglich CFD- und Forex-Handel an. NAGA plant derzeit, im zweiten Halbjahr 2017 die ersten Aktien-Broker bzw. Direktbanken an das System anzuschließen.

Die App verfolgt das Konzept, nicht nur eine reine Handelsfunktionalität darzustellen, wie etwa bei vergleichbarer Software von einzelnen Banken für deren eigenen Kunden, sondern über die Anlehnung an soziale Netzwerke eine möglichst spielerische und einfach zu bedienende Benutzeroberfläche mit sogenannten Social Media-Funktionen anzubieten. Hiermit sollen auch jüngere Kunden angesprochen werden, die sich bisher nicht in die komplexen Anlagemärkte getraut haben.

SwipeStox bietet dem Nutzer ein soziales Umfeld, in dem er sich mit anderen Nutzern austauschen kann. Er kann aus einer Vielzahl von Nutzern wählen, die ihre Trades als Tradingempfehlung zur Verfügung stellen, und deren „Track Record“ er bis ins Detail nachvollziehen kann und diesen „folgen“, d.h. er bekommt deren Trades und zukünftig angezeigt und er hat die Möglichkeit, deren Trades zu kopieren. Dies führt nach Einschätzung der Gesellschaft zu einem im Branchenvergleich deutlich erhöhten Handelsaufkommen der Nutzer.

Die Benutzung der App gestaltet sich dergestalt, dass die Nutzer nach Installation die Möglichkeit haben, ein Demokonto zu eröffnen oder ein echtes Depotkonto (einschließlich Gegenkonto mit Barmitteln) bei einem der mit der SwipeStox kooperierenden Broker kostenlos mit ihrem SwipeStox-Account zu verbinden. Alternativ können Nutzer ein Depot bei einem der kooperierenden Broker, z.B. der HGBM, einrichten. Hier stellt SwipeStox zur Auswahl die mit ihr kooperierenden Broker vor und verlinkt auf deren Kontoeröffnungsfunktionalitäten. Von den Nutzern, die ein Demokonto eröffnen, überführen später nach derzeitigen Erfahrungen von NAGA ca. 60 % dieses in ein Echtgeldkonto.

Die Nutzer sind dann in der Lage, einzelne erfolgte Wertpapierhandelstransaktionen (Trades) anderer Nutzer, die dies zulassen, einzusehen. Umgekehrt haben Nutzer die Möglichkeit, eigene Trades zur Einsicht durch andere Nutzer zu veröffentlichen. Jeder Nutzer kann dann Trades von anderen Nutzern in Echtzeit - also ohne bedeutenden Zeitverlust - kopieren. Hierzu ist es möglich, durch Trades anderer User durch Wischgesten zu stöbern, einer Bedienung wie sie von anderen sozialen Netzwerken bekannt ist. Wischt der Nutzer nach links, so wird ein Trade übersprungen, wischt er nach rechts, wird der Trade zur späteren Betrachtung gesichert. Sollte der Nutzer einen Trade kopieren wollen, so funktioniert dies mit einem Fingerdruck. Nutzer, die ihre Trades mit der SwipeStox-Community teilen, erhalten hierfür eine Vergütung, die ihrem Demo- bzw. Echtgeldkonto gutgeschrieben wird. Außerdem erhalten die Benutzer bei Erreichung bestimmter Ziele (z.B. vollständiges Ausfüllen der Angaben im Nutzerprofil) Gutschriften. Für die Erreichung unterschiedlicher Ziele variiert die Höhe der Gutschriften, diese sind jedoch in der Höhe begrenzt (2 Dollar pro Lot). SwipeStox arbeitet darüber hinaus mit einem eigenen Videosever, so dass die Nutzer die Möglichkeit haben, ihre Trades in Form von kleinen Videos im eigenen Profil auf SwipeStox zu präsentieren. Wie in anderen sozialen Netzwerken besteht die Möglichkeit, anderen Usern zu folgen, News zu abonnieren und zu kommentieren.

Darüber hinaus verfügt die App über CYBO, einen sogenannten Roboadvisor. Dies ist eine Softwarefunktion, die basierend auf dem Anlageverhalten anderer Nutzer und künstlicher Intelligenz nach Abfragen bestimmter Nutzerpräferenzen automatisch Handel für einen Nutzer der die Funktion aktiviert betreibt. Dazu kopiert CYBO die Trades anderer Nutzer mithilfe eines selbstlernenden Algorithmus. CYBO beobachtet fortlaufend eine Reihe von wirtschaftlichen und technischen Indikatoren, wie zum Beispiel Marktschwankungen und Kurstrends und reagiert auf diese. Der CYBO streut außerdem Investitionen auf unterschiedliche Märkte und kopiert unterschiedliche Trader. CYBO lässt sich durch den Nutzer beliebig starten, pausieren oder komplett abschalten.

Durch den nach Auffassung der Emittentin einfachen Aufbau der SwipeStox-Oberfläche sowie die Verquickung von Trading und Social Media erreicht SwipeStox bislang eine vergleichsweise hohe Nutzerbindung. So verbringen Nutzer nach den NAGA vorliegenden internen Erhebungen täglich im Durchschnitt 22 Minuten in der App. Diese durchschnittliche tägliche Verweildauer übertrifft die durchschnittliche tägliche Verweildauer in Apps wie Facebook, Snapchat, Twitter oder Instagram (Quelle: Sensor Tower, U.S. usage for July 11 / 2016).

Umsätze generiert SwipeStox dabei wie folgt: Die angeschlossenen Broker bezahlen eine Gebühr für jede Transaktion, die Kunden des Brokers über die Handelsplattform abwickeln. Der Broker zahlt also nur dann, wenn dessen Kunden auch darüber handeln. Darüber hinaus generiert die SwipeStox Umsätze als Introducing Broker. Hierzu wirbt SwipeStox mithilfe gezielter Marketingkampagnen und Demo-Konten selber Kunden für die eigene Community. Nutzer die sich dann innerhalb der SwipeStox-Community dazu entschließen, ein Echtgeldkonto zu eröffnen, werden durch die SwipeStox als Introducing Broker an einen der Partnerbroker vermittelt. Als erste Auswahl bietet SwipeStox die hier für den Konzern eigenen Broker HBGM an, entschließt der Kunde sich aber für einen der anderen ebenfalls zur Auswahl stehenden konzernexternen Broker auszuwählen, so erhält NAGA hierfür eine Zuführungsprovision.

Weitere Umsätze sollen künftig aus Online-Schulungen zum Thema Börsenhandel, In-App-Käufen von SwipeStox Coins (Spielgeld für die Demo-Version, die es ermöglichen mit höherem Volumen in der Demo-Version zu handeln), gezielter Werbung und featured Content, d.h. dem Angebot von an Wünschen und Bedürfnissen des Nutzers angepassten Services und Produkten beruhend auf ihren bisherigen Vorlieben und den Daten ihrer Präferenzen erzielt werden. Es ist so möglich, jedem User das individuelle Angebot zu unterbreiten, dass seinen Bedürfnissen (so wie diese aus seinen Daten ermittelt worden sind) zu unterbreiten und die Nutzer-Erfahrung somit für ihn potenziell interessanteren Angeboten zu gestalten.

In den neun Monaten von Juni 2016 bis März 2017 ist die Zahl von monatlichen Neuinstallationen von SwipeStox von anfänglich ca. 1.000 auf ca. 50.000 angestiegen.

b) Hanseatic Brokerhouse

Sofern es zur Übernahme der HBGM und der HBS (mit ihrer Tochter HBFS) kommt, erweitert NAGA ihr Geschäftsmodell um den Geschäftsbereich „Hanseatic Brokerhouse“.

Die HBS wurde im Jahr 1999 gegründet und hat ihren Ursprung im Schulungsbereich. Ziel des Unternehmens ist es, interessierten Nutzern innovativer Finanzprodukte, insbesondere aus den Bereichen Börse und FinTech, das nötige Wissen für eine aufgeklärte und sichere Anwendung der Produkte zu vermitteln. Neben regelmäßigen Seminaren und Schulungen bietet das Unternehmen insbesondere eine Internet-Plattform mit verschiedenen kostenfreien und kostenpflichtigen Online-Kursen an. Das Angebotsspektrum reicht dabei von kostenlosen Einführungskursen bis hin zu hochpreisigen mehrtägigen Einzelschulungen.

Die HBFS ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der HBS und vermittelt als Vertriebsarm der Gruppe derzeit die CFD-Handelskonten der HBGM an interessierte Kunden. Zu diesem Zweck führt die HBFS täglich kostenlose Seminare und Webinare zu diesem speziellen Marktsegment durch. Diese Seminare werden derzeit in Deutschland und Spanien, in erster Linie mit Hilfe von Onlinemarketingmaßnahmen beworben. Als feste Seminarstandorte betreibt die Gesellschaft eigene Büros in Hamburg, Palma de Mallorca, Madrid, Barcelona und Valencia. An den Seminaren nehmen derzeit über 10.000 Teilnehmer monatlich teil. Es werden ca. 150 Live-Seminare pro Monat angeboten. Außerdem werden über 100 Stunden Videomaterial in über 500 Online-Schulungsvideos angeboten. Für die Vermittlung der Handelskonten der HBGM verfügt die Gesellschaft über eine Zulassung zur Anlagevermittlung und zur Anlageberatung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). In Spanien ist das Unternehmen mit einer Zweigniederlassung bei der Comisión Nacional del Mercado de Valores („CNMV“) zugelassen.

Bei der HBGM handelt es sich um ein auf Zypern zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut, welches seinen Kunden, Konten für den Handel mit CFD- und FX-Kontrakten anbietet. Die HBGM verfügt hierfür über eine von der Cyprus Securities Exchange Commission („CySec“) erteilte Zulassung. In den ersten zehn Monaten ihrer operativen Geschäftstätigkeit (von Juni 2016 bis März 2017) konnte das Unternehmen mit Hilfe der Gruppe bereits über 13.000 Kunden für diesen neuen Geschäftsbereich werben. Im gleichen Zeitraum wurden über eine Million einzelne Transaktionen in einem Gegenwert von rund EUR 25 Mrd. für diese Kunden abgewickelt. In diesem Zeitraum stieg die Anzahl der durch SwipeStox und die HBS an die HBGM vermittelten Live-Konten auf 14.432 an. Das Transaktionsvolumen der auf diesem Wege an die HBGM vermittelten Kunden belief sich im März 2017 auf EUR 4.6 Mrd. Auch die Anzahl der über HBGM durchgeführten, in SwipeStox veröffentlichten, abgeschlossenen Transaktionen stieg in diesem Betrachtungszeitraum an, auf 220.006 im März 2017. (Alle Zahlen in diesem Absatz sind ungeprüfte Daten aus dem sogenannten Dash-Board der Emittentin. Hierbei handelt es sich um ein Softwaretool, mit dem die Emittentin jeweils aktuelle wesentliche operative

Kennzahlen von NAGA (einschließlich HBGM, HBS und HBFS) einsehen kann. Dieses Tool dient der Risikoüberwachung und Unternehmenssteuerung.) Ermöglicht wird dies in erster Linie durch einen sehr hohen Automatisierungsgrad bei der Kontoeröffnung und der Abwicklung und Verarbeitung aller Transaktionen. Im Einzelnen, eröffnen Kunden ihr individuelles CFD-Handelskonto innerhalb von wenigen Minuten online per Computer oder Mobiltelefon. Nach einer Ersteinzahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Online-Zahlungsdienst kann jeder Kunde mit Hilfe einer der beiden für das Unternehmen lizenzierten Handelsplattformen SwipeStox oder MetaTrader4 an der Börse handeln. Handelbar sind neben Fremdwährungen (FX) rund 750 verschiedene CFD-Kontrakte auf einzelne Aktienwerte, Rohstoffe oder Aktienindizes. Die Einlagen der Kunden werden dabei auf einem segregierten Treuhandkonto beim Bankhaus Donner und Reuschel in Hamburg verwahrt. Das Unternehmen verfügt über eine Erlaubnis zum Eigenhandel und erwirtschaftet den größten Teil Ihrer Erträge aus einem eigenen Handelsbuch. Die HBGM hat so in den ersten 9 Monaten ihrer Geschäftstätigkeit Umsätze in Höhe von rund EUR 2,9 Mio. erwirtschaftet.

Im (künftig geplanten) Geschäftsbereich „Hanseatic Brokerhouse“ sind insgesamt 50 Angestellte beschäftigt, die sich neben der Zentrale in Hamburg auf Büros in Limassol, Madrid, Barcelona, Valencia und Palma de Mallorca verteilen. Insgesamt hat der Geschäftsbereich in beiden Geschäftsjahren 2016 addiert Umsätze in Höhe von rund EUR 3,1 Mio. erwirtschaftet.

c) Switex

Gemeinsam mit der Deutsche Börse AG hat die Naga AG das Joint Venture Switex gegründet, an dem die Naga AG eine Mehrheits- und die Deutsche Börse AG eine Minderheitsbeteiligung hält. Die Switex entwickelt derzeit die nach Kenntnis der Emittentin weltweit erste spielübergreifende Plattform für virtuelle Gegenstände in Computerspielen (sogenannten Ingame-Items).

Der Ingame-Verkauf von virtuellen Gütern gehört seit Jahren zu den Umsatztreibern der Spielebranche, die immer stärker vom klassischen „Kauf“ des Spiels dazu übergegangen ist, die Spiele kostenlos zur Verfügung zu stellen und anschließend über sog. Mikrotransaktionen (der Kauf von virtuellen Gütern wie Währung oder Gegenständen) zu finanzieren. (<http://metro.co.uk/2014/01/28/like-taking-sweets-from-a-gamer-the-numbers-behind-the-hugely-popular-apps-4279836/>) In vielen Computer- und Onlinespielen können Nutzer solche virtuellen Gegenstände auch allein durch ihre Fähigkeiten und ihren Zeiteinsatz erwerben.

Handel mit diesen virtuellen Gegenständen findet derzeit primär über nicht transparent organisierte Märkte statt, an denen diese virtuellen Gegenstände den Besitzer ohne Einverständnis der Publisher der Spiele wechseln. Dieser Markt ist nach Beobachtung der Emittentin entsprechend anfällig für Betrug, Fälschungen und die so erworbenen virtuellen Güter können von Anbietern gesperrt werden, wenn diese von einer solchen Transaktion erfahren.

Über die Plattform, die nach derzeitiger Planung im dritten Quartal 2017 mit einer sogenannten Alpha-Version, die noch weiter getestet und entwickelt werden muss, online gehen soll, sollen Nutzer die Möglichkeit erhalten, über eine unabhängige, sichere und verlässliche Plattform den Austausch von und Handel mit Ingame-Items vorzunehmen.

Umsätze sollen aus Benutzungsgebühren für die Plattform, Gebühren für Handelsvorgänge sowie aus Werbeeinnahmen generiert werden.

d) p2pfx

Über die 100 %ige Tochtergesellschaft der Naga AG p2pfx entwickelt NAGA derzeit eine Peer-to-Peer-Plattform für Forex- und CFD-Trading. Über die Plattform sollen Fremdwährungen und andere viel gehandelte CFD-Instrumente, wie Indizes und Rohstoffe gehandelt werden können. Fortgeschrittene Wertpapierhändler sollen über die Plattform die Möglichkeit erhalten, unmittelbar (ohne Einflussnahme eines Brokers) Funktionen wahrzunehmen, die derzeit von Brokern und Händlern übernommen, indem sie die Möglichkeit erhalten, selbst Preise festzusetzen. Nach derzeitiger Planung soll die Plattform im vierten Quartal 2017 online gehen.

Umsätze sollen dabei durch Provisionen, Nutzungsgebühren der Nutzer sowie die Erträge des Handelsbuchs generiert werden.

e) TRAFEX

In ihrer 100 %igen Gruppengesellschaft TRAFEX entwickelt NAGA eine mobile Applikation zum Tausch realer und virtueller Währungen zwischen einzelnen Nutzern. So soll der Umtausch von Echtgeld in Bitcoins und Bitcoins in Echtgeld ermöglicht werden. Virtuelle Währungen sollen so in die wichtigsten Währungen getauscht werden können. Außerdem sollen über die Plattform internationale Überweisungen von Bitcoins ohne das Dazwischenschalten einer Bank und die damit verbundenen Überweisungsgebühren einer Bank ermöglicht werden. Nach derzeitiger Planung soll die Plattform im vierten Quartal 2017 online gehen.

Umsätze sollen dabei generiert werden aus:

- aus Einnahmen aus einem Creditsystem, mit dem z.B. Nutzungsgebühren bezahlt werden können.
- Provisionen von Partnern, also aus den Zahlungen von Partnerbrokern, deren Kunden über diese Technologie handeln oder deren Produkte über die App gehandelt werden.

- Vergütungen für bestimmte Downloads, z.B. als Premium-User werden bessere Werkzeuge zur Preisbestimmung angeboten, zusätzliche Informationen bereitgestellt, zusätzliche Werbemöglichkeiten freigeschaltet etc.

3. Unternehmensstrategie

Wachstum durch Investition in Marketing

NAGA hat erfolgreich ihr Geschäftsmodell im Bereich SwipeStox aufgebaut. Durch gezielte Investitionen in Marketingmaßnahmen sollen international weitere Nutzer für diese App gewonnen werden, um so die vorhandenen Angebote zu skalieren und zu monetarisieren. Angedachte Marketingmaßnahmen können zum Beispiel die Erweiterung des Online-Marketings und gezielte Werbeaktionen mit Partnerbrokern sein.

Anbindung weiterer Broker an die App SwipeStox

Die App SwipeStox verfügt über eine sog. offene API-Struktur (*Application-Programming-Interface*), die es erlaubt, weitere Broker und andere Finanzdienstleister anzuschließen. Die Emittentin sieht es als Alleinstellungsmerkmal ihrer App SwipeStox an, bereits 8 Broker angeschlossen zu haben und durch die variable Softwarestruktur für eine Vielzahl weiterer Partner offen zu sein. Es laufen Gespräche mit weiteren Brokern und auch künftig sollen darüber hinaus potenzielle neue Partner angesprochen werden. Dies führt auch unmittelbar zu einer Erweiterung der Anzahl der potenziellen User, indem einerseits über neue Partner User zugeführt werden und andererseits mögliche User, die bereits ein Depot bei diesen neuen Partnern haben, leichter überzeugt werden können, über die App Finanzmittel zu investieren. Darüber hinaus wird durch den Anschluss weiterer Broker auch das Produktspektrum, das über die App gehandelt werden kann, erweitert. Derart sollen etwa Aktien und ETFs kurzfristig handelbar werden.

Ausbau bestehender Produkte

Das bestehende Angebot rund um die App SwipeStox soll weiter ausgebaut werden. Neben der Erschließung von zusätzlichen Wertpapieren über die Anbindung neuer Broker soll auch die Funktionalität des eigenen Robo-Advisors CYBO ausgebaut werden. Darüber hinaus sind die Entwicklung weiterer Features und die fortwährende Verbesserung des Angebots strategische Themen.

Vorantreiben weiterer Produkte

Die Emittentin will auf Basis ihrer vorhandenen offenen Softwarearchitektur ihre Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung hinsichtlich der existierenden Produktpipeline und ebenso hinsichtlich

weiterer, neuer Produkte deutlich ausbauen. Hierzu zählt in erster Linie der Marktstart des Joint Ventures Switex mit der Deutsche Börse AG, einer Software für den Handel mit sog. Ingame-Items. Darüber hinaus soll auch die Software P2PFX in 2017 marktfähig gemacht werden. Neben diesen konkreten Vorhaben will die Emittentin weitere Produkte und Technologien mit potenziell disruptiven Auswirkungen in den Märkten Fintech / Social Media / Gaming entwickeln.

Erschließung neuer regionaler Märkte durch Partnerschaften

Die Emittentin will neue Märkte in Regionen, in denen Sie bisher nicht oder nicht so stark vertreten ist, erschließen. Neben dem Marktzugang aus eigener Kraft, wie er bislang etwa in der DACH-Region, Spanien und anderen Ländern gelungen ist, soll durch Partnerschaften auch ein Zugang zu anderen Regionen erreicht werden. Insbesondere der chinesische Markt soll dabei mit Unterstützung des Großaktionärs Fosun adressiert werden. Dieser sehr große Markt ist aus Sicht der Emittentin besonders attraktiv, da er bei einer im Vergleich zur DACH-Region typischerweise ausgeprägteren Affinität der Anleger zu ihren Dienstleistungen von europäischen und amerikanischen Anbietern ohne lokale Unterstützung nur schwer zu erschließen ist.

4. Wettbewerbsstärken

Nach Auffassung der Gesellschaft liegen ihre Wettbewerbsstärken in folgenden Bereichen:

Technologie-Hub und Entwickler für disruptive Technologie im Finanzsektor

Zugang zum exklusiven Technology Center „Ministry of Programming“ und einem hochqualifizierten Backend-Entwicklerteam. NAGA kann über den Kooperationspartner Technology Center „Ministry of Programming“ auf derzeit über 70 nach Einschätzung der Emittentin hochqualifizierte Entwickler zugreifen, die für NAGA passgenaue IT-Lösungen entwickeln und implementieren können. Diese Programmierer sind auf zukunftssträchtige Technologien wie Blockchain, Datenbank Management, Algorithmen gesteuerte Datenverarbeitung und Schnittstellen-Management spezialisiert.

Adaptive Basis-Technologie und Skalierungseffekt:

Die SwipeStox Technologie, die allen Produkten von NAGA zugrunde liegt, ist adaptiv, so dass die Umsetzung neuer Geschäftsmodelle schnell und effizient möglich ist. So beruhen bereits derzeit die Prototypen für die geplante Software p2pfx sowie Trafex und Switex auf den gleichen Modulen, aus denen auch SwipeStox besteht. Sowohl das Front-End als die für den Nutzer direkt erkennbare Oberfläche über die er die App nutzt, wie auch das Back-End, d.h. die eigentliche Logik, die für den Nutzer unsichtbar im Hintergrund der App deren Funktionen ermöglicht, der SwipeStox Technologie ist modular aufgebaut und kann so kurzfristig modifiziert werden, um in den Dienst neuer Produkte gestellt zu

werden. Dies erlaubt es NAGA nach Einschätzung der Emittentin in vergleichsweise kurzer Zeit qualitativ hochwertige Produkte von der Konzeption zur Marktreife zu entwickeln.

Durch die technologische Ausrichtung von NAGA konnten innerhalb kürzester Zeit zahlreiche neue Projekte und innovative Funktionen bspw. innerhalb SwipeStox entwickelt werden. Dazu gehören zum Beispiel ein selbstlernender Tradingalgorithmus, der Robo-Advisor CYBO, sowie eine Lösung die es NAGA nach Einschätzung der Emittentin erlaubt, nahezu jeden Broker weltweit einzubinden. NAGA verfügt zudem über ausgeprägtes Know-how im Bereich von Cryptowährungen, Blockchain-Technologie, sowie im Bereich Datenbankverwaltung. Dies ermöglicht NAGA die Entwicklung von Projekten in diesem Bereich mit eigenen Ressourcen und stellt gleichzeitig einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz dar die nicht über dieses Know-how verfügt.

Fusion von klassischen Trading Systemen und Social Media Aspekten, hohe Datenmenge.

NAGA vereint in ihren Produkten die Elemente aus Social Media Netzwerken (Chat, Gruppen, Video- und Addserver, Like-, Follow- und Watchlist-Funktionen) mit dem klassischen Ansatz von Trading. Mit SwipeStox wurde bereits ein soziales Netzwerk erschaffen, das den Usern Börsenhandel aus dem sozialen Netzwerk heraus erlaubt. Das gleiche Prinzip dient auch als Entwicklungsansatz für zukünftige Produkte von NAGA, insbesondere der auf den Gaming Markt zielenden Switex Plattform.

Das gesamte System ist selbstlernend aufgebaut und hat einen nach Beobachtung der Emittentin weltweit einzigartigen „Social-Finance Graph“ etabliert. Der „Social Finance Graph“ ist ein eigens entwickelter Algorithmus, welcher sozial-basierte Nutzerinteraktion mit Tradinginteraktionen eines Nutzers kombiniert und mit den Interaktionen anderer Nutzer in Zusammenhang stellt. So können auf dem SwipeStox-Benachrichtigungsfeed Inhalte individualisiert und interessenbasiert ausgespielt werden. Mit diesem Ansatz kann die Plattform die Nutzerfreundlichkeit, Wiederkehraten und die Handelsfrequenz pro Nutzer erhöhen. Mit jeder Interaktion von Nutzern, sei es das Handeln, Kopieren, Teilen oder das Konsumieren von Inhalten, lernt das System persönliche Präferenzen einzelner Nutzer kennen. Ebenfalls werden durch das Sammeln von sozial-ökonomischen Daten der Nutzer bestimmte Nutzergruppen unterteilt und gezielt auf deren Präferenzen angesprochen. Dies erfolgt durch einen Algorithmus. Dies führt zu effektiverem Inbound-Marketing und weiteren Skaleneffekten innerhalb der Plattform.

In den ersten Monaten des Betriebs der SwipeStox Plattform ließen sich aus diesem Ansatz verschiedene Vorteile beobachten:

- Kundenakquisition ist nach Auswertungen der Emittentin bis zu 5fach günstiger als im Branchendurchschnitt.

- aufgrund des sozialen Charakters der Plattform ist es nach Beobachtung der Emittentin leichter möglich, Nutzer zu gewinnen als nur über die Funktion Handy
- Kunden nutzen die App auch als soziales Netzwerk und verweilen dort nach Erhebungen der Emittentin im Schnitt 22 Minuten pro Tag und damit länger auf der Plattform als es die Kunden von Facebook, Snapchat oder Twitter tun, wo Zeiten zwischen 1 und 40 Minuten pro Tag gemessen werden (vgl. zu letzterem <http://www.businessinsider.de/how-much-time-people-spend-on-snapchat-2016-3?r=US&IR=T>; <http://www.socialmediatoday.com/marketing/how-much-time-do-people-spend-social-media-infographic>)
- Nutzer werben Nutzer kostenlos durch Empfehlungen (sogenanntes virales Wachstum)
- aufgrund der genannten Umstände nach internen Auswertungen der Emittentin geringere Kosten zur Kundengewinnung (customer acquisition costs) als vergleichbare Wettbewerber.

Die nach Einschätzung der Emittentin im Vergleich zu anderen Diensten hohe Datenmenge, die aufgrund der nach Einschätzung der Emittentin relativ hohen täglichen Verweildauer der Nutzer auf der App entsteht, erlaubt außerdem zusätzliche Einnahmen über gezieltes Marketing (über einen eigenen Adserver, d.h. ein spezialisiertes Tool, das nach Merkmalen sortiertes Marketing erlaubt) und den Verkauf der aufbereiteten Datenanalysen. Ebenfalls führt die Datenmenge zur schnelleren individualisierten Anpassung von selbst-lernenden Algorithmen, wie der selbstentwickelten CYBO Technologie, die es jedem User erlaubt, seine Trades über ein selbstlernendes Robo-Advisory Tool nach seinen Vorgaben zu automatisieren. Diese Technologien erfordern eine bestimmte Datenmenge.

Die User der Plattform produzieren täglich Beiträge (sog. User-Generated-Content), ohne dass NAGA hierfür zahlen muss. Ähnlich wie Twitter, LinkedIn oder Facebook versorgt sich die Community daher kostenlos selbst mit Inhalten und fördert damit virales Wachstum, ohne dass NAGA Kosten entstehen.

Erschaffung eines diversifizierten Trading-Ökosystems.

- HBGM ist einer von der CySec regulierter Broker mit Sitz auf Zypern, der sich auf den Forex- und den CFD-Handel spezialisiert hat und Transaktionen über sein eigenes Handelsbuch abwickeln kann.
- Die HBS AG, die als sog. Introducing Broker fungiert, fokussiert sich auf die Akquise und die Betreuung eines klassischen Kundenstamms aus dem Bereich Trading.
- Die SwipeStox betreibt die SwipeStox App, welche direkt an HBGM angebunden ist, ergänzt das Produktangebot des Unternehmens und erlaubt die Ansprache von Kunden, die eher eine moderne und mobile-orientierte Handelsplattform bevorzugen.

NAGA kann daher im Geschäftsfeld des Tradings den Kunden von der ersten Ansprache bis zur finalen Abwicklung des Trades begleiten und so den kompletten Lebenszyklus des Kunden gemeinsam mit ihm durchleben. Dabei steht sowohl eine klassische Brokerage (HBGM) wie auch eine technologi-

sche Social Trading Alternative zur Verfügung, so dass jeder Kundentyp seine Vorstellung von Handel innerhalb des Öko-Systems ausleben kann.

NAGA kann daher, sofern und sobald es zum Erwerb der Beteiligungen an der ZACK Beteiligungs GmbH und damit der HGBM und der HBS (und damit auch der HBFS) kommt, im Börsenhandel den Kunden von der ersten Ansprache bis zur finalen Abwicklung des Handelsauftrags begleiten. Dabei stehen sowohl ein klassischer Broker (HBGM) wie auch eine technologische Social Trading Alternative zur Verfügung, so dass jeder Kundentyp seine Vorstellung von Handel bei NAGA finden kann. Das hierdurch erzeugte Trading-Ökosystem erlaubt daher eine Ansprache von Kunden auf verschiedenen Wegen, die zugleich ein Konto bei HBGM eröffnen können.

Mit der Technologielösung von SwipeStox wurden zudem offene Schnittstellen für andere Partnerbroker geschaffen, die an SwipeStox angebunden werden und somit von der Technologielösung des Unternehmens profitieren können. Je nach strategischer Ausrichtung kann THE NAGA GROUP daher sowohl durch das eigene Netzwerk wie auch durch eine stärkere Einbindung von Partner Brokern das eigene Ökosystem ausbauen.

Plattformübergreifende Funktionalität. NAGA ist in der Lage, plattformübergreifende Applikationen ohne Konvertierung der eigenen Technologie zu entwickeln und ganze Technologie-Schnittstellen für mehrere Plattformen z.B. Desktop und Mobile (sowohl iOS als auch Android) gleichzeitig zu entwickeln und anzubieten. NAGA kann daher die Technologien auf allen Plattformen gleichzeitig anwenden, ohne dabei durch den aufwendigen Prozess einer Konvertierung, d.h. einer technischen Neuentwicklung zum Zwecke der Übertragung etwa auf ein neues Betriebssystem, gehen zu müssen. Mehrere Entwicklerteams können bspw. an einem Projekt, das plattformübergreifend funktionieren soll, arbeiten und das finale Produkt gleichzeitig auf unterschiedlichen Plattformen veröffentlichen. Die Technologie als auch die Struktur für die plattformübergreifende Kommunikation sind dabei jederzeit gewährleistet.

Digitalisierung im ganzheitlichen Modell. Aufgrund der Expertise, die NAGA im technologischen Bereich aufgebaut hat, und aufgrund der bereits vorhandenen Module, ist die Gruppe nach Einschätzung der Emittentin in der Lage mit vergleichsweise geringem Aufwand veraltete Technologien, Systemabläufe und Strukturen - sowohl in der IT als auch im Management - anzugehen und diese nach heutigen Anforderungen und Maßstäben auszurichten. Unter das Stichwort Digitalisierung fallen dabei vor allem die nutzerfreundliche Gestaltung von Technologielösungen als auch die Themen Datenverarbeitung und Datensicherheit. Basierend auf den laufenden Projekten und den Erfahrungen von NAGA können externe Umstrukturierungen, Neuentwicklungen und Anpassungen in einem ganzheitlichen Digitalisierungsmodell realisiert werden.

Know-How & Partner

Langjährige Expertise der Gründer. Die Gründer von NAGA bringen langjährige und komplementäre Erfahrungen aus den Bereichen Bankwesen, Recht und Technologie (Start-Up) mit. Durch die Vielfalt an Nationen und Sprachen der Mitarbeiter ist NAGA sehr international ausgerichtet.

Struktur. Aufgrund einer projektorientierten Unternehmensstruktur von NAGA können einzelne Projekte vollständig und unabhängig voneinander agieren. Dabei werden jedoch mögliche Synergieeffekte zwischen den einzelnen Projekten effektiv ausgenutzt, was durch ein projektübergreifendes Managementteam sichergestellt wird.

Starke Partner. Seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit in 2015 konnte NAGA das Vertrauen starker und international anerkannter Partner für sich gewinnen. Zu den Partnern zählen insbesondere Hauck & Aufhäuser, Fosun und die Deutsche Börse AG. Zudem konnten für SwipeStox teilweise namhafte Broker als Partner gewonnen werden. Bestehende und zukünftige Partnerschaften sind durch Wissensaustausch, Technologieerweiterung und Synergieeffekte geprägt und erlauben es jedem Partner vom Netzwerk zu profitieren. NAGA plant derzeit insbesondere mit ihrem Aktionär Fosun die Expansion auf die asiatischen Märkte und hat die ersten Schritte dafür eingeleitet.

Weltweiter Zugang zu Finanzmärkten. NAGA verfügt über eine operative Geschäftseinheit in Hamburg. Nach dem geplanten Erwerb der HBS (mit HBFS) und HBGM verfügt die NAGA zudem über operative Geschäftseinheiten in Madrid, Barcelona, Valencia, Palma de Mallorca und Limassol. Darüber hinaus sollen zukünftig weitere Standorte wie bspw. Shanghai und New York aufgebaut werden um potentielle Partner auf dem amerikanischen und asiatischen Markt direkt ansprechen zu können.

5. Wesentliche Verträge

Nachstehend sind die wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit genannt, welche NAGA in den letzten beiden Jahren abgeschlossen hat bzw. die heute noch bestehen:

a) Beteiligungsvertrag mit Aktionären der HBS

Die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH, Herr Benjamin Bilski und die Naga AG schlossen mit Herrn Hendrik Theis, Herrn Pascal Warnecke, Herrn Christoph Janß, Herrn Martin Munstermann, Herrn Matthias Pickert, Herrn Gabriel Montalto, Herrn Walter Dannich, Herrn Jan Hendrik Dörlitz, Herrn Volker Großenbacher, Herrn Alfred Dörlitz, Herrn Erik Teller und Herrn Robert Kamprad (zusammen nachfolgend die „**HBS-Aktionäre**“) und der HBS am 10. Dezember 2015 einen notariellen Beteiligungsvertrag. Im Rahmen dieses Beteiligungsvertrags verpflichteten sich die HBS-Aktionäre zur Einlage ihrer insgesamt 40.655 Aktien (54,21 % des Grundkapitals) an der HBS, und verpflichtete sich

die HBS zur Einlage von 4.345 eigener Aktien (5,79 % des Grundkapitals), insgesamt also 45.000 Aktien (60 % des Grundkapitals), in die Naga AG im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage. Die HBS-Aktionäre und die HBS erhalten zudem weitere 10.500 Aktien (14 % des Grundkapitals) an HBS zum ursprünglichen Erwerbswert von der Varengold Bank AG, welche ebenfalls Aktionärin der HBS ist, auf Basis einer vertraglich vereinbarten Rückübertragungsverpflichtung von Varengold Bank AG gegenüber HBS und den HBS-Aktionären. Die Rückübertragungen erfolgen jedoch erst, nachdem die Varengold Bank AG im Rahmen einer Sonderdividende eine disparitätische Dividende in Höhe von EUR 500.000,00 erhalten hat. Der insoweit ausgeübte Verzicht auf das Gewinnbezugsrecht durch die HSB-Aktionäre geht wirtschaftlich zulasten der Naga AG als spätere HBS-Aktionärin. Sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Varengold Bank AG die Aktien übertragen hat, werden die HBS-Aktionäre und HBS diese erworbenen Aktien an HBS als schuldrechtliche Zahlung im Rahmen der Kapitalerhöhung an die Naga AG übertragen. Hierzu haben sich die HBS-Aktionäre bereits im Rahmen des Einbringungsvertrages, mit welchem sie ihre Verpflichtung zur Erbringung der Sacheinlage im Rahmen der vorgenannten Kapitalerhöhung erfüllen, verpflichtet. Die Übertragung erfolgt als Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Naga AG. Zudem steht den HBS-Aktionären innerhalb von vier Wochen nach Erwerb der vorgenannten 14 % der Aktien an HBS die Option zu, weitere 1.500 (2 % des Grundkapitals) an HBS von der Varengold AG zu erwerben. Die HBS-Aktionäre und HBS haben sich vertraglich gegenüber der Naga AG verpflichtet, nicht über ihre Aktien an HBS zu verfügen. Die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung hängt derzeit davon ab, dass die EaFin den Erwerb nicht nach § 2c KWG untersagt. Am 24. Mai 2017 beschloss die ordentliche Hauptversammlung der Naga AG die entsprechende Kapitalerhöhung, welche jedoch noch nicht durchgeführt wurde.

b) Beteiligungsvereinbarungen mit Seed-Investoren

Die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH, Herr Benjamin Bilski, die NAGA Beteiligungs GmbH, die FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH und die Naga AG schlossen im Zeitraum Juni bis August 2016 mit der AMPEC Immobilien- und Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt) („**AMPEC UG**“), Faro UG (haftungsbeschränkt) („**Faro UG**“), BL realestate Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH („**BL realestate GmbH**“) und Herrn Timur Coban (AMPEC UG, Faro UG, BL realestate und Herr Coban zusammen die „**Seed Investoren**“) jeweils im Wesentlichen wortlautgleiche Beteiligungsvereinbarungen, gemäß denen bei der Naga AG nach einer Kapitalerhöhung aus Eigenmitteln und einer Sachkapitalerhöhung, in deren Rahmen 60 % der Aktien an HBS in die Naga AG eingebracht werden sollen, eine weitere Barkapitalerhöhung beschlossen werden soll, in deren Rahmen die AMPEC UG 150.000 Aktien, die Faro UG und die BL realestate GmbH jeweils 250.000 Aktien und Timur Coban 50.000 Aktien an der Naga AG zeichnen und übernehmen werden. In Vorgriff auf ihre Zahlungsverpflichtungen aus der avisierten Barkapitalerhöhung gewährten die Seed Investoren der Naga AG unbesicherte, unverzinsliche und nicht ordentlich kündbare Darlehen in der Höhe ihrer jeweiligen Einlageverpflichtung, also über insgesamt EUR 700.000,00. Die Darlehen sind jedoch jeweils mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Unterzeichnung der Beteiligungsver-

träge zu verzinsen, wenn die Eintragung der Sachkapitalerhöhung, in deren Rahmen die Aktien an HBS eingebracht werden sollen, nicht bis zum 1. August 2016 in das Handelsregister eingetragen wurde. Am 24. Mai 2017 beschloss die ordentliche Hauptversammlung der Naga AG die entsprechende Kapitalerhöhung, welche jedoch noch nicht durchgeführt wurde.

c) Investment Agreement und Aktionärsvereinbarung mit Fosun Fintech Holdings (HK) Limited und weiteren Investoren

Am 14. Oktober/4. November 2016 schlossen die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH, Benjamin Bilski, die FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH („**Fides**“), Fosun, Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun, Ye Xu (zusammen mit Fosun die „**Investoren**“), The Naga Group AG und Yasin Qureshi im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Einstieg der Investoren als Aktionäre der Gesellschaft ein Investment Agreement (das „**Investment Agreement**“), welches mit Änderungsvereinbarung vom 23. Dezember 2016 geändert wurde. Nach dem Investment Agreement sollen die Investoren so viele Aktien an der Naga AG erhalten, dass sie unter Einschluss der von Fides gehaltenen Aktien 35 % der Aktien an der Naga AG halten.

Hierzu zeichneten die Investoren zunächst eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 3.240.000 (die „**Wandelschuldverschreibung**“), und das Grundkapital der Naga AG wurde um bis zu EUR 6.818,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.818 neuen Aktien (das „**Bedingte Kapital**“). Zudem sieht das Investment Agreement eine Erhöhung des Grundkapitals der Naga AG zunächst von EUR 50.001,00 um EUR 12.413,00 auf EUR 62.414,00 durch Ausgabe von 12.413 neuen Aktien an die Investoren („**Kapitalerhöhung 1**“) und im Anschluss daran im Wege eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von EUR 62.414,00 um EUR 17.975.232,00 auf EUR 18.037.646,00 durch Umwandlung eines entsprechenden Betrags der Kapitalrücklage der Gesellschaft („**Kapitalerhöhung 2**“) vor. Diese Kapitalerhöhungen wurden durchgeführt. Aufgrund der erfolgten Kapitalerhöhungen erhöhte sich das Bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Die Wandelschuldverschreibung wurde sodann am 24. März 2017 in 1.970.402 neue Aktien umgetauscht, sodass sich das Grundkapital der Naga AG nach diesen Maßnahmen auf EUR 20.008.048,00 belief.

In Umsetzung des Beteiligungsvertrags mit Aktionären der HBS (s. VI.5.a) sieht das Investment Agreement ferner eine Kapitalerhöhung gegen Einlage von 45.000 Aktien an der HBS, entsprechend 60 % der Aktien an der HBS, von EUR 20.008.048,00 auf EUR 31.785.087,00 durch Ausgabe von 11.777.039 neuen Aktien an die HBS-Aktionäre sowie die HBS selbst („**Kapitalerhöhung 3**“), in Umsetzung der Beteiligungsvereinbarungen mit den Seed-Investoren (s. VI.5.b) eine Kapitalerhöhung von EUR 31.785.087,00 auf EUR 32.485.087,00 durch Ausgabe von 700.000 neuen Aktien an die Seed-Investoren zu einem Preis von EUR 1,00 je Aktie („**Kapitalerhöhung 4**“) und schließlich eine Kapitalerhöhung von EUR 32.485.087,00 auf EUR 39.203.582,00 durch Ausgabe von 6.784.495 neuen Ak-

tien an die Investoren zu einem Preis von EUR 1,00 je Aktie („**Kapitalerhöhung 5**“) vor. Die Beschlüsse betreffend diese Kapitalerhöhungen wurden am 24. Mai 2017 gefasst; die Kapitalerhöhungen sind aber noch nicht durchgeführt.

Zudem schlossen die Parteien des Investment Agreement am 22. März 2017 eine Aktionärsvereinbarung. Darin bieten die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH und Benjamin Bilski der Fides an, so viele Aktien von ihnen zu erwerben, wie erforderlich sind, um 50 % und eine Aktie am gesamten ausgegebenen Grundkapital der Naga AG („**Zielbeteiligung**“) zu halten. Die Aktien der Investoren gelten bei der Berechnung der Zielbeteiligung als Aktien von Fides. Das verwässerte Grundkapital berechnet sich aus dem tatsächlichen Grundkapital zzgl. des dann bestehenden genehmigten und bedingten Kapitals zzgl. der Anzahl eigener Aktien zzgl. Optionen auf Aktien der Gesellschaft soweit diese nicht durch bedingtes Kapital abgedeckt sind zzgl. virtueller Aktien (sogenannte Phantom Stock) wie sie im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen teilweise gewährt werden oder anderer Rechte, die an den Gewinnen der Gesellschaft oder an den Erlösen von Fides im Fall eines Verkaufs von Aktien von Fides an Dritte bestehen. Der Erwerbspreis für die Aktien wurde mit dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate vor Ausübung der Option vereinbart.

Die Option kann ab dem 31. Januar 2017 (24:00 Uhr) ausgeübt werden und ist für einen Zeitraum von 28 Monaten nach Unterzeichnung der Aktionärsvereinbarung nicht widerruflich. Sollten die Aktien der Zack Holding GmbH, der ISARMODUL GmbH und von Benjamin Bilski zur Erreichung der Zielbeteiligung nicht ausreichen, ist eine entsprechende Barkapitalerhöhung vorzunehmen. Mit Vollzug des Investment Agreement ist zudem eine Optionsvereinbarung zwischen Fides und Zack Holding GmbH, ISARMODUL GmbH und Benjamin Bilski mit eben der gleichen Option zum Erwerb von 50 % und eine Aktie abzuschließen; die Option kann nur einmal auf Basis des Investment Agreement oder der Optionsvereinbarung ausgeübt werden. Diese Option ist für einen Zeitraum von 28 Monaten nach Unterzeichnung der Optionsvereinbarung nicht widerruflich.

d) Gesellschaftervereinbarung mit der Deutsche Börse Aktiengesellschaft

Die Naga AG hat mit der Deutsche Börse Aktiengesellschaft („**DBAG**“) ein Joint-Venture gegründet. An der Joint Venture-Gesellschaft, der Switex GmbH, ist die Naga AG mit 60 % und die DBAG mit 40 % beteiligt. Der Unternehmensgegenstand der Switex GmbH ist das Entwickeln und Betreiben einer Börse für den Austausch und Handel mit virtuellen Gütern aus dem Bereich Gaming.

Am 4. November 2016 haben die Naga AG und die DBAG eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen, in welcher sie ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Joint-Ventures regeln. Danach verpflichtet sich die Naga AG, der Switex GmbH durch Zahlung von insgesamt EUR 2.000.000,00 in 18 Raten die erforderlichen finanziellen Mittel für die technische Entwicklung und Programmierung der Börse sowie

für die Geschäftsentwicklung und Marketing zur Verfügung zu stellen. Die Switex GmbH ist berechtigt, den Zusatz „powered by Deutsche Börse“ zu verwenden.

e) Brokerage Service Vertrag zwischen HBFS, HBS, HBGM und der Emittentin

Die HBFS, die HBS, die HBGM und die Emittentin haben am 1. Februar 2016 einen *Brokerage Service Vertrag* geschlossen. Gegenstand dieses Vertrags ist die Integration bzw. Überführung bestehender Kunden der HBFS auf die HBGM und die Vermittlung neuer Kunden an die HBGM durch die HBFS und HBS. Die HBGM verpflichtet sich, die für die Integration bestehender Kunden der HBFS erforderliche technische und juristische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die HBFS verpflichtet sich im Gegenzug zur Übernahme sämtlicher Kosten, die durch die Integration bzw. Überführung bestehender Kunden auf die HBGM entstehen. Die Emittentin verpflichtet sich, die Prozesse zwischen der HBFS und der HBGM zu koordinieren und ihr technisches, juristisches und operatives Know-How zur Verwirklichung der Integration zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittentin desbezüglich Kosten entstehen, sollen diese von der Kostenübernahme durch die HBFS abgedeckt werden.

f) Lizenzvertrag zwischen SwipeStox und HBGM

Die SwipeStox GmbH hat mit der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. am 1. Juni 2016, nachfolgend geändert am 10. April 2017 ein *License and Revenue Participation Agreement („LRPA“)* geschlossen. Darin gewährt SwipeStox der HBGM das Recht, die Software für die SwipeStox Plattform zu nutzen, um ihren Kunden das *social trading* über die SwipeStox App anzubieten. SwipeStox erhält von der HBGM hierfür während der Laufzeit des LRPA eine Vergütung in Höhe von 7,79 % der Einnahmen, welche die HBGM aus dem Handel ihrer bereits beim Abschluss des LRPA bestehenden Kunden über die SwipeStox Plattform generiert. Weiterhin erhält SwipeStox für die Laufzeit des LRPA zuzüglich eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung des LRPA eine Vergütung für Kunden, die sie der HBGM über die SwipeStox Plattform vermittelt („**neue Kunden**“). Diese Vergütung beträgt 50 % aller Erträge, die HBGM aus Geschäften mit neuen Kunden generiert. Dies umfasst Erträge aus Eigenhandel, welche die HBGM unter anderem im Wege des *Market Making* oder des *Hedging* aus dem Geschäftsvolumen der neuen Kunden erzielt, einschließlich der Erträge aus der Weiterleitung von Geschäftsvolumen an andere *Clearer* oder *Market Maker*. Zu den sonstigen Erträgen der HBGM aus Geschäften mit neuen Kunden zählen insbesondere Erträge aus Kommissionsgeschäften, Swaps und Spreads. Im Gegenzug zu der Beteiligung an den Erträgen aus dem Geschäft mit neuen Kunden wird die SwipeStox zu 50 % an den Verlusten aus dem Eigenhandelsgeschäft der HBGM in Bezug auf neue Kunden beteiligt. Die Verlustbeteiligung der SwipeStox ist auf EUR 250.000 pro Monat begrenzt. Weiterhin trägt SwipeStox 50 % der externen Kosten der HBGM (IT, Unterhalt, Entwicklungskosten) für den Betrieb ihrer Handelsplattform und ihrer Eigenhandelsaktivitäten. Die Beteiligung der SwipeStox an den Kosten der HBGM ist auf EUR 10.000 pro Monat begrenzt. In dem LRPA werden außerdem der Empfang und die Weiterleitung der Order, die Nutzer über die SwipeStox App aufge-

ben, geregelt. Hiernach wird jede Order von der HBGM entgegengenommen und an den jeweiligen Broker des Nutzers weitergeleitet. SwipeStox selbst nimmt weder Order entgegen noch leitet sie diese weiter. Das LRPA hat eine anfängliche Laufzeit von zwei Jahren und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Parteien das LRPA mindestens 90 Tage vor Laufzeitende kündigt.

g) Lizenzverträge zwischen SwipeStox, HBGM und Online-Brokern

Die SwipeStox GmbH und die Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. haben im Jahr 2016 mit verschiedenen Online-Brokern – First Prudential Markets Pty Ltd, der C B Financial Services Ltd t/a One Financial Markets, der BlackBull Group Limited und der TF Global Markets (UK) Limited trading as "ThinkForex" – im Wesentlichen identische *License Agreements* geschlossen. Darin gewähren SwipeStox bzw. SwipeStox und HBGM gemeinschaftlich dem jeweiligen Online-Broker gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung das Recht zur Nutzung der Software für die SwipeStox Plattform, um seinen Kunden das *social trading* über die SwipeStox App anzubieten. Die Vergütung bemisst sich an dem Volumen, das von Kunden des Online-Brokers bei Nutzung der SwipeStox App gehandelt wird. In den Verträgen, die von SwipeStox und der HBGM gemeinschaftlich geschlossen wurden (TF Global Markets (UK) Limited trading as "ThinkForex", BlackBull Group Limited und First Prudential Markets Pty Ltd) ist vorgesehen, dass die Zahlung der Vergütung ausschließlich an die HBGM erfolgt.

h) Auslagerungsvertrag zwischen SwipeStox und HBGM

Die SwipeStox GmbH hat am 10. Mai 2016 mit der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. einen Rahmenvertrag zur Auslagerung administrativer Tätigkeiten geschlossen. Mit dem Rahmenvertrag werden dem Vertrieb nachgelagerte administrative Tätigkeiten von der HBGM auf die SwipeStox ausgelagert. Diese umfassen die System Administration, das MetaQuotes Development und die MetaTrader Administration. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die SwipeStox erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00.

i) Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag zwischen Herrn Qureshi und der Naga AG betreffend sämtliche Geschäftsanteile an der ZACK Beteiligungs GmbH

Mit notariellem Kaufvertrag vom 24. Februar 2016 verkaufte der Vorstandsvorsitzende der Naga AG, Herr Yasin Sebastian Qureshi, sämtliche Geschäftsanteile an der ZACK Beteiligungs GmbH, welche ihrerseits sämtliche Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. hält, an die Naga AG zum Kaufpreis von insgesamt EUR 490.000,00. Die Übertragung der Geschäftsanteile steht noch unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Zustimmung zum Erwerb der Geschäftsanteile durch die Cyprus Securities and Exchange Commission (CySec). Die Zustimmung der CySec ist noch nicht beantragt worden. Die Parteien haben sich verpflichtet, sich wirtschaftlich so zu stellen, als seien

die verkauften Geschäftsanteile bereits mit Abschluss des Vertrages auf die Naga AG übergegangen. Bis zum Eintritt der noch ausstehenden aufschiebenden Bedingung hält Herr Qureshi die Geschäftsanteile treuhänderisch für die Naga AG und ist verpflichtet, sämtliche mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte nur im Einverständnis bzw. auf Weisung der Naga AG auszuüben.

Mit notariellem Vertrag vom 17. Februar 2017 trat die SwipeStox GmbH in die Vertragsposition der Naga AG ein und übernahm sämtliche Rechte und Pflichten der Naga AG aus dem Geschäftsanteilskaufvertrag vom 24. Februar 2016.

6. Investitionen

Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wurden wesentliche Investitionen in Höhe von rund TEUR 700 getätigt. Die NAGA hat im August und September 2015 mit der SwipeStox GmbH, der Naga Innovation GmbH, der p2pfx GmbH und der Trafex GmbH, zur Strukturierung ihrer künftigen Geschäftstätigkeit, insgesamt vier Kapitalgesellschaften zu einem Preis in Höhe von zusammen TEUR 65 gegründet, beziehungsweise im Falle der Naga Innovation GmbH erworben, allerdings rechtlich noch nicht wirksam. Weiterhin haben die SwipeStox GmbH und die Trafex GmbH jeweils Investitionen in die Entwicklung eigener Software getätigt. Die SwipeStox GmbH hat TEUR 558 in die Entwicklung ihrer eigenen Handelsplattform investiert, die Trafex TEUR 75 in die Entwicklung eines Prototypens.

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 wurden drei wesentliche Investitionen in Höhe von rund TEUR 21.260 getätigt. Hierin enthalten sind mit TEUR 20.039 die im Wege einer am 9. Mai 2016 vollzogenen Sacheinlage erworbene Swipy Technologie GmbH sowie mit TEUR 731 Investitionen in die Entwicklung der Software SwipeStox.

Darüber hinaus wurde ein aufschiebend bedingter Vertrag über den Erwerb sämtlicher Anteile an der ZACK Beteiligungs GmbH abgeschlossen über den mittelbar die HBGM erworben wird. Kaufpreis war TEUR 490. Der Erwerb der ZACK Beteiligungs GmbH ist noch nicht vollzogen, weil hierfür noch die Zustimmung der CySEC notwendig ist (vgl. dazu auch VI.5.i). Der Kaufpreis wurde bereits bezahlt.

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 wurden wesentliche Investitionen in Höhe von rund EUR 0,812 Mio. getätigt. Für ein Joint-Venture mit der Deutsche Börse AG, wurde am 1. November 2016 zu einem Preis in Höhe von rund 16 TEUR eine 60%tige Beteiligung an der Switex GmbH erworben. Die verbleibenden 40 Prozent der Gesellschaftsanteile werden durch die Deutsche Börse AG gehalten. Darüber hinaus wurden von der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. rund TEUR 690 in Softwareentwicklung und externe Softwarelizenzen investiert, die zum Betrieb des operativen Geschäftes erforderlich sind. Diese Investitionen stehen vor allem vor dem Hintergrund einer weitgehenden Prozessautomatisierung des Tagesgeschäftes und entfallen mit TEUR 144 auf den Erwerb von Standard Customer Relationship Softwarelizenzen und mit TEUR 402 auf Programmier-

dienstleistungen eines externen Softwarehauses. Weitere rund TEUR 512 wurden von der SwipeStox GmbH im zweiten Halbjahr 2016 in die Weiterentwicklung der Handelsplattform investiert.

Im Jahr 2017 bis zum Datum des Prospekts erfolgte die folgende wesentliche Investition, die auch noch läuft: Eine Beteiligung von 60 % an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG und deren 100%iger Tochter Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH wird über eine (noch laufende) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage durch Ausgabe von 11.777.039 Aktien erworben. Da die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH über eine Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut verfügt, steht die abschließende Übernahme unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese wurde noch nicht erteilt. Weitere wichtige Investitionen seit dem 1. Januar 2017 sowie wichtige laufende Investitionen gibt es nicht.

Folgende wesentliche künftige Investitionen sind bereits fest beschlossen: NAGA hat sich gegenüber der Deutsche Börse AG zu einer Kapitalisierung der gemeinsamen Tochtergesellschaft Switex GmbH verpflichtet. Die Kapitalisierung kann durch Zuführung von Barmitteln in Höhe von EUR 2 Mio. oder durch Erstattung bzw. Zahlung von Entwicklungskosten im gleichem Umfang erfolgen. Dies soll aus laufenden Umsätzen finanziert werden.

Weitere etwaige künftige Investitionen sind bisher nicht fest beschlossen.

7. Rechtsstreitigkeiten

NAGA ist im Zusammenhang mit ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit von Ansprüchen und Klagen betroffen. Während der letzten zwölf Monate waren die Gesellschaften der NAGA nicht Partei staatlicher Interventionen bzw. Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder von NAGA ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

8. Mitarbeiter

NAGA hat mit den Vorstandsmitgliedern 20 fest angestellte Mitarbeiter und zehn freie Mitarbeiter. Nach einem Erwerb der ZACK Beteiligungs GmbH, welche alle Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. hält und derzeit 15 Mitarbeiter hat, und der Hanseatic Brokerhouse Securities AG, welche neben ihren beiden Vorstandsmitgliedern selbst 6 Mitarbeiter hat und alle Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH hält, welche ihrerseits 34 Mitarbeiter hat, wird NAGA 85 Mitarbeiter haben.

Die Gesellschaften der NAGA beschäftigten zum Ende der Geschäftsjahre, die Gegenstand der historischen Finanzinformationen sind, die folgende Anzahl an Mitarbeitern:

Zum Stichtag 31. Dezember 2015:	8
Zum Stichtag 30. Juni 2016:	18
Zum Stichtag 31. Dezember 2016:	21

Die Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd. beschäftigte zu den folgenden Stichtagen die folgende Anzahl an Mitarbeitern:

Zum Stichtag 30. Juni 2016:	12
Zum Stichtag 31. Dezember 2016:	11

Die Hanseatic Brokerhouse Securities AG und ihre Tochter, die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH beschäftigten zu den folgenden Stichtagen die folgende Anzahl an Mitarbeitern:

Zum Stichtag 30. Juni 2016:	33
Zum Stichtag 31. Dezember 2016:	33

9. Forschung und Entwicklung, Patente, Lizenzen und Marken

NAGA hat Software erworben und entwickelt. Auf dieser Software basiert derzeit das Geschäftsmodell von NAGA maßgeblich und insoweit ist NAGA von dieser Software bzw. der Annahme der aus dieser Software entwickelten Apps am Markt abhängig. NAGA ist nicht von sonstigen Patenten oder Lizenzen abhängig. NAGA hat die Wort-/Bildmarken „NAGA“, „SwipeStox“, „CYBO“, „Peer2PeerFX“ und „Trafex“ sowie die Bildmarke „Männchen“ beim Deutschen Patent- und Markenamt eintragen lassen.

NAGA hat innerhalb des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums folgende Forschungs- und Entwicklungsstrategien von wesentlicher Bedeutung verfolgt:

Rumpfgeschäftsjahr 2015

Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 bestand die Forschungs- und Entwicklungsstrategie von NAGA im Wesentlichen im Aufbau der technologischen Kerninfrastruktur für SwipeStox.

Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 bestand die Forschungs- und Entwicklungsstrategie von NAGA im Wesentlichen in der Weiterentwicklung der Technologien von SwipeStox sowie im Beginn der Entwicklung von p2pix und Trafex sowie im technologischen Aufbau des gruppeneigenen Brokerage.

Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 bestand die Forschungs- und Entwicklungsstrategie von NAGA in der technologischen Weiterentwicklung von SwipeStox, der Integration von Brokern in die SwipeStox-Software sowie dem Entwicklungsstart von Switex.

Dabei wurden für Forschung und Entwicklung in den drei Rumpfgeschäftsjahren folgende Beträge aufgewandt:

Rumpfgeschäftsjahr 2015

Entwicklung = Aktivierung	Forschung = Aufwand	Gesamt
TEUR 633	TEUR 0	TEUR 633

Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016

Entwicklung = Aktivierung	Forschung = Aufwand	Gesamt
TEUR 731	TEUR 21	TEUR 752

Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

Entwicklung = Aktivierung	Forschung/Wartung = Aufwand	Gesamt
TEUR 512	Forschung TEUR 91	TEUR 731
	Wartung TEUR 128	

10. Regulatorische Vorschriften

Mit vollständiger Kaufpreiszahlung und der Erteilung der Zustimmung durch die Cyprus Securities and Exchange Commission (CySec) wird die SwipeStox GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der ZACK Beteiligungs GmbH erwerben, welche wiederum sämtliche Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd. hält. Zudem beabsichtigt die Naga AG 60 % der Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG und damit indirekt 60 % der Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Financial

Services GmbH zu erwerben, wenn die BaFin den Erwerb nicht nach § 2c KWG untersagt. Sowohl die Hanseatic Brokerhouse Global Marktes Ltd. als auch die Hanseatic Brokerhouse Securities AG und die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH erbringen Finanzdienstleistungen. Das Erbringen von Finanzdienstleistungen ist in Deutschland unter anderem durch das Kreditwesengesetz („KWG“) reguliert und bedarf einer Erlaubnis. Entsprechende Erlaubnispflichten können in anderen Staaten bestehen, in denen NAGA tätig ist.

Erlaubnispflicht für im Inland erbrachte Finanzdienstleistungen

Nach dem Kreditwesengesetz unterliegen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen, die im Inland erbracht werden, der Aufsicht der BaFin und der Deutschen Bundesbank. Wer gewerbsmäßig oder einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen nach dem Kreditwesengesetz betreiben will, bedarf hierfür nach § 32 Abs. 1 KWG der Erlaubnis der BaFin und der Bundesbank. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn das Unternehmen, welches Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringen will, die Anforderungen erfüllt, die sich aus dem Kreditwesengesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ergeben. Diese Anforderungen betreffen unter anderem die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsführer des Unternehmens, die Einhaltung umfassender Organisationsanforderungen u.a. im Hinblick auf Compliance und Risikomanagement sowie eine hinreichende Eigenkapitalausstattung. Auch nach Erhalt einer Erlaubnis zur Erbringung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen hat das Unternehmen die Einhaltung der genannten Voraussetzungen laufend zu überprüfen. In diesem Zusammenhang unterliegt es regelmäßigen Anzeigepflichten gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank.

Zu den erlaubnispflichtigen Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG gehören beispielsweise die Annahme fremder Gelder als Einlagen (Einlagengeschäft), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft) oder die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionengeschäft). Zu den erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG gehören unter anderem die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers beruhen oder als für diesen geeignet dargestellt werden (Anlageberatung), die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) oder das Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel).

Werden Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erbracht, ist die BaFin befugt, die betreffende Geschäftstätigkeit zu untersagen und die Rückabwicklung der Geschäfte anzuordnen, die ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erbracht wurden. Maßnahmen, die sie gegen ein Unternehmen wegen Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften erlassen hat, kann die BaFin öffentlich bekanntmachen. Das Erbringen von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erfüllt außerdem einen Straftatbestand. Ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 KWG kann somit die Strafbarkeit der Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens nach sich ziehen.

Eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG benötigen grundsätzlich auch solche Unternehmen, die sich aus dem Ausland heraus zielgerichtet an den deutschen Markt wenden. Dies betrifft Unternehmen, die in Deutschland keinen Sitz oder Zweigniederlassung unterhalten, sich jedoch mit ihrer Geschäftstätigkeit (auch) an in Deutschland ansässige Kunden wenden (grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr). Für in der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**Europäischer Wirtschaftsraum**“) ansässige Unternehmen, die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erbringen wollen, besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage ihrer im Heimatstaat bestehenden Erlaubnis Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen auch in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten zu erbringen, ohne in dem betreffenden Aufnahmestaat eine Erlaubnis beantragen zu müssen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Heimatstaates (sog. Europäischer Pass). Im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Unternehmen, die über einen Europäischen Pass für Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen in Deutschland verfügen, benötigen folglich keine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG.

NAGA verfügt nach dem geplanten Erwerb von 60 % Anteile an der HBS über eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG für Anlageberatung und Anlagevermittlung. Weiterhin verfügt NAGA nach dem indirekten Erwerb aller Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. über eine von der zypriotischen Aufsichtsbehörde CySec erteilte Erlaubnis für (i) *reception and transmission of orders in relation to one or more financial instruments*, welche der Finanzdienstleistung der Anlagevermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG entspricht, (ii) *execution of orders on behalf of clients*, welche das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG sowie die Abschlussvermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG umfasst und (iii) *dealing on own account* welche den Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG sowie das Eigengeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG umfasst sowie für verschiedene Wertpapiernebenleistungen. Die genannten Dienstleistungen darf die HBGM, deren Anteile NAGA derzeit über die ZACK Beteiligungs GmbH erwirbt, auf Grund des Europäischen Passes grenzüberschreitend auch in Deutschland erbringen. Die HBGM hat außerdem am 16. Januar 2017 bei der CySec eine Erweiterung ihrer Erlaubnis auf die Dienstleistungen Finanzportfolioverwal-

tung und Platzierungsgeschäft beantragt. Sobald die Erlaubnis für diese Dienstleistungen erteilt ist, beabsichtigt die HBGM, ein entsprechendes Anzeigeverfahren bei der CySec durchzuführen, um diese Dienstleistungen auf Grund des Europäischen Passes grenzüberschreitend auch in Deutschland erbringen zu dürfen. Die jeweiligen Finanzdienstleistungen dürfen nur von den Unternehmen erbracht werden, die auch Inhaber der jeweiligen Erlaubnis sind.

Aus der derzeitigen und der künftigen Geschäftstätigkeit der einzelnen NAGA-Gesellschaften einschließlich derer Gesellschaften, deren Anteile NAGA derzeit erwirbt, könnten sich Erlaubnispflichten nach dem Kreditwesengesetz ergeben, die nicht durch die bereits vorhandenen Erlaubnisse innerhalb der NAGA abgedeckt sind. In diesem Fall müsste NAGA die betreffende Erlaubnis beantragen. Ein Erlaubnisverfahren nach § 32 Abs. 1 KWG ist in der Regel mit einem hohen Zeit-, Kosten- und Organisationsaufwand verbunden. Abhängig von der Finanzdienstleistung, für die eine Erlaubnis beantragt wird, können zudem hohe Eigenmittelanforderungen bestehen.

Pflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz

Unternehmen mit Sitz im Inland, welche die Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Finanzkommissionsgeschäft oder Eigenhandel erbringen, haben dabei grundsätzlich auch die für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Wohlverhaltens- und Organisationspflichten des 6. Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) zu beachten. Diese beinhalten umfassende Informations-, Organisations- und Aufzeichnungspflichten. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind beispielsweise verpflichtet, von ihren Kunden Angaben einzuholen, um diese als Privatkunden oder professionellen Kunden kategorisieren und die Geeignetheit oder Angemessenheit der betreffenden Dienstleistung für den Kunden prüfen zu können. Die Einhaltung der Informations-, Organisations- und Aufzeichnungspflichten des WpHG ist mit einem erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Für in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Unternehmen, die – wie die HBGM, deren Anteile NAGA derzeit mittelbar über die ZACK Beteiligungs GmbH erwirbt, – die genannten Wertpapierdienstleistungen aufgrund des Europäischen Passes grenzüberschreitend im Inland erbringen, gelten die Wohlverhaltens- und Organisationspflichten des 6. Abschnitts des WpHG nur subsidiär. Solche Unternehmen haben vorrangig die entsprechenden in ihrem Herkunftsstaat geltenden Wohlverhaltens- und Organisationspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachten.

Erlaubnispflicht für im Ausland erbrachte Dienstleistungen

Nach dem indirekten Erwerb der Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. über die ZACK Beteiligungs GmbH wird NAGA über eine von der zyprischen Aufsichtsbehörde CySec erteilte Erlaubnis für (i) *reception and transmission of orders in relation to one or more financial instruments*, welche der Finanzdienstleistung der Anlagevermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG

entspricht, (ii) *execution of orders on behalf of clients*, welche das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG sowie die Abschlussvermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG umfasst und (iii) *dealing on own account* welche den Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG sowie das Eigengeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG umfasst, sowie für verschiedene Wertpapiernebenleistungen verfügen. Die genannten Dienstleistungen darf die HBGM, deren Anteile NAGA derzeit indirekt erwirbt, auf der Grundlage des Europäischen Passes grenzüberschreitend auch in allen anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erbringen.

Die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH, an der die NAGA derzeit 60 % der Anteile mittelbar durch den Erwerb von 60 % der Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG erwirbt, verfügt über eine Erlaubnis für Anlageberatung und Anlagevermittlung. Sofern sie ein entsprechendes Anzeigeverfahren bei der BaFin durchlaufen würde, dürfte sie diese Dienstleistungen auf der Grundlage des Europäischen Passes grenzüberschreitend auch in anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erbringen.

Für die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums benötigt die HBGM, deren Anteile die NAGA derzeit indirekt über die ZACK Beteiligungs GmbH erwirbt, die Erlaubnis ihrer Aufsichtsbehörde CySec. Sofern die HBFS, an der die NAGA derzeit 60 % der Anteile mittelbar durch den Erwerb von 60 % der Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG erwirbt, Finanzdienstleistungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erbringt oder in Zukunft erbringen wird, unterliegt sie hierbei den Anforderungen des Kreditwesengesetzes und Wertpapierhandelsgesetzes. Zudem bestehen in den jeweiligen Staaten möglicherweise Erlaubnispflichten und weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Erbringung von Finanzdienstleistungen, welche von der HBGM und der HBFS zu beachten sind.

Nachfolgend werden die für einzelne NAGA-Gesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen kurz skizziert.

a) The Naga Group AG

Die Emittentin erbringt selbst keine nach dem KWG erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen. Sie erfüllt jedoch den Tatbestand eines Finanzunternehmens gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG und eines Finanzinstituts im Sinne von § 1 Abs. 35 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 VO (EU) 575/2013 („**CRR**“). Sie ist folglich Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes und unterliegt den darin geregelten Identifizierungs- und Überwachungspflichten. Im Übrigen ist ihre Einstufung als Finanzunternehmen bzw. Finanzinstitut aufsichtsrechtlich nur relevant, wenn sie durch ein Kreditinstitut als Mutterunternehmen zu konsolidieren ist. In diesem Fall wären Beteiligungen an der Emittentin oder nachrangige Darlehen im Rahmen der Konsolidierung ab einem bestimmten Umfang vom haftenden Eigenkapital abzuziehen.

Abhängig von ihrer Geschäftsentwicklung und deren Ausrichtung kann die Emittentin nach dem indirekten Erwerb der Anteile an der HBGM über die ZACK Beteiligungs GmbH sowie dem Erwerb von 60 % der Aktien an der HBS mit dem mittelbaren Anteilserwerb an der HBFS von den Aufsichtsbehörden auch als Finanzholdinggesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 35 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR angesehen werden. Der Tatbestand einer Finanzholdinggesellschaft ist erfüllt, wenn es sich bei den Tochterunternehmen der Emittentin ausschließlich oder hauptsächlich um Institute oder Finanzinstitute handelt, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut sein muss. Als in diesem Sinne relevante Tochterunternehmen kommen nach Erwerb der Anteile die HBGM sowie die ZACK Beteiligungs GmbH in Betracht.

Bei der HBGM handelt es sich um ein Institut (Wertpapierfirma) im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 CRR. Die ZACK Beteiligungs GmbH ist Finanzinstitut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR, da ihr Unternehmensgegenstand auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und die Verwaltung des eigenen Gesellschaftsvermögens gerichtet ist. Die HBFS ist hingegen kein Institut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 CRR, da sie aufgrund der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) CRR nicht als Wertpapierfirma im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 CRR qualifiziert. Allerdings qualifiziert die HBFS als Finanzinstitut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR, da ihre Haupttätigkeit darauf gerichtet ist, eines der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte in Form der Anlageberatung zu betreiben. Ausschlaggebend für die Eigenschaft der Emittentin als Finanzholdinggesellschaft ist somit, ob künftig nach Erwerb der Anteile an der ZACK Beteiligungs GmbH und somit indirekt an der HBGM sowie dem indirekten Erwerb von 60 % der Anteile an der HBFS diese innerhalb der Tochterunternehmen der Emittentin gemeinsam den Schwerpunkt der Tätigkeiten der NAGA bilden. Davon ist auszugehen, wenn die Tätigkeit der HBGM, deren Anteile die NAGA derzeit indirekt über die ZACK Beteiligungs GmbH erwirbt, der ZACK Beteiligungs GmbH, deren Anteile die NAGA derzeit erwirbt und der HBFS, an der NAGA derzeit indirekt über den Erwerb von 60 % der Aktien an der HBS 60 % der Anteile erwirbt, für die Emittentin als charakteristisch angesehen werden kann, oder wenn die Hälfte der Bilanzsumme oder des Eigenkapitals aller Tochterunternehmen der Emittentin auf die HBGM, HBFS und die ZACK Beteiligungs GmbH entfällt.

Die verschiedenen Geschäftsmodelle der NAGA-Gesellschaften aus dem Bereich *social trading* haben ihren Schwerpunkt nicht nur auf Finanzinstrumenten im Sinne des Kreditwesengesetzes, sondern auch auf virtuellen Gütern sowie in der Entwicklung der entsprechenden Software. Das Brokergeschäft der HBGM, deren Anteile die NAGA derzeit indirekt über die ZACK Beteiligungs GmbH erwirbt, sowie die Tätigkeiten der HBFS, an der NAGA derzeit indirekt über den Erwerb von 60 % der Aktien an der HBS 60 % der Anteile erwirbt, muss somit nach dem Erwerb der entsprechenden Anteile aufsichtsrechtlich nicht zwingend als charakteristisch für die NAGA-Gruppe angesehen werden. Allerdings werden einige Tochtergesellschaften der Emittentin wie die p2pfx GmbH oder die Trafex GmbH,

deren Geschäftsmodell ebenfalls auf den Handel mit Finanzinstrumenten gerichtet ist (zu einer möglichen Erlaubnispflicht vgl. die nachfolgenden Ausführungen), ihre Geschäftstätigkeit erst in Zukunft aufnehmen. Es ist daher möglich, dass das Brokergeschäft der HBGM und die Tätigkeiten der HBFS nach dem indirekten Erwerb derer Anteile durch die Emittentin von Aufsichtsbehörden bereits derzeit oder in Zukunft als für die Emittentin charakteristisch angesehen und die Emittentin folglich als Finanzholdinggesellschaft eingestuft wird.

Als Finanzholdinggesellschaft bedarf die Emittentin zwar keiner Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG. Sie würde jedoch der Aufsicht der BaFin und der Deutschen Bundesbank unterliegen und hätte gewisse im Kreditwesengesetz normierte Sorgfalts-, Anzeige- und Organisationspflichten zu beachten. Dies umfasst bestimmte Anforderungen an die fachliche Eignung, Sachkunde und Zuverlässigkeit ihrer Geschäftsleiter und Aufsichtsräte sowie Anzeigepflichten gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank betreffend ihre Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und die Gesellschafts- und Gruppenstruktur.

Eine Qualifizierung der Emittentin als Finanzholdinggesellschaft würde dazu führen, dass diese zusammen mit ihren Tochtergesellschaften eine Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Abs. 1 KWG bilden würde, welche zu aufsichtsrechtlichen Konsolidierungspflichten innerhalb der Gruppe führt. Eine Finanzholding-Gruppe hat durch das übergeordnete Unternehmen der Finanzholding-Gruppe eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation innerhalb der gesamten Finanzholding-Gruppe sicherzustellen, die den Anforderungen des § 25a Abs. 1 und 2 KWG an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute entspricht. Dies betrifft insbesondere die Reichweite des Risikomanagements. Dieses hat sich auf alle wesentlichen Risiken der Gruppe zu erstrecken unabhängig davon, ob diese von aufsichtsrechtlich konsolidierungspflichtigen Unternehmen begründet werden oder nicht.

Die Einordnung der Emittentin als Finanzholdinggesellschaft würde somit einen erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Emittentin mit sich bringen.

b) SwipeStox GmbH

Die SwipeStox GmbH betreibt die SwipeStox App. Mittels der SwipeStox App kann der Nutzer mit einem Demo-Account Währungsgeschäfte und CfD-Kontrakte abschließen. Darüber hinaus kann der Nutzer die SwipeStox App bei bestimmten Brokern auch für den Handel von Währungsgeschäften und CfD-Kontrakten mit Echtgeld nutzen. Da über die SwipeStox App beim Handel mit Echtgeld Geschäfte zwischen dem Nutzer und einem Dritten, dem Broker, zustande kommen, könnte in dem Betreiben der App durch SwipeStox eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG liegen. Diese ist definiert als die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Anlagevermittlung erbringt nach Ansicht der BaFin auch derjenige, der als Bote eine auf eine Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Willenserklärung an einen Dritten weiterleitet.

Bei der Nutzung der App für den Handel mit Echtgeld erfolgt die Aufnahme und Weiterleitung von Order wie folgt: Der Nutzer gibt die jeweilige Order in der SwipeStox App auf. Die Erfassung der Order erfolgt durch und auf einem von der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. betriebenen Server, unabhängig davon, mit welchem Broker der Nutzer zusammenarbeitet. Eine Zwischenerfassung der Order auf einem von SwipeStox betriebenen Server oder durch SwipeStox erfolgt nicht. Die HBGM leitet die erfasste Order an den jeweiligen Broker des Nutzers („Drittbroker“) weiter. Sofern der Nutzer die HBGM als Broker nutzt, leitet die HBGM die erfasste Order intern an die entsprechende Abteilung zur Ausführung weiter. Da die Order des Nutzers, welche eine auf eine Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Willenserklärung darstellt, nicht von SwipeStox, sondern direkt von der HBGM erfasst wird, leitet SwipeStox keine Willenserklärung des Nutzers weiter.

Dennoch kann derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass das Betreiben der SwipeStox App von Aufsichtsbehörden als erlaubnispflichtige Anlagevermittlung eingestuft wird. Da die SwipeStox GmbH selbst nicht über eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG für Anlagevermittlung verfügt, müsste sie in diesem Fall eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG beantragen, was mit einem erheblichen Zeit-, Organisations- und Kostenaufwand verbunden wäre. Denkbar wäre auch, den Betrieb der SwipeStox App von der SwipeStox GmbH auf die HBFS oder die HBGM zu übertragen, die über eine Erlaubnis bzw. den Europäischen Pass für die Erbringung von Anlagevermittlung gegenüber in Deutschland ansässigen Kunden verfügen.

Im Rahmen der SwipeStox App kann auch ein Robo-Advisor, der sog. CYBO genutzt werden. Diese Softwarefunktion betreibt basierend auf dem Anlageverhalten anderer Nutzer und künstlicher Intelligenz nach Abfragen bestimmter Nutzerpräferenzen automatisch Handel für einen Nutzer. Dazu kopiert CYBO die Trades anderer Nutzer der SwipeStox App mithilfe eines selbstlernenden Algorithmus. Die CYBO-Software wird vom Nutzer einmalig auf sein Mobilgerät heruntergeladen und kann von ihm dort jederzeit aktiviert und deaktiviert werden.

Das Angebot des CYBO könnte eine erlaubnispflichtige Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG in automatisierter Form darstellen. Eine erlaubnispflichtige Finanzportfolioverwaltung erbringt, wer einzelne, in Finanzinstrumenten angelegte Vermögen seiner Kunden im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens verwaltet, auch wenn er dabei Dritte einschaltet. Bei der Finanzportfolioverwaltung trifft nicht der Kunde, sondern der Verwalter die Anlageentscheidungen. Auch die automatisierte Finanzportfolioverwaltung setzt voraus, dass dem Vermögensverwalter bei seiner Tätigkeit ein Entscheidungsspielraum zusteht.

Eine automatisierte Finanzportfolioverwaltung seitens SwipeStox wäre gegeben, wenn die vom Cybo getroffenen Anlageentscheidungen auf eine Ermessensentscheidung der SwipeStox zurückzuführen sind. Mit dem Herunterladen des CYBO auf das Mobilgerät des Nutzers verliert der Betreiber -

SwipeStox - jedoch jegliche Einflussmöglichkeit auf die Handelsentscheidungen, welche CYBO für den Nutzer trifft. Die Handelsentscheidungen werden nicht manuell von SwipeStox getroffen, sondern werden vom CYBO auf der Grundlage der Konfigurierung des CYBO durch den Nutzer automatisch ausgeführt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer den CYBO auf sein Mobilgerät herunterlädt, hat SwipeStox keinerlei Entscheidungsgewalt mehr darüber, ob die vom Algorithmus des CYBO ausgewählten Trades ausgeführt werden oder nicht oder welche Trades der CYBO ausführt. Der CYBO läuft selbstständig auf dem Mobilgerät des Nutzers weiter und kann nur von diesem deaktiviert bzw. reaktiviert werden.

Dennoch kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass das Bereitstellen des CYBO von Aufsichtsbehörden als das Erbringen der Finanzportfolioverwaltung durch die SwipeStox GmbH angesehen wird. Da die SwipeStox GmbH selbst nicht über eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG für die Finanzportfolioverwaltung verfügt, müsste sie in diesem Fall eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG beantragen, was mit einem erheblichen Zeit-, Organisations- und Kostenaufwand verbunden wäre. Denkbar wäre auch, dass das Bereitstellen des CYBO durch die HBGM erfolgt, sobald diese von der CySec eine Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung erhalten hat und diese mittels des Europäischen Pass gegenüber in Deutschland ansässigen Kunden erbringen darf.

c) Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd.

Nach dem indirekten Erwerb der Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. über die ZACK Beteiligungs GmbH durch die NAGA wird die HBGM in der NAGA Gruppe das Brokergeschäft erbringen. Bei ihr können Kunden CFD-Kontrakte und Währungsgeschäfte abschließen. Dabei tritt die Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. auch als Gegenpartei für die Trades auf.

Die Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. erbringt durch ihre Brokertätigkeit je nach Ausgestaltung die Anlage- und Abschlussvermittlung, das Finanzkommissionsgeschäft und gegebenenfalls den Eigenhandel. Sie verfügt derzeit über eine Erlaubnis der zypriotischen Finanzaufsichtsbehörde CySec für (i) *reception and transmission of orders in relation to one or more financial instruments*, welche der Finanzdienstleistung der Anlagevermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG entspricht, (ii) *execution of orders on behalf of clients*, welche das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG sowie die Abschlussvermittlung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG umfasst und (iii) *dealing on own account* welche den Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG sowie das Eigengeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG umfasst sowie für die Wertpapiernebenleistungen Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten und Devisengeschäfte bei Wertpapierdienstleistungen. Auf der Grundlage des Europäischen Passes darf sie diese Dienstleistungen grenzüberschreitend auch an in Deutschland und in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Kunden erbringen.

Am 16. Januar 2017 hat die Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. bei der CySec außerdem eine Erweiterung ihrer Erlaubnis in Bezug auf die Finanzportfolioverwaltung und das Platzierungsgeschäft beantragt, die am 25. Mai 2017 erteilt wurde

Bei der Erbringung der genannten Finanzdienstleistungen unterliegt die HBGM den in Zypern geltenden Wohlverhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Das gilt auch für Dienstleistungen, die sie grenzüberschreitend in Deutschland oder in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erbringt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2017 den Vertrieb von CFDs mit Nachschussverpflichtungen an Privatpersonen in Deutschland zum 10. August 2017 untersagt. Die HBGM hat dieses Vertriebsverbot bis zum 10. August 2017 umzusetzen.

d) p2pfx

Über die 100 %ige Tochtergesellschaft der Naga AG, die p2pfx GmbH entwickelt NAGA derzeit eine Peer-to-Peer-Plattform für Forex- und CFD-Trading. Über die Plattform sollen Fremdwährungen und andere viel gehandelte CFD-Instrumente, wie Indizes und Rohstoffe gehandelt werden können. Fortgeschrittene Wertpapierhändler sollen über die Plattform die Möglichkeit erhalten, Funktionen wahrzunehmen, die derzeit von Brokern und Händlern übernommen, indem sie die Möglichkeit erhalten, unmittelbar (ohne Einfluss eines Brokers) selbst Preise festzusetzen. Nach derzeitiger Planung soll die Plattform im vierten Quartal 2017 online gehen.

Umsätze sollen dabei durch Provisionen, Nutzungsgebühren der Nutzer sowie die Erträge des Handelsbuchs generiert werden.

e) TRAFEX

In ihrer 100 %igen Gruppengesellschaft TRAFEX entwickelt NAGA eine mobile Applikation zum Tausch reeller und virtueller Währungen zwischen einzelnen Nutzern. So soll der Umtausch von Echtgeld in Bitcoins und Bitcoins in Echtgeld ermöglicht werden. Virtuelle Währungen sollen so in die wichtigsten Währungen getauscht werden können. Außerdem sollen über die Plattform internationale Überweisungen von Bitcoins ohne das Dazwischenschalten einer Bank und die damit verbundenen Überweisungsgebühren einer Bank ermöglicht werden. Nach derzeitiger Planung soll die Plattform im vierten Quartal 2017 online gehen.

Umsätze sollen dabei aus Einnahmen aus einem Creditsystem, also dem Erwerb von Credits durch den Nutzer um die Dienste der App damit zu bezahlen in Form von, Nutzungsgebühren, Provisionen

von Partnern, die ihre Produkte für eine Beteiligung am Gewinn durch die App vertreiben dürfen, sowie aus Vergütungen für bestimmte Downloads z.B. einer Premium-Version mit zusätzlich Features für fortgeschrittene Trader generiert werden.

f) Hanseatic Brokerhouse Securities AG

Die Hanseatic Brokerhouse Securities AG, an der die NAGA derzeit 60 % der Aktien erwirbt, erbringt als vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG Anlageberatung und Anlagevermittlung für Rechnung und unter der Haftung der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH. Als vertraglich gebundener Vermittler der HBFS darf sie Anlageberatung und Anlagevermittlung nur gegenüber (potentiellen) Kunden der HBFS erbringen. Die HBFS haftet für die Tätigkeit der Hanseatic Brokerhouse Securities AG und ist dafür verantwortlich, dass die Hanseatic Brokerhouse Securities AG die Wohlverhaltenspflichten nach dem WpHG einhält.

Als vertraglich gebundener Vermittler ist die Hanseatic Brokerhouse Securities AG weder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes noch Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Sie benötigt für die Erbringung der Anlageberatung und Anlagevermittlung daher selbst keine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG. Sie gilt jedoch gem. § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG als Finanzunternehmen. Sie ist folglich Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes und unterliegt grundsätzlich den darin geregelten Identifizierungs- und Überwachungspflichten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2017 den Vertrieb von CFDs mit Nachschussverpflichtungen an Privatpersonen in Deutschland zum 10. August 2017 untersagt. Die HBS hat dieses Vertriebsverbot bis zum 10. August 2017 umzusetzen.

g) Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH

Die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH, an der die Emittentin nach Erwerb von 60 % der Aktien an der HBS mittelbar 60 % der Anteile halten wird, verfügt über eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG für die Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG und die Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG. Sie fungiert zugleich als Haftungsdach für die Hanseatic Brokerhouse Securities AG. Bei der Erbringung von Anlageberatung und Anlagevermittlung hat sie die Wohlverhaltenspflichten des WpHG zu beachten. Sie haftet außerdem für die Tätigkeit der Hanseatic Brokerhouse Securities AG und ist dafür verantwortlich, dass die Hanseatic Brokerhouse Securities AG die Wohlverhaltenspflichten nach dem WpHG einhält.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2017 den Vertrieb von CFDs mit Nachschussverpflichtungen an Privatpersonen in Deutschland zum 10. August 2017 untersagt. Die HBFS hat dieses Vertriebsverbot bis zum 10. August 2017 umzusetzen.

h) **ZACK Beteiligungs GmbH**

Unternehmensgegenstand der ZACK Beteiligungs GmbH, deren Anteile die NAGA derzeit mittelbar über die SwipeStox GmbH erwirbt, ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und die Verwaltung des eigenen Gesellschaftsvermögens. Damit qualifiziert sie als Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 KWG und als Finanzinstitut im Sinne von § 1 Abs. 35 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR. Sie ist folglich Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes und unterliegt den darin geregelten Identifizierungs- und Überwachungspflichten. Im Übrigen ist ihre Einstufung als Finanzunternehmen bzw. Finanzinstitut nur im Fall einer Konsolidierungspflicht durch ein Kreditinstitut als Mutterunternehmen relevant. In diesem Fall wären Beteiligungen an der ZACK Beteiligungs GmbH oder nachrangige Darlehen im Rahmen der Konsolidierung ab einem bestimmten Umfang vom haftenden Eigenkapital abzuziehen.

VII. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN

Um die Geschäfte, die Finanzlage und die Geschäftsergebnisse im Hinblick auf das operative Geschäft der The Naga Group AG darzustellen, werden nachfolgend ausgewählte Finanzdaten abgebildet, welche dem geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die Rumpfgeschäftsjahre zum 31. Dezember 2015, zum 30. Juni 2016 sowie zum 31. Dezember 2016 und dem geprüften Pro-Forma-Finanzinformationen zum 31. Dezember 2016 entstammen und im Einklang mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, („IFRS“) erstellt wurden. Weiterhin wurden ausgewählte Finanzdaten abgebildet, welche dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Emittentin entstammen und im Einklang mit den Regelungen des Handelsgesetzbuches („HGB“) erstellt wurden. Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit den im Finanzteil abgedruckten vorgenannten Abschlüssen, sowie der „Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der wirtschaftlichen Entwicklung“ zu lesen. Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Rumpfgeschäftsjahre zum 31. Dezember 2015, zum 30. Juni 2016 sowie zum 31. Dezember 2016, der Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 und der geprüften Pro-Forma-Finanzinformationen zum 31. Dezember 2016 wurden von Mazars geprüft und mit einem Testat oder einer Bescheinigung versehen.

1. Konzernabschluss NAGA

Ausgewählte Posten der Konzerngesamter- gebnisrechnung in TEUR	1. Juli - 31. Dezember 2016 (geprüft)	1. Januar - 30. Juni 2016 (geprüft)	30. April - 31. Dezember 2015 (geprüft)
Umsatzerlöse	1.971	16	0
Aktiviert Programmierleis- tungen	512	731	633
Sonstige betriebliche Erträ- ge	239	112	0
Kommissionsaufwand	691	8	0
Personalaufwand	837	536	166
Sonstige betriebliche Auf- wendungen	2.459	1.497	1.226
Ergebnis vor Abschreibun- gen	-1.396	-1.264	-770

Operatives Ergebnis	-3.736	-2.659	-771
Ergebnis vor Ertragssteuern	-3.806	-2.682	-779
Periodenergebnis/Gesamtergebnis	-3.890	-2.690	-779
Ausgewählte Posten der Konzern-Bilanz in TEUR	31. Dezember 2016 (geprüft)	30. Juni 2016 (geprüft)	31. Dezember 2015 (geprüft)
Immaterielle Vermögenswerte	19.164	20.726	633
Sachanlagen	113	79	1
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	128	141	48
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.084	385	68
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.471	550	84
Eigenkapital	14.583	18.463	-729
Langfristige Schulden	214	618	0
Kurzfristige Schulden	9.403	2.888	1.563
Sonstige Rückstellungen	578	570	181
Summe Eigenkapital und Schulden	24.200	21.969	834
Ausgewählte Posten der Konzern-Kapitalflussrechnung in TEUR	1. Juli - 31. Dezember 2016 (geprüft)	1. Januar - 30. Juni 2016 (geprüft)	30. April - 31. Dezember 2015 (geprüft)
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-249	-963	-601
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-668	-1.014	-575
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3.838	2.443	1.210

Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	3.471	550	84
---	-------	-----	----

2. Jahresabschluss Naga AG

Ausgewählte Posten Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	1. Juli - 31. Dezember 2016 (geprüft)	1. Januar - 30. Juni 2016 (geprüft)
Umsatzerlöse	56.921,00	23.700,00
Sonstige betriebliche Erträge	357.274,42	302.410,96
Personalaufwand	556.560,41	545.206,65
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.877,11	7.940,82
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.410.435,26	513.407,35
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	50.365,76	10.093,45
Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-1.606.780,14	-950.548,68
Verlustvortrag	-1.386.437,28	- 435.888,60
Bilanzverlust	- 2.993.217,42	-1.386.437,28

Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR)	31. Dezember 2016 (geprüft)	30. Juni 2016 (geprüft)
AKTIVA		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.664,00	31.638,00
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	20.143.267,90	20.126.827,90
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.703,00	5.186,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.773.772,50	987.792,78
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.028,87	5.177,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.488.382,68	1.146.084,60
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.296.095,24	204.704,05
Summe Aktiva	26.778.983,62	22.507.410,33
PASSIVA		
Gezeichnetes Kapital	50.001,00	50.001,00
Kapitalrücklage	21.881.709,90	21.881.709,90
Bilanzverlust	-2.993.217,42	-1.386.437,28
Eigenkapital	18.938.493,48	20.545.273,62
Sonstige Rückstellungen	623.719,07	248.620,00
Anleihen	3.234.772,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	589.992,13	189.647,69
Sonstige Verbindlichkeiten	3.391.991,94	1.523.869,02
Summe Passiva	26.778.983,62	22.507.410,33

3. Pro-Forma-Finanzinformationen

Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen der am 14. Dezember 2015 beschlossene Erwerb von bis zu 76 % der Aktien der Hanseatic Brokerhouse Securities AG, Hamburg, („HBS“) auf die Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr sowie die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016 gehabt hätte, wenn der Erwerb von bis zu 76 % der Aktien der HBS in dem IFRS Konzernabschluss der NAGA AG von Beginn des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt worden wäre.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen wurden ausschließlich zu illustrativen Zwecken erstellt. Da die Pro-Forma-Finanzinformationen aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine hypothetische Situation beschreiben, spiegeln sie folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns wider. Zudem ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformationen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns für einen späteren Zeitpunkt prognostizieren. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem IFRS Konzernabschluss der NAGA AG für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr aussagekräftig.

Nachstehend sind ausgewählte wesentliche Daten aus diesen Pro-Forma-Finanzinformationen dargestellt. Diese sind im Zusammenhang mit den im Finanzteil abgedruckten Pro-Forma-Finanzinformationen zu lesen. Die Pro-Forma-Finanzinformationen wurden von Mazars unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) herausgegebenen *IDW Prüfungshinweis: Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1)* geprüft und mit einer Bescheinigung versehen.

Pro-Forma- Konzernbilanz	NAGA Konzernabschluss 31. Dezember 2016 (geprüft) (in TEUR)	HBS Konzernabschluss 31. Dezember 2016 (ungeprüft) (in TEUR)	Summe (in TEUR)	Pro-Forma-Erläuterungen	Pro-Forma-Anpassungen (in TEUR)	Pro-Forma-Finanzinformationen zum 31. Dezember 2016 (geprüft) (in TEUR)
AKTIVA						
Langfristige Vermögenswerte	19.447	68	19.515		20.696	40.211
Geschäfts- oder Firmenwert	203	-	203	3.5	18.975	19.178
Immaterielle Vermögenswerte	18.961	1	18.962	2.5	1.671	20.633
Sachanlagen	113	67	180		-	180
Finanzlagen und andere Vermögenswerte	128	-	128	3.1	50	178
Latente Steueransprüche	42	-	42		-	42
Kurzfristige Vermögenswerte	4.753	1.926	6.679		-1.996	4.683
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195	18	213		-	213
Steuerforderungen	3	-	3		-	3
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	585	203	788		-	788
Forderungen	499	1.497	1.996	3.6	-1.996	-

Verbund						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.471	208	3.679		-	3.679
Summe Aktiva	24.200	1.994	26.194		18.700	44.894
PASSIVA						
Eigenkapital	-14.583	-812	-15.395		-20.375	-35.770
Gezeichnetes Kapital	-50	-71	-121	3.4	-32.597	-32.718
Kapitalrücklagen	-21.882	-	-21.882	3.4	11.804	-10.078
Gewinnrücklagen	3.469	-543	2.926		543	3.469
Gesamtergebnis	3.889	-198	3.691		490	4.181
Anteile anderer Gesellschafter	-9	-	-9	3.5	-615	-624
Langfristige Schulden	-214	-	-214		-435	-649
Langfristige Kredite	-	-	-		-	-
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	-214	-	-214	2.2	214	-
Latente Steuerschulden	-	-	-	3.2	-649	-649
Kurzfristige Schulden	-9.403	-1.182	-10.585		2.110	-8.475
Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihen	-3.205	-	-3.205		-	-3.205
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.187	-43	-1.230		-	-1.230
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2.827	-320	-3.147	2.2	214	-2.933
Verbindlichkeiten Verbund	-1.497	-499	-1.996	3.6	1.996	-
Steuerrückstellungen	-9	-32	-41	3.3	-100	-141
Sonstige Rückstellungen	-678	-288	-966		-	-966
Summe Passiva	-24.200	-1.994	-26.194		-18.700	-44.894

a) Erläuterung der Pro-Forma-Anpassungen zur Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

aa) Handelserlöse

Im fiktiven Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 vereinnahmte die HBS-Gruppe Kommissionen für ihre Introducing-Broker Tätigkeiten von einer Tochter der NAGA AG, der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd., Zypern, („HBGM“), in Höhe von TEUR 691. Diese Kommissionen werden im Konzernabschluss der NAGA AG zum 31. Dezember 2016 als Kommissionsaufwand ausgewiesen. Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen sind diese Umsatzerlöse und Aufwendungen in gleicher Höhe konsolidiert worden.

bb) Sonstige betriebliche Erträge

Im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes der HBS-Gruppe zum 1. Juli 2016 wurden Finanzanlagen der HBS-Gruppe (Aktien der Varengold Bank AG) neu bewertet und um TEUR 82 höher bilanziert (siehe a) ee) „Abschreibungen“). Da die Finanzanlagen im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 von der HBS-Gruppe mit einem Gewinn veräußert wurden, sind die sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 82 zu mindern.

Zudem hat die HBS-Gruppe die HBGM bei dem Aufbau des Geschäftsbetriebs unterstützt und einen Ertragszuschuss geleistet. Da die hierauf gerichtete Leistungsverpflichtung bis zum 1. Juli 2016 von der HBGM nur teilweise erbracht wurde, hat diese eine sonstige Verbindlichkeit über TEUR 619 erfasst. In gleicher Höhe wurde auf Ebene der HBS-Gruppe ein sonstiger Vermögenswert angesetzt, so dass im Rahmen der fiktiven Konsolidierung gegenseitige Verpflichtungen eliminiert werden mussten. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 hat der NAGA-Konzern die Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 192 ertragswirksam aufgelöst und den Ertrag als sonstigen betrieblichen Ertrag ausgewiesen. In entsprechender Höhe hat die HBS-Gruppe einen sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Darüber hinaus realisierte die HBS-Gruppe aus dieser Geschäftsbeziehung einen sonstigen betrieblichen Ertrag über TEUR 359, der korrespondierend bei der HBGM als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst worden ist. Die vorgenannten Geschäftsbeziehungen sind für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen vollständig konsolidiert worden.

cc) Kommissionsaufwand

Wie bereits unter a) aa) „Handelserlöse“ beschrieben sind die Kommissionsaufwendungen der NAGA AG mit den korrespondierenden Handelserlösen der HBS-Gruppe in Höhe von TEUR 691 konsolidiert worden.

dd) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Reduzierung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 551 entspricht der unter a) bb) „sonstige betriebliche Erträge“ dargelegten Konsolidierung der sonstigen betrieblichen Erträge. In der Konzerngesamtergebnisrechnung wird nur eine Pro-Forma-Anpassung von TEUR 359

gezeigt. Die Differenz in Höhe von TEUR 192 wird im Rahmen der Pro Forma Anpassungen erst gegen die sonstigen Verbindlichkeiten eingebucht.

ee) Abschreibungen

Im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes der HBS-Gruppe zum 1. Juli 2016 wurde ein Kundenstamm identifiziert und mit TEUR 2.228 bewertet. Der Kundenstamm wird auf Basis der durchschnittlichen Kundenbindungsdauer der HBS innerhalb von zwei Jahren abgeschrieben. Daraus resultieren zusätzliche Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 557 im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016. In der Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung wurden die zusätzlichen Abschreibungen auf die immateriellen Vermögenswerte in den Abschreibungen berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2016 wird in der Pro-Forma-Bilanz ein Buchwert für den Kundenstamm von TEUR 1.671 erfasst.

ff) Finanzerträge bzw. Finanzaufwendungen

Die HBS hat einer Tochtergesellschaft der NAGA AG ein Darlehen über TEUR 250 gewährt. Hierfür sind im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 Zinserträge über TEUR 15 entstanden. Zudem hat die HBGM der HBS ein Darlehen über TEUR 150 gewährt, für das Zinsen über TEUR 4 angefallen sind. Die Zinserträge in Höhe von TEUR 19 sind mit den Zinsaufwendungen in gleicher Höhe konsolidiert worden. Für die Darlehen wird verwiesen auf Buchstabe b) ff) „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten Verbund“.

gg) Latente Steuern

Infolge der unter den Buchstabe b) bb) „Latente Steuern“ und Buchstabe b) ee) „Geschäfts- oder Firmenwert als Residualgröße“ dargestellten Pro-Forma-Anpassungen wurden eine Verminderung der im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes angesetzten passiven latenten Steuern und somit Erträge aus der Auflösung passiver latenter Steuern in Höhe von TEUR 227 berücksichtigt und in den Ertragssteuern erfasst. Für die Auflösung der passiven latenten Steuern wurde ein Steuersatz von 30,18 % zugrunde gelegt.

b) Erläuterung der Pro-Forma-Anpassungen zur Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016

aa) Finanzanlagen und andere Vermögenswerte

Die HBFS ist bei der BaFin registriert und verfügt über eine Lizenz zur Anlagenvermittlung nach § 2 Abs. 10 KWG. Die Lizenz wurde mit ihren geschätzten Wiederbeschaffungskosten in Höhe von

TEUR 50 angesetzt. Da die Lizenz zeitlich unbegrenzt vergeben wird, ist ihre Nutzungsdauer unbestimmt, weswegen keine Abschreibungen im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 erfasst werden.

bb) Latente Steuern

Infolge der im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten und bewerteten stillen Reserven sind auf Basis eines kalkulatorischen Steuersatzes von 30,18 % passive latente Steuern in Höhe von TEUR 875 erfasst. Wie oben unter Buchstabe a) gg) „Latente Steuern“ beschrieben, werden die passiven latenten Steuern korrespondierend zur Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten aufgelöst. Dies führt im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 zu einem Ertrag von TEUR 227. Entsprechend werden zum 31. Dezember 2016 noch passive latente Steuern in Höhe von TEUR 649 ausgewiesen.

cc) Steuerliche Risiken aus Betriebsprüfung

Weiterhin wurden im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation Risiken aus einer Betriebsprüfung identifiziert und mit TEUR 100 bewertet und als Steuerrückstellung ausgewiesen. Da bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen keine neuen Erkenntnisse erlangt werden konnten, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung.

dd) Eigenkapital

Bevor die Einlage der Aktien an der HBS erfolgt, hat sich die NAGA AG verpflichtet, durch Verwendung ihrer Kapitalrücklage eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom derzeitigen Grundkapital in Höhe von TEUR 50 auf etwa TEUR 18.025 durchzuführen. Diese Kapitalerhöhung (TEUR 17.975) wurde in den Pro-Forma-Anpassungen bereits zum 1. Juli 2016 berücksichtigt und in gleicher Höhe die Kapitalrücklage reduziert.

Die HBS soll im Zuge einer Kapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien an der NAGA AG eingebracht werden. Der Beteiligungsvertrag sieht vor, dass die Sachkapitalerhöhung derart umzusetzen ist, dass die Gründungsaktionäre der NAGA AG einerseits und die einbringenden Aktionäre der HBS gemeinsam mit der HBS andererseits nach dem Zusammenschluss zu gleichen Teilen an der NAGA AG beteiligt sind. Soweit der Wert der einzubringenden Aktien den Nennwert der im Gegenzug ausgegebenen Aktien übersteigt, soll der den Nennwert der ausgegebenen Aktien übersteigende Wert in die Kapitalrücklage (TEUR 6.171) eingestellt werden.

Im Zeitraum zwischen Beteiligungsvereinbarung und Aufstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen haben sich mehrere neue Aktionäre an der NAGA AG beteiligt, während sich an der HBS keine weite-

ren neuen Aktionäre beteiligt haben. Daher ist zur Ermittlung der Beteiligungsverhältnisse nach Einlage der HBS eine Nebenrechnung zu führen, in der die seit Vertragsunterzeichnung im Dezember 2015 neu hinzugekommenen Aktionäre der NAGA AG keine Berücksichtigung finden.

Dieser Nebenrechnung folgend werden die Gründungsaktionäre zum Zeitpunkt der Sacheinlage der HBS voraussichtlich mit 14.692.274 Aktien an der NAGA AG beteiligt sein. Dieses Anteilsverhältnis berücksichtigt bereits die nach dem 31. Dezember 2016 vollzogenen Kapitalmaßnahmen, welche im Konzernanhang zum 31. Dezember 2016 als Ereignisse nach dem Abschlussstichtag erläutert sind. Folglich müssten auch die Aktionäre der HBS mit 14.692.274 Aktien je EUR 1,00 an dem fiktiven Konzern beteiligt sein. Die Differenz zwischen den Pro-Forma-Anschaffungskosten (anteilig gutachterlich ermittelter Unternehmenswert) von TEUR 20.864 und der Ausgabe von 14.692.274 neuen Aktien wäre demnach in die Kapitalrücklage (TEUR 6.171) einzustellen.

Das gezeichnete Kapital sowie die Kapitalrücklage der Naga AG entwickeln sich wie folgt:

Gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2016	TEUR
Naga AG (1. Juli 2016)	50
Zzgl. Umwandlung der Kapitalrücklage	17.975 *)
Zzgl. Einbringung der HBS-Gruppe	14.693 *)
Naga AG (31. Dezember 2016)	32.718

Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2016	TEUR
Naga AG (1. Juli 2016)	21.882
Abzgl. Umwandlung der Kapitalrücklage	-17.975 *)
Zzgl. Einbringung der HBS-Gruppe	6.171 *)
Naga AG (31. Dezember 2016)	10.078

*) Summe entspricht den Pro-Forma-Anpassungen

ee) **Geschäfts- oder Firmenwert als Residualgröße**

Die HBS-Gruppe weist auf Basis eines ungeprüfter Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2016 ein positives Eigenkapital von TEUR 614 aus. Unter Berücksichtigung der obigen Erläuterungen ergibt sich folgender Geschäfts- oder Firmenwert:

Berechnung des Geschäfts- oder Firmenwertes (in TEUR)	NAGA AG	Nicht beherrschende Anteile	Summe
Pro-Forma Anschaffungskosten	20.864	729	21.593
bilanzielles Eigenkapital	443	171	614
Kundenstamm	1.608	620	2.228
Fair-Value Bewertung der Anteile an der Varengold	59	23	82
Lizenz zur Anlagenvermittlung nach § 2 Abs. 10 KWG	36	14	50
Ertragszuschuss an die HBGm zum Aufbau ihres Geschäftsbetriebes	447	172	619
Passive latente Steuern	-632	-244	-876
Steuerliche Risiken	-72	-28	-100
Aufgedeckte stille Reserven	1.446	558	2.004
Geschäfts- oder Firmenwert	18.975	0	18.975

In der Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016 wird daher ein Geschäfts- und Firmenwert unter Verwendung der Partial-Goodwill Methode von TEUR 18.975 ausgewiesen.

Die nicht beherrschenden Anteile werden zum 1. Juli 2016 in Höhe des anteiligen Eigenkapitals nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten von TEUR 729 erfasst. Der Jahresfehlbetrag für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 wird in Höhe von TEUR 115 den nicht beherrschenden Gesellschaftern zugewiesen, sodass der Buchwert der nicht beherrschenden Anteile insgesamt zum 31. Dezember 2016 TEUR 624 beträgt.

ff) Forderungen bzw. Verbindlichkeiten Verbund

Neben den bereits unter Buchstabe a) ff) „Finanzerträge bzw. Finanzaufwendungen“ erläuterten Darlehensbeziehungen zwischen der NAGA AG und der HBS-Gruppe bestehen weiterhin kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten über TEUR 1.577, die für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen konsolidiert werden.

VIII. KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG; GESCHÄFTSKAPITAL

1. Kapitalisierung und Verschuldung

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Kapitalisierung und Verschuldung der Emittentin zum 31. März 2017 wieder. Die Angaben wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften des IFRS ermittelt. Sie sind dem laufenden Rechnungswesen der Gesellschaft entnommen und ungeprüft.

	31.03.2017 IFRS (ungeprüft) TEUR
kurzfristige Schulden (Restlaufzeit bis zu ein Jahr)	7.761
davon besichert	0
davon garantiert	0
davon nicht garantiert/nicht besichert	7.761
langfristige Schulden ohne kurzfristigen Teil der langfristigen Schulden	160
davon besichert	0
davon garantiert	0
davon nicht besichert/nicht garantiert	160
Eigenkapital	
gezeichnetes Kapital	18.038
gesetzliche Rücklagen	0
andere Rücklagen	- 4.972
Summe	20.987

2. Liquidität und Nettofinanzverbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Liquidität und die Nettofinanzverbindlichkeiten der Emittentin zum 31. März 2017. Die Angaben wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften der IFRS ermittelt. Sie sind dem laufenden Rechnungswesen der Gesellschaft entnommen und ungeprüft:

	31.03.2017 IFRS (ungeprüft) TEUR
A. Zahlungsmittel	464
B. Zahlungsmitteläquivalente	0
C. Wertpapiere	0
D. Liquidität (A)+(B)+(C)	464
E. Kurzfristige Finanzforderungen	1.974
F. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
G. Kurzfristiger Teil der langfristigen Verbindlichkeiten	214
H. Sonstige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	7.547
I. Kurzfristige Finanzschulden (F)+(G)+(H)	7.761
J. Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (I)-(E)-(D)	5.323
K. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
L. Anleihen	0
M. Sonstige langfristige Finanzverbindlichkeiten	160
N. Langfristige Finanzverschuldung (K)+(L)+(M)	160
O. Nettofinanzverschuldung (J)+(N)	5.483

Die Zahlungsmittel beinhalten im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten sowie, jedoch in geringem Umfang, Barbestände.

3. Indirekte Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten

Die Emittentin hatte zum 31. März 2017 weder indirekte Verbindlichkeiten noch Eventualverbindlichkeiten.

4. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin ist der Auffassung, dass das Geschäftskapital von NAGA für deren Bedürfnisse während der nächsten zwölf Monate ab dem Datum des Prospekts ausreicht.

IX. ERLÄUTERUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND DER WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG

1. Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Bezug auf die geprüften Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2015 zum 30. Juni 2016 sowie zum 31. Dezember 2016

Die folgende Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der wirtschaftlichen Entwicklung bezieht sich auf die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Rumpfgeschäftsjahre vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015, vom 1. Januar bis 30. Juni 2016 und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 (zusammen auch die „**Konzernabschlüsse**“). Diese Konzernabschlüsse umfassen die Emittentin als oberstes Mutterunternehmen und ihre jeweiligen Tochterunternehmen.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Rumpfgeschäftsjahre vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015, vom 1. Januar bis 30. Juni 2016 und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) wie sie in der EU anzuwenden sind erstellt und von Mazars geprüft.

a) Überblick

Der Konzern hat im Rumpfgeschäftsjahr 2015 seinen operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen und mit der Entwicklung von marktfähigen Software-Applikationen begonnen. Zum 30. Juni 2016 war die Software-Applikation SwipeStox – eine App für social trading im Bereich des FX- und CFD-Handel – marktfähig und zur Nutzung verfügbar. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 hat der (künftig konzerneigene) Broker auf Zypern, die HBGM, seinen Geschäftsbetrieb deutlich ausgebaut. In nachfolgenden Geschäftsjahren soll das Produktportfolio durch die Entwicklung um eine digitale Handelsbörse für Gegenstände aus Online-Computerspielen sowie eine digitale Plattform für Devisenhandel mittels digitaler Währungen erweitert werden.

Die Entwicklung der Software Applikationen erfolgte weitgehend über externe Dienstleister.

b) Konsolidierungskreis

Aufschiebend bedingter Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Securities AG

Mit Vertrag vom 14. Dezember 2015 hat sich die Emittentin zum Erwerb der HBS durch Ausgabe neuer eigener Aktien verpflichtet. Der Vertrag ist aufschiebend bedingt und unterliegt der Genehmigung der BaFin, weshalb die Emittentin die HBS im Zeitraum, den die Konzernabschlüsse abbilden, noch nicht im Sinne der IFRS beherrscht.

Die HBS ist eine im Jahr 1999 gegründete Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Bereich Online-Brokerage tätig ist. Derzeit hält die HBS eine 100 % Beteiligung an der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH (HBFS), Hamburg. Die HBFS ist in Deutschland als Anlagevermittler gem. § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 KWG zugelassen und betreibt zusätzlich eine Zweigniederlassung in Spanien.

Veränderungen im Konsolidierungskreis im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016

Mit Vertrag vom 24. Februar 2016 wurde die ZACK Beteiligungs GmbH, Hamburg, aufschiebend bedingt von der Emittentin erworben. Einziger Vermögenswert der ZACK Beteiligungs GmbH ist eine Beteiligung an der HBGM. Zum 28. April 2016 wurde im Sinne der IFRS die Beherrschung über die HBGM und gleichzeitig über die ZACK Beteiligungs GmbH erlangt.

Mit Vertrag vom 21. März 2016 wurden sämtliche Anteile an der Swipy Technology GmbH, Hamburg, in die Emittentin im Wege einer Sacheinlage eingebracht.

Veränderungen im Konsolidierungskreis im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016

Mit Vertrag vom 4. November 2016 wurden 60 % der Anteile an der Switex GmbH von der Emittentin erworben. Der Kaufpreis betrug TEUR 16 und die restlichen Anteile werden von der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, gehalten. Die Gesellschaft soll unter der Leitung der Emittentin eine digitale Handelsbörse für virtuelle Gegenstände (Virtual Items wie sog. Ingame Items) entwickeln. Zur Finanzierung der Entwicklung hat sich die Emittentin gegenüber der Deutsche Börse AG als nicht beherrschendem Gesellschafter verpflichtet, Aufwendungen in einem Umfang von EUR 2,0 Mio. zu übernehmen und den Gegenwert in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Verpflichtung kann durch Barzahlung oder Übernahme von Entwicklungs- und Marketingaufwendungen erfüllt werden.

Zum 31. Dezember 2016 hatte die Switex GmbH ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Die Entwicklung der Plattform wurde im ersten Quartal 2017 begonnen.

Übersicht des Konsolidierungskreises der NAGA zum 31. Dezember 2016

Gesellschaft	Anteilsbesitz
The Naga Group AG, Hamburg (Muttergesellschaft)	-
Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd., Limassol, Zypern	100%
p2pfx GmbH, Hamburg	100%
SwipeStox GmbH, Hamburg	100%
Swipy Technology GmbH, Hamburg	100%
Switex GmbH, Hamburg	60%
Trafex GmbH, Hamburg	100%
Zack Beteiligungs GmbH, Hamburg	100%

Zum 31. Dezember 2016 bestehen weder gemeinschaftliche Vereinbarungen noch assoziierte Unternehmen.

c) Darstellung wesentlicher Bilanzierungsmethoden

Entgeltlich erworbene Software, Lizenzen und gewerbliche Schutzrechte werden zu Anschaffungskosten bilanziert und linear über die erwartete Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren abgeschrieben. Diese Vermögenswerte werden auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft, sofern Indikatoren auf eine Wertminderung hinweisen.

Die immateriellen Vermögenswerte betreffen insbesondere die im Wege der Sacheinlage erworbene Swipy Technologie sowie in der Entwicklung befindliche Software und Apps. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Naga kommt der Einschätzung der Aktivierungsfähigkeit von Entwicklungskosten (im wesentlichen Software) eine hohe Bedeutung zu. Software betrifft neue Applikationen und wesentliche Erweiterungen oder Verbesserungen bestehender Applikationen. Unter den folgenden Voraussetzungen werden Entwicklungskosten aktiviert:

- Das Produkt ist technisch und wirtschaftlich realisierbar;
- Der zukünftige wirtschaftliche Nutzen ist wahrscheinlich;
- Die zurechenbaren Aufwendungen sind verlässlich ermittelbar und
- Der Konzern verfügt über ausreichende Ressourcen zur Fertigstellung des Entwicklungsprojekts.

Der zukünftige wirtschaftliche Nutzen ist wahrscheinlich, wenn mit den technischer Neuerungen zusätzliche Umsatzerlöse generiert werden können. Die Umsatzprognosen für diese neuen Produkte beruhen auf den besten Schätzungen zum Bewertungszeitpunkt. Zusätzlich hat sich der Vorstand externer Wertgutachten bedient, die die Werthaltigkeit der Entwicklungskosten stützen. Soweit ein Entwicklungsprojekt noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Überprüfung der Werthaltigkeit jährlich. Im Übrigen wird ein möglicher Wertminderungsbedarf nur bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren überprüft.

Sachanlagen, die länger als ein Jahr genutzt werden und der Abnutzung unterliegen, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sachanlagen werden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren abgeschrieben. Wartungs- und Instandhaltungskosten werden laufend im Aufwand erfasst. Eine Abschreibung auf den erzielbaren Betrag wird vorgenommen, wenn die Anzeichen einer Wertminderung vorliegen und der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegt.

Die Kreditqualität von finanziellen Vermögenswerten, die weder überfällig noch wertgemindert sind, kann durch externe Informationen, wie Kreditratings, oder Erfahrungswerte über Ausfallrisiken beurteilt werden.

Die Passivierung von Rückstellungen setzt eine Einschätzung der Höhe und Wahrscheinlichkeit von Mittelabflüssen voraus. Etwaige Unterschiede zwischen der originären Einschätzung und dem tatsächlichen Ausgang können in der jeweiligen Periode Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben. Für die kurzfristigen Rückstellungen wird grundsätzlich mit einem Abfluss innerhalb der folgenden zwölf Monate gerechnet. Rückstellungen werden angesetzt, wenn der Konzern gegenwärtige faktische oder rechtliche Verpflichtungen aufgrund eines vergangenen Ereignisses hat, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Zinserträge werden nach der Effektivzinsmethode realisiert.

Fremdwährungsgeschäfts werden mit dem zum Stichtag (Zeitpunkt der Transaktion oder der Neubewertung) geltenden Wechselkurs in die funktionale Währung umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste, die sich aus der Abwicklung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung von monetären Vermögenswerten und Schulden (denominiert in fremder Währung) zum Berichtsjahresende, werden erfolgswirksam erfasst.

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden periodengerecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der zugrunde liegenden Verträge erfasst.

Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung respektive zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam.

Der Ertragssteueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden grundsätzlich erfolgswirksam erfasst. Laufende Steuern werden auf Basis des Gewinns bzw. Verlusts im Geschäftsjahr berechnet, der nach den geltenden Steuervorschriften errechnet wird.

Für latente Steuern werden Abgrenzungen gebildet, die sich aus Differenzen zwischen den im Konzernabschluss zugrunde gelegten Werten für die bestehenden Aktiva und Passiva und den steuerlich angesetzten Werten ergeben. Zu jedem Bilanzstichtag bewertet der Konzern, ob die Realisierbarkeit künftiger Steuervorteile für die Erfassung latenter Steueransprüche hinreichend wahrscheinlich ist. Der Nachweis der Werthaltigkeit wird mit Verweis auf die in Deutschland unbeschränkt vortragsfähigen Verlustvorträge als erbracht angesehen, soweit den aktiven latenten Steuern passive latente Steuern im gleichen Steuerobjekt gegenüberstehen. Anderenfalls erfordert dies von der Geschäftsleitung u. a. die Beurteilung der Werthaltigkeit der zu bilanzierenden Steuervorteile, die sich aus den zur Verfügung stehenden Steuerstrategien und dem künftigen zu versteuernden Einkommen ergeben, sowie die Berücksichtigung weiterer positiver und negativer Einflüsse.

d) Wesentliche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussende Faktoren

Wirtschaftlicher Erfolg und Akzeptanz der entwickelten Software-Applikationen

Die historischen Konzernabschlüsse der Gesellschaft sind maßgeblich durch immaterielle Vermögenswerte, im Wesentlichen selbst entwickelte oder erworbene Software geprägt. Immaterielle Vermögenswerte sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bilanzieren, eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist nicht vorgesehen. Stattdessen werden jährlich und planmäßig Aufwendungen aus Abschreibungen erfasst. Gleichwohl kommt der Werthaltigkeit der aktivierten Software, insbesondere der SWIPY-Technologie eine hohe Bedeutung zu. Sollte die im Rahmen einer Sacheinlage mit TEUR 20.039 erworbene SWIPY-Technologie eine nicht im geplanten Ausmaß erwartete Kundenakzeptanz erreichen können, so wären zusätzlich zu den ratierlichen Abschreibungen außerplanmäßige Wertminderungen notwendig. Diese Aufwendungen könnten das Konzernergebnis maßgeblich beeinflussen. Die Investitionen in immaterielle Vermögenswerte werden durch Tochtergesellschaften der Naga AG geleistet, wobei der Naga AG eine Finanzierungsfunktion zukommt. Daher wären im Einzelabschluss der Naga AG Abschreibungen auf Finanzanlagen und/oder auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen zu erfassen.

Die mit den Softwareentwicklungen einhergehenden Erträge werden in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Eine Bewertung der Finanzanlagen oder der immateriellen Vermögenswerte oberhalb der historischen (Finanzanlagen) bzw. fortgeführten (Immaterielle Vermögenswerte) Anschaffungskosten ist nicht möglich.

Ausweis von Entwicklungskosten in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Zudem plant NAGA auch zukünftig in neue Technologien zu investieren. Die hierfür notwendigen Entwicklungsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwand dargestellt und enthalten im Wesentlichen eigene Personalkosten sowie von Dritten in Rechnung gestellte Programmierarbeiten. Soweit die Voraussetzungen zum Ansatz eines

immateriellen Vermögenswertes vorliegen wird in Höhe der erfassten Aufwendungen ein Ertrag aus aktivierten Programmleistungen realisiert, der die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Aufwendungen neutralisiert. Dieser Ertrag belief sich im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 auf TEUR 731 und im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 512. Mit weiter zunehmenden Entwicklungstätigkeiten werden die Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ansteigen, denen – soweit die Voraussetzungen für einen Ansatz als Vermögenswert vorliegen – entsprechende Erträge aus aktivierten Programmleistungen gegenüberstehen.

Sollten allerdings die hieraus entstehenden Softwareentwicklungen nicht oder nicht im geplanten Umfang die erwartete Marktdurchdringung erreichen können, so wäre das Konzernergebnis durch hohe nicht aktivierbare Entwicklungskosten bzw. Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte belastet. Ebenso ist eine einseitige Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung die Folge, wenn die Voraussetzungen zum Ansatz eines immateriellen Vermögenswertes nicht erfüllt werden könnten, da in diesem Falle kein Ertrag aus aktivierten Programmleistungen realisiert werden kann.

Investitionen in Marketing und Vertrieb.

Eine der wesentlichen Herausforderungen für die Naga AG wird das Erreichen einer ausreichenden Marktdurchdringung ihrer Softwareapplikationen sein. Zu diesem Zweck werden signifikante Investitionen in Marketing und Vertrieb erwartet. Diese den Markenkern der NAGA prägenden Investitionen sind den Rechnungslegungsmethoden im Einzelabschluss (HGB) und Konzernabschluss (IFRS) folgend in voller Höhe aufwandswirksam zu erfassen. Sollten die mit diesen Maßnahmen erwarteten positiven Auswirkungen auf Umsatz und Ergebnis nicht, nicht im erwarteten Umfang oder zeitlich verspätet eintreten, so wäre das Jahresergebnis im Einzel- und Konzernabschluss deutlich negativ belastet.

Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Securities AG und deren Tochtergesellschaft Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH.

Die Naga AG wird im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Mehrheitsbeteiligung an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG (HBS) erwerben. Die HBS hält ihrerseits als Holding sämtliche Anteile an der operativ tätigen Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH (HBFS). Der Erwerb der HBS wird im Einzelabschluss das Finanzanlagevermögen und das Eigenkapital deutlich erhöhen. Im Konzernabschluss werden durch den Erwerb der HBS die immateriellen Vermögenswerte und das Eigenkapital weiter ansteigen, wobei der wesentliche erworbene Vermögenswert ein Firmenwert (Goodwill) sein wird. Dieser Goodwill berücksichtigt, dass Kunden der HBFS über Software-Applikationen der NAGA Produkte der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd, Zypern (HBGM) handeln werden. Weder die im Einzelabschluss ausgewiesene Beteiligung an der HBS noch der im Konzernabschluss ausgewiesene Goodwill unterliegen zukünftig einer rationalen Abschreibung. Allerdings wären au-

Berplanmäßige Abschreibungen und Wertminderungen zu erfassen, sofern die HBS die bei Erwerb erwarteten Ergebnisbeiträge nicht erwirtschaften kann.

Durch den Erwerb der HBS und der HBFS werden die in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Aufwendungen reduziert. Derzeit erhält die HBFS Provisionen von der HBGM. Diese Aufwendungen der HBGM werden nach Erwerb der HBS und der HBFS im Konzernabschluss der Naga AG im Rahmen einer Aufwands- und Ertragskonsolidierung gegen die entsprechenden Erträge der HBFS eliminiert, so dass die zukünftige Konzern-Gewinn und Verlustrechnung diese Aufwendungen zukünftig nicht mehr enthalten wird. Dieser Effekt wurde bereits in den Pro-Forma Finanzinformationen berücksichtigt. Wie untenstehend in Abschnitt 3. „Erläuterung und Analyse der Pro-Forma-Finanzinformationen der Emittentin für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2016“ unter b) „Erläuterung der Pro-Forma-Anpassungen zur Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016“, cc) „Kommissionsaufwand“ erläutert wurden Kommissionsaufwendungen von TEUR 691 in den Pro Forma Finanzinformationen eliminiert. Sollten die erwarteten Synergien jedoch nicht, nicht im erwarteten Umfang oder zeitlich verzögert realisiert werden könnten Abschreibungen auf den Goodwill im Konzernabschluss bzw. auf Beteiligungen im Einzelabschluss der Naga AG zu erfassen sein.

Umsatzerlöse.

Die Gesellschaft erzielte im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 Umsatzerlöse von TEUR 1.971. Davon entfielen TEUR 1 auf Dienstleistungsumsätze und TEUR 1.970 auf Handelserlöse. Diese Handelserlöse wurden ausschließlich durch die HBGM erwirtschaftet und enthalten Erlöse aus dem Handel mit Contract for Differences (CFD). Darüber hinaus sind Kommissions- und Swap-Zinserträge in dieser Position enthalten. Ein positiver Ertrag aus Handelserlösen wird realisiert, wenn der mit einem Kunden abgeschlossene Handelskontrakt einen positiven beizulegenden Zeitwert aufweist. Dagegen wird ein negativer Ertrag aus Handelserlösen erzielt, wenn der mit einem Kunden abgeschlossene Handelskontrakt einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweist. Eine Detaillierte Beschreibung und Analyse der Handelserlöse befindet sich im Konzernhang (IFRS) in den Textziffern 6i und 8. Zukünftig ist zudem geplant weitere Umsatzerlöse - insbesondere aus der Bereitstellung einer Handelsplattform für Virtual Items – zu realisieren, die als Dienstleistungserlöse ausgewiesen werden.

Die künftige Entwicklung ist maßgeblich vom Erfolg geplanter Marketingmaßnahmen abhängig.

Der Erfolg von NAGA hängt erheblich vom Erfolg ihrer Marketinganstrengungen ab. Sollte NAGA nicht in der Lage sein, (weitere) Kunden für ihre Online-Angebote zu gewinnen, könnte dies ihr Geschäft und ihr angestrebtes künftiges Wachstum schädigen.

Die geschäftsmodellinhärente Erbringung konzerninterner grenzüberschreitender Liefer- und Leistungsbeziehungen unterliegt steuerlichen Risiken und länderübergreifenden Steuerabkommen.

NAGA entwickelt in Deutschland unter Einbeziehung externer Dienstleister Software zur kostenfreien Nutzung durch Endkunden. Eine Vergütung der Programmierleistungen erfolgt indirekt durch andere Konzerngesellschaften, da diese Finanzprodukte über die Software vertreiben und hierfür eine Vergütung an diejenige Konzerngesellschaft zahlt, die die Software entwickelt hat. Diese Gesellschaften unterliegen nicht ausschließlich der Steuerhoheit in Deutschland. Folglich hat NAGA eine steuerlichen Vorschriften genügende Transferpreisdokumentation sicherzustellen und zu befolgen. Hierbei besteht immer ein steuerliches Risiko, dass die Finanzverwaltung die vereinbarten Entgelte für Lieferungen und Leistungen steuerlich nicht für sachgerecht erachtet. In diesem Fall wären in Deutschland Steuernachzahlungen zu leisten. Gegebenenfalls können die in Deutschland zu zahlenden nachträglichen Steuern im Ausland zu einer ebenfalls nachträglichen Steuerminderung führen, die aber weder zeitlich noch in Höhe mit der in Deutschland zu leistenden Steuernachzahlung übereinstimmt. Zudem können Änderungen in steuerlichen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Ausland die NAGA negativ beeinflussen. Beispielsweise können sich Änderungen in Doppelbesteuerungsabkommen nachteilig für NAGA auswirken.

Änderungen in den regulatorischen Rahmenbedingungen.

Die HBGM und die HBFS unterliegen der Aufsicht durch die für sie zuständigen Bankaufsichtsbehörden und müssen verschiedene regulatorische Rahmenbedingungen einhalten. Dies erfordert zusätzlichen Aufwand. Durch eine Erweiterung des Geschäftsmodells könnten neue regulatorische Anforderungen verpflichtend werden. Ebenso können sich bestehende regulatorische Rahmenbedingungen insbesondere in Deutschland oder Zypern ändern. Neue oder geänderte regulatorische Rahmenbedingungen können die wirtschaftliche Attraktivität einer Dienstleistung oder eines Derivats erheblich beeinflussen und ggfs. zur Einstellung des Vertriebs entsprechender Dienstleistungen oder Produkte führen. Eine wesentliche Erleichterung zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in Europa ist der sogenannte europäische Pass und die damit einhergehende Möglichkeit, auf der Grundlage einer im Heimatstaat bestehenden Erlaubnis Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen auch in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten zu erbringen. Die Einschränkung oder Veränderung dieser Regelung würde das Geschäftsmodell der NAGA erheblich beeinträchtigen.

e) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

(1) Vermögenslage

Ausgewählte Posten der Konzern-Bilanz in TEUR	31. Dezember 2016 (geprüft)	30. Juni 2016 (geprüft)	31. Dezember 2015 (geprüft)
---	--------------------------------	----------------------------	--------------------------------

Immaterielle Vermögenswerte	19.164	20.726	633
Sachanlagen	113	79	1
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	128	141	48
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.084	385	68
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.471	550	84
Eigenkapital	14.583	18.463	-729
Langfristige Kredite	0	300	0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	214	318	0
Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihe	3.205	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.187	323	140
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	4.324	1.995	1.242
Rückstellungen	678	570	181
Summe Eigenkapital und Schulden	24.200	21.969	834

Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte haben sich von TEUR 633 zum 31. Dezember 2015 auf TEUR 20.726 zum 30. Juni 2016 erhöht. Hervorgerufen wurde diese Veränderung der immateriellen Vermögenswerte durch die im Wege der Sacheinlage erworbene Swipy Technology GmbH. Die Bewertung der Swipy Technology GmbH erfolgte auf Grundlage des Standards IDW S1 sowie die Bewertung der Technologie der Swipy Technology GmbH auf Grundlage des Standards IDW S5. Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurden die Anteile an der Swipy Technology GmbH eingelegt, wodurch der Konzern die Software Swipy Technologie mit einem bilanzierten Wert von TEUR 20.039 erworben hat. Zum 31. Dezember 2016 haben sich die immateriellen Vermögenswerte auf TEUR 19.164 vermindert, was im Wesentlichen durch Abschreibungen auf die Software Swipy Technologie begründet ist.

Die immateriellen Vermögenswerte stellen sich im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wie folgt dar:

	AK/HK zum 30.04.2015	Zugänge	Abgänge	AK/HK zum 31.12.2015	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2015	Abschreibungen im Rumpf- geschäftsjahr 2015
in TEUR							
Aktivierte Entwicklungskosten	0	633	0	633	0	633	0
- davon in Entwicklung befindlich	0	633	0	633	0	633	0
Immaterielle Vermögenswerte	0	633	0	633	0	633	0

Die immateriellen Vermögenswerte stellen sich in den beiden Rumpfgeschäftsjahren 2016 wie folgt dar:

	AK/HK zum 01.01.2016	Zugänge	Zugänge Unterneh- menswerb	Abgänge	AK/HK zum 30.06.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 30.06.2016	Buchwert zum 30.06.2016	Abschreibungen im ersten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
in TEUR								
Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	202	0	202	0	202	0
Software	0	20.123	330	0	20.453	1.367	19.086	1.367
Aktivierte Entwicklungskosten	633	731	0	0	1.364	16	1.348	16
- davon fertiggestellt	558	731	0	0	1.289	16	1.273	16
- davon in Entwicklung befindlich	75	0	0	0	75	0	75	0
Lizenzen	0	0	90	0	90	0	90	0
Immaterielle Vermögenswerte	633	20.854	622	0	22.109	1.383	20.726	1.383

	AK/HK zum 01.07.2016	Zugänge	Zugänge Unterneh- menswerb	Abgänge	AK/HK zum 31.12.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2016	Buchwert zum 31.12.2016	Abschreibungen im zweiten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
in TEUR								
Geschäfts- oder Firmenwert	202	0	0	0	202	0	202	0
Software	20.453	238	0	0	20.691	3.529	17.162	2.162
Aktivierte Entwicklungskosten	1.364	512	0	0	1.876	166	1.710	150
- davon fertiggestellt	1.289	512	0	0	1.801	166	1.635	150
- davon in Entwicklung befindlich	75	0	0	0	75	0	75	0
Lizenzen	90	0	0	0	90	0	90	0
Immaterielle Vermögenswerte	22.109	750	0	0	22.859	3.695	19.164	2.312

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen beinhaltet Büro- und Geschäftsausstattung und hat sich in den beiden Rumpfgeschäftsjahren 2016 sowie im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wie folgt entwickelt:

	AK zum 30.04.2015	Zugänge	Abgänge	AK zum 31.12.2015	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2015	Abschreibungen im Rumpf- geschäftsjahr 2015
in TEUR							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	2	0	2	1	1	1
Sachanlagen	0	2	0	2	1	1	1

	AK zum 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	AK zum 31.12.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 30.06.2016	Buchwert zum 30.06.2016	Abschreibungen im ersten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
in TEUR							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	89	0	91	12	79	12
Sachanlagen	2	89	0	91	12	79	12

in TEUR	AK zum 01.07.2016	Zugänge	Abgänge	AK zum 31.12.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2016	Buchwert zum 31.12.2016	Abschreibungen im ersten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	91	62	0	153	40	113	28
Sachanlagen	91	62	0	153	40	113	28

Finanzanlagen und andere Vermögenswerte

Die Finanzanlagen und anderen lang- und kurzfristigen Vermögenswerte betreffen für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 und für die beiden Rumpfgeschäftsjahre 2016 folgende Posten:

in TEUR	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015
Ausgleichsfonds für Investoren	85	85	0
Kauttionen	43	56	48
Langfristig	128	141	48
Forderungen gegen die HBS-Gruppe	499	150	0
Kurzfristige Darlehen	341	177	6
Abgrenzungsposten für Aufwendungen im Zusam- menhang mit Kapitalerhöhung und dem geplanten IPO	109	0	0
Umsatzsteuerforderung	87	50	17
Abgegrenzte Aufwendungen	17	2	8
Sonstiges	31	6	37
Kurzfristig	1.084	385	68
Summe	1.212	526	116

Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Geldern beim Ausgleichsfonds für Investoren ergibt sich aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CySec die für die HBGM beachtet werden muss. Bei den kurzfristigen Darlehen handelt es sich im Wesentlichen um ein Darlehen an die HBS über TEUR 150 zum 31. Dezember 2016 (zum 30. Juni 2016: TEUR 150) sowie um bei einem Liquidity Provider, d.h. einem Drittanbieter von Liquidität für das Unternehmen hinterlegte Gelder in Höhe von TEUR 100, die im Zuge der Konsolidierung von HBGM erst zum 30. Juni 2016 abgebildet werden.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen ausschließlich aus kurzfristig kündbaren Bankguthaben in Höhe von TEUR 3.471 zum 31. Dezember 2016 (1. Rumpfgeschäftsjahr 2016: TEUR 550; 31. Dezember 2015: TEUR 84).

Die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stimmen mit dem entsprechenden Posten der Bilanz überein. Im abgebildeten Zeitraum

bestanden auch keine Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Langfristige Kredite

Die langfristigen Kredite beinhalteten zum 30. Juni 2016 Darlehen über TEUR 300, die zum 31. Dezember 2016 unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden und zum 31. Dezember 2015 TEUR 0 betragen.

Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihe

Im Dezember 2016 begab die Naga AG eine Pflichtwandelanleihe im Gesamtnennbetrag von TEUR 3.240, mit einer Laufzeit bis zum 4. April 2017 und einem Zinssatz von 6,5 %. Zum 31. Dezember 2016 besteht diese in Höhe von TEUR 3.205. Die Pflichtwandelanleihe gewährte ihren Inhabern Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 6.818 neue Namensaktien der Naga AG aus bedingtem Kapital.

Der Wandlungspreis betrug EUR 475,21 je Aktie, wobei mit den Anleihegläubigern ein Verwässerungsschutz vereinbart wurde. Sofern bzw. soweit das Wandlungsrecht bis zum Laufzeitende nicht ausgeübt wurde, werden die Schuldverschreibungen zu dem vorstehend genannten Umtauschverhältnis zwangsweise in neue Namensaktien der Naga AG gewandelt. Eine Rückzahlung in Geld war daher, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung, ausgeschlossen.

Trotz der feststehenden Wandlung wird der Nominalbetrag nach Abzug von Transaktionskosten als Fremdkapital ausgewiesen, da die Verzinsung marktkonform mit anderen Darlehen erfolgt. Der beizulegende Zeitwert der Eigenkapitalkomponente beträgt somit zum 31. Dezember 2016 TEUR 0. Die Wandlung erfolgte am 24. März 2017.

Zum 30. Juni 2016 und zum 31. Dezember 2015 bestanden keine Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihen.

Sonstige lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten

Die sonstigen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015
Ausstehende Leistungsverpflichtung aus Kaufpreisallokation	214	318	0
Verbindlichkeiten gegenüber HBS-Gruppe	1.497	250	0
Kurzfristige Darlehen von nahestehenden Personen	1.293	1.218	1.211
Sonstige kurzfristige Darlehen	930	100	0
Ausstehende Leistungsverpflichtung aus Kaufpreisallokation	214	301	0
Sonstiges	390	126	31

Summe	4.538	2.313	1.242
--------------	--------------	--------------	--------------

Die sonstigen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres 2015 TEUR 1.242 und haben sich zum 30. Juni 2016 nahezu verdoppelt auf TEUR 2.313. Zum 31. Dezember 2016 sind sie noch einmal nahezu verdoppelt auf TEUR 4.538 angestiegen.

Bei den ausstehenden Leistungsverpflichtungen aus Kaufpreisallokation, die erstmals zum 30. Juni 2016 mit TEUR 619 (kurzfristig: TEUR 301; langfristig: TEUR 318) bilanziert werden, handelt es sich um eine Stillhalterverpflichtung, durch die sich die HBGM gegenüber der HBFS zum Aufbau eines funktionsfähigen Geschäftsbetriebs verpflichtete und hierfür einen Ertragszuschuss in Höhe von EUR 900 geleistet. Da die HBGM die Leistung bis zum 1. Juli 2016 nur teilweise erbracht hat, hat die HBFS eine sonstige Verbindlichkeit über TEUR 619 erfasst.

Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der HBS (TEUR 265) und HBFS (TEUR 1.232) wurden erstmals zum 30. Juni 2016 mit TEUR 250 (HBS) bezeichnet und stiegen zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 1.497 an. Dies trug wesentlich zur Erhöhung der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten von TEUR 1.995 (30. Juni 2016) auf TEUR 4.324 (31. Dezember 2016) bei.

Bei den kurzfristigen Darlehen von nahestehenden Personen im betrachteten Zeitraum, die ungefähr konstant bleiben, handelt es sich im Wesentlichen um Liquiditätszuführungen zur Finanzierung der Entwicklungsaufwendungen. Die Darlehen sind als Kontokorrentlinie ausgestaltet und können kurzfristig vom Darlehensnehmer zurückgezahlt werden. Die Darlehensgeber können einzelne Kreditverträge frühestens zum 31. Oktober 2017 kündigen. Zudem wurden für kurzfristige Darlehen über TEUR 642 (30. Juni 2016: TEUR 560, 31. Dezember 2015: TEUR 873) Rangrücktritte erklärt. Zusätzlich können Darlehensgeber Sicherheiten bis zur Höhe von 130 % des jeweiligen Darlehensstands verlangen.

Als Sicherheiten für Darlehen über TEUR 450 wurden 50 % der Geschäfts- und Gewinnanteile an der HBGM verpfändet. Zudem wurden weitere 25 % der Geschäftsanteile an der HBGM für ein Darlehen über TEUR 250 verpfändet. Diese Darlehen wurden zwischenzeitlich vollständig getilgt.

Die sonstigen kurzfristigen Darlehen beinhalten Kredite über TEUR 700 der sog. Seed-Investoren, die spätestens zum 1. August 2017 zurückzuführen sind. Die Darlehen sind vertragsgemäß durch die Naga AG zurückzuzahlen. Im Anschluss ist vereinbart, dass eine Barkapitalerhöhung in entsprechender Höhe erfolgen soll. Zum 30. Juni 2016 wurden derartige Kredite in Höhe von TEUR 300 unter den langfristigen Krediten erfasst. Es ist geplant, dass diese Darlehen im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung durch Ausgabe von 300.000 Aktien in Eigenkapital gewandelt werden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich im Rumpfgeschäftsjahr 2015 und in den beiden Rumpfgeschäftsjahren 2016 wie folgt:

in TEUR	30.04.2015	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2015
Ausstehende Rechnungen:					
- Beratungskosten	0	152	0	0	152
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	0	12	0	0	12
Sonstige Rückstellungen	0	17	0	0	17
Summe	0	181	0	0	181

in TEUR	01.01.2016	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	30.06.2016
Ausstehende Rechnungen:					
- Entwicklungskosten	0	253	0	0	253
- Beratungskosten	152	129	104	0	177
Urlaubsrückstellungen	0	44	0	0	44
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	12	26	4	0	34
Sonstige Rückstellungen	17	62	17	0	62
Summe	181	514	125	0	570

in TEUR	01.07.2016	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2016
Ausstehende Rechnungen:					
- Entwicklungskosten	253	0	253	0	0
- Beratungskosten	177	345	164	13	345
Urlaubsrückstellungen	44	17	44	0	17
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	34	284	33	1	284
Sonstige Rückstellungen	62	32	61	1	32
Summe	570	678	555	15	678

Die Erhöhungen beruhen jeweils auf der weiter ausgebauten Geschäftstätigkeit und damit einhergehenden erhöhten Softwareentwicklungs- und Beratungskosten sowie Beratungs- und Prüfungskosten für Finanzierungstätigkeit einschließlich Vorbereitung des Börsengangs.

Eigenkapital

Zum 31. Dezember und zum 30. Juni 2016 betrug das gezeichnete Kapital EUR 50.001,00 und war eingeteilt in 50.001 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien. Es bestehen keine gesonderten Vorzugsrechte für die Aktien.

Die Erhöhung des Beteiligungskapitals um EUR 1,00 beruht auf der Einbringung der Swipy Technology GmbH im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016.

Des Weiteren umfasst das Eigenkapital erstmals zum 30. Juni 2016 Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 21.882 (ebenso zum 31. Dezember 2016). Dies resultiert im Wesentlichen aus der Einbringung der Swipy Technology GmbH, die im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung zu einem Nachtrag der Erhöhung des gezeichneten Kapitals von EUR 1,00 eingebracht wurde und der darüber hinausgehende Wert von TEUR 20.037 wurde in die Kapitalrücklage eingestellt. Zudem haben noch zwei Aktionäre TEUR 1.845 in die Kapitalrücklagen eingezahlt.

Die Gewinnrücklagen haben sich von TEUR -779 zum 31. Dezember 2015 auf TEUR -3.469 zum 30. Juni 2016 und TEUR -7.358 zum 31. Dezember 2016 reduziert. Dies resultiert aus der Einstellung des Konzernverlusts von TEUR -2.690 für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 2016 bzw. TEUR -3.890 für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 2016 in die Gewinnrücklagen.

(2) Finanzlage / Cash Flow-Entwicklung

Ausgewählte Posten der Konzern-Kapitalflussrechnung in TEUR	1. Juli - 31. Dezember 2016 (geprüft)	1. Januar - 30. Juni 2016 (geprüft)	30. April - 31. Dezember 2015 (geprüft)
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-249	-963	-601
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-668	-1.014	-575
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3.838	2.443	1.210
Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	3.471	550	84

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr zum 30. Juni 2016 wurde mit TEUR -963 (2015: TEUR -601) ein deutlich schwächerer Cashflow erzielt als im Rumpfgeschäftsjahr 2015, was auf ein negativeres Ergebnis zurückzuführen ist. Im Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 wurde stichtagsbedingt ein deutlich positiverer Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR -249 im Vergleich zum Vorjahr (TEUR -963) erwirtschaftet. Hintergrund der stichtagsbedingten Verbesserung des operativen Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit ist die vermehrte Ausnutzung von Zahlungszielen zum Jahresende sowie die Verschiebung von Auszahlungen in das Geschäftsjahr 2017.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurde ein deutlich positiverer Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR -668 (30. Juni 2016: TEUR -1.014) erzielt. Die annähernde Verdopplung des Cashflows aus Investitionstätigkeit zum 30. Juni 2016 auf TEUR -1.014 liegt insbesondere an den Auszahlungen aus dem Erwerb von Tochterunternehmen im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016. Zum 31. Dezember 2015 lag der Cashflow aus Investitionstätigkeit bei TEUR -575 und damit ähnlich wie im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Aufgrund des Ausbaus der Geschäftstätigkeit der NAGA ist es zu einem Anstieg des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit gekommen. Im Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 betrug der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit noch TEUR 1.210 und hat sich dann verdoppelt auf TEUR 2.443 zum 30. Juni 2016. Im Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 belief sich der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit auf TEUR 3.838. Die Steigerungen resultieren aus Einzahlung in die Kapitalrücklage sowie der Kapitalaufnahme durch Ausgabe einer Pflichtwandelschuldverschreibung.

(3) Ertragslage

Ausgewählte Posten der Konzerngesamtergebnisrechnung in TEUR	1. Juli - 31. Dezember 2016 (geprüft)	1. Januar - 30. Juni 2016 (geprüft)	30. April - 31. Dezember 2015 (geprüft)
Handelserlöse	1.970	16	0
Aktiviert Programmierleistungen	512	731	633
Sonstige betriebliche Erträge	239	112	0
Kommissionsaufwand	691	8	0
Personalaufwand	837	536	166
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.459	1.497	1.226
Ergebnis vor Abschreibungen	-1.396	-1.264	-770
Operatives Ergebnis	-3.736	-2.659	-771
Steuern vom Einkommen und Ertrag	84	8	0

Periodenergebnis / Gesamtergebnis	-3.890	-2.690	-779
-----------------------------------	--------	--------	------

Umsatzrealisierung / Handelserlöse

Gegenwärtig erzielt die NAGA nahezu ausschließlich Umsatzerlöse aus dem Brokerage-Geschäft („**Handelserlöse**“). Handelserlöse können einen negativen Saldo aufweisen, soweit einzelne Geschäfte zu Verlusten führen. Zukünftig ist geplant zusätzliche Umsatzerlöse – insbesondere aus der Bereitstellung einer Handelsplattform für Virtual Items - zu realisieren („Dienstleistungserlöse“). Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 konnten Provisionserlöse, die als Dienstleistungserlöse erfasst werden, in Höhe von TEUR 1 von externen Brokern durch die Software-Applikation SwipeStox realisiert werden. Die Realisierung von Umsätzen erfolgt, sobald die Vergütung verlässlich bestimmbar ist und keine wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bestehen sowie die Einbringung der Forderung als wahrscheinlich anzusehen ist. Diese Einschätzung stellt ein Ermessen dar, bei der die NAGA unter anderem auf Erfahrungswerte der leitenden Mitarbeiter hinsichtlich der jeweiligen Einbringung und der Höhe der Umsatzerlöse zurückgreift. Die NAGA hat im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 eine deutliche Handelserlössteigerung realisieren können. Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 lagen die Handelserlöse bei TEUR 1.970 im Vergleich zum ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 in Höhe von TEUR 16. Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 betragen die Handelserlöse TEUR 0. Der Grund hierfür liegt darin, dass die entwickelten Softwareapplikationen noch nicht marktreif waren.

Aktivierete Programmierleistungen

Die aktivierten Programmierleistungen betragen im Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 TEUR 512, im Rumpfgeschäftsjahr zum 30. Juni 2016 betragen sie TEUR 731, bzw. im Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 TEUR 633. Somit sind diese Leistungen als relativ konstant zu sehen, was auf die kontinuierliche Innovationskraft der NAGA zurückzuführen ist. Die aktivierten Programmierleistungen betreffen die aktivierungspflichtigen Programmierleistungen externer Dienstleister. Die NAGA trägt im Zuge der Programmierungen das wirtschaftliche Risiko einer nicht erfolgreichen Realisierung des Projekts. Darüber hinaus steuert sie den Projektfortgang, weshalb die aktivierten Programmierleistungen getrennt von den in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfassten Programmieraufwendungen als Ertrag in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen werden. Gleichzeitig werden die aktivierten Programmierleistungen als immaterieller Vermögenswert in der Bilanz angesetzt.

Personalaufwand

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 beläuft sich die durchschnittliche Mitarbeiterzahl nach Vollzeitäquivalenten auf 8 Personen. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl nach Vollzeitäquivalenten beläuft sich für das Rumpfgeschäftsjahr zum 30. Juni 2016 auf 23 Personen, für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 auf 27 Personen. Der Personalaufwand stellt sich dementsprechend wie folgt dar:

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr	Rumpfgeschäftsjahr	Rumpfgeschäftsjahr
	1. Juli -	1. Januar -	30. April -
	31. Dezember	30. Juni	31. Dezember
	2016	2016	2015
Löhne und Gehälter	717	464	152
Soziale Abgaben	96	66	13
Sonstiges	24	6	1
Summe	837	536	166

Der Anstieg der Personalkosten ist auf den Mitarbeiteranstieg zurückzuführen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten folgende Posten:

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr	Rumpfgeschäftsjahr	Rumpfgeschäftsjahr
	1. Juli -	1. Januar -	30. April -
	31. Dezember	30. Juni	31. Dezember
	2016	2016	2015
Programmieraufwendungen	640	731	633
Rechts- und Beratungskosten	827	333	465
Reisekosten	118	147	50
Mietaufwendungen	85	57	17
Buchhaltung- und Abschlusskosten	335	57	0
IT-Kosten	357	66	16
Aufwendungen für Lizenzen und Konzessionen	2	41	0
Sonstige	85	65	45
Summe	2.459	1.497	1.226

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich von TEUR 1.226 zum 31. Dezember 2015 auf TEUR 1.497 im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 erhöht. Diese Erhöhung lag an gestiegenen Programmieraufwendungen (von TEUR 633 auf TEUR 731) die die Reduzierung der (weiterhin relativ hohen) Rechts- und Beratungskosten (TEUR 465 auf TEUR 333) übertraf. Dies hing insbesondere auch mit der Übernahme verschiedener Beteiligungen, dem versuchten Erwerb einer zypriotischen Gesellschaft und der gestiegenen Finanzierungstätigkeit zusammen. Zum 31. Dezember 2016 erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf TEUR 2.459. Auch hier lag die Erhöhung der Aufwendungen ähnlich begründet wie im vorherigen Rumpfgeschäftsjahr. Die Rechts- und Beratungskosten haben sich wesentlich erhöht, insbesondere im Zusammenhang mit der Beteiligungsvereinbarung mit Fosun und dem weiteren Aufbau des Konzerns und der Geschäftstätigkeit. Dies forderte

auch wesentlich höhere Buchhaltungs- und Abschlusskosten. Der deutliche Anstieg dieser zwei Positionen überstieg die gesunkenen Programmieraufwendungen wesentlich und ist Hauptgrund für die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Operatives Ergebnis

Das operative Ergebnis war in allen drei Rumpfgeschäftsjahren negativ. In den Rumpfgeschäftsjahren vom 30. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 wurden noch keine signifikanten Umsatzerlöse erwirtschaftet, so dass den Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausschließlich ein Ertrag aus aktivierten Programmierleistungen gegenüberstand. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 konnten zwar signifikante Umsatzerlöse erwirtschaftet werden. Mit dem weiteren Ausbau des Geschäftsmodells stiegen jedoch die Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ebenfalls an. Zudem war das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 mit planmäßig höheren Abschreibungen in Höhe von TEUR 2.340 belastet. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015 waren hingegen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1 und im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.395 zu erfassen. Die höheren Abschreibungen betreffen im Wesentlichen die planmäßige Abschreibung der SWIPY Technologie, die im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 mit vier Monaten und im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 mit sechs Monaten zu berücksichtigen war.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 gab es keine Steuern vom Einkommen und Ertrag. Für das erste Rumpfgeschäftsjahr 2016 wird ausschließlich ein Steueraufwand aus der Auflösung latenter Steueransprüche von TEUR 8 erfasst, für das zweite Rumpfgeschäftsjahr 2016 insgesamt TEUR 84.

Im Folgenden wird die Überleitung des rechnerisch zu erwartenden Ertragssteueraufwands auf Basis des Ergebnisses vor Steuern auf die erfassten Ertragssteuern tabellarisch dargestellt.

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr 1. Juli - 31. Dezember 2016	Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar - 30. Juni 2016	Rumpfgeschäftsjahr 30. April - 31. Dezember 2015
Ergebnis vor Steuern	-3.889	-2.682	-779
Erwarteter Ertragssteueraufwand (32,275 %)	-1.255	-866	-251
Nicht abzugsfähiger Aufwand	695	464	61
Effekt aus abweichenden Steuersätzen	-14	0	0
Wertberichtigung von Verlustvorträgen	658	410	190
Ertragssteuern gesamt	84	8	0

Zum 31. Dezember 2016 verfügt die NAGA über errechnete steuerliche Verlustvorträge von TEUR 3.684 (30. Juni 2016: TEUR 1.899; 31. Dezember 2015: TEUR 592), auf die keine aktiven latenten Steuern gebildet worden sind.

Periodenergebnis/Gesamtergebnis

Das Periodenergebnis/Gesamtergebnis ist in allen drei Rumpfgeschäftsjahren negativ. Da aktive latente Steuer auf Verlustvorträge nicht bilanziert werden und ein tatsächlicher Steueraufwand vor dem Hintergrund der derzeitigen steuerlichen Verlustsituation nicht zu erfassen war, entspricht das Periodenergebnis/Gesamtergebnis im Wesentlichen dem operativen Ergebnis. Die Gründe für die Veränderung des Periodenergebnissen sind daher deckungsgleich zur Begründung der Veränderung des operativen Ergebnisses.

2. Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Bezug auf den Einzelabschluss der Emittentin für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2016

a) Rechnungslegungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern liegen hierbei zwischen drei und zehn Jahren.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Wert-erhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres, die bereits in dieser Periode geleistet wurden.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Zum Bilanzzeitpunkt lagen ausschließlich kurzfristige Rückstellungen vor.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr erfolgt die Umrechnung mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des Entstehens. Bei Wechselkursänderungen bis zum Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung grundsätzlich zum Wechselkurs des Bilanzstichtags unter Beachtung des Niederstwertprinzips auf der Aktiv- und des Höchstwertprinzips auf der Passivseite.

b) Vermögenslage

Nachstehend sind die zusammengefassten Bilanzen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 wiedergegeben:

Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR)	31. Dezember 2016 (geprüft)	30. Juni 2016 (geprüft)
AKTIVA		
Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.664,00	31.638,00
Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	20.143.267,90	20.126.827,90
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.703,00	5.186,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.773.772,50	987.792,78
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.028,87	5.177,00

Sonstige Vermögensgegenstände	1.488.382,68	1.146.084,60
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.296.095,24	204.704,05
Summe Aktiva	26.778.983,62	22.507.410,33
PASSIVA		
Gezeichnetes Kapital	50.001,00	50.001,00
Kapitalrücklage	21.881.709,90	21.881.709,90
Bilanzverlust	-2.993.217,42	-1.386.437,28
Eigenkapital	18.938.493,48	20.545.273,62
Sonstige Rückstellungen	623.719,07	248.620,00
Anleihen	3.234.772,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	589.992,13	189.647,69
Sonstige Verbindlichkeiten	3.391.991,94	1.523.869,02
Summe Passiva	26.778.983,62	22.507.410,33

Die Sachanlagen, die Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhalten, sind relativ konstant gewesen und haben zum 31. Dezember 2016 einen Wert von TEUR 34 (30. Juni 2016: TEUR 32).

Auch die Finanzanlagen der Emittentin, in denen Anteile an verbundenen Unternehmen beinhaltet sind, sind nahezu konstant geblieben zum 31. Dezember 2016 TEUR 20.143 (30. Juni 2016: TEUR 20.127).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 2.144 auf TEUR 3.301 erhöht. In der Position Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind auch Forderungen gegen Aktionäre i.H.v. TEUF 4 (TEUR 5) enthalten.

Beim Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten ist es zu einer deutlichen Erhöhung von TEUR 205 zum 30. Juni 2016 auf TEUR 3.296 zum 31. Dezember 2016 gekommen. Hervorgerufen wurde diese Erhöhung durch Einzahlungen auf eine zum jeweiligen Jahresende begebene Wandschuldverschreibung.

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Bilanzstichtag EUR 50.001,00 und ist in 50.001 auf den Namen lautende Aktien einteilt.

Zum 31. Dezember 2016 besteht bei der Emittentin ein Bilanzverlust i.H.v. TEUR -2.993. Zum 30. Juni 2016 betrug der Bilanzverlust TEUR -1.386. Der Anstieg des Bilanzverlustes wurde hervorgerufen durch das negative Jahresergebnis, das im Geschäftsausbau begründet ist.

Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Rückstellungen für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses und haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr. Zum 30. Juni 2016 betragen die sonstigen Rückstellungen TEUR 249. Zum 31. Dezember 2016 sind die sonstigen Rückstellungen auf TEUR 624 durch den erhöhten Aufwand insbesondere für Beratungs- und Prüfungsleistungen angestiegen.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin betragen zum 31. Dezember 2016 TEUR 7.217 und enthalten Anleihen (TEUR 3.235, Vj. TEUR 0), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 590, Vj. TEUR 190) und sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 3.392, Vj. TEUR 1.524). Zum 30. Juni 2016 belief sich der Betrag auf TEUR 1.714. Dieser Anstieg ist unter anderem durch die Verbindlichkeiten aus Anleihen einer Pflichtwandelanleihe mit einer Laufzeit bis zum 4. April 2017 bedingt. Auch die Sonstigen Verbindlichkeiten sind von TEUR 1.524 zum 30. Juni 2016 auf TEUR 3.392 zum 31. Dezember 2016 angestiegen. In den sonstigen Verbindlichkeiten werden auch Verbindlichkeiten aus Steuern und Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären erfasst. Für sonstige Verbindlichkeiten wurden Sicherheiten in Höhe von TEUR 450 gewährt.

c) Ertragslage

Nachstehend sind die zusammengefassten Angaben aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin nach den Regelungen des HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 wiedergegeben:

Ausgewählte Posten Gewinn-und Verlustrechnung (in EUR)	1. Juli - 31. Dezember 2016 (geprüft)	1. Januar - 30. Juni 2016 (geprüft)
Umsatzerlöse	56.921,00	23.700,00
Sonstige betriebliche Erträge	357.274,42	302.410,96
Personalaufwand	556.560,41	545.206,65

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.877,11	7.940,82
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.410.435,26	513.407,35
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	50.365,76	10.093,45
Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-1.606.780,14	-950.548,68
Verlustvortrag	-1.386.437,28	- 435.888,60
Bilanzverlust	-2.993.217,42	-1.386.437,28

Die Umsatzerlöse sind von TEUR 24 zum 30. Juni 2016 auf TEUR 57 zum 31. Dezember 2016 durch erbrachte Marktanalysen angestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind relativ konstant geblieben und betragen zum 31. Dezember 2016 TEUR 357 (30. Juni 2016: TEUR 302).

Auch der Personalaufwand ist nur leicht zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 557 im Vergleich zum Vorjahr TEUR 545 angestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im wesentlichen Rechts- und Beratungskosten die im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 TEUR 429 (erstes Rumpfgeschäftsjahr 2016 TEUR 259) betragen. Der Anstieg ist durch im Wesentlichen durch die Kosten in Zusammenhang mit dem IPO bedingt (z.B. Prüfungs- und Beratungskosten).

Der Bilanzverlust hat sich von TEUR -1.386 zum 30. Juni 2016 aufgrund des im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 erwirtschafteten Jahresfehlbetrags um TEUR 1.607 auf TEUR -2.993 erhöht.

Die Gesellschaft erwirtschaftete in beiden Rumpfgeschäftsjahren in 2016 einen Jahresfehlbetrag, da die realisierten Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge die im Wesentlichen dem Ausbau des Geschäftsbetriebes geschuldeten höheren Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen nicht ausgleichen konnten.

3. Erläuterung und Analyse der Pro-Forma-Finanzinformationen der Emittentin für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2016

Die folgende Erläuterung bezieht sich auf die Pro-Forma-Finanzinformationen der Emittentin vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016. Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, wel-

che wesentlichen Auswirkungen der am 14. Dezember 2015 beschlossene Erwerb von bis zu 76 % der Aktien der Hanseatic Brokerhouse Securities AG, Hamburg, („HBS“) auf die Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr sowie die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016 gehabt hätte, wenn der Erwerb von bis zu 76 % der Aktien der HBS in dem IFRS Konzernabschluss der Naga AG von Beginn des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt worden wäre.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen wurden ausschließlich zu illustrativen Zwecken erstellt. Da die Pro-Forma-Finanzinformationen aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine hypothetische Situation beschreiben, spiegeln sie folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns wider. Weiterhin ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformationen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns für einen späteren Zeitpunkt prognostizieren. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem IFRS Konzernabschluss der Naga AG für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr aussagekräftig.

a) Erläuterung der Pro-Forma-Anpassungen zur Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016

Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016

in TEUR	Ausgangszahlen					
	Historische Finanzinformationen			Pro-Forma - Erläuter- ungen	Pro-Forma Anpas- sungen	Pro-Forma- Bilanz (geprüft)
	NAGA AG Konzern-Bilanz (geprüft)	HBS Konzern- Bilanz (ungeprüft)	Summe			
AKTIVA	24.200	1.994	26.194		18.700	44.894
Langfristige Vermögenswerte	19.447	68	19.515		20.696	40.211
Geschäfts- oder Firmenwert	203	-	203	3.5	18.975	19.178
Immaterielle Vermögenswerte	18.961	1	18.962	2.5	1.671	20.633
Sachanlagen	113	67	180		-	180
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	128	-	128	3.1	50	178
Latente Steueransprüche	42	-	42		-	42
Kurzfristige Vermögenswerte	4.753	1.926	6.679		-1.996	4.683
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195	18	213		-	213
Steuerforderungen	3	-	3		-	3
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	585	203	788		-	788
Forderungen Verbund	499	1.497	1.996	3.6	-1.996	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.471	208	3.679		-	3.679
PASSIVA	-24.200	-1.994	-26.194		-18.700	-44.894
Eigenkapital	-14.583	-812	-15.395		-20.375	-35.770
Gezeichnetes Kapital	-50	-71	-121	3.4	-32.597	-32.718
Kapitalrücklagen	-21.882	-	-21.882	3.4	11.804	-10.078
Gewinnrücklagen	3.469	-543	2.926		543	3.469
Gesamtergebnis	3.889	-198	3.691		490	4.181
Anteile anderer Gesellschafter	-9	-	-9	3.5	-615	-624
Langfristige Schulden	-214	-	-214		-435	-649
Langfristige Kredite	-	-	-		-	-
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	-214	-	-214	2.2	214	-
Latente Steuerschulden	-	-	-	3.2	649	649
Kurzfristige Schulden	-9.403	-1.182	-10.585		2.110	-8.475
Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihen	-3.205	-	-3.205		-	-3.205
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.187	-43	-1.230		-	-1.230
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2.827	-320	-3.147	2.2	214	-2.933
Verbindlichkeiten Verbund	-1.497	-499	-1.996	3.6	1.996	-
Steuerrückstellungen	-9	-32	-41	3.3	-100	-141
Sonstige Rückstellungen	-678	-288	-966		-	-966

aa) Finanzanlagen und andere Vermögenswerte

Die HBFS ist bei der BaFin registriert und verfügt über eine Lizenz zur Anlagenvermittlung nach § 2 Abs. 10 KWG. Die Lizenz wurde mit ihren geschätzten Wiederbeschaffungskosten in Höhe von TEUR 50 angesetzt. Da die Lizenz zeitlich unbegrenzt vergeben wird, ist ihre Nutzungsdauer unbestimmt, weswegen keine Abschreibungen im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 erfasst werden.

bb) Latente Steuern

Infolge der im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten und bewerteten stillen Reserven sind auf Basis eines kalkulatorischen Steuersatzes von 30,18 % passive latente Steuern in Höhe von TEUR 875 erfasst. Wie unten unter Buchstabe b) gg) „Latente Steuern“ beschrieben, werden die passiven latenten Steuern korrespondierend zur Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten aufgelöst. Dies führt im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 zu einem Ertrag von TEUR 227. Entsprechend werden zum 31. Dezember 2016 noch passive latente Steuern in Höhe von TEUR 649 ausgewiesen.

cc) Steuerliche Risiken aus Betriebsprüfung

Weiterhin wurden im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation Risiken aus einer Betriebsprüfung identifiziert und mit TEUR 100 bewertet und als Steuerrückstellung ausgewiesen. Da bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen keine neuen Erkenntnisse erlangt werden konnten, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung.

dd) Eigenkapital

Bevor die Einlage der Aktien an der HBS erfolgt, hat sich die Naga AG verpflichtet, durch Verwendung ihrer Kapitalrücklage eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom derzeitigen gezeichneten Kapital in Höhe von TEUR 50 auf etwa TEUR 18.025 durchzuführen. Diese Kapitalerhöhung (TEUR 17.975) wurde in den Pro-Forma-Anpassungen bereits zum 1. Juli 2016 berücksichtigt und in gleicher Höhe die Kapitalrücklage reduziert.

Die HBS soll im Zuge einer Kapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien an der Naga AG eingebracht werden. Der Beteiligungsvertrag sieht vor, dass die Sachkapitalerhöhung derart umzusetzen ist, dass die Gründungsaktionäre der Naga AG einerseits und die einbringenden Aktionäre der HBS

gemeinsam mit der HBS andererseits nach dem Zusammenschluss zu gleichen Teiler an der Naga AG beteiligt sind. Soweit der Wert der einzubringenden Aktien den Nennwert der im Gegenzug ausgegebenen Aktien übersteigt, soll der den Nennwert der ausgegebenen Aktien übersteigende Wert in die Kapitalrücklage (TEUR 6.171) eingestellt werden.

Im Zeitraum zwischen Beteiligungsvereinbarung und Aufstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen haben sich mehrere neue Aktionäre an der Naga AG beteiligt, während sich an der HBS keine weiteren neuen Aktionäre beteiligt haben. Daher ist zur Ermittlung der Beteiligungsverhältnisse nach Einlage der HBS eine Nebenrechnung zu führen, in der die seit Vertragsunterzeichnung im Dezember 2015 neu hinzugekommenen Aktionäre der Naga AG keine Berücksichtigung finden.

Dieser Nebenrechnung folgend werden die Gründungsaktionäre zum Zeitpunkt der Sacheinlage der HBS voraussichtlich mit 14.692.274 Aktien an der Naga AG beteiligt sein. Dieses Anteilsverhältnis berücksichtigt bereits die nach dem 31. Dezember 2016 vollzogenen Kapitalmaßnahmen, welche im Konzernhang zum 31. Dezember 2016 als Ereignisse nach dem Abschlussstichtag erläutert sind. Folglich müssten auch die Aktionäre der HBS mit 14.692.274 Aktien je EUR 1,00 an dem fiktiven Konzern beteiligt sein. Die Differenz zwischen den Pro-Forma-Anschaffungskosten (anteilig gutachterlich ermittelter Unternehmenswert) von TEUR 20.864 und der Ausgabe von 14.692.274 neuen Aktien wäre demnach in die Kapitalrücklage (TEUR 6.171) einzustellen.

Das gezeichnete Kapital sowie die Kapitalrücklage der Naga AG entwickeln sich wie folgt:

Gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2016	TEUR
Naga AG (1. Juli 2016)	50
Zzgl. Umwandlung der Kapitalrücklage	17.975 *)
Zzgl. Einbringung der HBS-Gruppe	14.693 *)
Naga AG (31. Dezember 2016)	32.718

Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2016	TEUR
Naga AG (1. Juli 2016)	21.882
Abzgl. Umwandlung der Kapitalrücklage	-17.975 *)
Zzgl. Einbringung der HBS-Gruppe	6.171 *)
Naga AG (31. Dezember 2016)	10.078

*) Summe entspricht den Pro-Forma-Anpassungen

ee) **Geschäfts- oder Firmenwert als Residualgröße**

Die HBS-Gruppe weist auf Basis eines ungeprüfter Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2016 ein positives Eigenkapital von TEUR 614 aus. Unter Berücksichtigung der obigen Erläuterungen ergibt sich folgender Geschäfts- oder Firmenwert:

Berechnung des Geschäfts- oder Firmenwertes (in TEUR)	NAGA AG	Nicht beherrschende Anteile	Summe
Pro-Forma Anschaffungskosten	20.864	729	21.593
bilanzielles Eigenkapital	443	171	614
Kundenstamm	1.608	620	2.228
Fair-Value Bewertung der Anteile an der Varengold	59	23	82
Lizenz zur Anlagenvermittlung nach § 2 Abs. 10 KWG	36	14	50
Ertragszuschuss an die HBGM zum Aufbau ihres Geschäftsbetriebes	447	172	619
Passive latente Steuern	-632	-244	-876
Steuerliche Risiken	-72	-28	-100
Aufgedeckte stille Reserven	1.446	558	2.004
Geschäfts- oder Firmenwert	18.975	0	18.975

In der Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016 wird daher ein Geschäfts- und Firmenwert unter Verwendung der Partial-Goodwill Methode von TEUR 18.975 ausgewiesen.

Die nicht beherrschenden Anteile werden zum 1. Juli 2016 in Höhe des anteiligen Eigenkapitals nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten von TEUR 729 erfasst. Der Jahresfehlbetrag für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 wird in Höhe von TEUR 115 den nicht beherrschenden Gesellschaftern zugewiesen, sodass der Buchwert der nicht beherrschenden Anteile insgesamt zum 31. Dezember 2016 TEUR 624 beträgt.

ff) Forderungen bzw. Verbindlichkeiten Verbund

Neben den nachfolgend unter Buchstabe b) ff) „Finanzerträge bzw. Finanzaufwendungen“ erläuterten Darlehensbeziehungen zwischen der Naga AG und der HBS-Gruppe bestehen weitere kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten über TEUR 1.577, die für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen konsolidiert werden.

b) Erläuterung der Pro-Forma-Anpassungen zur Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

in TEUR	Ausgangszahlen						
	Historische Finanzinformationen				Pro-Forma - Erläuterungen	Pro-Forma Anpas-sungen	Pro-Forma Gesamt- ergebnis- rechnung (geprüft)
	NAGA AG Gesamtergeb- nisrechnung (geprüft)	HBS Gesamtergeb- nisrechnung (ungeprüft)	Summe				
Handelserlöse	1.970	659	2.629	2.1	-691	1.938	
Dienstleistungserlöse	1	-	1		-	1	
Umsatzerlöse	1.971	659	2.630		-691	1.939	
Aktiviert Programmierleistungen	512	-	512		-	512	
Gesamtleistung	2.483	659	3.142		-691	2.451	
Sonstige betriebliche Erträge	239	667	906	2.2	-633	273	
Kommissionsaufwand	691	-	691	2.3	-691	-	
Personalaufwand	637	860	1.697		-	1.697	
Marketing- und Werbeaufwendungen	131	104	235		-	235	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.459	449	2.908	2.4	-359	2.549	
Ergebnis vor Abschreibungen	-1.396	-87	-1.483		-274	-1.757	
Abschreibungen	2.340	18	2.358	2.5	557	2.915	
Operatives Ergebnis	-3.736	-105	-3.841		-831	-4.672	
Finanzerträge	6	18	24	2.6	-19	5	
Finanzaufwendungen	76	4	80	2.6	-19	61	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-3.806	-91	-3.897		-831	-4.728	
Ertragsteuern	84	-289	-205	2.7	-227	-432	
Periodenergebnis/ Gesamtergebnis	-3.890	198	-3.692		-604	-4.296	
davon auf Mehrheitsaktionäre entfallend	-3.889	143	-3.746	3.5	-486	-4.181	
davon auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	-1	55	54	3.5	-158	-115	

aa) Handelserlöse

Im fiktiven Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 vereinnahmte die HBS-Gruppe Kommissionen für ihre Introducing-Broker Tätigkeiten von einer Tochter der Naga AG, der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd., Zypern, („HBGM“), in Höhe von TEUR 691. Diese Kommissionen werden im Konzernabschluss der Naga AG zum 31. Dezember 2016 als Kommissionsaufwand ausgewiesen. Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen sind diese Umsatzerlöse und Aufwendungen in gleicher Höhe konsolidiert worden.

bb) Sonstige betriebliche Erträge

Im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes der HBS-Gruppe zum 1. Juli 2016 wurden Finanzanlagen der HBS-Gruppe (Aktien der Varengold Bank AG) neu bewertet und um TEUR 82 höher bilanziert (siehe oben Buchstabe a) ee) „Geschäfts- oder Firmenwert als Residualgröße“). Da die Finanzanlagen im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 von der HBS-Gruppe mit einem Gewinn veräußert wurden, sind die sonstiger betrieblichen Erträge um TEUR 82 zu mindern.

Zudem hat die HBS-Gruppe die HBGM bei dem Aufbau des Geschäftsbetriebs unterstützt und einen Ertragszuschuss geleistet. Da die hierauf gerichtete Leistungsverpflichtung bis zum 1. Juli 2016 von der HBGM nur teilweise erbracht wurde, hat diese eine sonstige Verbindlichkeit über TEUR 619 erfasst. In gleicher Höhe wurde auf Ebene der HBS-Gruppe ein sonstiger Vermögenswert angesetzt, so dass im Rahmen der fiktiven Konsolidierung gegenseitige Verpflichtungen eliminiert werden mussten. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 hat der NAGA-Konzern die Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 192 ertragswirksam aufgelöst und den Ertrag als sonstigen betrieblichen Ertrag ausgewiesen. In entsprechender Höhe hat die HBS-Gruppe einen sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Darüber hinaus realisierte die HBS-Gruppe aus dieser Geschäftsbeziehung einen sonstigen betrieblichen Ertrag über TEUR 359, der korrespondierend bei der HBGM als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst worden ist. Die vorgenannten Geschäftsbeziehungen sind für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen vollständig konsolidiert worden.

cc) Kommissionsaufwand

Wie bereits unter vorstehendem Buchstaben aa) „Handelserlöse“ beschrieben sind die Kommissionsaufwendungen der Naga AG mit den korrespondierenden Handelserlösen der HBS-Gruppe in Höhe von TEUR 691 konsolidiert worden.

dd) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Reduzierung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 551 entspricht der unter vorstehendem Buchstaben bb) „Sonstige betriebliche Erträge“ dargelegten Konsolidierung der sonstigen betrieblichen Erträge. In der Konzerngesamtergebnisrechnung wird nur eine Pro-Forma-Anpassung von TEUR 359 gezeigt. Die Differenz in Höhe von TEUR 192 wird im Rahmen der Pro-Forma Anpassungen erst gegen die sonstigen Verbindlichkeiten eingebucht.

ee) Abschreibungen

Im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes der HBS-Gruppe zum 1. Juli 2016 wurde ein Kundenstamm identifiziert und mit TEUR 2.228 bewertet. Der Kundenstamm wird auf Basis der durchschnittlichen Kundenbindungsdauer der HBS innerhalb von zwei Jahren abgeschrieben. Daraus resultieren zusätzliche Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 557 im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016. In der Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung wurden die zusätzlichen Abschreibungen auf die immateriellen Vermögenswerte in den Abschreibungen berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2016 wird in der Pro-Forma-Bilanz ein Buchwert für den Kundenstamm von TEUR 1.671 erfasst.

ff) Finanzerträge bzw. Finanzaufwendungen

Die HBS hat einer Tochtergesellschaft der Naga AG ein Darlehen über TEUR 250 gewährt. Hierfür sind im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 Zinserträge über TEUR 15 entstanden. Zudem hat die HBGM der HBS ein Darlehen über TEUR 150 gewährt, für das Zinsen über TEUR 4 angefallen sind. Die Zinserträge in Höhe von TEUR 19 sind mit den Zinsaufwendungen in gleicher Höhe konsolidiert worden. Für die Darlehen wird verwiesen auf Buchstabe a) ff) „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten Verbund“.

gg) Latente Steuern

Infolge der unter vorstehenden Buchstaben bb) „Sonstige betriebliche Erträge“ und ee) „Abschreibungen“ dargestellten Pro-Forma-Anpassungen wurden eine Verminderung der im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes angesetzten passiven latenten Steuern und somit Erträge aus der Auflösung passiver latenter Steuern in Höhe von TEUR 227 berücksichtigt und in den Ertragssteuern erfasst. Für die Auflösung der passiven latenten Steuern wurde ein Steuersatz von 30,18 % zugrunde gelegt.

X. DIVIDENDENPOLITIK, ERGEBNIS UND DIVIDENDE JE AKTIE

Die Anteile der Aktionäre am auszuschüttenden Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital, solange die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktier der Gesellschaft obliegt der ordentlichen Hauptversammlung, die im darauf folgenden Geschäftsjahr stattfinden soll und die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Vorzugsrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht. Die Dividende wird sofort fällig, sofern nicht durch die Hauptversammlung im Einzelfall im Gewinnverwendungsbeschluss oder generell durch Satzungsänderungen etwas Abweichendes beschlossen wird. Der Anspruch auf Zahlung der Dividende verjährt nach drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde. Verjährte Dividenden verbleiben bei der Gesellschaft.

Die Ausschüttung einer Dividende für ein Geschäftsjahr kann nur auf Grundlage eines im handelsrechtlichen Einzelabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinns erfolgen. Sämtliche Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sind mit voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2017 ausgestattet. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist das Ergebnis des Geschäftsjahres (der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) um Gewinn- / Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Betrag von bis zu 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 266 Abs. 3 A Nr. III.4 Handelsgesetzbuch („HGB“) einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu weitere 50 % des verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. Dividendenbeschränkungen oder besondere Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber gibt es nicht.

In der Vergangenheit hat die Emittentin keine Dividenden ausgeschüttet.

Die Emittentin beabsichtigt dafür zu sorgen, dass sämtliche verwendungsfähigen Bilanzgewinne, die NAGA erzielt, thesauriert und in die Geschäftstätigkeit von NAGA investiert werden.

XI. ORGANE UND GRÜNDER

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie ggf. in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

1. Überblick

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, soweit diese erlassen wurden, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und eines etwaigen Geschäftsverteilungsplanes. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Überwachungssystem eingerichtet und betrieben werden, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte sowie die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Der Vorstand hat dabei auch Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darzulegen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmt werden, dass für bestimmte Geschäfte der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt.

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger, zu beachten. Der Vorstand muss insbesondere die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates

zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, die daraus entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer vorsätzlich unter Verwendung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

Verstoßen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gegen ihre Pflichten, so haften die betreffenden Mitglieder gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz. Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates besteht eine Directors & Officers-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung). Die Prämie für diese Versicherung in Höhe von EUR 2.000.000,00 wird von der Gesellschaft gezahlt. Ersatzansprüche der Gesellschaft können auch durch Aktionäre in eigenem Namen geltend gemacht werden, nachdem diese Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 100.000,00 erreichen, erfolgreich ein Klagezulassungsverfahren betrieben haben. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt.

2. Vorstand

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Gemäß der Satzung der Gesellschaft kann der Vorstand der Naga AG aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder, ihr Aufgabenkreis und ihre Amtszeit werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann je ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht.

Durch Beschluss vom 22. März 2017 hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Naga AG erlassen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit es an einer expliziten Regelung durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung fehlt, mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind. Zudem kann er bestimmen, dass einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder berechtigt sind, im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, § 181 2. Alt. BGB.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Dem Vorstand der Gesellschaft gehören gegenwärtig an:

Yasin Sebastian Qureshi (*14. Mai 1973), Vorstandsvorsitzender, wohnhaft in Hamburg, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Qureshi hat von Juli 1994 bis Juli 1995 an der Privatakademie für Wirtschaftsseminare, Hamburg, sowie der Universität Hamburg studiert.

Nach einer studentischen, selbstständigen Tätigkeit, Brokerage im Bereich Derivate / Wertpapierhandel, gründete er noch als Student die Varengold GmbH die er kontinuierlich zu einer internationalen Bank (Einlagenkreditinstitut, CRR Institut, Schwerpunkt Derivate Brokerage und Asset-Management im Hedgefonds Bereich) mit Zweigniederlassungen, Büros bzw. Tochtergesellschaften in London, Dubai und Hong Kong entwickelte.

Herr Qureshi war von 1995 bis 2015 als Vorstand/CEO der Varengold Bank AG tätig. Zudem war er bis 2015 Vorstand der Varengold Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und Geschäftsführer der Varengold Holding GmbH. Von September bis Dezember 2015 war er Geschäftsführer der SwipeStox GmbH und von Oktober bis Dezember 2015 Geschäftsführer der Naga Innovations GmbH. Seit 2015 ist er zudem Geschäftsführer der p2pfx GmbH sowie der NAGA Beteiligungs GmbH. Zudem war Herr Qureshi von 2015 bis 2016 Geschäftsführer der Zack Holding GmbH. Seit November 2016 ist er Geschäftsführer der Swipy Technology GmbH und der Switex GmbH. Herr Qureshi ist seit Februar 2017 Geschäftsführer der YQ Invest GmbH sowie der Zack Holding GmbH.

Seit dem 1. Oktober 2015 ist Herr Qureshi Vorstand der Naga AG; er ist bis zum 30. August 2018 bestellt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 22. März 2017 wurde Herr Qureshi zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Qureshi in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb von NAGA wieder:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
Varengold Bank AG	Vorstand	Von 1995 bis 2015
Varengold Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen	Vorstand	Von 2010 bis 2015
Varengold Holding GmbH	Geschäftsführer	Von 2014 bis 2015
Naga Innovations GmbH	Geschäftsführer	Von Oktober 2015 bis Dezember 2015
Naga Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Seit 2015
p2pfx GmbH	Geschäftsführer	Seit 2015
Zack Holding GmbH	Geschäftsführer	Von 2015 bis 2016
Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd.	Aufsichtsrat	Seit 2016
Swipy Technology GmbH	Geschäftsführer	Seit 2016
Switex GmbH	Geschäftsführer	Seit 2016
YQ Invest GmbH	Geschäftsführer	Seit 2017
Zack Holding GmbH	Geschäftsführer	Seit 2017

Herr Qureshi hält eine Beteiligungen an der Jumeirah Ltd., Global Citizen Magazine und Pingr Ltd. Zudem ist er alleiniger Gesellschafter der Zack Holding GmbH.

Christoph Brück (*26. Januar 1978), wohnhaft in Hamburg, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Brück studierte von 1998 bis 2005 Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, welches er mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abschloss. Von 2005 bis 2009 studierte Herr Brück Betriebswirtschaftslehre für Juristen an der Fachhochschule Kiel, welches er mit dem Master Wirtschaftsjurist abschloss. Nach dem Referendariat legte Herr Brück 2011 das Zweite Juristische Staatsexamen ab.

Seit 2012 arbeitet Herr Brück bei der L2C Luecke und Partner mbB als Rechtsanwalt; seit 2014 ist er Partner der L2C Luecke und Partner mbB. Von 2014 bis 2016 war Herr Brück Geschäftsführer der BHFD Verwaltungsgesellschaft mbH. Seit 2015 ist Herr Brück Geschäftsführer der ISARMODUL GmbH, der Naga Beteiligungs GmbH und der ZACK Beteiligungs GmbH. Von 2015 bis 2016 war Herr Brück zudem Geschäftsführer der Naga Innovations GmbH sowie Geschäftsführer der Zack Holding GmbH. Seit 2016 ist Herr Brück Geschäftsführer der Swipy Technology GmbH, Aufsichtsratsvorsitzender der Hanseatic Brokerhouse Securities AG und Beiratsmitglied der Switex GmbH. Zudem war er in 2016 Director der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd.

Seit dem 1. Oktober 2015 ist Herr Brück Vorstand der Naga AG; er ist bis zum 30. August 2018 bestellt.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Brück in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb von NAGA wieder:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
L2C Luecke und Partner mbB	Partner	Seit 2015
BHFD Verwaltungsgesellschaft mbH	Geschäftsführer	Von 2014 bis 2016
ISARMODUL GmbH	Geschäftsführer	Seit 2015
Naga Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Seit 2015
Zack Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Seit 2015
Zack Holding GmbH	Geschäftsführer	Von 2015 bis 2016
Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd.	Director	Von Mai bis November 2016
Swipy Technology GmbH	Geschäftsführer	Seit 2016
Hanseatic Brokerhouse Securities AG	Aufsichtsratsvorsitzender	Seit 2016
Switex GmbH	Beirat	Seit 2016

Herr Brück hält eine Beteiligung an der ISARMODUL GmbH, die Aktionärin der Emittentin ist. Er ist auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Er ist ebenfalls Partner mit einem Anteil von 11 % in der L2C Luecke und Partner mbB. Die Partnerschaft ruht derzeit.

Benjamin Jakob Bilski (*11. August 1988), wohnhaft in Frankfurt am Main, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Bilski studierte von 2010 bis 2013 International Business an der accadis Business School in Bad Homburg und der Florida Atlantic University in Boca Raton, Florida, USA, und schloss das Studium mit dem Bachelor of Arts in General Management (B.A.) ab. In der Zeit vor seinem Studium, war Benjamin Bilski professioneller Schwimmsportler (Nationalmannschaft 2004 bis 2010, mehrfacher Deutscher Meister sowie Gewinner internationaler Medaillen). Von 2013 bis 2015 studierte Herr Bilski an der EBS Business School in Oestrich-Winkel und schloss mit dem Master in Management (M.Sc.) ab. Von 2014 bis 2015 absolvierte Herr Bilski zudem ein Auslandssemester an der University of Amsterdam. Benjamin Bilski ist der Initiator von www.angelplatz.de (Sitz in Diez an der Lahn), einer der größten E-Commerce Firmen in der D-A-CH Region für Angelsportbedarf (betrieben von der Angelplatz GmbH).

Seit 2014 ist Herr Bilski Geschäftsführer der Swipy Technology GmbH, seit 2015 Geschäftsführer der p2pfx GmbH und seit 2016 Geschäftsführer der Switex GmbH.

Seit 2015 ist Herr Bilski Leiter Technologie-Entwicklung bei der Naga AG; er ist bis zum 30. August 2018 bestellt.

In den letzten fünf Jahren hat Herr Bilski keine Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb von NAGA ausgeübt.

Herr Bilski hält eine Beteiligung an der Bilski Unicorn GmbH, für die er treuhänderisch Aktien an der Emittentin hält. Er ist auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
SwipeStox GmbH	Geschäftsführer	Seit 2015
p2pfx GmbH	Geschäftsführer	Seit 2015
Swipy GmbH	Geschäftsführer	Seit 2015
Switex GmbH	Geschäftsführer	Seit 2016
Bilski Unicorn GmbH	Geschäftsführer	Seit 2016

c) Dienstverträge

Die Anstellungsverträge von Herrn Qureshi, Herrn Brück und Herrn Bilski mit der The Naga Group AG sind bis zum 30. August 2018 fest abgeschlossen. Im Falle der Verlängerung der Amtszeit als Vorstand der Gesellschaft verlängert sich der jeweilige Vertrag bis zum Ende der Verlängerung der Amts-

periode. Die Vorstandsdienstverträge können außer aus wichtigem Grund von der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende auch dann gekündigt werden, wenn die Bestellung zum Vorstandsmitglied vorzeitig endet. Für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Dienstvertrages unterliegt das Vorstandsmitglied einem Wettbewerbsverbot. Für diese Zeit hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 50% der Summe der Festvergütung und Tantiemen für das letzte volle Kalenderjahr vor seinem Ausscheiden. Die Dienstverträge sehen bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses keine Vergünstigungen vor. Auch im Übrigen gibt es keine Dienstleistungsverträge zwischen den Vorständen und der Gesellschaft bzw. ihren Tochtergesellschaften, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus einer festen Vergütung und einer Tantieme zusammen. Die jährliche Festvergütung beträgt EUR 240.000,00 brutto. Die Tantieme beträgt jeweils 7,5 % des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Naga AG im Sinne des § 275 HGB für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch höchstens die Höhe von eineinhalb Jahresfestvergütungen. Für außergewöhnliche Leistungen kann eine Sondertantieme gewährt werden. Die Gesellschaft versichert die Vorstandsmitglieder für die Dauer der Anstellung gegen Unfall (Todes- und Invaliditätsfall). Das Vorstandsmitglied hat ein Anrecht auf ein angemessenes Dienstfahrzeug sowie auf Erstattung seiner Auslagen.

Herr Qureshi, Herr Brück und Herr Bilski haben bis zum 30. September 2016 jeweils ein jährliches Festgehalt von EUR 120.000,00 und ab dem 1. Oktober 2016 ein jährliches Festgehalt von EUR 240.000,00 erhalten. Das Festgehalt, das Herr Bilski im Jahr 2016 für seine Tätigkeit als Mitglied des Vorstands von der Naga AG erhalten hat, beäuft sich aufgrund seiner unterjährigen Bestellung zum Vorstand auf insgesamt EUR 91.000,00, das Festgehalt, das Herr Qureshi im Jahr 2016 von der Naga AG erhalten hat, beläuft sich auf insgesamt EUR 143.000,00, da Herr Qureshi ab dem 1. März 2016 auf einen Teil seines Festgehalts verzichtet hat, und das Festgehalt, das Herr Brück im Jahr 2016 von der Naga AG erhalten hat, beläuft sich auf insgesamt EUR 150.000,00. Es wurden keine Tantiemen gezahlt. Weitere Vergütungen oder Sachleistungen für Dienstleistungen, die von den Mitgliedern des Vorstands für die Naga AG oder ihre Tochtergesellschaften erbracht wurden, wurden den Mitgliedern des Vorstands weder von der Naga AG noch von ihren Tochterunternehmen gezahlt oder gewährt.

Bei der Naga AG bestehen keine Reserven oder Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen oder ähnliche Leistungen. Entsprechende Zusagen bestehen derzeit ebenfalls nicht.

d) Kredite, Aktienbesitz, sonstige Rechtsbeziehungen und Interessenkonflikte

Den Mitgliedern des Vorstands wurden in den Rumpfgeschäftsjahren vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 keine Kredite gewährt.

Der Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder sowie Geschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Naga AG werden im Abschnitt XII. HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN dargestellt. Über die dort dargestellten potenziellen Interessenkonflikte hinaus gibt es keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen der Vorstandsmitglieder oder ihren sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

Gegen die Mitglieder des Vorstandes wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen des Straf- oder Kapitalmarktrechtes verhängt, insbesondere erfolgten keine Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten gegen die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes waren in den letzten fünf Jahren nicht an Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen beteiligt. Gegen die Mitglieder des Vorstandes wurden mit der nachfolgenden Einschränkung keinerlei öffentliche Anschuldigungen erhoben und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) verhängt, noch wurden sie jemals durch ein Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft als untauglich angesehen.

Im Rahmen von Ermittlungen gegen Organe verschiedener Banken, Gesellschaften und Finanzinstitute wird unter anderem gegen Herrn Qureshi aufgrund einer früheren Organtätigkeit im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften ermittelt. Ein Ergebnis ist derzeit weder zeitlich noch inhaltlich absehbar.

Mit Ausnahme der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen dem Vorstandsmitglied Herrn Benjamin Jakub Bilski und seinem Vater, dem zukünftigen Aufsichtsratsmitglied Herrn Wieslaw Bilski, bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstandes untereinander oder zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

3. Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Ausschüsse

Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern. Derzeit besteht der Aufsichtsrat lediglich aus fünf Mitgliedern. Der sechste Aufsichtsratsposten ist derzeit unbesetzt. Satzungsgemäß steht der Fosun das Recht zu, zwei Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Die übrigen vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und gegebenenfalls ihrer

Ersatzmitglieder erfolgt gemäß der Satzung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig.

Für ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt das Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit der Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Rückt für ein ausgeschiedenes Mitglied kein Ersatzmitglied nach, so wird für dieses ein Nachfolger durch das Gericht bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen. Die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Gericht bzw. die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.

Aufsichtsratsmitglied kann gemäß § 100 AktG nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Nach der Satzung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied sein Amt mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ablauf das Amt des vorherigen Aufsichtsratsvorsitzenden endete, oder wenn aus sonstigen Gründen kein Aufsichtsratsvorsitzender bestimmt ist, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung oder durch Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates oder einem kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Scheidet der Vorsitzende

oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Gemäß § 110 AktG muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in den Abstimmungen der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (etwa durch Telefax, per E-Mail oder im Rahmen einer Videokonferenz) oder durch eine kombinierte Form der Beschlussfassung erfolgen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, mit einer Mehrheit der Stimmen von fünf der sechs Aufsichtsratsmitglieder gefasst, soweit gesetzlich zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Nach der Satzung der Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Dies hat er am 23. Juni 2016 getan.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat keine Ausschüsse gebildet.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Die Namen und Haupttätigkeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Naga AG sind:

Name	Haupttätigkeit
Hans J. M. Manteuffel	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsführer der Vid GmbH & Co. KG
Hans-Jochen Lorenzen	<ul style="list-style-type: none">• Selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Kooperation mit NPP Niethammer, Posewang & Partner
Wieslaw Biłski	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsführer der Bimex Elektronikbauteile GmbH
Michael Bentlage	<ul style="list-style-type: none">• persönlich haftender Gesellschafter der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG

Jian Liang	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Executive Board für den Bereich Fosun Synergies und China Desk
------------	---

Lebensläufe

Hans J. M. Manteuffel (*17. November 1950), wohnhaft in Langenfeld im Rheinland, deutscher Staatsangehöriger:

Nach einer Ausbildung zum Industriekaufmann studierte Herr Manteuffel Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, begleitet durch Studienaufenthalte an der London School of Economics and Political Science. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen machte sich Herr Manteuffel als Rechtsanwalt selbständig.

Seit 1972 ist Herr Manteuffel als Publizist tätig und seit 1982 als Rechtsanwalt. Im Jahr 1987 gehörte Herr Manteuffel zu den Gründungsmitgliedern des IMM – Initiative Markenhersteller und Mittelstand, der er bis heute als „Member im Board of Competence“ verbunden ist. Von 1984 bis 2003 leitete Herr Manteuffel als Redaktionsdirektor die Verlagsgruppe „markt intern“ in Düsseldorf, den nach Einschätzung der Emittentin größten Branchen-Informationsdienst Europas. Anfang 2004 übernahm Herr Manteuffel den Newsletter „Czerwensky intern“ in dem von ihm gegründeten Verlag vid GmbH & Co. KG, in dem er als geschäftsführender Gesellschafter seit 2004 tätig ist. Im Jahr 2007 gründete Herr Manteuffel gemeinsam mit weiteren Partnern die ars Berater GmbH, ein Netzwerk unabhängiger Berater, die über langjährige Führungs- und Umsetzungserfahrung auf der Top-Managerebene in Unternehmen unterschiedlicher Größen und Branchen verfügen. Der ars blieb er bis Ende 2010 verbunden.

Darüber hinaus bekleidet Herr Manteuffel diverse Aufsichtsrats- und Beiratsmandate. Von 1995 bis 2016 war er stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Volksbank Mönchengladbach eG. Von 2007 bis 2012 war er stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und von 2012 bis 2015 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Varengold Bank AG, ehemals Varengold Wertpapierhandelsbank AG. Seit 2007 ist er Beiratsmitglied der ONexpo und seit 2009 Beiratsmitglied der Avilix Group AG.

Seit dem 27. August 2015 ist Herr Manteuffel Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, bestellt.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Manteuffel in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb von NAGA wieder:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
Volksbank Mönchengladbach eG	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	1995 – 2016
Varengold Bank AG	Aufsichtsratsvorsitzender	2012 – 2015

Hans-Jochen Lorenzen (*8. Juli 1953), wohnhaft in Hamburg, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Lorenzen hat nach dem Abitur 1972 an den Universitäten Hamburg und Kiel Betriebswirtschaftslehre studiert und sein Studium im Jahr 1978 mit dem Diplom-Kaufmann abgeschlossen. Im Jahr 1985 bestand Herr Lorenzen das Steuerberaterexamen und im Jahr 1986 das Wirtschaftsprüferexamen. Im Jahr 1991 bestand er zudem das CPA-Examen in Massachusetts, USA. Im Jahr 2007 absolvierte er eine Schulung für Wirtschaftsprüfer zum „Deloitte Certified Business Advisor“ an der European Business School und der Universität Bamberg.

In den Jahren 1980 bis 1990 betreute er als Wirtschaftsprüfer internationale Konzerne bei KPMG Peat Marwick in Hamburg und Boston, USA. Anschließend war er als geschäftsführender Gesellschafter bei Ohlsen Lorenzen & Partner im Rahmen der Beratung mittelständischer Unternehmen und Eigentümerfamilien tätig. In den Jahren 2004 bis 2014 beriet er als Partner bei Deloitte in Hamburg Versorgungs- und Immobilienunternehmen sowie Finanzdienstleister. Seit 2015 ist Herr Lorenzen als selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Kooperation mit NPP Niethammer, Posewang & Partner tätig.

Seit dem 24. Mai 2017 ist Herr Lorenzen Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, bestellt.

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
KPMG Peat Marwick in Hamburg und Boston	Wirtschaftsprüfer	1980 - 1990
Ohlsen Lorenzen & Partner	Wirtschaftsprüfer	1991 - 2003
Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Wirtschaftsprüfer	2004 - 2014
NPP Niethammer, Posewang & Partner	Selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	Seit 2015

Wieslaw Bilski (*22. November 1958), wohnhaft in Frankfurt am Main, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Bilski schloss sein Lehramtstudium mit dem Schwerpunkt für Technische Berufe an der Universität Opole (WSP Opole), Polen mit dem Diplom im Jahr 1986 ab. Er war als Lehrer Ende 1982 in einer Schule in Opole, Polen, und von 1984 bis 1986 in einer Schule in Lubin, Polen, tätig. In den Jahren 1988 bis 1993 arbeitete er als Leitender Angestellter bei der Firma Klaus Jeschke, Hard- und Software in Kelkheim sowie anschließend in den Jahren 1993 bis 1997 als Leitender Angestellter bei der Telejet Telekommunikations GmbH in Kelkheim. Seit 1997 ist er Geschäftsführer der Bimex Elektronikbauteile GmbH in Königstein.

Seit dem 24. Mai 2017 ist Herr Wieslaw Bilski Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, bestellt.

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
Bimex Elektronikbauteile GmbH	Geschäftsführer	Seit 1997

Michael Oskar Bentlage (*6. November 1964), wohnhaft in Augsburg, deutscher Staatsangehöriger:

Herr Bentlage studierte von Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg und schloss das Studium im Jahr 1990 mit einem Diplom ab. Zwischen 1990 und 1992 arbeitete er bei Trinkaus Capital Management. Von dort wechselte er 1992 zur Allianz Kapitalanlagegesellschaft GmbH. Von 1994 bis 1997 war er bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank tätig, unter anderem als Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung, und von 1997 bis 2000 als Geschäftsführer der Allfonds-BKG Management GmbH. Im Jahr 2000 wurde er in die Geschäftsführung von Activest Investment berufen, und im Jahr 2002 in die Geschäftsführung der BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft. Von 2002 bis 2009 war Herr Bentlage Sprecher der Geschäftsleitung der BayernInvest GmbH. Seit 2009 war Herr Bentlage Partner bei Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG und verantwortlich für die Kerngeschäftsfelder Financial Markets und Asset Servicing. Im Februar 2017 wurde er zum persönlich haftenden Gesellschafter und zum Sprecher der Geschäftsleitung berufen.

Seit dem 18. April 2017 ist Herr Bentlage Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er wurde von der Aktionärin Fosun aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung in den Aufsichtsrat entsandt. Er ist bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, bestellt.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Bentlage in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb von NAGA wieder:

Gesellschaft	Funktion	Von – bis
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG	persönlich haftender Gesellschafter der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG	Seit Februar 2017

Dr. Jian Liang (*30. September 1980), wohnhaft in Frankfurt am Main, chinesische Staatsangehörige:

Frau Dr. Liang studierte von 1998 bis 2004 an der Hunan University in Changsha, Hunan, China im Hauptfach Finanzwesen und schloss das Studium mit dem Master of Economics ab. Von 2004 bis 2006 promovierte Frau Dr. Liang an der School of Finance der Renmin University of China in Peking, und von 2006 bis 2008 promovierte sie an der Frankfurt School of Finance & Management in Frankfurt am Main.

Im Jahr 2002 arbeitete Frau Dr. Liang bei der China Construction Bank Zweigstelle Changsha. Von 2004 bis 2005 arbeitete sie als Projektforscherin an einem Forschungsprojekt für die China Development Bank, und im Jahr 2005 als Projektforscherin an einer Machbarkeitsstudie für die KfW Entwicklungsbank in Frankfurt am Main. Von 2009 bis 2010 war Frau Dr. Liang als Credit Officer für die Commerzbank AG tätig. Im Anschluss daran arbeitete sie von 2010 bis 2011 für die Commerzbank AG Zweigstelle Shanghai als Senior Credit Project Manager & Credit Officer und von 2012 bis 2015 für die Commerzbank AG Zweigstelle Peking als Vizepräsidentin und Senior Relationship Manager und anschließend als Leiterin, stellvertretende Geschäftsführerin und Senior Relationship Manager. Von 2015 bis 2016 war Frau Dr. Liang für die Fosun Group als Geschäftsführerin tätig, und seit 2015 ist sie Vorstandsvorsitzende von Hauck & Aufhäuser China.

Seit dem 2. Januar 2017 ist Frau Dr. Liang Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Sie wurde von der Aktionärin Fosun aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung in den Aufsichtsrat entsandt. Sie ist bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, bestellt.

Die folgende Übersicht gibt die von Frau Dr. Liang in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb von NAGA wieder:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
Commerzbank AG Zweigniederlassung Peking	Stellvertretende Geschäftsführerin	2012 bis 2015
Fosun Group	Geschäftsführerin	2015 bis 2016

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft zu erreichen.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Michael Bentlage wurde aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung, welche aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung in dem Investment Agreement (siehe hierzu Abschnitt VI. GESCHÄFTSÜBERBLICK, 5. „Wesentliche Verträge“, c) Investment Agreement und Aktionärsvereinbarung mit Fosun Fintech Holdings (HK) Limited und weiteren Investoren) aufgenommen worden ist, von Fosun Fintech Holdings Limited in den Aufsichtsrat entsandt.

c) Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem sie ausscheiden, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst.

Im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats weder von der Naga AG noch von ihren Tochterunternehmen Vergütungen oder Sachleistungen für Dienstleistungen, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Naga AG oder ihre Tochtergesellschaften erbracht wurden, gezahlt oder gewährt.

Zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bzw. ihren Tochtergesellschaften sind keine Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine Directors & Officers Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).

d) Kredite, Aktienbesitz, sonstige Rechtsbeziehungen und Interessenkonflikte

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden in den Rumpfgeschäftsjahren vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 keine Kredite gewährt.

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen in Bezug auf betrügerische Straftaten verhängt. Es erfolgten keine Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten gegen die Mitglieder des Auf-

sichtsrates während zumindest der letzten fünf Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates waren in den letzten fünf Jahren nicht an Konkursen, Insolvenzverfahren oder Liquidationen beteiligt. Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden keinerlei Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände) verhängt, noch wurden sie jemals vor einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft als untauglich angesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft haben im Hinblick auf ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen keine Interessenkonflikte in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber der Emittentin. Insbesondere bestehen keine Dienstleistungsverhältnisse zwischen NAGA und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem gemäß auch keine Dienstleistungsverhältnisse zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Gesellschaften von NAGA, die Vergünstigungen bei Beendigung der Dienstleistungsverhältnisse vorsehen.

Mit Ausnahme der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen dem Vorstandsmitglied Herrn Benjamin Jakub Bilski und seinem Vater, dem Aufsichtsratsmitglied Herrn Wieslaw Bilski, bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands untereinander oder zwischen den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

4. Hauptversammlung

a) Einführung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung findet entweder am Hauptsitz der Gesellschaft statt oder im 50-Kilometer-Radius davon oder in einer deutschen Stadt, die Sitz einer deutschen Wertpapierbörse ist. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich der Aktionär vertreten lassen. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Des Weiteren kann die Gesellschaft einen oder mehrere Mitarbeiter der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.

b) Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor.

Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z. B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

c) Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Daneben sind außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder notwendig ist. Die Einberufung der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat. Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals halten, können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung vom Vorstand verlangen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern und ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß dieser Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekanntzumachen. Die Anmeldung muss der

Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist gemäß der Satzung durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt zu beziehen und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Fristen, die von der Hauptversammlung zurückzurechnen sind, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so ändert dies am Fristablauf nichts.

Weder das deutsche Recht noch die Satzung der Gesellschaft beschränken das Recht nicht in Deutschland ansässiger oder ausländischer Inhaber von Aktien, die Aktien zu halten oder die mit ihnen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Das Aktienrecht erfordert grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Aktionäre bei nachteiliger Änderung der Rechte der Inhaber der Aktien. Allerdings gibt es hiervon im Einzelfall Ausnahmen. Insbesondere die Änderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung ist gemäß § 179 Abs. 3 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre bedarf, möglich. Über die Zustimmung haben die benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluss zu fassen. Für diesen Sonderbeschluss ist eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich. Im Übrigen können die mit einer Aktie verbundenen Rechte nur mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs zu dessen Nachteil geändert werden.

In der Satzung der Gesellschaft gibt es keine Bedingungen, die im Hinblick auf die Maßnahmen zur Änderung der Rechte der Inhaber von Aktien strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften.

5. Transaktionen der Organmitglieder in Aktien

Folgende Transaktionen unter Beteiligung von Organmitgliedern sind seit 1. Januar 2016 erfolgt, bei denen Wertpapiere der Emittentin oder Rechte zum Erwerb Wertpapiere von der Emittentin erworben oder veräußert wurden:

Mit Aktienkaufvertrag vom 9. Februar 2016 erwarb die Naga Beteiligungs GmbH, an der Herr Qureshi mit 99,93 % beteiligt ist, 2.551 Aktien an der Gesellschaft von der Zack Holding GmbH, 1.062 Aktien an der Gesellschaft von der ISARMODUL GmbH und 637 Aktien an der Gesellschaft von Benjamin

Bilski zum Kaufpreis von EUR 201,00 je Aktie (einschließlich einer Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Emittentin).

Mit Aktienkaufvertrag vom 10. Februar 2016 veräußerten die Zack Holding GmbH 3.000 ihrer Aktien an der Gesellschaft, die ISARMODUL GmbH 1.250 ihrer Aktien an der Gesellschaft und Benjamin Bilski 750 seiner Aktien an der Gesellschaft zum Kaufpreis von EUR 200,00 je Aktie (einschließlich der Verpflichtung zu einer Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Emittentin) an Fides.

Auf Grundlage der in der Hauptversammlung vom 21. März 2016 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen von EUR 50.000,00 um EUR 1,00 auf EUR 50.001,00 erwarb die Zack Holding GmbH eine Aktie an der Gesellschaft gegen Einbringung ihrer Beteiligung an der Swipy Technology GmbH.

Mit Treuhandvertrag vom 21./22. März 2017 übertrugen die Zack Holding GmbH 2.119.977 Aktien an der Gesellschaft, die ISARMODUL GmbH 382.763 und Benjamin Bilski 440.064 Aktien an der Gesellschaft ohne Gegenleistung an die Team Treuhand GmbH, die diese Aktien treuhänderisch zur Sicherheit der Ansprüche von Fosun gemäß den Vereinbarungen im Investment Agreement hält.

6. Gründer

Die Emittentin wurde von Herrn Swend Kohnen am 30. April 2015 gegründet.

7. Corporate Governance

Die Einbeziehung in den Freiverkehr (Scale Segment) gilt nicht als Börsennotierung im Sinne des § 161 AktG. Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG ist auf die Emittentin nicht anwendbar, die Emittentin folgt daher den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zum Datum des Prospekts nicht.

XII. HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN

1. Aktionärsstruktur

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind zum Datum des Prospekts folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt:

Name	Anzahl Aktien	in %
Fosun Fintech Holdings (HK) Limited	5.455.742	27,27
Zack Holding GmbH*	5.299.393	26,49
Team Treuhand GmbH**	2.942.804	14,71
ISARMODUL GmbH***	2.208.249	11,04
FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH	1.445.000	7,22
Benjamin Bilski****	1.326.593	6,63
NAGA Beteiligungs GmbH*****	1.228.250	6,14
Sonstige Aktionäre*****	102.017	0,51
Summe	20.008.048	100,00

* Die Aktien der Zack Holding GmbH werden dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zugerechnet.

** Die Team Treuhand GmbH hält (i) 1.766.657 Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist, (ii) 440.064 Aktien treuhänderisch für das Vorstandsmitglied Benjamin Bilski, die dieser wiederum treuhänderisch für die ihm zuzurechnende Bilski Unicorn GmbH hält, und (iii) 736.083 Aktien treuhänderisch für die ISARMODUL GmbH, die wiederum 48 % dieser Aktien treuhänderisch für die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnende Zack Holding GmbH hält. Die verbleibenden 52 % der Aktien, die die Team Treuhand GmbH für die ISARMODUL GmbH hält, werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.

*** Die ISARMODUL GmbH hält 48 % der Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist. Die verbleibenden gehaltenen 52 % der Aktien der ISARMODUL GmbH werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.

**** Herr Bilski hält die Aktien treuhänderisch für die Bilski Unicorn GmbH, die ihm zuzurechnen ist.

***** An der NAGA Beteiligungs GmbH ist das Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zu 99,93 % beteiligt.

***** Die sonstigen Aktionäre halten jeweils weniger als 1 % der Aktien der Gesellschaft. Es handelt sich dabei um die natürlichen Personen Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun und Ye Xu.

Wirtschaftlich betrachtet halten somit Yasin Sebastian Qureshi 9.707.580 Aktien (48,52 %), Benjamin Bilski 1.766.657 Aktien (8,83 %) und Christoph Brück 1.531.052 Aktien (7,65 %) an der Naga AG.

Nach Durchführung der Kapitalerhöhungen 3 bis 5 (siehe dazu VI. GESCHÄFTSÜBERBLICK 5. Wesentliche Verträge, c) Investment Agreement sowie XIII. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN, 2. Entwicklung des Grundkapitals) sind folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt:

Name	Anzahl Aktien	in %
Fosun Fintech Holdings (HK) Limited	12.050.647	30,74
Zack Holding GmbH*	5.299.393	13,52
Team Treuhand GmbH**	2.942.804	7,51
ISARMODUL GmbH***	2.208.249	5,63
Pascal Warnecke	1.635.700	4,17
Hendrik Theis	1.635.700	4,17
Christoph Janß	1.635.700	4,17
Jan-H. Dörlitz	1.635.700	4,17
FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH	1.445.000	3,69
Benjamin Bilski****	1.326.593	3,38
NAGA Beteiligungs GmbH*****	1.228.250	3,13
HBS AG	1.137.139	2,90
Martin Munstermann	880.137	2,25
Volker Großenbacher	623.136	1,59
Matthias Pickert	604.555	1,54
Gabriel Montalto	506.413	1,29
Walter Dannich	392.568	1,00
Sonstige Aktionäre*****	2.015.898	5,15
Summe	39.203.582	100,00

* Die Aktien der Zack Holding GmbH werden dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zugerechnet.

** Die Team Treuhand GmbH hält (i) 1.766.657 Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist, (ii) 440.064 Aktien treuhänderisch für das Vorstandsmitglied Benjamin Bilski, die dieser wiederum treuhänderisch für die ihm zuzurechnende Bilski Unicorn GmbH hält, und (iii) 736.083 Aktien treuhänderisch für die ISARMODUL GmbH, die wiederum 48 % dieser Aktien treuhänderisch für die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnende Zack Holding GmbH hält. Die verbleibenden 52 % der Aktien, die die Team Treuhand GmbH für die ISARMODUL GmbH hält, werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.

*** Die ISARMODUL GmbH hält 48 % der Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist. Die verbleibenden gehaltenen 52 % der Aktien der ISARMODUL GmbH werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.

**** Herr Bilski hält die Aktien treuhänderisch für die Bilski Unicorn GmbH, die ihm zuzurechnen ist.

***** An der NAGA Beteiligungs GmbH ist das Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zu 99,93 % beteiligt.

***** Die sonstigen Aktionäre halten jeweils weniger als 1 % der Aktien der Gesellschaft. Es handelt sich dabei um die natürlichen Personen Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun und Ye Xu.

Wirtschaftlich betrachtet halten somit Yasin Sebastian Qureshi 9.707.580 Aktien (24,76 %), Benjamin Bilski 1.766.657 Aktien (4,51 %) und Christoph Brück 1.531.052 Aktien (3,91 %) an der Naga AG.

Die Hauptaktionäre der Naga AG haben ebenso wie sämtliche übrigen Aktionäre aus jeder Aktie ein Stimmrecht. Unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Aktien gibt es bei der Naga AG nicht.

Die Aktienverteilung wird nach der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market, Scale-Segment) bei unterstellter vollständiger Platzierung sämtlicher Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, **ohne** Berücksichtigung der Durchführung der Kapitalerhöhungen 3 bis 5 (siehe dazu VI. GESCHÄFTSÜBERBLICK 5. Wesentliche Verträge, c) Investment Agreement sowie XIII. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN, 2. Entwicklung des Grundkapitals) wie folgt aussehen:

Name	Nach IPO	
	Anzahl Aktien	in %
Fosun Fintech Holdings (HK) Limited	5.455.742	25,97
Zack Holding GmbH*	5.299.393	25,23
Team Treuhand GmbH**	2.942.804	14,01
ISARMODUL GmbH***	2.208.249	10,51
FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH	1.445.000	6,88
Benjamin Bilski****	1.326.593	6,31
NAGA Beteiligungs GmbH*****	1.228.250	5,85
Sonstige Aktionäre*****	1.102.017	5,25
Summe	21.008.048	100,00

* Die Aktien der Zack Holding GmbH werden dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zugerechnet.

- ** Die Team Treuhand GmbH hält (i) 1.766.657 Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist, (ii) 440.064 Aktien treuhänderisch für das Vorstandsmitglied Benjamin Bilski, die dieser wiederum treuhänderisch für die ihm zuzurechnende Bilski Unicorn GmbH hält, und (iii) 736.083 Aktien treuhänderisch für die ISARMODUL GmbH, die wiederum 48 % dieser Aktien treuhänderisch für die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnende Zack Holding GmbH hält. Die verbleibenden 52 % der Aktien, die die Team Treuhand GmbH für die ISARMODUL GmbH hält, werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.
- *** Die ISARMODUL GmbH hält 48 % der Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist. Die verbleibenden gehaltenen 52 % der Aktien der ISARMODUL GmbH werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.
- **** Herr Bilski hält die Aktien treuhänderisch für die Bilski Unicorn GmbH, die ihm zuzurechnen ist.
- ***** An der NAGA Beteiligungs GmbH ist das Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zu 99,93 % beteiligt.
- ***** Die sonstigen Aktionäre halten jeweils weniger als 1 % der Aktien der Gesellschaft. Hierunter fallen auch die natürlichen Personen Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun und Ye Xu.

Wirtschaftlich betrachtet halten somit Yasin Sebastian Qureshi 9.707.580 Aktien (46,21 %), Benjamin Bilski 1.766.657 Aktien (8,41 %) und Christoph Brück 1.531.052 Aktien (7,29 %) an der Naga AG.

Die Aktienverteilung wird nach der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Oper Market, Scale-Segment) bei unterstellter vollständiger Platzierung sämtlicher Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, **und** unter Berücksichtigung der Durchführung der Kapitalerhöhungen 3 bis 5 (siehe dazu VI. GESCHÄFTSÜBERBLICK 5. Wesentliche Verträge, c) Investment Agreement sowie XIII. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN, 2. Entwicklung des Grundkapitals) wie folgt aussehen:

Name	Nach IPO und Durchführung der Kapitalerhöhungen 3 bis 5	
	Anzahl Aktien	in %
Fosun Fintech Holdings (HK) Limited	12.050.647	29,97
Zack Holding GmbH*	5.299.393	13,18
Team Treuhand GmbH**	2.942.804	7,32
ISARMODUL GmbH***	2.208.249	5,49
Pascal Warnecke	1.635.700	4,07
Hendrik Theis	1.635.700	4,07
Christoph Janß	1.635.700	4,07

Jan-H. Dörlitz	1.635.700	4,07
FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH	1.445.000	3,59
Benjamin Bilski****	1.326.593	3,30
NAGA Beteiligungs GmbH*****	1.228.250	3,06
HBS AG	1.137.139	2,83
Martin Munstermann	880.137	2,19
Volker Großenbacher	623.136	1,55
Matthias Pickert	604.555	1,50
Gabriel Montalto	506.413	1,26
Sonstige Aktionäre*****	3.408.466	8,48
Summe	40.203.582	100,00

- * Die Aktien der Zack Holding GmbH werden dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zugerechnet.
- ** Die Team Treuhand GmbH hält (i) 1.766.657 Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist, (ii) 440.064 Aktien treuhänderisch für das Vorstandsmitglied Benjamin Bilski, die dieser wiederum treuhänderisch für die ihm zuzurechnende Bilski Unicorn GmbH hält, und (iii) 736.083 Aktien treuhänderisch für die ISARMODUL GmbH, die wiederum 48 % dieser Aktien treuhänderisch für die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnende Zack Holding GmbH hält. Die verbleibenden 52 % der Aktien, die die Team Treuhand GmbH für die ISARMODUL GmbH hält, werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.
- *** Die ISARMODUL GmbH hält 48 % der Aktien treuhänderisch für die Zack Holding GmbH, die dem Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zuzurechnen ist. Die verbleibenden gehaltenen 52 % der Aktien der ISARMODUL GmbH werden dem Vorstandsmitglied Christoph Brück zugerechnet.
- **** Herr Bilski hält die Aktien treuhänderisch für die Bilski Unicorn GmbH, die ihm zuzurechnen ist.
- ***** An der NAGA Beteiligungs GmbH ist das Vorstandsmitglied Yasin Sebastian Qureshi zu 99,93 % beteiligt.
- ***** Die sonstigen Aktionäre halten jeweils weniger als 1 % der Aktien der Gesellschaft. Hierunter fallen auch die natürlichen Personen Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun und Ye Xu.

Wirtschaftlich betrachtet halten somit Yasin Sebastian Qureshi 9.707.580 Aktien (24,15 %), Benjamin Bilski 1.766.657 Aktien (4,39 %) und Christoph Brück 1.531.052 Aktien (3,81 %) an der Naga AG.

2. Rechtsbeziehungen

Die folgenden Geschäfte und Rechtsbeziehungen wurden zwischen NAGA einerseits und nahestehenden Personen andererseits seit Ende des letzten Geschäftsjahres, für das geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, also seit Ablauf des 31. Dezember 2016, bis zum Datum des Prospekts abgeschlossen bzw. bestehen bereits:

a) Investitionsvereinbarungen

Investment Agreement mit Fosun Fintech Holdings (HK) Limited („Fosun“) u. a.

Am 14. Oktober/4. November 2016 schlossen die Zack Holding GmbH, die ISARMODUL GmbH, Benjamin Bilski, die FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH, Fosun Fintech Holdings (HK) Limited („Fosun“), Bin Tang, Qiang Liu, Jian Liang, Qichen Zhu, Junyang Shao, Lisi Lun, Ye Xu (gemeinsam die „Fosun Einzelinvestoren“ und zusammen mit Fosun die „Investoren“), The Naga Group AG und Yasin Qureshi im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Einstieg von Fosun und den Fosun Einzelinvestoren als Aktionäre der Gesellschaft ein Investment Agreement. Wesentliche Regelungen des Investment Agreement betreffen die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und die Durchführung von insgesamt fünf Kapitalerhöhungen (siehe Ausführungen unter VI. GESCHÄFTSÜBERBLICK, 5. „Wesentliche Verträge“).

b) Darlehensverträge

Sämtliche Darlehen, die von den Vorstandsmitgliedern Christoph Brück und Yasin Qureshi direkt oder über deren Beteiligungsgesellschaften an die Naga AG oder deren Tochtergesellschaften gewährt wurden und im Konzernabschluss gemäß IFRS zum 31. Dezember 2016 ausgewiesen sind, wurden im Umfang von insgesamt TEUR 1.318 im Jahr 2017 vollständig getilgt.

c) Produkte und Dienstleistungen an Aufsichtsräte

Es wurden in 2017 Vergütungen von NAGA für Rechts- bzw. Steuerberatungsleistungen an die L2C Luecke und Partner mbB bzw. T2C Steuerberatungsgesellschaft Dr. Höft und Partner mbB gezahlt, an welchen das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Walter Höft als Partner beteiligt ist.

XIII. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN

1. Grundkapital und Aktien

Die Aktien der Gesellschaft wurden nach den Bestimmungen des deutschen Aktienrechts geschaffen. Das Grundkapital der Emittentin beträgt derzeit EUR 20.008.048,00. Es ist eingeteilt in 20.008.048 Stückaktien mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht. Die Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2017 ausgestattet. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft nach Anteilen am Grundkapital auf ihre Aktien verteilt.

2. Entwicklung des Grundkapitals von der Gründung bis heute

Bei Gründung verfügte die Naga AG über ein Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. März 2016 wurde eine Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin von EUR 50.000,00 um EUR 1,00 auf EUR 50.001,00 im Wege der Sacheinlage, nämlich der Einbringung der Beteiligung an der Swipy Technology GmbH von der Aktionärin Zack Holding GmbH, gegen Gewährung einer Aktie an der Emittentin beschlossen und am 9. Mai 2016 im Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss vom 23. Dezember 2016 beschloss die außerordentliche Hauptversammlung der Naga AG eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 6.818,00 durch Ausgabe von bis zu 6.818 neuen Aktien (das „**Bedingte Kapital**“). Das Bedingte Kapital diene ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. Dezember 2016 durch die Naga AG ausgegeben wurden.

Des Weiteren hat die Hauptversammlung mit Beschluss vom 14. Februar 2017 das Grundkapital der Emittentin von EUR 50.001,00 um EUR 12.413,00 auf EUR 62.414,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe von 12.413 neuen Aktien erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 7. März 2017 in das Handelsregister eingetragen.

Ebenfalls mit Beschluss vom 14. Februar 2017 hat die Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft aufschiebend bedingt auf die Eintragung der vorstehend genannten Kapitalerhöhung von EUR 62.414,00 um EUR 17.975.232,00 auf EUR 18.037.646,00 durch Umwandlung eines Teilbetrages von EUR 17.975.232,00 aus der in der festgestellten Jahresbilanz vom 30. Juni 2016 ausgewie-

senen Kapitalrücklage durch Ausgabe von 17.975.232 neuen Aktien erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 7. März 2017 in das Handelsregister eingetragen.

Aufgrund der erfolgten Kapitalerhöhungen erhöhte sich das Bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Nach der am 24. März 2017 erfolgten Umwandlung der gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. Dezember 2016 durch die Naga AG ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen in 1.970.402 neue Aktien der Naga AG betrug das Grundkapital der Naga AG daher EUR 20.008.048,00.

Am 24. Mai 2017 beschloss die ordentliche Hauptversammlung der Naga AG eine Kapitalerhöhung gegen Einlage von 45.000 Aktien an der HBS, entsprechend 60 % der Aktien an der HBS, von EUR 20.008.048,00 um EUR 11.777.039,00 auf EUR 31.785.087,00 durch Ausgabe von 11.777.039 neuen Aktien an die HBS-Aktionäre. Die Kapitalerhöhung wurde noch nicht durchgeführt. Die Bewertung der HBS wird gemäß dem Standard IDW S1 erfolgen.

Am 24. Mai 2017 beschloss die ordentliche Hauptversammlung der Naga AG eine Kapitalerhöhung von EUR 31.785.087,00 um EUR 700.000,00 auf EUR 32.485.087,00 durch Ausgabe von 700.000 neuen Aktien. Die Kapitalerhöhung wurde noch nicht durchgeführt.

Am 24. Mai 2017 beschloss die ordentliche Hauptversammlung der Naga AG schließlich eine Kapitalerhöhung von EUR 32.485.087,00 um EUR 6.718.495,00 auf EUR 39.203.582,00 durch Ausgabe von 6.718.495 neuen Aktien. Die Kapitalerhöhung wurde noch nicht durchgeführt.

3. Ausstehende Bezugsrechte

Die Aktien der Gesellschaft wurden nach den Bestimmungen des deutschen Aktienrechts geschaffen.

Derzeit sind Optionen auf 1.369.860 Aktien der Gesellschaft ausstehend. Grundlagen für die Ausgabe der Optionen waren die Ermächtigungen der außerordentlichen Hauptversammlungen vom 22. März 2017 zur Ausgabe von Aktienoptionen. Die folgende Übersicht stellt dar, in wie viele Aktien die derzeit ausstehenden Finanzinstrumente der Gesellschaft gewandelt werden können:

Grundlage des Bezugsrechts	Anzahl Aktien bei Ausübung aller Bezugsrechte
Aktienoptionsprogramm gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	1.369.860

4. Aktienoptionsprogramm

Mit Beschluss vom 22. März 2017 hat die Hauptversammlung der Naga AG den Aufsichtsrat ermächtigt, im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms an die Mitglieder des Vorstands bis zu 1.369.860 Bezugsrechte (Aktienoptionsrechte) auf bis zu 1.369.860 auf den Namen lautende Stückaktien der Naga AG mit einer Laufzeit von sieben Jahren zu gewähren und hierfür ein bedingtes Kapital zu schaffen (das Bedingte Kapital 2017 I; siehe hierzu Abschnitt XIII. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN, 6. „Bedingtes Kapital“). Jedes Aktienoptionsrecht gewährt das Recht, eine auf den Namen lautende Stückaktie der Naga AG mit einem auf anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Zahlung eines Ausübungspreises von je EUR 1,00 zu erwerben. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien, einer Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien oder einem Aktiensplit ohne Änderung des Grundkapitals, verändert sich der Anspruch der Bezugsberechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, entsprechend.

Die Aktienoptionsrechte können in drei Zeiträumen, wie folgt, ausgeübt werden: In einem ersten Ausgabezeitraum können bis zu 456.620 (ein Drittel) Aktienoptionsrechte ausgegeben werden. Diese Aktienoptionsrechte können nur innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung des Bedingten Kapitals 2017 I im Handelsregister der Naga AG ausgegeben werden. In einem zweiten Ausgabezeitraum können ebenfalls bis zu 456.620 (ein Drittel) Aktienoptionsrechte ausgegeben werden. Diese Aktienoptionsrechte können zehn Monate nach dem 22. März 2017 ausgegeben werden. Wird vor Ablauf dieses Zeitraums der Börsenhandel in den Aktien der Naga AG aufgenommen, können die Aktienoptionsrechte vor der Aufnahme des Börsenhandels ausgegeben werden. In einem dritten Ausgabezeitraum können ebenfalls bis zu 456.620 (ein Drittel) Aktienoptionsrechte ausgegeben werden. Diese Aktienoptionsrechte können 18 Monate nach dem 22. März 2017 ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte in den beiden letzten Ausgabezeiträumen ist jeweils an das Erreichen bestimmter Zahlen, wie bestimmter Marketingausgaben, bestimmter Nutzerzahlen und eines bestimmten Konzernumsatzes, gebunden. Die Aktienoptionsrechte können frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe und nur dann ausgeübt werden, wenn bestimmte Erfolgsziele erreicht werden.

5. Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. Mai 2017 ist der Vorstand gemäß § 7.4 der Satzung ermächtigt, bis zum 23. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 10.004.024,00 zu erhöhen und den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei ist der Vorstand ermächtigt, über einen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen;
- zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundener Unternehmen oder
- in sonstigen Fällen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen.

Die Ermächtigung wird erst mit Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam.

6. Bedingtes Kapital

Gemäß § 7.3 der Satzung ist das Grundkapital der Naga AG um bis zu EUR 1.369.860,00 durch Ausgabe von bis zu 1.369.860 neuen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017 I). Das Bedingte Kapital 2017 I dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm, zu deren Ausgabe der Aufsichtsrat mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22. März 2017 ermächtigt wurde (siehe hierzu Abschnitt XIII. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN, 4. „Aktienoptionsprogramm“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der von der Hauptversammlung mit Beschluss vom 22. März 2017 erteilten Ermächtigung gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde, am Gewinn teil.

Gemäß § 7.5 der Satzung ist das Grundkapital der Naga AG darüber hinaus um bis zu EUR 8.634.164,00 durch Ausgabe von bis zu 8.634.164 neuen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017 II). Das Bedingte Kapital 2017 II dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 15 ausgegeben werden.

Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 23. Mai 2022 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2017/II zu bedienen, oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 23. Mai 2022 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2017/II zu bedienen.

Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. Mai 2022 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) (gemeinsam nachfolgend auch „**Schuldverschreibungen**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 8.634.164 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 8.634.164,00 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigen genehmigten Kapital und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Bei einer Bedienung von Bezugs- oder Wandlungsrechten aus bedingtem Kapital ist bei Sachleistungen bei der Beschlussfassung über das betreffende konkrete bedingte Kapital § 194 AktG zu beachten, anderenfalls darf die Einbringung von Sachleistungen auf Schuldverschreibungen mit Bezugs- oder Wandlungsrechten und Bedienung aus dem konkreten bedingten Kapital nicht vorgesehen werden. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen oder der Zeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft darf längstens 20 Jahre betragen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen und / oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage vom 24. Mai 2017 ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- um die Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen und / oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil, der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;
- um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der

Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz); oder
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Bei Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen und / oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn (10) Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Schlussauktion im Freiverkehr (bzw. Nachfolger dieses Segments) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale Segment), entsprechen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder bei Erfüllung entsprechender Pflichten bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. entsprechenden Pflichten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung ihrer Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch - soweit möglich - das Umtauschverhältnis durch Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können auch für Kapitalherabsetzungen, Aktiensplitts oder Sonderdividenden sowie sonstige Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag

des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag pro Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals

Nach dem Aktiengesetz kann das Grundkapital einer Aktiengesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden, der mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht die Satzung der Aktiengesellschaft andere Mehrheitserfordernisse festlegt. Außerdem kann die Hauptversammlung ein genehmigtes Kapital schaffen. Die Schaffung von genehmigtem Kapital erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, durch den der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraumes von nicht mehr als fünf Jahren Aktien bis zu einem bestimmten Betrag auszugeben. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Weiterhin kann die Hauptversammlung zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die ein Recht zum Bezug von Aktien einräumen, von Aktien, die als Gegenleistung bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen dienen, oder von Aktien, die Führungskräften und Arbeitnehmern im Wege der Gewährung von Bezugsrechten angeboten wurden, ein bedingtes Kapital schaffen, wobei jeweils ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf für den Fall, dass das bedingte Kapital zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Führungskräfte und Arbeitnehmer geschaffen wird, 10 %, in den übrigen Fällen die Hälfte des Grundkapitals das zur Zeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen.

8. Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten

Nach dem Aktiengesetz stehen jedem Aktionär grundsätzlich Bezugsrechte auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien sowie auf auszugebende Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen zu. Bezugsrechte sind grundsätzlich frei übertragbar. Während eines festgelegten Zeitraumes vor Ablauf der Bezugsfrist kann ein Handel der Bezugsrechte an den deutschen Wertpapierbörsen stattfinden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einen solchen Handel zu organisieren, und steht auch nicht dafür ein, dass ein solcher Handel stattfindet. Während der Ausübungsfrist nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen und führen zum Verlust des Bezugsanspruchs. Die Gesellschaft kann frei über die nicht bezogenen Aktien, Wan-

delschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen verfügen, indem diese Dritten angeboten werden; das Angebot darf jedoch nicht zu günstigeren Konditionen als das Angebot an die Aktionäre erfolgen.

Die Hauptversammlung kann durch Beschluss, der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gleichzeitig einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Für einen Bezugsrechtsausschluss ist ein Bericht des Vorstands erforderlich, in dem zur Begründung des Bezugsrechtsausschlusses dargelegt werden muss, dass das Interesse der Gesellschaft auf Ausschluss des Bezugsrechtes das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechtes überwiegt. Ein Ausschluss des Bezugsrechtes im Falle der Ausgabe neuer Aktien ist insbesondere zulässig, wenn die Gesellschaft das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, der Betrag der Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Das Bezugsrecht dient dazu, dem Aktionär die Aufrechterhaltung seiner bisherigen prozentualen Beteiligung am Grundkapital zu ermöglichen und seine Stimmkraft zu erhalten (Verwässerungsschutz). Wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, so ist stets die Schranke des § 255 Abs. 2 AktG zu beachten, das heißt der festgesetzte Ausgabebetrag der neuen Aktien darf nicht „unangemessen niedrig“ sein. Die neuen Aktien dürfen nur zu einem Kurs ausgegeben werden, der den Verlust der mitgliedschaftlichen Vermögenssubstanz des vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionärs vollständig kompensiert. Dabei muss sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien stets am wirklichen Wert der Aktiengesellschaft orientieren.

Bei einer bedingten Kapitalerhöhung ist ein allgemeines Bezugsrecht der Aktionäre kraft Natur der Sache ausgeschlossen. Zum Schutz der Aktionäre darf der Nennbetrag des bedingten Kapitals ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck die Hälfte, in bestimmten Fällen 10 %, des Grundkapitals nicht übersteigen. Dient das bedingte Kapital der Gewährung von Bezugsrechten an einen bestimmten Adressatenkreis, darf der Nennbetrag 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

9. Eigene Aktien

Die Emittentin hält derzeit keine eigenen Aktien und ist auch nicht zum Erwerb oder zur Veräußerung eigener Aktien ermächtigt.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 hat die Gesellschaft zum Erwerb oder zur Veräußerung eigener Aktien ermächtigt.

Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Diese Ermächtigung wurde am 24. Mai 2017 wirksam und gilt bis zum 23. Mai 2022.

Der Vorstand wurde ermächtigt, die aufgrund der vorbeschriebenen oder einer vorangegangenen Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.

Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen.

Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder durch eine ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten sowie gegen Sachleistungen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten.

Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, veräußert werden und die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Wert von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5 % (ohne Nebenkosten) unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Als maßgeblicher Wert gilt dabei der Durchschnitt der Aktienkurse (Schlussauktionspreise für die Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr bzw. Nachfolger dieses Segments) im Scale-Segment an der Frankfurter Wertpapierbörse, an den letzten zehn (10) Börsenhandelstagen vor der Veräußerung der Aktien.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei in allen obenstehenden Fällen ausgeschlossen.

Der Vorstand wurde des Weiteren ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen.

Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Sämtliche der vorgenannten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft zu allen sonstigen gesetzlich zugelassenen Zwecken und gilt auch für Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder auf anderem Wege, insbesondere gemäß § 71 d S. 5 AktG, erworben wurden oder werden.

10. Anzeigepflichten für Anteilsbesitz sowie für Aktiengeschäfte von Führungspersonen

Die Aktien der Gesellschaft sollen in den Handel im nicht regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden (Scale Segment). Die Gesellschaft unterliegt daher nicht den Bestimmungen über Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz. Jedoch muss gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes ein Unternehmen der Gesellschaft mitteilen, wenn sein Anteil am Kapital der Gesellschaft 25 % bzw. am Kapital oder den Stimmrechten 50 % über- oder unterschreitet. Die Gesellschaft hat diese Mitteilung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Das Aktiengesetz enthält verschiedene Regelungen, wonach Stimmrechte bzw. Kapitalbeteiligungen aus Aktien, die im Eigentum Dritter stehen, anderen Unternehmen zugerechnet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die tatsächlich den Aktienbesitz kontrollierenden Unternehmen die Stimmrechtsmitteilung vornehmen. Solange der Mitteilungspflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, kann er die Rechte aus seinen Aktien nicht ausüben.

Mit der Einbeziehung der Aktien zum Börsenhandel mit Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse finden zudem die Regelungen der Marktmissbrauchsverordnung auf die Gesellschaft Anwendung. Gemäß Artikel 19 MAR haben Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, eigene Geschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Aktiengesellschaft oder sich darauf beziehenden Derivaten und Finanzinstrumenten der Aktiengesellschaft und der zuständigen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Geschäft mitzuteilen. Diese Pflicht trifft auch Personen, die mit der Per-

son, die Führungsaufgaben wahrnimmt, eng verbunden sind. Der Emittent hat sodann die erhaltene Mitteilung unverzüglich und spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Geschäft zu veröffentlichen und die Veröffentlichung der BaFIR mitzuteilen sowie dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übersenden. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder einer mit einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, eng verbundenen Person, insgesamt einen Betrag von EUR 5.000 innerhalb eines Kalenderjahres nicht erreicht.

Eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, bezeichnet eine Person innerhalb eines Emittenten, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört oder die als höhere Führungskraft zwar keinem der genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen.

Eng verbundene Personen sind Ehepartner oder Partner, die nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt sind, unterhaltsberechtignte Kinder entsprechend dem nationalen Recht, Verwandte, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehören oder juristische Personen, Treuhand oder Personengesellschaften, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine eng verbundene Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht kann eine gesetzlich vorgesehene Geldbuße verhängt werden.

XIV. INTERESSEN DRITTER, VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES UND GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die Deutsche Börse AG und die HBS haben ein Interesse an der Durchführung des Angebots, da sie eine Vergütung erhalten, deren Höhe sich nach dem Erfolg des Angebots richtet.

2. Verwendung des Emissionserlöses

Im Rahmen des Angebots erhält die Gesellschaft den Gesamtnettoerlös, der dem aus der Platzierung der Neuen Aktien resultierenden Bruttoerlös, abzüglich der gesamten emissionsbezogenen Kosten in Höhe von schätzungsweise EUR 0,9 Mio., die von der Gesellschaft zu tragen sind, entspricht und bei vollständiger Platzierung auf EUR 1,7 Mio. geschätzt wird.

Die geschätzten Nettoemissionserlöse der Emittentin sollen vollständig und grundsätzlich zu gleichen Teilen (d.h. jeweils in Höhe von ca. TEUR 567) in Marketing, insbesondere für die Gewinnung neuer Nutzer der App SwipeStox, in die Softwareentwicklung sowie in die Geschäftsentwicklung von NAGA investiert werden. Eine unterschiedliche Priorisierung gibt es nicht, diese Zwecke haben alle die gleiche Priorität. Detaillierte Einzelheiten stehen noch nicht fest, sondern werden erst aufgrund der Umstände nach Börsengang entschieden. Die Emittentin behält sich dabei vor, die Nettoemissionserlöse in den vorgenannten Bereichen auch ungleichmäßig zu verteilen, soweit sich dies aus operativen Gründen als sinnvoll erweist.

3. Gründe für das Angebot

Die Emittentin beabsichtigt die Durchführung des Angebots, um den aus der Platzierung der Neuen Aktien erzielten Erlös, wie oben unter XIV.2 angegeben, zu nutzen.

Grund für die Einbeziehung der Aktien der Emittentin zum Handel im Freiverkehr (Teilbereich „Scale-Segment“) an der Frankfurter Wertpapierbörse (des ist kein prospektrechtlicher Angebotsgrund) ist zudem die damit einhergehende mediale Aufmerksamkeit und erhöhte Wahrnehmung sowohl bei potenziellen Nutzern ihrer Angebote als auch bei Partnern, wie etwa Wertpapierhandelsbanken, die sich die Emittentin erhofft. Dies geht auch mit einer erwarteten Reputationssteigerung einher. NAGA ist in der Finanzbranche tätig, die in besonderem Maße von dem Vertrauen ihrer Kunden und Partner abhängig ist, daher erwartet die Emittentin spürbare Auswirkungen der in der Regel mit einer Börsennotierung einhergehenden Reputationsgewinne. Auch nach dem Börsengang ist zu erwarten, dass

neue Angebote der Emittentin eine größere mediale Aufmerksamkeit finden und damit der Start solcher Angebote erleichtert wird.

Daneben verspricht sich die Emittentin durch die künftige Handelbarkeit ihrer Aktien Vorteile bei der Anwerbung von qualifizierten Mitarbeitern, da diesen aktienbasierte Vergütungsbestandteile angeboten werden können, welche durch die Einbeziehung der Aktie an einer Börse, eine höhere Fungibilität vorweisen. Auch der Einsatz der Aktie für anorganisches Wachstum durch die Übernahme anderer Marktteilnehmer ist denkbar und wird durch die Börsennotierung erleichtert.

XV. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeines

Der nachfolgende Abschnitt beschreibt einige wichtige deutsche Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung von Aktien für Aktionäre typischerweise bedeutsam sein können. Er beinhaltet keine umfassende, vollständige oder abschließende Darstellung aller denkbaren Aspekte, die für Aktionäre steuerlich relevant sein können. Für andere als die nachfolgend behandelten Aktionäre können abweichende Besteuerungsregeln gelten.

Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts für den Veranlagungszeitraum 2017 in der Bundesrepublik Deutschland geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Auffassung der Finanzverwaltung und veröffentlichte finanzgerichtliche Rechtsprechung) sowie die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen, wie sie derzeit typischerweise von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossen werden. In beiden Bereichen können sich Regelungen oder Rechtsauffassungen - unter Umständen auch rückwirkend - ändern. Die Gesellschaft übernimmt für die Aktionäre keine Verantwortung für die Abführung von Steuern an der Quelle (Kapitalertragssteuer).

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Nur im Rahmen einer individuellen steuerlichen Beratung können in ausreichender Weise die steuerlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden. Potenziellen Erwerbern wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung von Aktien und wegen des bei einer ggf. möglichen Erstattung deutscher Quellensteuer (Kapitalertragssteuer) einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs zutreffend zu berücksichtigen. Dieser Prospekt ersetzt nicht die individuelle Beratung des Aktionärs durch einen steuerlichen Berater.

2. Ertragssteuern

a) Laufende Besteuerung

aa) Besteuerung der Gesellschaft

In Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt gegenwärtig 15 %. Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag in Höhe von gegenwärtig 5,5 % erhoben (Zuschlags-

teuer). Die Belastung aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf das steuerpflichtige Einkommen beträgt damit derzeit 15,825 %.

Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Kapitalgesellschaft sowohl von inländischen als auch von ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind im Ergebnis zu 95 % steuerbefreit, da 5 % der körperschaftsteuerfreien Dividenden pauschal als so genannte „nicht abzugsfähige Betriebsausgaben“ gelten. Diese Steuerbefreiung ist allerdings für Dividenden an eine unmittelbare Mindestbeteiligungsquote von 10 % geknüpft, welche bereits zu Beginn des Kalenderjahres bestanden haben muss. Die 95 %ige Steuerbefreiung gilt - bislang ohne Mindestbeteiligung - auch für Gewinne einer Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Die Einführung einer Mindestbeteiligungsschwelle ist aufgrund wiederholter Forderungen der Bundesländer im Bundesrat derzeit im Gespräch. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Mindestbeteiligungsschwelle eingeführt und Veräußerungsgewinne für sog. Streubesitzbeteiligungen künftig nicht mehr steuerlich begünstigt werden. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind derzeit unabhängig von der Beteiligungshöhe steuerlich nicht abzugsfähig.

Außerdem unterliegen inländische Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Ein bundesweit einheitlicher Gewerbesteuersatz existiert nicht. Vielmehr wird der Gewerbesteuersatz maßgeblich durch den von der Gemeinde, in der sich die jeweilige Betriebsstätte befindet, zu bestimmenden sog. „Hebesatz“ beeinflusst. Der durch Anwendung der sog. Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % auf den Gewerbeertrag ermittelte Gewerbesteuermessbetrag wird mit diesem Hebesatz multipliziert. Hieraus ergibt sich die Gewerbesteuerbelastung. Der Gewerbesteueraufwand kann nicht als Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Gewerbesteuer abgezogen werden. Die Gewerbesteuersätze liegen damit regelmäßig zwischen 7 % (bei einem Hebesatz von 200 %) und 17,5 % (bei einem Hebesatz von 500 %).

In gewerbesteuerlicher Hinsicht werden Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, im Ergebnis grundsätzlich ebenfalls zu 95 % freigestellt. Dies gilt indes nur dann, wenn die Kapitalgesellschaft an der entsprechenden inländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums (Stichtagsbetrachtung) und an der entsprechenden ausländischen Kapitalgesellschaft unter bestimmten weiteren Voraussetzungen seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ununterbrochen (Periodenbetrachtung) mindestens 15 % (bzw. bei nicht-deutschen EU-Gesellschaften mindestens 10 %) des gezeichneten Kapitals hält (sog. „gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“). Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen, gelten zusätzliche Einschränkungen.

Verluste der Gesellschaft können zunächst - nur für Zwecke der Körperschaftsteuer - bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. mit dem zu versteuernden Einkommen des Vorjahres verrechnet werden (sog. „Verlustrücktrag“). Danach verbleibende Verluste werden grundsätzlich zeitlich unbefristet

vorgetragen. In Vorjahren erzielte Verluste der Kapitalgesellschaft sind für Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Zwecke bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. uneingeschränkt mit dem maßgeblichen laufenden Gewinn zu verrechnen. Darüber hinaus können sie nur gegen 60 % des maßgeblichen laufenden Gewinns verrechnet werden. Verbleibende Verluste der Gesellschaft sind erneut vorzutragen und können im Rahmen der dargestellten Regelung von zukünftigen steuerpflichtigen Einkommen und Gewerbeerträgen abgezogen werden. Allerdings kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Untergang der steuerlichen Verlustvorträge kommen (siehe dazu unten).

Aufgrund der sogenannten Zinsschranke können Nettozinsaufwendungen (Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen des entsprechenden Wirtschaftsjahres) von EUR 3 Mio. oder mehr, sofern keine Ausnahmetatbestände greifen, bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns grundsätzlich nur noch in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Für Fremdkapitalüberlassungen durch Gesellschafter gelten zusätzliche Regelungen. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen sind vorzutragen und erhöhen den Zinsaufwand in den folgenden Wirtschaftsjahren (Zinsvortrag). Bei Anwendung der Zinsschrankenregelung kann nicht genutztes Zinsabzugspotential bis zur Ausschöpfung der 30-Prozent-Grenze des EBITDA für einen Zeitraum von maximal fünf Wirtschaftsjahren in einem sog. EBITDA-Vortrag genutzt werden.

Sofern binnen fünf Jahren mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), gehen Zinsvorträge, nicht genutzte Verluste und ggf. ein nicht verwendeter EBITDA-Vortrag vollständig unter. Bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstandene Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres können nicht mehr ausgeglichen werden. Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % lassen Zinsvorträge und nicht genutzte Verluste und ggf. einem nicht verwendeten EBITDA-Vortrag quotal entfallen. Eine Kapitalerhöhung steht einem schädlichen Beteiligungserwerb gleich, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führt. Bei schädlichen Beteiligungserwerben kann ein nicht genutzter Verlust abgezogen werden, soweit er die anteiligen (bei Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 %) oder gesamten (bei Übertragungen von mehr als 50 %) zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt. Weiter liegt bei Beteiligungserwerben ein schädlicher Beteiligungserwerb nicht vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, im Falle schädlicher Beteiligungserwerbe einen Antrag auf Berücksichtigung der von den vorgenannten Einschränkungen betroffenen Verluste sowie Zinsvorträge als sog. fortführungsgebundene Verlustvorträge bzw. Zinsvorträge zu behandeln. In diesem Fall können diese auch nach einem schädlichen Beteiligungserwerb grundsätzlich berücksichtigt werden, sofern der bisherige Geschäftsbetrieb auf-

recht erhalten und nicht geändert oder erweitert wird und auch nicht weitere im Gesetz genannte schädliche Maßnahmen vorgenommen werden. Auch bei bestimmten Umwandlungen (z.B. Verschmelzung, Ausgliederung oder Spaltung) können Verlustvorträge, laufende Verluste, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge wegfallen oder deren Nutzung beschränkt sein.

bb) Besteuerung der Anteilseigner

Allgemeines

Deutsche Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich für Rechnung der Aktionäre von den von ihnen vorgenommenen Gewinnausschüttungen eine Kapitalertragssteuer in Höhe von - in der Regel - 25 % und einen auf die Kapitalertragssteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen ggf. auch Kirchensteuer von 8 % bzw. 9 % der Kapitalertragssteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragssteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende.

Der Kapitalertragssteuerabzug erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Gewinnausschüttung auf Ebene des Aktionärs von der Steuer befreit ist und ob es sich um einen im Inland oder einen im Ausland ansässigen Aktionär handelt.

Die Emittentin übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Kapitalertragssteuer an der Quelle. Der Kapitalertragssteuerabzug für Dividenden inländischer Aktiengesellschaften, deren Aktien sich in einer inländischen Sammelverwahrung i.S.d. § 5 DepotG, in Sonderverwahrung gem. § 2 DepotG befinden oder deren Auszahlung oder Gutschrift gegen Aushändigung von Dividendscheinen oder sonstigen Erträgnisscheinen erfolgt, ist auf das die Dividende auszahlende (inländische) Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank („inländische Zahlstelle“) übertragen worden. Die inländische Zahlstelle erhält zu diesem Zweck von der ausschüttenden Aktiengesellschaft den vollen Betrag der Dividende, nimmt den Steuereinbehalt für den Aktionär vor und zahlt den verbleibenden Nettobetrag an den Aktionär aus. Durch diese Regelung können grundsätzlich auch die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs bei der Berechnung des Kapitalertragssteuerabzugs durch die inländische Zahlstelle berücksichtigt werden. Die Gesellschaft, welche die Dividenden ausschüttet, ist in diesen Fällen nicht zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragssteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer verpflichtet. Die inländische Zahlstelle ist verpflichtet zu prüfen, ob Kirchensteuer einzubehalten ist und hat ggf. einen entsprechenden Einbehalt vorzunehmen.

Auf Antrag werden ausländischen Körperschafter zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragssteuer auf Dividenden erstattet. Für Dividenden, die an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz

(„EStG“) in Verbindung mit § 43b EStG und der so genannten „Mutter-Tochter-Richtlinie“ (Richtlinie Nr. 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011) ausgeschüttet werden oder an eine Kapitalgesellschaft, die in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig ist, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auf Antrag bei einer Gewinnausschüttung von der Einbehaltung der Kapitalertragssteuer darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden. Ausländische Körperschaften mit (mittelbaren) Anteilseignern, die selbst keinen Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragssteuer hätten, müssen besondere Voraussetzungen erfüllen.

Bei Aktionären, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie bei Aktionären, die im Ausland ansässig sind und die ihre Aktien im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragssteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet und in Höhe eines etwaigen Überhanges erstattet, wenn eine Bescheinigung der inländischen Zahlstelle über die Kapitalertragssteuer vorgelegt wird. Für den Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer gilt Entsprechendes.

Im Übrigen gilt für Ausschüttungen an im Ausland ansässige Aktionäre: Hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und hält der Aktionär seine Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, kann sich der Kapitalertragssteuersatz nach Maßgabe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduzieren. Die Ermäßigung der Kapitalertragssteuer wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlages und der unter Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragssteuer (in der Regel 15 %) auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung erstattet wird. Formulare für das Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, sowie den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich und können im Internet von der Website des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.bund.de heruntergeladen werden.

Besteuerung inländischer Anteilseigner

Bei Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden, unterliegen Dividenden unabhängig von der Haltedauer der Anteile in voller Höhe einer Abgeltungsteuer, d.h. mit dem Einbehalt der Steuer gilt die Einkommensteuerschuld des Anteilseigners als abgegolten. Die erzielten Einkünfte bleiben im Steuerveranlagungsverfahren (d.h. im Rahmen

seiner Steuererklärung) des Anteilseigners daher unberücksichtigt. Die Abgeltungsteuer wird von der Gesellschaft bzw. der die Dividende auszahlenden inländischen Zahlstelle im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs für Rechnung des Aktionärs einbehalten und abgeführt. Der Abgeltungssteuersatz beträgt aktuell 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, insgesamt 26,375 % ggf. zzgl. 8 % bzw. 9 % Kirchensteuer der Kapitalertragssteuer) der maßgeblichen Bruttoerträge. Für Dividenden gilt der Steuersatz von 25 % nicht, wenn die Dividenden das Einkommen der ausschüttenden Körperschaft gemindert haben. In diesem Falle wird die Dividende mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Anteilseigners besteuert. Für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen wird als Werbungskostenabzug insgesamt ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) gewährt. Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder anderweitig genutzt werden. Die Verluste mindern aber die künftigen Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen.

Auf Antrag des Aktionärs werden die Kapitalerträge mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert, wenn dies für den Aktionär zu einer niedrigeren Steuerbelastung (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) führt (sog. Günstigerprüfung). Allerdings ist auch in diesem Fall ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen. Liegt eine Beteiligung von mehr als 25 % vor oder besteht eine Beteiligung von mindestens 1 % und ist der Anteilseigner beruflich für die Gesellschaft tätig, kommt es auf Antrag zu einer Berücksichtigung der Dividenden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Hierbei unterliegen 60 % der Einkünfte der Besteuerung, in Höhe von 60 % ist der Werbungskostenabzug in diesem Falle möglich (sogenanntes „Teileinkünfteverfahren“; im Rahmen einer etwaigen Kirchensteuerpflicht ist diese Steuerbefreiung nicht zu berücksichtigen). Verluste können mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Für Dividenden auf Aktien im Betriebsvermögen sowie im Falle von Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen gilt die Abgeltungswirkung nicht. Sind die Aktien dem Betriebsvermögen des Aktionärs zuzuordnen, so hängt die Besteuerung vielmehr davon ab, ob der Aktionär (i) eine Körperschaft, (ii) eine natürliche Person oder (iii) eine Personengesellschaft mit gewerblichem Betriebsvermögen (Mitunternehmerschaft) ist:

- (i) Ist der Aktionär eine inländische Kapitalgesellschaft, so sind ausgeschüttete Dividenden - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie für Bezugsrechte - von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit, wenn zu Beginn des Kalenderjahres eine unmittelbare Mindestbeteiligung von 10 % am Grundkapital der Gesellschaft bestand. Eine Mindesthaltezeit ist insoweit nicht zu beachten. Die bezogenen Dividenden sind auch von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Körperschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am

Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war. Allerdings gelten in jedem Fall 5 % der steuerfrei bezogenen Dividenden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben, so dass effektiv 5 % der Dividenden der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung sind steuerlich voll abzugsfähig. Die bezogenen Dividenden unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der Körperschaftsteuer und ggf. Gewerbesteuer, wenn die jeweilige Mindestbeteiligungsquote am Grundkapital zu Beginn des maßgeblichen Zeitraums nicht erfüllt war.

- (ii) Bei Aktien, die von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden, sind Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Aktien zu 40 % steuerbefreit (Teileinkünfteverfahren; im Rahmen einer etwaigen Kirchensteuerpflicht ist diese Steuerbefreiung nicht zu berücksichtigen). Entsprechend können Aufwendungen, die mit Dividenden oder Aktienveräußerungs- oder Entnahmegewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur zu 60 % abgezogen werden. Gewerbesteuerlich unterliegen die Dividenden der Steuer in voller Höhe, es sei denn, der Steuerpflichtige war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraumes mindestens mit 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Gewerbesteuer ist unter bestimmten Voraussetzungen im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Aktionärs vollständig oder teilweise anrechenbar.

- (iii) Ist der Aktionär eine Personengesellschaft mit gewerblichem Betriebsvermögen, geht die Dividende in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung ein und wird von dort den Gesellschaftern anteilig zugewiesen. Die Besteuerung für Zwecke ESt / KSt erfolgt auf der Ebene der Gesellschafter und ist davon abhängig, ob es sich bei dem jeweiligen Gesellschafter um eine natürliche Person (dann Einkommensteuer) oder um eine Körperschaft (dann Körperschaftsteuer) handelt. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern entspricht die Besteuerung der Dividenden den unter Gliederungspunkt (i) aufgezeigten Grundsätzen. Für Zwecke der Mindestbeteiligungsquote im Hinblick auf die Körperschaftsteuer erfolgt in diesem Zusammenhang eine anteilige Zurechnung des Aktienbesitzes der Personengesellschaft an deren Gesellschafter. Bei einkommensteuerpflichtigen Gesellschaftern (natürliche Personen) gelten die unter Gliederungspunkt (ii) dargestellten Grundsätze. Die Dividenden unterliegen bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zusätzlich auf Ebene der Personengesellschaft in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn die Personengesellschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. In diesem Fall unterliegen nur 5 % der Dividendenzahlungen der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind. Auf Ebene der Personengesellschaft etwas anfallende und dem betreffenden Gesellschafter zurechen-

bare Gewerbesteuer wird im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen vollständig oder teilweise angerechnet.

Besteuerung ausländischer Anteilseigner

Bei in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Aktionären, die ihre Aktien nicht im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, gilt die deutsche Steuerschuld mit Einbehaltung der (ggf. nach einem Doppelbesteuerungsabkommen bzw. der Mutter-Tochter-Richtlinie ermäßigten) Kapitalertragssteuer grundsätzlich als abgegolten.

Ist der Aktionär eine natürliche Person und gehören die Aktien zu einem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein im Sinne der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen abhängiger ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, so unterliegen 60 % der Dividenden und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen der deutschen Einkommensteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Gehören die Aktien zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, unterliegen die bezogenen Dividenden nach Abzug der mit ihnen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Allerdings ist die Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens unter gewissen Voraussetzungen auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs teilweise oder vollständig anrechenbar.

Dividendenausschüttungen an ausländische Körperschaften und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen (mit Ausnahme von Bezugsrechten) sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen - von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit, wenn die Aktien einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland zugerechnet werden können oder durch einen ständigen Vertreter in Deutschland gehalten werden und zu Beginn des Kalenderjahres eine unmittelbare Mindestbeteiligung von 10 % am Grundkapital der Gesellschaft besteht. Gehören die Aktien zu einer gewerblichen Betriebsstätte in Deutschland, unterliegen die bezogenen Dividenden der Gewerbesteuer, es sei denn, die Beteiligung betrug zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Auch wenn die Dividende von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist, werden jedoch 5 % der Dividenden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Dividenden der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer unterliegen. Im Übrigen können tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im

Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, für körperschaft- und gewerbsteuerliche Zwecke in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ist der Gläubiger der Kapitalerträge eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, so werden 2/5 der Kapitalertragssteuer auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Eine weitergehende Freistellung oder Erstattung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder § 43b EStG (Mutter-Tochter-Richtlinie) bleibt unberührt. Ausländische Körperschaften, mit (mittelbaren) Anteilseignern, die selbst keinen Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragssteuer hätten, müssen weitere Voraussetzungen erfüllen.

b) Besteuerung bei Veräußerung

aa) Besteuerung inländischer Aktionäre

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien (bei einer nicht wesentlichen Beteiligung i.S.v. § 17 EStG, siehe dazu sogleich) oder der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen, die im Privatvermögen einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person gehalten werden und nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer der Aktien einkommensteuer- und solidaritätszuschlagspflichtig (und unterliegen ggf. der Kirchensteuer). Sie unterliegen als Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer von 8 % bzw. 9 % der Abgeltungsteuer). Die Abgeltungsteuer wird von der die Veräußerung durchführenden inländischen Zahlstelle im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs für Rechnung des Aktionärs einbehalten und abgeführt. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist - unabhängig von der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages - nicht zulässig. Entsteht ein Veräußerungsverlust, so kann dieser lediglich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien bei der inländischen Zahlstelle verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind nicht möglich ist, mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Alternativ kann der Anleger bei der inländischen Zahlstelle eine Bescheinigung der nicht ausgeglichenen Verluste bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beantragen, um diese im Rahmen der Steuerveranlagung mit anderweitig erzielten Einkünften aus Aktien zu verrechnen. Eine Berücksichtigung im folgenden Veranlagungszeitraum scheidet in diesem Fall aus.

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die im Privatvermögen eines in Deutschland ansässigen Aktionärs gehalten werden, sind jedoch im Teileinkünfteverfahren zu 60 % steuerpflichtig, wenn der Aktionär - oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs sein(e) Rechtsvorgänger - in einem Zeitpunkt während eines der Veräußerung vorausgehenden Fünfjahreszeitraums zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war(en) (sog. wesentliche Beteiligung i.S.v. § 17 EStG). In diesem Falle unterliegen auch 60 % der Gewinne aus der Veräußerung eines

Bezugsrechtes dem individuellen Einkommensteuersatz und dem Solidaritätszuschlag (im Falle einer etwaigen Kirchensteuerpflicht findet die Steuerbefreiung keine Anwendung). Verluste aus der Veräußerung der Aktien oder Bezugsrechte sowie Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sind nur zu 60 % abziehbar. Es können sich weitere Abzugsbeschränkungen ergeben. Im Rahmen der Steuerveranlagung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) anzurechnen und in Höhe eines etwaigen Überhangs zu erstatten, wenn eine Bescheinigung der inländischen Zahlstelle über die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgelegt wird.

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, die von einem in Deutschland ansässigen Aktionär im Betriebsvermögen gehalten werden, hängt davon ab, ob der Aktionär (i) eine Kapitalgesellschaft, (ii) eine natürliche Person oder (iii) eine Personengesellschaft mit gewerblichem Betriebsvermögen (Mitunternehmerschaft) ist:

- (i) Ist der Aktionär eine inländische Kapitalgesellschaft, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen - grundsätzlich und bislang ohne Mindestbeteiligungserfordernis von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag befreit. Jedoch werden 5 % der Gewinne als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Gewinne der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen. Tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, können für körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Zwecke nach den allgemeinen Regeln als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dagegen sind Verluste aus der Veräußerung oder Abschreibung der Aktien sowie andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den Aktien stehen, steuerlich nicht abzugsfähig.
- (ii) Werden die Aktien im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers gehalten, unterliegen 60 % der Veräußerungsgewinne dem individuellen Einkommensteuersatz zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer (sowie ggf. der Kirchensteuer von 8 % bzw. 9 % der Einkommensteuer, die sich ohne Begünstigung durch das sog. Teileinkünfteverfahren ergeben würde). Mit solchen Veräußerungen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Aufwendungen und Veräußerungsverluste sowie Verluste aus der Abschreibung (Wertberichtigung) der Aktien sind nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Es können sich weitere Abzugsbeschränkungen ergeben. Gehören die Aktien zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, sind 60 % der Veräußerungsgewinne auch gewerbsteuerpflichtig. Allerdings ist die Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens unter gewissen Voraussetzungen teilweise oder vollständig auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien können derzeit unter be-

stimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000,00 ganz oder teilweise von den Anschaffungskosten bestimmter gleichzeitig oder später angeschaffter anderer Wirtschaftsgüter abgezogen bzw. in eine zeitlich begrenzte Reinvestitionsrücklage eingestellt werden.

- (iii) Ist der Aktionär eine Personengesellschaft mit gewerblichem Betriebsvermögen, so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters dieser Gesellschaft erhoben, nicht aber auf Ebene der Personengesellschaft. Die Besteuerung hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, entspricht die Besteuerung der Veräußerungsgewinne den unter Gliederungspunkt (i) aufgezeigten Grundsätzen. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors - grundsätzlich die unter Gliederungspunkt (ii) dargestellten Grundsätze Anwendung. Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zurechnung zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft der Gewerbesteuer auf der Ebene der Personengesellschaft und zwar grundsätzlich zu 60 %, soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, und grundsätzlich zu 5 %, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf eine Körperschaft als Gesellschafter entfallen, und werden nur in Höhe von 60 % berücksichtigt, wenn sie auf eine natürliche Person als Gesellschafter entfallen. Bei natürlichen Personen als Gesellschafter von der Personengesellschaft wird die gezahlte, auf ihren Anteil entfallende Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird anteilig auf die jeweilige Steuerschuld angerechnet oder in Höhe eines Überhangs erstattet, wenn eine Bescheinigung der inländischen Zahlstelle über die Kapitalertragssteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vorgelegt wird.

bb) Besteuerung ausländischer Anteilseigner

Erfolgt die Veräußerung der Aktien durch eine ausländische natürliche Person, (i) die die Aktien in einer Betriebsstätte, festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen hält, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, oder (ii) die selbst - bzw. bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgänger - zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien direkt oder indirekt mit mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland zu 60 % der Einkommensteuer (zuzüglich 5,5 %

Solidaritatzuschlag). Bei Zurechnung der Aktien zu einer inlandischen Betriebsstatte eines Gewerbebetriebes unterliegen die Verauerungsgewinne zu 60 % auch der Gewerbesteuer. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Befreiung von der deutschen Besteuerung vor, sofern die Aktien nicht im Vermogen einer inlandischen Betriebsstatte oder festen Einrichtung oder durch einen inlandischen standigen Vertreter, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhangig ist, gehalten werden.

Verauerungsgewinne, die eine nicht in Deutschland ansassige Korperschaft erzielt, sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zum Beispiel fur Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen - grundsatzlich von der deutschen Gewerbe- und der deutschen Korperschaftsteuer befreit. 5 % der Gewinne werden als steuerlich nicht abzugsfahige Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Gewinne der Korperschaftsteuer (zuzuglich Solidaritatzuschlag) unterliegen, wenn (i) die Aktien uber eine Betriebsstatte gehalten werden oder zu einem Betriebsvermogen gehoren, fur das in Deutschland ein standiger Vertreter bestellt ist, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhangig ist, oder (ii) vorbehaltlich der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens die auslandische Korperschaft zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten funf Jahre vor der Verauerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Gehoren die Aktien zu einer inlandischen gewerblichen Betriebsstatte der Korperschaft, so unterliegen 5 % des Verauerungsgewinns auch der Gewerbesteuer. Bei Steuerpflicht im Inland konnen tatsachlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, fur korperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abgezogen werden. Verluste aus der Verauerung oder Abschreibung der Aktien sowie andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den verauerten Aktien stehen, sind steuerlich hingegen nicht abzugsfahig. Soweit eine Steuerveranlagung im Inland stattfindet, wird einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschlielich Solidaritatzuschlag) auf die jeweilige Steuerschuld angerechnet oder in Hohe eines ubhangs erstattet, wenn eine Bescheinigung der inlandischen Zahlstelle uber die Kapitalertragssteuer (einschlielich Solidaritatzuschlag) vorgelegt wird.

c) Besonderheiten fur Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder verauern, welche nach § 1a des Gesetzes uber das Kreditwesen (KWG) i.V.m. den Art. 102 bis 106 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 uber Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur anderung der EU-Verordnung Nr. 646/2012 (ABl L 176 vom 27. Juni 2013, Satz 1) oder unmittelbar nach den Art. 102 bis 106 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder fur Dividenden noch fur Verauerungsgewinne das Teileinkunfteverfahren oder die Befreiung von der Korperschaftsteuer und ggf. von

der Gewerbesteuer. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des KWG, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind, gehalten werden und zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind. Dies gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, soweit sie mit Dividenden (mit Ausnahme der Fälle, in denen Art. 4 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie anzuwenden ist) und Veräußerungsgewinnen nach Maßgabe der obigen allgemeinen Erläuterungen in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind.

Dividendenerträge, einschließlich der Veräußerung von Dividendenscheinen, von sonstigen Ansprüchen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, sind - unter weiteren Voraussetzungen - in voller Höhe körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Entsprechendes gilt für Pensionsfonds. Darüber hinaus finden für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie für Pensionsfonds weitere besondere steuerliche Regelungen Anwendung.

Dividenden und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen sind in den vorgenannten Fällen allerdings grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Aktionär zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war und die Anteile (bei Kranken- und Lebensversicherungen sowie Pensionsfonds) nicht den Kapitalanlagen dieser Unternehmen zuzuordnen sind.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, insbesondere wenn

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf - in bestimmten Fällen zehn - Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (ii) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder

- (iii) der Erblasser oder Schenker zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz („**AStG**“) zu mindestens 10 % am Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Aktien in der Regel vor, dass deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur im Fall des ersten Gliederungspunktes und mit Einschränkungen im Fall des zweiten Gliederungspunktes erhoben werden kann.

Besondere Vorschriften gelten für deutsche Staatsangehörige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie für zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

4. Sonstige Steuern

Bei Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt nach derzeitiger Rechtslage keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Die Veräußerung oder die Übertragung von Aktien oder Bezugsrechten unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich mittlerweile elf Mitgliedsstaaten der EU darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedsstaaten eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedsstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01 % des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1 % der Gegenleistung

oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Jedoch konnte eine Einigung bisher nicht erzielt werden. Ob eine Finanztransaktionssteuer eingeführt und wie diese dann auszugestalten ist beündet sich derzeit noch in der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, sodass eine Einführung sowie ihr etwaiger Anwendungsbereich derzeit noch nicht feststeht. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Mitgliedstaaten für die Einführung der Finanztransaktionssteuer entscheiden werden.

Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die unmittelbare oder mittelbare Übertragung oder Vereinigung in einer Hand von mindestens 95 % der Aktien kann Grunderwerbsteuer auslösen, wenn die Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, über inländische Grundstücke verfügen.

XVI. BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

1. Allgemeines

Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, die von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder juristischen Personen mit Sitz oder Ort ihrer Geschäftsleitung in Österreich (in Österreich „ansässige“ Personen) aus den Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft erzielt werden. Diese Darstellung beruht auf dem zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen Steuerrecht. Diese Rechtsvorschriften und ihre Auslegung können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es handelt sich weder um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Aktien der Gesellschaft noch werden die individuellen steuerlichen Verhältnisse der einzelnen Aktionäre berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Aktionäre können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage anwendbar sein und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen österreichischen Steuerbehörden eine andere Auffassung als die nachfolgend dargestellte vertreten.

Diese Zusammenfassung kann eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Potenziellen Erwerbern von Aktien der Emittentin wird daher empfohlen, ihren persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von österreichischen Steuern auf Dividenden, Veräußerungsgewinne oder sonstige Zahlungen und Einkünfte aus den Aktien.

2. Besteuerung von Dividenden

a) Natürliche Personen

Dividenden der Gesellschaft, die an eine in Österreich ansässige natürliche Person ausgeschüttet werden, unterliegen der österreichischen Kapitalertrag- oder Einkommensteuer gemäß den Bestimmungen des österreichischen Einkommensteuergesetzes (EStG).

Werden die Dividenden von einer auszahlenden Stelle in Österreich (einer österreichischen Bank oder einer Zweigniederlassung einer ausländischen Bank, die die Dividenden im Auftrag der Emittentin an den Aktionär auszahlt) ausbezahlt, hat die auszahlende Stelle Kapitalertragssteuer (KESt) in Höhe von 27,5% einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierbei kann die auszahlende Stelle bis zu 15% von der Gesellschaft tatsächlich entrichteter deutscher Quellensteuer auf die österreichische Kapitalertragssteuer anrechnen. Mit der Einbehaltung und Entrichtung der KESt gilt die Einkommensteuer für die Dividende als abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Die Dividende muss vom Aktionär daher nicht mehr in seine Steuererklärung aufgenommen werden. Alternativ dazu kann der Aktionär

auch die Veranlagung der Dividende und deren Besteuerung nach dem für den Aktionär anwendbaren progressiven Einkommensteuertarif beantragen, allerdings nur unter Einbeziehung auch aller anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die einem besonderen Steuersatz unterliegen (Regelbesteuerungsoption). In diesem Fall wird die Kapitalertragssteuer auf die Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet oder im Ausmaß des übersteigenden Betrages rückerstattet.

Wird von den Dividenden keine KESt einbehalten (mangels einer österreichischen auszahlenden Stelle) muss der Aktionär die Dividende in seine jährliche Einkommensteuererklärung aufnehmen. In diesem Fall kommt ein besonderer Steuersatz in Höhe von 27,5% oder, bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption, der auf den Aktionär anwendbare progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung. Ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit der Dividende (z.B. Finanzierungskosten) ist in keinem Fall möglich.

Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland ist bei abkommensberechtigten natürlichen Personen grundsätzlich eine Anrechnung von bis zu 15% deutscher Quellensteuer auf die in Österreich auf die Dividenden entfallende Einkommensteuer möglich. Ein allfälliger die 15%ige Quellensteuer übersteigender Quellensteuerbetrag könnte nach den Bestimmungen des Abkommens auf Antrag eines abkommensberechtigten Aktionärs zurückerstattet werden, wobei der Rückerstattungsantrag unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare und Beachtung der dafür vorgesehenen Fristen bei der zuständigen deutschen Behörde eingebracht werden muss. Aktionären wird empfohlen, hinsichtlich der Voraussetzungen einer etwaigen Rückerstattung einen deutschen Steuerberater zu konsultieren.

b) Körperschaften

Aktionäre, die in Österreich ansässige Körperschaften sind und betriebliche Einkünfte aus den Aktien erzielen, können die Einbehaltung österreichischer Kapitalertragssteuer auf die Dividenden vermeiden, indem sie eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG gegenüber der österreichischen depotführenden oder auszahlenden Stelle ausstellen, die diese dem zuständigen Finanzamt weiterleitet.

Dividenden aus Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft, die an in Österreich ansässige Körperschaften ausbezahlt werden, sind bei diesen aufgrund der Befreiung für ausländische Portfoliodividenden grundsätzlich von der österreichischen Körperschaftsteuer befreit, sofern die ausschüttende Gesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht grundsätzlich steuerbefreit ist, einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegt und die Dividenden bei der ausschüttenden Gesellschaft nicht abzugsfähig sind.

Sofern keine Steuerbefreiung anwendbar ist, unterliegen die an in Österreich ansässige Körperschaften ausgeschütteten Dividenden der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Die als Vorbelastung der

Ausschüttung anzusehenden ausländischen Steuern, vorrangig die ausländische Körperschaftsteuer, kann gegebenenfalls auf Antrag auf die auf die Dividenden entfallende österreichische Körperschaftsteuer angerechnet werden, wobei die anrechenbare ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte den Dividenden hinzuzurechnen und die Höhe anrechenbarer Quellensteuern mit dem im Doppelbesteuerungsabkommen festgesetzten Betrag beschränkt ist.

3. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Einkünfte in Österreich ansässiger natürlicher Personen aus realisierten Wertsteigerungen aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung der Aktien unterliegen in Österreich einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5%. Das gilt unabhängig davon, wie lang die Aktien gehalten wurden oder welche Beteiligungshöhe der Aktionär hält. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten der Aktien. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Aktien sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Aktien mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragssteuerabzug in Höhe von 27,5%. Der Kapitalertragssteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Aktien nachgewiesen hat.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein Kapitalertragssteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Aktien erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen, wobei grundsätzlich der 27,5%ige, besondere Steuersatz zur Anwendung kommt. Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 27,5%igen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei derselben Bank oder einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die

Anschaffungskosten mitzuteilen. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Depotinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion (Wegzugsbesteuerung). Dabei gelten Sonderregelungen beim Wegzug in EU Mitgliedsstaaten oder EWR Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe oder bei unentgeltlicher Übertragung an in solchen EU/EWR-Mitgliedsstaaten ansässige Personen (Möglichkeit eines Steuerzuschubs bis zur tatsächlichen Veräußerung der Aktien oder bis zum Wegzug in einen Drittstaat) und bei einem sonstigen Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts gegenüber solchen EU und EWR Staaten (Möglichkeit der Bezahlung der Steuerschuld in sieben Jahresraten).

Verluste aus Aktien können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen 27,5%igen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen) und nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Die depotführenden Stellen haben (mit einigen Ausnahmen) einen Verlustausgleich für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen bei der depotführenden Stelle durchzuführen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne aus Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen in der Regel auch dem besonderen 27,5%igen Steuersatz und einem Kapitalertragssteuerabzug. Im Gegensatz zu Dividenden sind Veräußerungsgewinne jedoch jedenfalls in die Steuererklärung aufzunehmen. Zur Anwendbarkeit des besonderen 27,5%igen Steuersatzes darf die Erzielung von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten nicht ein Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Aktionärs sein. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen auf Finanzinstrumente desselben Betriebs zu verrechnen; ein verbleibender Verlust darf nur zur 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

In Österreich ansässige Körperschaften, die betriebliche Einkünfte aus den Aktien erzielen, können die Einbehaltung österreichischer Kapitalertragssteuer auf Veräußerungserlöse vermeiden, indem sie eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG gegenüber der österreichischen depotführenden oder auszahlenden Stelle abgeben, die von diesen an das zuständige Finanzamt weitergeleitet wird. Veräußerungsgewinne aus den Aktien unterliegen bei in Österreich ansässigen Körperschaften (die weniger als 10% des gesamten Stammkapitals der Gesellschaft halten) grundsätzlich der 25%igen Körperschaftsteuer. Nur für Beteiligungen an deutschen Gesellschaften, die mindestens 10% betragen

und ein Jahr gehalten werden, käme unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Anwendung der Steuerbefreiungen für internationale Schachtelbeteiligungen in Betracht.

4. Sonstige Steuern

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Aktien (Wertpapieren) unterliegen im Allgemeinen nach derzeit geltender Rechtslage in Österreich keiner Verkehrsteuer oder sonstigen Steuer. Jedoch sind Schenkungen und Zweckzuwendungen von Aktien dem Finanzamt gemäß dem Schenkungsmeldegesetz (§ 121a BAO) innerhalb von 3-Monaten anzuzeigen. Ausnahmen von dieser Meldepflicht bestehen beispielsweise für Erwerbe zwischen Angehörigen, wenn der gemeine Wert EUR 50.000 im Jahr nicht übersteigt oder zwischen anderen Personen, wenn der gemeine Wert EUR 15.000 innerhalb von 5 Jahren nicht übersteigt.

Darüber hinaus unterliegt die Zuwendung von Aktien an privatrechtliche Stiftungen oder an damit vergleichbare Vermögensmassen einer Stiftungseingangssteuer, wenn die zuwendende Person oder die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse in Österreich ansässig ist.

Die Organe und bestimmte Mitgliedstaaten der EU einschließlich Österreich verfolgen derzeit weiterhin Pläne zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer, deren mögliche Einführung aber nicht vor dem Jahr 2018 zu erwarten ist.

XVII. BESTEUERUNG IN SPANIEN

1. Allgemeines

Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, die von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien oder juristischen Personen mit Sitz oder Ort ihrer Geschäftsleitung in Spanien (in Spanien "ansässige" Personen) aus den Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft erzielt werden. Diese Darstellung beruht auf dem zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltenden spanischen Steuerrecht. Diese Rechtsvorschriften und ihre Auslegung können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es handelt sich weder um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Aktien der Gesellschaft noch werden die individuellen steuerlichen Verhältnisse der einzelnen Aktionäre berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Aktionäre können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage anwendbar sein und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen spanischen Steuerbehörden eine andere Auffassung als die nachfolgend dargestellte vertreten.

Diese Zusammenfassung kann eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Potenziellen Erwerbern von Aktien der Emittentin wird daher empfohlen, ihren persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von spanischen Steuern auf Dividenden, Veräußerungsgewinne oder sonstige Zahlungen und Einkünfte aus den Aktien.

2. Besteuerung von Dividenden

a) Natürliche Personen

Für steuerliche Zwecke in Spanien ansässige natürliche Personen unterliegen mit ihrem weltweit erzielten Einkommen der Besteuerung in Spanien. Das steuerliche Einkommen umfasst dabei auch Dividendenzahlungen ausländischer Gesellschaften. Soweit im Ausland bereits Steuereinbehalte (Quellensteuern) auf Dividendenzahlungen vorgenommen wurden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Quellensteuern auf die in Spanien zu leistenden Steuerzahlungen anzurechnen.

Die Höhe der Steuer richtet sich dabei grundsätzlich nach der steuerlichen Ansässigkeit des betreffenden Anlegers in Spanien und der Höhe der Erträge (Staffeltarif).

Allgemeine Steuersätze in Spanien

<u>Steuerliche Bemessungsgrundlage</u>	<u>Steuersatz</u>
bis zu EUR 6.000	19%
ab EUR 6.000 bis EUR 50.000	21%
ab EUR 50.000	23%

Navarra

<u>Steuerliche Bemessungsgrundlage</u>	<u>Steuersatz</u>
bis zu EUR 6.000	19%
EUR 6.000 bis EUR 10.000	21%
EUR 10.000 bis EUR 15.000	23%
ab EUR 15.000	25%

Baskenland

<u>Steuerliche Bemessungsgrundlage</u>	<u>Steuersatz</u>
bis EUR 2.500	20%
ab EUR 2.500 bis EUR 10.000	21%
ab EUR 10.000 bis EUR 15.000	22%
ab EUR 15.000 bis EUR 30.000	23%
ab EUR 30.000	25%

Die Dividendenzahlungen sind in der Einkommenssteuererklärung des Anlegers anzugeben. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, im Zusammenhang mit den Wertpapieren stehende Ausgaben (z.B. Ausgaben für Verwaltung und Lagerung von börsengängigen Wertpapieren) steuermindernd geltend zu machen.

b) Körperschaften

Auch die in Spanien für steuerliche Zwecke ansässigen Körperschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Besteuerung in Spanien. Als Teil dieses Welteinkommens sind auch Dividenden der Gesellschaft, die an eine in Spanien ansässige Körperschaft ausgeschüttet werden, zu qualifizieren. Der allgemeine Steuersatz für Körperschaften beträgt derzeit 25%.

3. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

a) Natürliche Personen

Bei in Spanien für steuerliche Zwecke ansässigen natürlichen Personen unterliegen auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren der Einkommensbesteuerung.

b) Körperschaften

Die von einer in Spanien ansässigen Körperschaft erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Spanien. Der relevante Steuersatz beträgt derzeit 25%. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Veräußerungsgewinne von der Besteuerung freizustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die veräußerte Beteiligung eine Mindesthöhe von 5% am Kapital der Gesellschaft für einen Mindestzeitraum von einem Jahr erreicht hat.

4. Sonstige Steuern

Die Übertragung von Aktien und Gesellschaftsanteilen ist grundsätzlich von der Mehrwertsteuer (MwSt.) und von der Eintragungssteuer für Urkunden und Verträge (TPO) befreit.

Für den Fall, dass das Kapital der Gesellschaft reduziert oder die Gesellschaft liquidiert wird, unterliegen die in Spanien ansässigen Anteilseigner grundsätzlich einer Gesellschaftssteuer in Höhe von 1%.

XVIII. GLOSSAR

Addserver	Server zum Ausspielen von Werbung, der ggf. Usergruppen spezifisch unterteilen kann.
AktG	Aktiengesetz
App	Mobile Applikation
Back-End	im Hintergrund laufende Datenbankinfrastruktur
Bank Technology	Banktechnologie
Blockchain	dezentrale Datenbank, die die technische Basis für Cryptowährungen ist
Broker	Wertpapierdienstleistungs- bzw. Handelsunternehmen
Brokerage	Dienstleistungen des Brokers
CFD-Markt	Handelsmarkt für Differenzkontrakte
Chat	Möglichkeit der direkten Onlinekommunikation zwischen Nutzern über Textfelder
conversion-optimierte Inhalte	vertriebsfördernde Botschaften, die geeignet sind den Nutzer vom Produkterwerb zu überzeugen
Cryptowährung	digitales Zahlungsmittel
CySec	Cyprus Securities and Exchange Commission = zypriotische staatliche Finanzaufsichtsbehörde
Digital Payment	online ausgelöste Zahlungsvorgänge
disruptive Technologie	innovative und marktverändernde technische Neuentwicklung
ETF	Exchange Traded Fund = An der Börse gehandelter Investmentfond
Financial SaaS	Financial Service as a Service = Dienstleistungssoftware für den Finanzbereich
FinTech	Abkürzung für Finanztechnologie, worunter moderne Technologien im Bereich Finanzdienstleistungen zu verstehen sind
Followfunktion	digitales Abonnement von Nutzerbezogenen Inhalten
Forex-Markt	Devisenhandelsmarkt
Front-End	Benutzeroberfläche
Gaming	Computerspiele konsumieren als Freizeitaktivität
Gamingsektor	Industrie zur Entwicklung, Vertrieb und Unterstützung von Computerspielen
Inbound-Marketing	plattforminterner Vertrieb und Kontaktierung von Nutzer
Ingame-Item	virtueller Zusatzinhalt zur Anwendung innerhalb eines Computerspiels
InsureTech	Versicherungstechnologie, beschreibt die Weiterentwicklung der Versicherungsbranche durch neue technische Systeme und

	alternative Geschäftsmodelle, teilweise auch weitere Spezifizierung von FinTech
KWG	Kreditwesengesetz
Likfunktion	Ausdruck von Fürspruch zu digitalen Inhalten
Mobile Sektor	Industrie zur Entwicklung, Vertrieb und Unterstützung von mobilen Geräten und Technologien
offene API-Struktur	frei zugängliche Datenbankschnittstelle für potentielle Partner – Applikation programming interface
p2pFX	eingetragener Markenname eines Tochterunternehmens der Emittentin
Pay to play-Modell	Klassisches Vertriebssystem von Computerspielen, der Nutzer zahlt eine einmalige (oder regelmäßige) Gebühr um ein Spiel nutzen zu dürfen
Peer-Analysen	Analyse und Vergleich von Industriemaßstäben zur Gewinnung von Vergleichswerten und Markteinschätzungen
Phantom Stock	Variable Vergütungsmethode, die fiktive Anteile am Wert eines Unternehmens darstellen.
Robo-Advisor	intelligentes System, das unter Einsatz von Algorithmen und regelmäßig ohne menschliche Beteiligung Anlageempfehlungen für ein optimiertes Portfoliomanagement gibt
Social-Finance Graph	Algorithmus, welcher sozial-basierte Nutzerinteraktion mit Tradinginteraktionen eines Nutzers kombiniert und mit den Interaktionen anderer Nutzer in Zusammenhang stellt.
Social Media	Medien, mit denen User über das Internet kommunizieren bzw. Wissen sammeln/austauschen
Social Trading	Handelsnetzwerk mit Live-Datenbanken zu allen Handelsaktivitäten, die auf der Plattform des Brokers ausgeführt werden, zur gemeinsamen Nutzung des Online-Wertpapierhandels durch Trader
Technologie-Hub	Zentrum für technologische Entwicklung mit entsprechender Infrastruktur
Trade	Handel
Trader	Händler
Trafex	eingetragener Markenname eines Tochterunternehmens der Emittentin
Traveller Service	Reiseservice
User	Endnutzer
Videoserver	Server zum Ausspielen von Videoinhalten

Virtual Items	digitale Güter, welche lediglich in dem für sie vorgesehen digitalen Umfeld existieren
Virtual Reality	simulierte Realität
Virtuelle Aktien	s. Phantom Stock
Watchlistfunktion	Speicherfunktion von präferierten Inhalten

FINANZTEIL

I.	Konzernabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 der The Naga Group AG, Hamburg (IFRS)	F-3
A.	Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016.....	F-4
B.	Konzerngesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016.....	F-5
C.	Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016.....	F-6
D.	Konzernkapitalflussrechnung vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016	F-7
E.	Konzernanhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016.....	F-8
F.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-45
II.	Konzernabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 der The Naga Group AG, Hamburg (IFRS)	F-46
A.	Konzernbilanz zum 30. Juni 2016.....	F-47
B.	Konzerngesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016	F-48
C.	Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016	F-49
D.	Konzernkapitalflussrechnung vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016.....	F-50
E.	Konzernanhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016	F-51
F.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-88
III.	Konzernabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015 der The Naga Group AG, Hamburg (IFRS)	F-89
A.	Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015.....	F-90
B.	Konzerngesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015	F-91
C.	Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015.....	F-92
D.	Konzernkapitalflussrechnung vom 30. April bis 31. Dezember 2015	F-93
E.	Konzernanhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015.....	F-94
F.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-118
IV.	Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 der The Naga Group AG, Hamburg (HGB)	F-119
A.	Bilanz zum 31. Dezember 2016.....	F-120
B.	Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016.....	F-122
C.	Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016	F-123
D.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-128

V.	Pro-Forma-Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 der The Naga Group AG, Hamburg (IFRS).....	F-129
A.	Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016	F-130
B.	Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016.....	F-131
C.	Erläuterungen der Pro-Forma- Finanzinformationen der The Naga Group AG, Hamburg, für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016	F-132
D.	Bescheinigung über die prüferische Durchsicht	F-141

Konzernabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 (IFRS)

The Naga Group AG

Hamburg

Konzernbilanz der The Naga Group AG, Hamburg,

zum 31. Dezember 2016

	<u>Anhang</u>	<u>31.12.2016</u> TEUR	<u>30.06.2016</u> TEUR
AKTIVA			
Vermögenswerte			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	6.a)	19.164	20.726
Sachanlagen	6.b)	113	79
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	6.c)	128	141
Latente Steueransprüche	6.p)	42	66
		<u>19.447</u>	<u>21.012</u>
Kurzfristige Vermögenswerte			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		195	21
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	6.c)	1.084	385
Steuerforderungen	6.p)	3	1
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6.d)	3.471	550
		<u>4.753</u>	<u>957</u>
Summe Vermögenswerte		<u>24.200</u>	<u>21.969</u>
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	9.a)	50	50
Kapitalrücklagen	9.a)	21.882	21.882
Gewinnrücklagen		-7.358	-3.469
Anteile anderer Gesellschafter		9	0
Summe Eigenkapital		<u>14.583</u>	<u>18.463</u>
Langfristige Schulden			
Langfristige Kredite	6.e)	0	300
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	6.g)	214	318
		<u>214</u>	<u>618</u>
Kurzfristige Schulden			
Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihe	6.l)	3.205	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.187	323
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	6.g)	4.324	1.995
Steuerrückstellungen	6.p)	9	0
Sonstige Rückstellungen	6.h)	678	570
		<u>9.403</u>	<u>2.888</u>
Summe Schulden		<u>9.617</u>	<u>3.506</u>
Summe Eigenkapital und Schulden		<u>24.200</u>	<u>21.969</u>

**Konzerngesamtergebnisrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016**

	Anhang	Rumpfgeschäfts- jahr vom 01.07. bis zum 31.12.2016 TEUR	Rumpfgeschäfts- jahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016 TEUR
Handelserlöse	6.i)	1.970	16
Dienstleistungserlöse	6.i)	1	0
Umsatzerlöse		1.971	16
Aktiviert Programmierleistungen	6.j)	512	731
Gesamtleistung		2.483	747
Sonstige betriebliche Erträge	6.k)	239	112
Kommissionsaufwand	6.l)	691	8
Personalaufwand	6.m)	837	536
Marketing- und Werbeaufwendungen	6.n)	131	82
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.n)	2.459	1.497
Ergebnis vor Abschreibungen		-1.396	-1.264
Abschreibungen	6.a)&b)	2.340	1.395
Operatives Ergebnis		-3.736	-2.659
Finanzerträge	6.o)	6	0
Finanzaufwendungen	6.o)	76	23
Ergebnis vor Ertragsteuern		-3.806	-2.682
Ertragsteuern	6.p)	84	8
Periodenergebnis / Gesamtergebnis		-3.890	-2.690
Vom Konzernergebnis entfallen auf			
Aktionäre des Mutterunternehmens		-3.889	-2.690
Ergebnisanteile nicht beherrschender Gesellschafter		-1	0
Ergebnis je Aktie (bezogen auf 50.001 Aktien) (unverwässert und verwässert) in EUR	7.	-77,78	-53,80

**Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016**

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 31. Dezember 2015	50	0	-779	0	-729
Zuführungen in die Kapitalrücklage	0	21.882	0	0	21.882
Gesamtergebnis der Periode	0	0	-2.690	0	-2.690
Stand am 30. Juni 2016	50	21.882	-3.469	0	18.463
Änderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	10	10
Gesamtergebnis der Periode	0	0	-3.889	-1	-3.890
Stand am 31. Dezember 2016	50	21.882	-7.358	9	14.583

Konzernkapitalflussrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

	Anhang	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07. bis zum 31.12.2016 TEUR	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
Ergebnis vor Ertragsteuern		-3.806	-2.682
Berichtigungen für			
Abschreibungen	6.a)&b)	2.340	1.395
Zinsaufwendungen	6.o)	76	23
Cashflow vor Änderungen des Nettoumlaufvermögens		<u>-1.390</u>	<u>-1.264</u>
Zunahme der Rückstellungen	6.h)	361	134
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		-174	-21
Zunahme sonstiger Aktiva	6.c)	-653	-425
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	6.g)	<u>1.561</u>	<u>614</u>
Aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel		-295	-962
Erstattete/Gezahlte Ertragsteuern	6.p)	<u>46</u>	<u>-1</u>
<i>Operativer Cashflow</i>		-249	-963
Cashflow aus Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	6.a)	-629	-553
Auszahlungen aus dem Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbener Zahlungsmittel		10	-403
Einzahlungen durch Desinvestitionen des Finanzanlagevermögens	6.c)	13	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	6.b)	<u>-62</u>	<u>-58</u>
<i>Investiver Cashflow</i>		-668	-1.014
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	9.a)	0	1.845
Tilgung von Finanzverbindlichkeiten	6.e)-g)	-50	-563
Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten	6.e)-g)	<u>3.888</u>	<u>1.161</u>
<i>Finanzierender Cashflow</i>		3.838	2.443
Nettozunahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	6.d)	<u>2.921</u>	<u>466</u>
Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode		<u>550</u>	<u>84</u>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläqui- valente am Ende der Periode	6.d)	<u>3.471</u>	<u>550</u>

Konzernanhang der The Naga Group AG, Hamburg,

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

Inhalt

1. Angaben zum Unternehmen	10
2. Grundlagen der Aufstellung	10
3. Konsolidierungskreis	11
4. Schätzungen und Annahmen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	12
a) Einschätzung, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden erworben wurde	13
b) Einschätzung, ob Beherrschung eines Geschäftsbetriebs vorliegt	13
c) Wertminderungen	13
d) Ertragsteuern.....	14
e) Beziehungen zu nahestehenden Personen	14
f) Sonstige Schätzungsunsicherheiten	14
5. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - Geänderte Standards und Interpretationen.....	15
6. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz sowie der Konzerngesamtergebnisrechnung	16
a) Immaterielle Vermögenswerte	16
b) Sachanlagen	17
c) Finanzanlagen und andere Vermögenswerte.....	18
d) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	19
e) Langfristige Kredite	20
f) Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihe.....	20
g) Sonstige lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten.....	21
h) Sonstige Rückstellungen.....	22
i) Umsatzrealisierung.....	22
j) Aktivierte Programmierleistungen.....	24
k) Sonstige betriebliche Erträge.....	24
l) Kommissionsaufwand.....	24
m) Personalaufwand	25
n) Marketing- und Werbeaufwendungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen....	25

o) Finanzergebnis	26
p) Steuern von Einkommen und Ertrag	26
7. Ergebnis je Aktie.....	28
8. Finanzinstrumente und Finanzrisikomanagement	29
a) Finanzinstrumente.....	29
b) Finanzrisikomanagement	31
9. Dividenden	40
10. Eigenkapital.....	40
11. Leasing	41
12. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen.....	42
13. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.....	44

1. Angaben zum Unternehmen

Der vorliegende Konzernabschluss ist der konsolidierte Abschluss der The Naga Group AG („Naga AG“) und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen: „Konzern“ oder „NAGA“). Die Naga AG hat ihren Sitz in Hamburg, Herrengraben 31, Deutschland (HRB 136811). Die Aktien der Naga AG sind zum 31. Dezember 2016 an keiner Börse notiert.

Die Vergleichbarkeit des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 („erstes Rumpfgeschäftsjahr“) mit dem Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 („zweites Rumpfgeschäftsjahr“) ist aufgrund der Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit der Generierung von Umsatzerlösen im Juni 2016 nur bedingt gegeben.

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns besteht im Bereich innovativer Technologien in Form von mobilen Software-Applikationen im Finanzsektor. Der Konzern hat im Rumpfgeschäftsjahr 2015 seinen operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen und mit der Entwicklung von marktfähigen Software-Applikationen begonnen. Bereits zum 30. Juni 2016 war die Software-Applikation SwipeStox – eine App für social trading im Bereich des FX- und CFD-Handel – marktfähig und zur Nutzung verfügbar. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 hat der konzerneigene Broker auf Zypern, die Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. („HBGM“), seinen Geschäftsbetrieb deutlich ausgebaut. In nachfolgenden Geschäftsjahren wird das Produktportfolio durch die Entwicklung um eine digitale Handelsbörse für Gegenstände aus Online-Computerspielen sowie eine digitale Plattform für Devisenhandel mittels digitaler Währungen erweitert.

Zum 31. Dezember 2016 erfolgte die Entwicklung der Software Applikationen weitgehend über externe Dienstleister.

Der Konzernabschluss wird am 24. März 2017 vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Billigung und anschließenden Veröffentlichung vorgelegt.

2. Grundlagen der Aufstellung

Der vorliegende Konzernabschluss ist der IFRS-Konzernabschluss der Naga AG und steht in uneingeschränkter Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2016 in der Europäischen Union anzuwendenden IFRS und den ergänzenden nach § 315a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Anforderungen der angewandten Standards wurden erfüllt, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Der Konzernabschluss der NAGA basiert auf der Annahme der Unternehmensfortführung.

Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Für die Konzerngesamtergebnisrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die operative Wertschöpfung des Konzerns ist als Gesamtleistung definiert.

Der Konzernabschluss wird in EUR, der funktionalen Währung des Konzerns, aufgestellt. Soweit nichts anderes angegeben wird, werden die Finanzinformationen auf den nächsten Tausender (TEUR) gerundet dargestellt, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

3. Konsolidierungskreis

Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr umfasst der Konzernabschluss die Abschlüsse der Naga AG und sämtlicher von ihr beherrschten Tochterunternehmen.

Veränderungen im Konsolidierungskreis im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016:

Mit Vertrag vom 4. November 2016 wurden 60 % der Anteile an der Switex GmbH (vormals: MAINBRIDGE GmbH, Frankfurt am Main), Hamburg, erworben. Der Kaufpreis betrug TEUR 16 und die restlichen Anteile werden von der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, gehalten. Die Gesellschaft soll unter der Leitung der Naga AG eine digitale Handelsbörse für Virtual Items entwickeln. Zur Finanzierung der Entwicklung hat sich die Naga AG gegenüber dem nicht beherrschenden Gesellschafter verpflichtet, Aufwendungen in einem Umfang von EUR 2,0 Mio. zu übernehmen und den Gegenwert in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Verpflichtung kann durch Barzahlung oder Übernahme von Entwicklungs- und Marketingaufwendungen erfüllt werden.

Zum 31. Dezember 2016 hat die Switex GmbH ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Die Entwicklung der Plattform hat im ersten Quartal 2017 begonnen und soll im Sommer 2017 abgeschlossen sein.

Aufschiebend bedingter Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Securities AG

Mit Vertrag vom 10. Dezember 2015 hat sich die Naga AG zum Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Securities AG („HBS“), Hamburg, durch Ausgabe neuer eigener Aktien verpflichtet. Der Vertrag ist aufschiebend bedingt und unterliegt der Genehmigung der BaFin, weshalb die Naga AG die HBS zum Zeitpunkt der Konzernabschlusserstellung noch nicht beherrscht.

Die HBS ist eine im Jahr 1999 gegründete Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Bereich Online-Brokerage tätig ist. Derzeit hält die HBS eine 100 % Beteiligung an der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH („HBFS“, zusammen mit der HBS die „HBS-Gruppe“), Hamburg. Die HBFS ist in Deutschland als Anlagevermittler gem. § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 KWG zugelassen und

betreibt zusätzlich eine Zweigniederlassung in Spanien. Spezialisiert ist das Unternehmen auf die Vermarktung von CFD-Handelskonten und auf die Erstellung von entsprechenden Schulungsinhalten.

Der wesentliche Grund für die Akquisition der HBS ist der Auf- und Ausbau von Kundenbeziehungen.

Übersicht des Konsolidierungskreises der NAGA zum 31. Dezember 2016

Gesellschaft	Anteilsbesitz
The Naga Group AG, Hamburg (Muttergesellschaft)	-
Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd., Limassol, Zypern	100%
p2pfx GmbH, Hamburg	100%
SwipeStox GmbH, Hamburg	100%
Swipy Technology GmbH, Hamburg	100%
Switex GmbH, Hamburg	60%
Trafex GmbH, Hamburg	100%
Zack Beteiligungs GmbH, Hamburg	100%

Sowohl die Anteile an der HBGM als auch an der Zack Beteiligungs GmbH sind noch nicht dinglich auf die Naga AG übertragen worden, werden jedoch konsolidiert. Denn die Naga AG ist aufgrund eines Treuhandverhältnisses wirtschaftliche Eigentümerin der Anteile.

Zum 31. Dezember 2016 bestehen weder gemeinschaftliche Vereinbarungen noch assoziierte Unternehmen.

4. Schätzungen und Annahmen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Vorstand verwendet bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS Annahmen und Schätzungen. Diese Annahmen und Schätzungen erfolgen nach bestem Kenntnisstand, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können von diesen Schätzungen und Annahmen abweichen.

Die einzelnen Bilanzpositionen betreffende Schätzungsunsicherheiten sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden bei der jeweiligen Bilanzposition unter Textziffer 6 bzw. zum Finanzmanagement unter Textziffer 8 dargestellt.

Mit Bezug auf das Geschäftsmodell sind insbesondere die folgenden Bilanzierungsmethoden von Schätzungen und Ermessensausübungen wesentlich betroffen:

a) Einschätzung, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden erworben wurde

Bei der Bilanzierung von Unternehmenserwerben durch die NAGA übt der Vorstand bei der Klassifizierung der erworbenen Gesellschaft ein Ermessen aus. Sollten ausschließlich Patente oder Software erworben werden, liegt regelmäßig kein Erwerb eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 vor („asset acquisition“). Wesentlicher Indikator für den Erwerb eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 sind übernommene Prozesse z.B. in Form von Mitarbeiterverhältnissen (z.B. Programmierer).

Sofern ein Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 erworben wurde, werden im Rahmen der Erstkonsolidierung die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet. Dabei werden Anteile nicht beherrschender Gesellschafter in Höhe ihres Anteils an den beizulegenden Zeitwerten der Vermögenswerte und Schulden angesetzt. Anschaffungsnebenkosten werden als Aufwand erfasst. Sofern nach der Aufrechnung ein aktiver Unterschiedsbetrag verbleibt, wird dieser auf der Aktivseite als derivativer Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen. Die Ergebnisse der erworbenen Tochterunternehmen werden entsprechend ihrer Konzernzugehörigkeit, demnach ab dem Erwerbszeitpunkt (Möglichkeit der Beherrschung), einbezogen.

b) Einschätzung, ob Beherrschung eines Geschäftsbetriebs vorliegt

Der Erwerb von Unternehmen im Finanzsektor unterliegt regulatorischen Genehmigungen. Zudem können mit dem Erwerb von Unternehmen Optionen in Form von Call- oder Put-Rechten einhergehen, die ggfs. auch bereits vor dinglicher Übertragung von Gesellschaftsrechten die Beherrschung des Tochterunternehmens sicherstellen. In diesen Fällen übt der Vorstand ein Ermessen aus, indem er solche Rechte als substantiell einschätzt. Ausstehende Genehmigungen durch staatliche Institutionen hingegen verhindern normalerweise eine Beherrschung durch die NAGA, so dass in diesen Fällen eine Erstkonsolidierung erst auf den Zeitpunkt der Genehmigung durchgeführt wird. Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurde ein Ermessen für die die HBS und HBGM ausgeübt.

c) Wertminderungen

Zu jedem Stichtag werden Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte mittels Gegenüberstellung des erzielbaren Betrags und Buchwerts dahingehend überprüft, ob Anhaltspunkte für eine eingetretene Wertminderung vorliegen. Beispiele hierfür sind z.B. ein geändertes regulatorisches Umfeld oder eine unzureichende Kundenakzeptanz entwickelter Applikationen. Kann der erzielbare Betrag auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts nicht ermittelt werden, wird die Ermittlung auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit („ZGE“) durchgeführt, zu der der jeweilige Vermö-

genswert zugeordnet ist. Die Verteilung erfolgt dabei auf angemessener und stetiger Grundlage auf die einzelnen ZGEs bzw. auf die kleinste Gruppe von ZGEs.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2016 wurde nur eine ZGE, der Konzern, identifiziert. Mit Erweiterung des Geschäftsbetriebs werden zukünftig weitere ZGEs entstehen.

Bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer oder noch nicht genutzten immateriellen Vermögenswerten wird ein Wertminderungstest mindestens jährlich und zusätzlich bei Anhaltspunkten einer Wertminderung („triggering event“) durchgeführt. Eine Indikation lag im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 jedoch nicht vor.

Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen bezüglich der Einschätzung, ob ein triggering event vorliegt, der Ermittlung von Kapitalkosten sowie der Erlös- und Kostenplanung.

d) Ertragsteuern

Um die Ertragsteuerschulden zu ermitteln, sind wesentliche Annahmen und Schätzungen notwendig, da bei einer Anzahl von Transaktionen und Berechnungen die endgültige Ertragsteuerbelastung ungewiss ist. Sofern die endgültige Steuerbelastung von den erfassten Schulden abweicht, beeinflussen diese Differenzen die laufenden und latenten Ertragsteuern. Der Konzern bedient sich zur Ermittlung seiner Ertragsteuerbelastung externer Dienstleister.

e) Beziehungen zu nahestehenden Personen

Im normalen Geschäftsverkehr geht der Konzern Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen ein. Dabei müssen Annahmen getroffen werden, ob diese Transaktionen zu Marktpreisen zustande gekommen sind.

f) Sonstige Schätzungsunsicherheiten

Darüber hinaus beziehen sich wesentliche Annahmen und Schätzungen auf die konzerneinheitliche Festlegung von Nutzungsdauern sowie auf die Bestimmung der erzielbaren Beträge zur Prüfung von Wertminderungen. Neue Informationen werden berücksichtigt, sobald diese vorliegen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses wird nicht davon ausgegangen, dass sich wesentliche Änderungen gegenüber den Annahmen und Schätzungen ergeben haben.

5. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - Geänderte Standards und Interpretationen

Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 sind keine Änderungen an Standards oder Interpretationen sowie keine neuen Standards oder Interpretationen erstmalig verpflichtend anzuwenden.

Neue, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen

Das IASB bzw. das IFRS IC haben nachfolgende Standards, Interpretationen und Änderungen zu bestehenden Standards herausgegeben, deren Anwendung für die NAGA zum 31. Dezember 2016 noch nicht verpflichtend ist. Von einer vorzeitigen Anwendung dieser Standards wurde abgesehen:

Standard/ Interpretation	Status	IASB Effective date	Änderung/Neuregelung	wesentliche Auswirkung
Amend. IAS 7	Änderung	01.01.2017	Kapitalflussrechnung	nein
IFRS 9	neu	01.01.2018	Leitlinien zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten	werden derzeit geprüft
IFRS 14	neu	30.01.2014	Bilanzierungsvorschriften zur Abbildung regulatorischer Abgrenzungsposten	nein
IFRS 15	neu	01.01.2018	Bilanzierungsvorschriften zu Zeitpunkt und Höhe der Erfassung von Erlösen	unwesentlich
IFRS 16	neu	01.01.2019	Leitlinien zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen	unwesentlich
IFRS 15	Änderung	01.01.2018	Klarstellungen zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	nein
IFRS 10 und IAS 28	Änderung		Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture	nein
Amend. IAS 12	Änderung	voraussichtlich 01.01.2017	Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	nein
Amend. IFRS 2	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung	nein
Amend. IFRS 4	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Anwendung IFRS 9 und IFRS 4 Versicherungsverträge	nein
Amend. IAS 40	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Klassifizierung noch nicht fertiggestellter Immobilien	nein
Jährlicher Verbesserungsprozess (Zyklus 2014-2016)	Improvements	voraussichtlich 01.01.2018	Änderungen an IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28	nein
IFRIC 22	neu	voraussichtlich 01.01.2018	Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen	nein

Sämtliche der o.g. Standards, Interpretationen und Änderungen zu bestehenden Standards werden – sofern inhaltlich relevant – von der NAGA voraussichtlich erst ab dem Zeitpunkt der verpflichtenden Erstanwendung in der Europäischen Union angewendet.

Der IFRS 15 regelt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, den Zeitpunkt und die Höhe der Umsatzrealisierung. Da im gegenwärtigen Geschäftsmodell nahezu ausschließlich Erträge aus dem Brokerage-Geschäft realisiert werden, werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umsatzrealisierung in diesem Geschäftsmodell erwartet. Allerdings soll das Produktportfolio zukünftig durch weitere Bestandteile ergänzt werden, für die die Auswirkungen des IFRS 15 noch nicht abgeschätzt werden können.

Die Anwendung von IFRS 16 führt im Konzern zu einer Verlängerung der Bilanzsumme und zu einer geringfügigen zeitlichen Verschiebung von Aufwendungen. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen zum 31. Dezember 2016 rd. TEUR 468. Ohne Berücksichtigung von Zinseffekten würde die Erstanwendung von IFRS 16 zum 31. Dezember 2016 zu einer Bilanzverlängerung von maximal rd. 1,9 % führen.

6. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Konzernbilanz sowie der Konzerngesamtergebnisrechnung

a) Immaterielle Vermögenswerte

Entgeltlich erworbene Software, Lizenzen und gewerbliche Schutzrechte werden zu Anschaffungskosten bilanziert und linear über die erwarteten Nutzungsdauern von drei bis zu fünf Jahren abgeschrieben. Diese Vermögenswerte werden auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft, sofern Indikatoren auf eine Wertminderung hinweisen. Eine solche Indikation hat sich im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 nicht ergeben.

Die immateriellen Vermögenswerte betreffen insbesondere die im Wege der Sacheinlage erworbene Swipy Technologie sowie in der Entwicklung befindliche Software und Apps. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der NAGA kommt der Einschätzung der Aktivierungsfähigkeit von Entwicklungskosten (im Wesentlichen Software) eine hohe Bedeutung zu.

Software betrifft neue Applikationen und wesentliche Erweiterungen oder Verbesserungen bestehender Applikationen. Unter den folgenden Voraussetzungen werden Entwicklungskosten aktiviert:

- das Produkt ist technisch und wirtschaftlich realisierbar;
- der zukünftige wirtschaftliche Nutzen ist wahrscheinlich;
- die zurechenbaren Aufwendungen sind verlässlich ermittelbar und
- der Konzern verfügt über ausreichende Ressourcen zur Fertigstellung des Entwicklungsprojekts.

Der zukünftige wirtschaftliche Nutzen ist wahrscheinlich, wenn mit den technischen Neuerungen zusätzliche Umsatzerlöse generiert werden können. Die Umsatzprognosen für diese neuen Produkte beruhen auf den besten Schätzungen zum Bewertungszeitpunkt.

Soweit ein Entwicklungsprojekt noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Überprüfung der Werthaltigkeit jährlich. Im Übrigen wird ein möglicher Wertminderungsbedarf nur bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren überprüft.

Entwicklungskosten wurden im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 in Höhe von TEUR 512 (Vj. TEUR 731) aktiviert und in der Gesamtergebnisrechnung als aktivierte Programmierleistungen ausgewiesen.

Die Klassifizierung, ob eine Tätigkeit als Entwicklung oder Forschung anzusehen ist, trifft der Vorstand auf Basis der von durch externe Dienstleister vorgelegten Tätigkeitsnachweise. Aufgrund der anwendernahen Entwicklung von Softwareapplikationen wurden im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 nur geringe Forschungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung in Höhe von TEUR 91 (Vj. TEUR 21) erfasst.

Der Vorstand hat sich eines externen Wertgutachtens zum 31. Dezember 2016 bedient, das die Werthaltigkeit der Swipy Technologie stützt.

Die immateriellen Vermögenswerte stellen sich in den beiden Rumpfgeschäftsjahren 2016 wie folgt dar:

	AK/HK zum 01.07.2016	Zugänge	Zugänge Unterneh- menserwerb	Abgänge	AK/HK zum 31.12.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2016	Buchwert zum 31.12.2016	Abschreibungen im zweiten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
in TEUR								
Geschäfts- oder Firmenwert	202	0	0	0	202	0	202	0
Software	20.453	238	0	0	20.691	3.529	17.162	2.162
Aktiviert e Entwicklungskosten	1.364	512	0	0	1.876	166	1.710	150
- davon fertiggestellt	1.289	512	0	0	1.801	166	1.635	150
- davon in Entwicklung befindlich	75	0	0	0	75	0	75	0
Lizenzen	90	0	0	0	90	0	90	0
Immaterielle Vermögenswerte	22.109	750	0	0	22.859	3.695	19.164	2.312

	AK/HK zum 01.01.2016	Zugänge	Zugänge Unterneh- menserwerb	Abgänge	AK/HK zum 30.06.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 30.06.2016	Buchwert zum 30.06.2016	Abschreibungen im ersten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
in TEUR								
Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	202	0	202	0	202	0
Software	0	20.123	330	0	20.453	1.367	19.086	1.367
Aktiviert e Entwicklungskosten	633	731	0	0	1.364	16	1.348	16
- davon fertiggestellt	558	731	0	0	1.289	16	1.273	16
- davon in Entwicklung befindlich	75	0	0	0	75	0	75	0
Lizenzen	0	0	90	0	90	0	90	0
Immaterielle Vermögenswerte	633	20.854	622	0	22.109	1.383	20.726	1.383

b) Sachanlagen

Sachanlagen, die länger als ein Jahr genutzt werden und der Abnutzung unterliegen, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sachanlagen werden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren abgeschrieben. Wartungs- und Instandhaltungskosten werden laufend im Aufwand erfasst. Eine Abschreibung auf den erzielbaren Betrag wird vorgenommen, wenn die Anzeichen einer Wertminderung vorliegen und der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegt. Derartige Indikatoren lagen im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 nicht vor.

Das Sachanlagevermögen beinhaltet Büro- und Geschäftsausstattung:

	AK zum 01.07.2016	Zugänge	Abgänge	AK zum 31.12.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2016	Buchwert zum 31.12.2016	Abschreibungen im zweiten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
in TEUR							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	91	62	0	153	40	113	28
Sachanlagen	91	62	0	153	40	113	28

	AK zum 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	AK zum 30.06.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 30.06.2016	Buchwert zum 30.06.2016	Abschreibungen im ersten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
in TEUR							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	89	0	91	12	79	12
Sachanlagen	2	89	0	91	12	79	12

c) Finanzanlagen und andere Vermögenswerte

Die Finanzanlagen und anderen lang- und kurzfristigen Vermögenswerte betreffen folgende Posten:

in TEUR	31.12.2016	30.06.2016
Ausgleichsfonds für Investoren	85	85
Kauttionen	43	56
Langfristig	128	141
Forderungen gegen die HBS-Gruppe	499	150
Kurzfristige Darlehen	341	177
Abgrenzungsposten für Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und dem geplanten IPO	109	0
Umsatzsteuerforderung	87	50
Sonstige abgegrenzte Aufwendungen	17	2
Sonstiges	31	6
Kurzfristig	1.084	385
Summe	1.212	526

Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Geldern beim Ausgleichsfonds für Investoren ergibt sich aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Cyprus Securities and Exchange Commission („CySEC“). Die Forderungen gegen die HBS-Gruppe setzen sich aus einem Darlehen über TEUR 150 (Vj. TEUR 150) zuzüglich abgegrenzter Zinsen sowie aus Verrechnungen von TEUR 345 (Vj. TEUR 0) zusammen.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktien werden im Zeitpunkt der Ausgabe neuer Aktien direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Daher werden die entsprechenden Aufwendungen im Verhältnis der erwarteten neu zu emittierenden Aktien zu den bisherigen Aktien

bis zur Verrechnung mit einem späteren Emissionserlös aus der Ausgabe neuer Aktien als Abgrenzungsposten innerhalb der sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte ausgewiesen.

Die kurzfristigen Darlehen sind nicht besichert.

Kreditqualität finanzieller Vermögenswerte

Die Kreditqualität von finanziellen Vermögenswerten, die weder überfällig noch wertgemindert sind, können durch externe Informationen, wie Kreditratings oder Erfahrungswerte über Ausfallrisiken beurteilt werden.

in TEUR	31.12.2016	30.06.2016
Vollständig bediente Darlehensforderungen (Unrated)		
Dritte ohne bisherige Zahlungsausfälle	495	309
Summe	495	309
Vollständig bediente Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		
Dritte ohne bisherige Zahlungsausfälle	570	40
Summe	570	40

d) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen ausschließlich aus kurzfristig kündbaren Bankguthaben in Höhe von TEUR 3.471 (Vj. TEUR 550).

Die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stimmen mit dem entsprechenden Posten der Bilanz überein. Wie im vorherigen ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 bestanden auch im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 keine Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden bei Banken mit folgenden Kreditratings gehalten:

in TEUR	31.12.2016	30.06.2016
A1	31	166
Baa1	149	97
Baa3	0	12
Caa2	55	0
Caa3	0	275
Ohne Rating	3.236	0
Summe	3.471	550

Die liquiden Mittel in Höhe von TEUR 3.236 sind bei der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg, hinterlegt.

e) Langfristige Kredite

Die langfristigen Kredite beinhalteten zum 30. Juni 2016 Darlehen über TEUR 300, die zum 31. Dezember 2016 unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

f) Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihe

Im Dezember 2016 begab die Naga AG eine Pflichtwandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu TEUR 3.240, mit einer Laufzeit bis zum 4. April 2017 und einem Zinssatz von 6,5 %. Zum 31. Dezember 2016 besteht diese in Höhe von TEUR 3.235.

Die Pflichtwandelanleihe gewährt ihren Inhabern Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 6.818 neue, vinkulierte Namensaktien der Naga AG aus bedingtem Kapital.

Der Wandlungspreis beträgt EUR 475,21 je Aktie, wobei mit den Anleihegläubigern ein Verwässerungsschutz vereinbart wurde. Sofern bzw. soweit das Wandlungsrecht bis zum Laufzeitende nicht ausgeübt wurde, werden die Schuldverschreibungen zu dem vorstehend genannten Umtauschverhältnis zwangsweise in neue, vinkulierte Namensaktien der Naga AG gewandelt. Eine Rückzahlung in Geld ist daher, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung, ausgeschlossen.

Trotz der feststehenden Wandlung wird der Nominalbetrag nach Abzug von Transaktionskosten als Fremdkapital ausgewiesen, da die Verzinsung marktkonform mit anderen Darlehen erfolgt. Der beizulegende Zeitwert der Eigenkapitalkomponente beträgt somit TEUR 0.

g) Sonstige lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten

Die sonstigen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten, teilweise finanzieller Art, setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR	31.12.2016	30.06.2016
Ausstehende Leistungsverpflichtung aus Kaufpreisallokation	214	318
Langfristig	214	318
Verbindlichkeiten gegenüber HBS-Gruppe	1.497	250
Kurzfristige Darlehen von nahestehenden Personen	1.293	1.218
Sonstige kurzfristige Darlehen	930	100
Ausstehende Leistungsverpflichtung aus Kaufpreisallokation	214	301
Sonstiges	390	126
Kurzfristig	4.324	1.995
Summe	4.538	2.313

Die ausstehenden Leistungsverpflichtungen wurden im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 im Zuge der Kaufpreisallokation der HBGM aufgedeckt. Der langfristige Anteil dieses Vertrags bezieht sich auf Aufwendungen, die voraussichtlich erst nach dem 31. Dezember 2017 anfallen werden. Der kurzfristige Anteil wird korrespondierend zu den Aufwendungen innerhalb der kommenden zwölf Monate aufgelöst.

Bei den kurzfristigen Darlehen von nahestehenden Personen zum 31. Dezember 2016 handelt es sich im Wesentlichen um Liquiditätszuführungen zur Finanzierung der Entwicklungsaufwendungen.

Die Darlehen sind als Kontokorrentlinie ausgestaltet und können kurzfristig vom Darlehensnehmer zurückgezahlt werden. Die Darlehensgeber können einzelne Kreditverträge frühestens zum 31. Oktober 2017 kündigen. Zudem wurden für kurzfristige Darlehen über TEUR 642 (Vj. TEUR 560) Rangrücktritte erklärt. Zusätzlich können Darlehensgeber Sicherheiten bis zur Höhe von 130 % des jeweiligen Darlehensstands verlangen.

Als Sicherheiten für Darlehen über TEUR 450 wurden 50 % der Geschäfts- und Gewinnanteile an der HBGM verpfändet. Zudem wurden weitere 25 % der Geschäftsanteile an der HBGM für ein Darlehen über TEUR 250 verpfändet.

Die sonstigen kurzfristigen Darlehen beinhalten Kredite über TEUR 700, die spätestens zum 1. August 2017 zurückzuführen sind. Die Darlehen sind vertragsgemäß durch die Naga AG zurückzuführen. Im Anschluss ist vereinbart, dass eine Barkapitalerhöhung in entsprechender Höhe erfolgen soll. Zum 30. Juni 2016 wurden derartige Kredite in Höhe von TEUR 300 unter den langfristigen Krediten erfasst.

h) Sonstige Rückstellungen

Die Passivierung von Rückstellungen setzt eine Einschätzung der Höhe und Wahrscheinlichkeit von Mittelabflüssen voraus. Etwaige Unterschiede zwischen der originären Einschätzung und dem tatsächlichen Ausgang können in der jeweiligen Periode Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben. Für die kurzfristigen Rückstellungen wird grundsätzlich mit einem Abfluss innerhalb der folgenden zwölf Monate gerechnet.

Rückstellungen werden angesetzt, wenn der Konzern gegenwärtige faktische oder rechtliche Verpflichtungen aufgrund eines vergangenen Ereignisses hat, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Die Rückstellungen entwickelten sich in den beiden Rumpfgeschäftsjahren 2016 wie folgt:

in TEUR	01.07.2016	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2016
Ausstehende Rechnungen:					
- Entwicklungskosten	253	0	253	0	0
- Beratungskosten	177	345	164	13	345
Urlaubsrückstellungen	44	17	44	0	17
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	34	284	33	1	284
Sonstige Rückstellungen	62	32	61	1	32
Summe	570	678	555	15	678

in TEUR	01.01.2016	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	30.06.2016
Ausstehende Rechnungen:					
- Entwicklungskosten	0	253	0	0	253
- Beratungskosten	152	129	104	0	177
Urlaubsrückstellungen	0	44	0	0	44
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	12	26	4	0	34
Sonstige Rückstellungen	17	62	17	0	62
Summe	181	514	125	0	570

Erstattungen für die vorgenannten Rückstellungen werden nicht erwartet.

i) Umsatzrealisierung

Gegenwärtig erzielt die NAGA nahezu ausschließlich Umsatzerlöse aus dem Brokerage-Geschäft („Handelserlöse“). Handelserlöse können einen negativen Saldo aufweisen, soweit einzelne Geschäfte zu Verluste führen. Zukünftig ist geplant zusätzliche Umsatzerlöse – insbesondere aus der Bereitstellung einer Handelsplattform für Virtual Items – zu realisieren („Dienstleistungserlöse“). Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 konnten Provisionserlöse, die als Dienstleistungserlöse erfasst

werden, in Höhe von TEUR 1 von externen Brokern durch die Software-Applikation SwipeStox realisiert werden. Dem Geschäftsmodell der NAGA folgend wird der Saldo des Brokerage-Geschäfts in einer eigenen Zeile innerhalb der Umsatzerlöse ausgewiesen.

Der Umsatz wird zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder erwarteten Gegenleistung vermindert um Rabatte und Umsatzsteuer bewertet und als Forderung aus Lieferungen und Leistungen erfasst, die Teil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind.

Die Realisierung von Umsätzen erfolgt, sobald die Vergütung verlässlich bestimmbar ist und keine wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bestehen sowie die Einbringung der Forderung als wahrscheinlich anzusehen ist. Diese Einschätzung stellt ein Ermessen dar, bei der die NAGA unter anderem auf Erfahrungswerte der leitenden Mitarbeiter hinsichtlich der jeweiligen Einbringung und der Höhe der Umsatzerlöse zurückgreift.

Für die Realisierung der jeweiligen Transaktionsar. gelten die folgenden Kriterien:

Handelserlöse

Die Handelserlöse resultieren aus dem Handel der Kunden mit Differenzkontrakten („CFD“, „Contract for Difference“). Hierbei tritt das Konzernunternehmen HBGM als Gegenpartei für die von Kunden durchgeführten Trades auf. Zur Minimierung von Risiken werden teilweise Handelskontrakte an Dritte (sogenannte Liquidity Provider) weitergereicht.

Der Konzern erwirtschaftet Umsätze im Wesentlichen aus dem Flow Management, Kommissionen und Swap-Zinserträgen, die im Zusammenhang mit dem Auftreten des Konzerns als Market Maker für den Handel mit CFDs entstehen. Die Handelserlöse setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Handel mit den vorgenannten Finanzinstrumenten und
- b) für CFDs in Rechnung gestellte Kommissionen.

Als Handelserlöse werden Gewinne und Verluste aus der stichtagsbezogenen Bewertung offener und geschlossener Positionen erfasst.

Bei den offenen Positionen kann der Gewinn bzw. der Verlust erheblich vom zum Stichtag ausgewiesenen Betrag abweichen, da der den Handelskontrakten unterliegende Basiswert im Zeitablauf schwankt und den Erfolg eines Handelskontrakts maßgeblich ändern kann. Bei geschlossenen Positionen ist der Gewinn und Verlust – mit Ausnahme von Bonitätsrisiken – als Ergebnis der Risikominimierungsstrategie weitgehend festgeschrieben.

Zinsertrag

Zinserträge werden nach der Effektivzinsmethode realisiert.

Fremdwährungsgeschäfte

Fremdwährungsgeschäfte werden mit dem zum Stichtag (Zeitpunkt der Transaktion oder der Neubewertung) geltenden Wechselkurs in die funktionale Währung umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste, die sich aus der Abwicklung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung von monetären Vermögenswerten und Schulden (denominiert in fremder Währung) zum Berichtsjahresende ergeben, werden erfolgswirksam erfasst.

Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 hat die NAGA Handelserlöse in Höhe von TEUR 1.970 (Vj. TEUR 16) realisiert.

j) Aktivierte Programmierleistungen

Die aktivierten Programmierleistungen in Höhe von TEUR 512 (Vj. TEUR 731) betreffen die aktivierungspflichtigen Programmierleistungen externer Dienstleister. Die NAGA trägt im Zuge der Programmierungen das wirtschaftliche Risiko einer nicht erfolgreichen Realisierung des Projekts. Darüber hinaus steuert sie den Projektfortgang, weshalb die aktivierten Programmierleistungen getrennt von den in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfassten Aufwendungen ausgewiesen werden.

k) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden periodengerecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der zugrunde liegenden Verträge erfasst. Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurden im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung abgegrenzter Leistungsverpflichtungen aus der Kaufpreisallokation der HBGM realisiert (TEUR 192, im Vj. TEUR 61). Die Auflösung erfolgt korrespondierend zum erfassten Aufwand.

l) Kommissionsaufwand

Kommissionen werden an den für die NAGA tätigen Introducing-Broker, die HBFS, für die Vermittlung von Kunden geleistet. Die HBFS ist aufschließend bedingt von der Naga AG erworben worden (vgl. 3.). In geringerem Umfang wird auch mit anderen Brokern zusammengearbeitet. Der Aufwand wird zeitgleich zu den korrespondierenden Handelsumsätzen erfasst (vgl. 6. i).

Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 sind Kommissionsaufwendungen in Höhe von TEUR 691 (Vj. TEUR 8) erfasst worden.

m) Personalaufwand

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl nach Vollzeitäquivalenten beläuft sich für das zweite Rumpfgeschäftsjahr 2016 auf 27 Personen (Vj. 23 Personen). Der Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07. bis zum 31.12.2016	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016
Löhne und Gehälter	717	464
Soziale Abgaben	96	66
Sonstiges	24	6
Summe	837	536

Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurden TEUR 91 (Vj. TEUR 65) an Beiträgen in beitragsorientierte Pläne eingezahlt.

n) Marketing- und Werbeaufwendungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen

Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung respektive zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam.

Das Geschäftsmodell der NAGA ist auf ein breites Wachstum angelegt und setzt einen hohen Marketing- und Werbeaufwand zur nachhaltigen Gewinnung von Kunden voraus. In diesem Zusammenhang erwarten wir zukünftig deutlich höhere Marketing- und Werbeaufwendungen als im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 (TEUR 131; Vj. TEUR 82).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten folgende Posten:

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07. bis zum 31.12.2016	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016
Rechts- und Beratungskosten	827	333
Programmieraufwendungen	640	731
IT-Kosten	357	66
Buchhaltungs- und Abschlusskosten	335	57
Reisekosten	118	147
Mietaufwendungen	85	57
Nebenkosten des Geldverkehrs	10	2
Aufwendungen für Lizenzen und Konzessionen	2	41
Sonstige	85	63
Summe	2.459	1.497

o) Finanzergebnis

Zinsen werden unter Berücksichtigung der Periodenabgrenzung und entsprechend der Effektivzinsmethode erfasst.

Das Finanzergebnis enthält Zinsaufwendungen von TEUR 76 (Vj. TEUR 23) und Zinserträge über TEUR 6 (Vj. TEUR 0).

p) Steuern von Einkommen und Ertrag

Der Ertragsteueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden grundsätzlich erfolgswirksam erfasst. Laufende Steuern werden auf Basis des Gewinns bzw. Verlusts im Geschäftsjahr berechnet, der nach den geltenden Steuervorschriften errechnet wird.

Für latente Steuern werden Abgrenzungen gebildet, die sich aus Differenzen zwischen den im Konzernabschluss zugrunde gelegten Werten für die bestehenden Aktiva und Passiva und den steuerlich angesetzten Werten ergeben.

Zu jedem Bilanzstichtag bewertet der Konzern, ob die Realisierbarkeit künftiger Steuervorteile für die Erfassung latenter Steueransprüche hinreichend wahrscheinlich ist.

Der Nachweis der Werthaltigkeit wird mit Verweis auf die in Deutschland unbeschränkt vortragsfähigen Verlustvorträge unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung als erbracht angesehen, soweit den aktiven latenten Steuern passive latente Steuern im gleichen Steuerobjekt gegenüberstehen.

Anderenfalls erfordert dies von der Geschäftsleitung u. a. die Beurteilung der Werthaltigkeit der zu bilanzierenden Steuervorteile, die sich aus den zur Verfügung stehenden Steuerstrategien und dem künftigen zu versteuernden Einkommen ergeben, sowie die Berücksichtigung weiterer positiver und negativer Einflüsse.

Aufgrund der vorliegenden externen Unternehmensbewertung geht der Vorstand grundsätzlich von der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus. Mit Verweis auf die steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Untergang von Verlustvorträgen als Folge erwarteter Kapitalmaßnahmen wird auf einen die passiven latenten Steuern übersteigenden Ansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge verzichtet.

Eine Aufrechnung aktiver und passiver latenter Steuern erfolgt, wenn ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch vorliegt, tatsächliche Steuerforderungen gegen tatsächliche Steuerverbindlichkeiten aufzurechnen sind und wenn sich die latenten Steuerforderungen und die latenten Steuerverbindlichkeiten auf Ertragsteuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde für dasselbe Steuersubjekt oder für verschiedene Steuersubjekte erhoben werden, falls der Saldo auf Nettobasis zu begleichen ist. In Deutschland wird die Gewerbesteuer von den Gemeinden erhoben, während die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag dem Bund zustehen. Aus Gründen der Vereinfachung wird eine Saldierung von latenten und tatsächlichen Steuern vorgenommen.

Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 bestehen in folgenden Bilanzposten temporäre Differenzen, die zu den erfassten latenten Steueransprüchen führen:

in TEUR	31.12.2016	30.06.2016
Immaterielle Vermögenswerte	-11	-11
Sonstige Verbindlichkeiten	54	77
Summe der aktiven latenten Steuern	42	66

Der Steueraufwand im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 setzt sich wie folgt zusammen.

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07. bis zum 31.12.2016	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016
Laufende Ertragsteuern		
Laufender Ertragsteueraufwand	8	0
Latente Steuern		
Einbuchung und Auflösung latenter Steuern	76	8
Ertragsteuern laut Gesamtergebnisrechnung	84	8

In Deutschland liegen der Berechnung der laufenden Steuern ein Körperschaftsteuersatz von 15 % und ein darauf entfallender Solidaritätszuschlag von 5,5 % zugrunde. Daneben wird auf die in Deutschland erzielten Gewinne Gewerbesteuer entsprechend des Hamburger Hebesatzes von derzeit 470 % erhoben. Auf eine möglicherweise verpflichtende Zerlegung des Gewerbesteuermessbe-

trages auf die einzelnen Gemeinden wird vereinfachend verzichtet, so dass der angewandte Gesamtsteuersatz derzeit 32,275 % beträgt.

Im Folgenden wird die Überleitung des rechnerisch zu erwartenden Ertragsteueraufwands auf Basis des Ergebnisses vor Steuern auf die erfassten Ertragsteuern tabellarisch dargestellt.

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07. bis zum 31.12.2016	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016
Ergebnis vor Steuern	-3.889	-2.682
Erwarteter Ertragsteueraufwand (32,275 %)	-1.255	-866
Nicht abzugsfähiger Aufwand	695	464
Effekt aus abweichenden Steuersätzen	-14	0
Wertberichtigung von Verlustvorträgen	658	410
Ertragsteuern gesamt	84	8

Der nicht abzugsfähige Aufwand beinhaltet im Wesentlichen die steuerlich nicht wirksame Abschreibung der Swipy Technologie von TEUR 647 (Vj. TEUR 431).

Zum 31. Dezember 2016 verfügt die NAGA über errechnete steuerliche Verlustvorträge von TEUR 3.684 (Vj. TEUR 1.899), auf die keine aktiven latenten Steuern gebildet worden sind.

7. Ergebnis je Aktie

Zum 31. Dezember 2016 werden keine Aktien der Naga AG an einem organisierten Markt in Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt, so dass ein Ergebnis je Aktie nicht verpflichtend anzugeben ist. Zur transparenten Darstellung der Ertragskraft der NAGA wird ein Ergebnis nach IAS 33 freiwillig auf Basis von 50.001 Aktien (Vj. 50.001 Aktien) ermittelt. Das verwässerte Ergebnis je Aktie entspricht dabei dem unverwässerten Ergebnis je Aktie, da die Bezugsrechte aus der Pflichtwandelanleihe erst nach dem 31. Dezember 2016 ausgegeben werden. Bei einer unterstellten Ausgabe von Bezugsrechten aus der Pflichtwandelanleihe im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 betrüge das verwässerte Ergebnis je Aktie unverändert EUR -77,78, da die Ausgabe der potentiellen Aktien gem. IAS 33.41ff. keinen verwässernden Effekt hätte.

8. Finanzinstrumente und Finanzrisikomanagement

a) Finanzinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden angesetzt, wenn für den Konzern ein vertragliches Recht bzw. eine Verpflichtung besteht, Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einer anderen Partei zu erhalten bzw. finanzielle Vermögenswerte an eine andere Partei zu übertragen. Dabei werden diese ab dem Zeitpunkt angesetzt, an dem der Konzern Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten, die marktüblich erworben bzw. veräußert werden, erfolgt grundsätzlich am Handelstag.

Klassifizierung

Die Finanzinstrumente des Konzerns werden zum 31. Dezember 2016 entsprechend der Klassifikation in IFRS 7 in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- Kredite und Forderungen;
- Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und
- Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Die Klassifizierung ist abhängig davon, für welchen Zweck das jeweilige Finanzinstrument erworben worden ist. Der Konzern legt die Klassifizierung bei der erstmaligen Erfassung fest. Bei erstmaliger Erfassung (Handelstag) werden sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten werden auch die Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt.

Kredite und Forderungen

Der Kategorie „Kredite und Forderungen“ werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen zugeordnet, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind und für die keine Handelsabsicht besteht. Sie beinhaltet Zahlungsmittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gewährte Darlehen. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Die Zinsen werden im Finanzergebnis ausgewiesen. Etwaige Wertminderungen werden ergebniswirksam berücksichtigt.

Dabei werden finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners, die Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldner Insolvenz anmeldet oder eine Restrukturierung durchläuft sowie Ausfall oder Zahlungsverzögerungen als Indikator für das Vorliegen einer Wertminderung berücksichtigt.

Finanzielle Vermögenswerte und Schulden, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

Diese Kategorie hat zwei Unterkategorien: Finanzielle Vermögenswerte und Schulden, die für Handelszwecke gehalten werden oder solche, die seit Erfassung dieser Kategorie zugeordnet werden. Ein Finanzinstrument, das zu Handelszwecken gehalten wird, wurde grundsätzlich mit dem Ziel erworben, es kurzfristig wieder zu veräußern. Finanzinstrumente, die dieser Kategorie ansonsten zugeordnet werden, werden gemäß der dokumentierten Risikomanagement- oder -anlagestrategie gesteuert und ihre Wertentwicklungen anhand der beizulegenden Zeitwerte beurteilt. Die auf dieser Grundlage ermittelten Informationen werden an Personen in Schlüsselpositionen des Unternehmens weitergereicht. Derivative Finanzinstrumente werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, wobei Änderungen erfolgswirksam erfasst und periodengerecht als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

In der Kategorie „finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten“ sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Darlehensverbindlichkeiten enthalten. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode.

Die folgende Tabelle zeigt die Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte nach Bewertungskategorien der Finanzinstrumente zum 31. Dezember 2016 und 30. Juni 2016.

in TEUR	Buchwert 31.12.2016	Beizulegender Zeitwert 31.12.2016	Buchwert 30.06.2016	Beizulegender Zeitwert 30.06.2016
Kredite und Forderungen	4.536	4.536	904	904
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	0	0	0	0
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	7.605	7.605	2.280	2.280

Insbesondere wegen der kurzen Laufzeiten der zu Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente stellen die Buchwerte eine hinreichende Näherung an die jeweiligen beizulegenden Zeitwerte dar. Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente werden zum 31. Dezember 2016 vollständig saldiert und daher nicht in der Bilanz ausgewiesen (siehe Tz. 8. b)).

Treuhandgeschäfte

Die NAGA verwaltet zur Abwicklung von Kundenaufträgen liquide Mittel von Kunden in eigenem Namen und auf fremde Rechnung in getrennt geführten Bankkonten. Die NAGA handelt als Treuhänder und die liquiden Mittel sind kein Teil des Vermögens oder der Schulden des Konzerns.

Bisher erbringt die NAGA diese Dienstleistungen mittels ihrer zypriotischen Tochtergesellschaft HBGM und unterliegt insoweit den regulatorischen Anforderungen der zypriotischen Bankenaufsicht (CySEC). Demnach hat ein Wirtschaftsprüfer jährlich an die zypriotische Bankenaufsicht zu berichten, ob die zum Schutz von Kundengeldern eingerichteten Maßnahmen angemessen sind und eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Konzernabschlusses hat noch kein solcher Bericht vorgelegen.

Die zum 31. Dezember 2016 von der NAGA treuhänderisch verwalteten Vermögenswerte belaufen sich auf TEUR 7.264 (Vj. TEUR 47).

b) Finanzrisikomanagement

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns ist mit einem signifikanten Risiko verbunden und unterliegt zudem regulatorischen Anforderungen. Folglich hat die NAGA ein Risikomanagementsystem implementiert.

Das Risikomanagement des Konzerns konzentriert sich dabei auf die Unvorhersehbarkeit der Finanzmärkte und strebt die Minimierung potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Konzerns an.

Das Geschäftsmodell der NAGA fußt neben einer hohen informationstechnologischen Innovationskraft auf einer ertragsstarken Brokerage Tätigkeit. Beide Bereiche unterliegen geschäftsmodellinhärent unterschiedlichen Überwachungsstrukturen und Risikomanagementprozessen.

Im Bereich Brokerage erstellt der Vorstand schriftliche Grundsätze für das Gesamtrisikomanagement sowie für spezifische Bereiche, wie z.B. Fremdwährungsrisiken, Zinsänderungsrisiken, Kreditrisiken, Kursrisiken, die Verwendung derivativer und nicht derivativer Finanzinstrumente sowie die Anlage überschüssiger Liquidität. Das Risikomanagement erfolgt unter Aufsicht des Risikomanagement-Komitees der HBGM, welches entsprechend der vom Vorstand genehmigten Richtlinien handelt.

Das Risikomanagement-Komitee der HBGM ist unabhängig, unterliegt der Kontrolle durch die CySEC und ist mit der Überwachung folgender Funktionen beauftragt:

- a) Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagement-Richtlinie und -Verfahren der Gesellschaft;
- b) die Einhaltung der in der Risikomanagement-Richtlinie vorgegebenen Regelungen, Prozesse und Mechanismen durch den Konzern und das zuständige Personal;
- c) Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Beseitigung von Mängeln in Prozessen und Systemen angewendet werden;
- d) Identifizierung, Bewertung und Steuerung von finanziellen Risiken in enger Zusammenarbeit mit den operativen Einheiten des Unternehmens.

Finanzielle Risikofaktoren

Der Konzern ist aufgrund seiner Geschäftstätigkeit folgenden finanziellen Risiken ausgesetzt:

- a) Marktrisiken (einschließlich Kursrisiko, Währungskursrisiko, Fair-Value-Zinsrisiko und Cashflow-Zinsrisiko);
- b) Kreditrisiko und
- c) Liquiditätsrisiko.

Marktrisiken (einschließlich Kursrisiko, Währungskursrisiko, Fair-Value-Zinsrisiko und Cashflow-Zinsrisiko)

Kursrisiko

Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments, das der Konzern für den Handel anbietet, aufgrund von Marktpreisrisiken schwankt. Der Konzern ist dem Marktpreisrisiko durch Kursveränderungen im Hinblick auf offene Positionen von CFDs ausgesetzt.

Das von der Gesellschaft verabschiedete Betriebsmodell in Verbindung mit dem bestehenden Risikomanagement-Rahmenkonzept sagt aus, dass nicht alle Kundengeschäfte abgesichert werden, so dass der Konzern eine verbleibende Nettoposition in jedem der CFDs haben kann.

Die NAGA stellt eine Eigenkapitalquote ihrer zypriotischen Tochter von jederzeit mindestens 8 % sicher. Darüber hinaus wird durch interne Kontrollen sichergestellt, dass der Konzern jederzeit im Bereich der eigenen Risikobereitschaft bleibt.

Da der Konzern über seine zypriotische Tochter derzeit ausschließlich CFDs zum Handel anbietet, tritt die NAGA bei jedem Geschäft zunächst als Kontrahent des Kunden auf. Damit geht der Konzern ein Kursrisiko ein.

Zur Steuerung dieses Kursrisikos stützt sich der Konzern auf folgende Maßnahmen:

- Minderung des Risikos durch Internalisierung: der Konzern hat über seine zypriotische Tochter Kunden mit unterschiedlichen bzw. gegenläufigen Investmentstrategien. Da sich auf diese Weise viele der Einzelrisiken gegenseitig aufheben können, führt dies auf Ebene der HBGM zu einer natürlichen Minderung des Gesamtrisikos. Dieser positive Effekt auf die Risikostruktur des Handelsgeschäfts wird mit steigendem Geschäftsvolumen das Risiko weiter mindern;
- Minderung des Risikos durch Überschneidungen: der Konzern bietet CFDs auf mehr als 700 Finanzinstrumente an, deren Wertentwicklung stark miteinander korreliert. Daraus und aus deren Ausgestaltung als Long- oder Shortposition ergibt sich zusätzlich ein hohes Maß an Überschneidungen. Dies führt auf natürliche Weise ebenfalls zu einer deutlichen Minderung des Gesamtrisikos im Vergleich zu einer Betrachtung auf der Basis der Einzelpositionen;
- Übertragung von Risiken an Dritte: der Konzern ist vor allem in hochliquiden Finanzinstrumenten tätig. Für diese Finanzinstrumente ist es relativ einfach, Kursrisiken zu neutralisieren. Mit Hilfe professioneller Marktteilnehmer (Liquidity Provider) kann der Konzern die Risiken einzelner Positionen, durch den Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäftes reduzieren oder ausschließen. Zudem können Kunden nötigenfalls in Bezug auf ihre Möglichkeiten beim Handel bestimmter Instrumente eingeschränkt werden.

Die offenen Positionen von Kunden können über einen kurzen Zeitraum erheblich variieren und korrelieren jederzeit stark mit den zugrundeliegenden Marktbedingungen. Der Vorstand hat daher den Abschluss von Handelsgeschäften auf das folgende Nominalvolumen je Kontrakt (in Millionen Euro) begrenzt:

Marktbedingungen	übliche Währungspaare	unübliche und exotische Währungspaare	CFDs
Normal	3 Mio.	1,5 Mio.	5 Mio.
Extrem	2 Mio.	1 Mio.	3 Mio.

Das Risikomanagement-Komitee der HBGM führt mindestens wöchentlich Marktpreisrisiko-Stresstests durch, ggfs. bei entsprechender Marktindikation, auch täglich. Die Stresstests berücksichtigen die von HBGM gehaltenen Anlageklassen und das spezifische Kundenverhalten.

Dabei werden neben wahrscheinlichen und voraussichtlichen Marktbewegungen auch Auswirkungen von extremen Szenarien analysiert, um sicherzustellen, dass der Konzern auch unter sehr unwahrscheinlichen Ereignissen eine angemessene Kapitalausstattung beibehält.

In welchem Ausmaß der Konzern zu einem beliebigen Zeitpunkt dem Kursrisiko ausgesetzt ist, hängt insbesondere von den kurzfristigen Marktbedingungen und Kundenaktivitäten während des Börsentages ab. Dementsprechend spiegelt das Ausmaß der Risikopositionen zum Bilanzstichtag nicht notwendigerweise das Risiko wider, dem der Konzern während des Geschäftsjahres ausgesetzt ist.

Das theoretische Risiko des Konzerns setzt sich wie folgt zusammen:

in TEUR	theoretisches Risiko	theoretisches Risiko
	Long/(Short) 31.12.2016	Long/(Short) 30.06.2016
Aktien	(1.969)	(59)
Indizes	4.924	132
Index-Terminkontrakte	309	--
Metalle und Rohstoffe	(454)	(12)
Währungen	410	180
Öltermingeschäfte	280	--

Das theoretische Risiko repräsentiert den Marktwert aller offenen CFD-Positionen zum Abschlussstichtag. Konkret zeigt die Tabelle den Kurswert aller offenen CFD-Positionen in ihrem jeweiligen Basiswert, wobei Long- und Short-Positionen gegeneinander aufgerechnet und alle Handelsinstrumente gemäß ihrer Anlageklassen gruppiert sind.

Die tatsächliche Risikoposition des Konzerns ergibt sich aus dem beizulegenden Zeitwert der CFDs auf diese Instrumente (siehe „Schätzung des beizulegenden Zeitwertes“).

Für das Marktpreisrisiko wird keine Sensitivitätsanalyse dargestellt, da die Auswirkungen möglicher Marktbewegungen auf die Nettoumsatzerlöse und das Eigenkapital des Konzerns unwesentlich sind. Darüber hinaus haben die Änderungen von Marktrisikovariablen keinen direkten Einfluss auf das Eigenkapital des Konzerns, da der Konzern keine Finanzinstrumente für Hedging-Transaktionen hat.

Fremdwährungsrisiko

Die meisten Kunden handeln in EUR, der die funktionale Währung des Konzerns ist. Gegenwärtig bietet der Konzern seinen Kunden an, entweder über EUR- oder USD-Konten zu handeln. Da aber nur wenige Kunden über ein USD-Konto handeln, wird keine Sensitivitätsanalyse für Fremdwährungsrisiken vorgenommen.

Mögliche Währungskursänderungen haben auf die Ertrags- und Vermögenslage des Konzerns keinen wesentlichen Einfluss.

Die Auswirkungen von Währungskursänderungen auf die CFDs des Konzerns sind Bestandteil des Preisrisikos, da es sich unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns bezieht.

Das Währungskursrisiko wird vom Vorstand als nicht signifikant für den Konzern betrachtet.

Fair-Value-Zinsrisiko und Cashflow-Zinsrisiko

Das Zinsrisiko des Konzerns ergibt sich aus verzinslichen Vermögenswerten und langfristigen Verbindlichkeiten. Aufgrund der derzeit geringen Risikoexposition wird keine Sensitivitätsanalyse angegeben.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entsteht durch Einlagen bei Banken und Finanzinstitutionen, sowie durch Kredite an Kunden, einschließlich noch offener Forderungen.

Banken und Finanzinstitutionen werden nur nach eingehender Prüfung als Vertragspartner akzeptiert. Neben einem unabhängigen Rating berücksichtigt das Risiko-Komitee der HBGM bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit Erfahrungen der Vergangenheit und weitere Faktoren. Transaktionen mit Kunden werden zudem mit Hilfe von Banken oder Finanzinstitutionen abgewickelt, die sich auf Online-Brokerage und -Banking spezialisiert haben.

Ein die Kunden betreffendes Kreditrisiko entsteht immer dann, wenn Verluste aus defizitären Handelspositionen die kundenseitig vorzuhaltende Mindestkapitalausstattung überschreiten, ein Kunde also droht in einer Position mehr Geld zu verlieren, als er zuvor hinterlegt hat.

Die Gesellschaft schützt sich im normalen Geschäftsbetrieb gegen dieses Risiko, indem alle Handelspositionen sowohl systemseitig, als auch durch Händler überwacht werden. Kundenpositionen werden systemseitig in einem automatischen Prozess geschlossen, sobald die vorgehaltenen, zur Verlustdeckung dienenden Kontoguthaben einen definierten Mindestwert unterschreiten.

Kommt es, beispielweise durch große unvorhersehbare Kurssprünge, trotzdem zu einer Situation, in der die angefallenen Verluste die Einlage eines Kunden übersteigen, greift eine sogenannte „Negative Balance Protection Policy“ nach der die NAGA bei Privatkunden auf alle, über die Einlage hinausgehenden Forderungen verzichtet.

Aufgrund der vorwiegenden Tätigkeit als Market Maker besteht für den Konzern jedoch kein wesentliches Risiko aus der „Negative Balance Protection Policy“. Hintergrund ist, dass die NAGA derzeit einen nur unwesentlichen Teil der Handelskontrakte an externe Liquidity Provider weiterreicht. Bei einem Großteil der Handelskontrakte tritt die NAGA als Gegenpartei auf. In diesem Fall führt der Verzicht auf den Ausgleich defizitärer Kundenpositionen nur zu einem kalkulatorischen Verlust, da insoweit auf realisierten Gewinn verzichtet wird. Nur im Falle einer unmittelbaren Weiterleitung entsteht das Risiko einer Verbindlichkeit gegenüber dem Liquidity Provider, bei gleichzeitigem Forderungsausfall gegenüber dem Kunden.

Verträge mit einer drohenden Nachschusspflicht bei gleichzeitiger Weiterleitung an einen Liquidity Provider unterliegen daher einer gesonderten, mit den Stresstests verbundenen, internen Kontrolle. Zur Risikominimierung kann die NAGA die Position wieder öffnen, um einen über die Einzahlung des Kunden hinausgehenden Liquiditätsverlust zu verhindern.

Zum 31. Dezember 2016 ist der Konzern den folgenden, nach Kategorien getrennten, Kreditrisiken ausgesetzt:

in TEUR	31.12.2016	30.06.2016
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	194	21
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte (finanzieller Art)	871	333
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.471	550
Summe	4.536	904

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko entsteht, wenn die Fristigkeiten der Vermögenswerte und Schulden nicht übereinstimmen. Eine nicht übereinstimmende Position steigert die Rentabilität, kann aber auch das Verlustrisiko erhöhen. Der Konzern hat Maßnahmen zur Verlustminimierung und zur Aufrechterhaltung ausreichender Barmittel und anderer hoch liquider kurzfristiger Vermögenswerte implementiert.

Fortlaufende und zukunftsorientierte Richtlinien und Verfahren werden für die Bewertung und Steuerung der Nettofinanzposition des Konzerns implementiert, um das Liquiditätsrisiko zu reduzieren.

Die nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Verbindlichkeiten des Konzerns in relevanten Fälligkeitsgruppen auf Basis der verbleibenden Restlaufzeiten – ausgehend vom Bilanzstichtag. Die in der Tabelle angegebenen Beträge entsprechen den vertraglichen, nicht abgezinsten Zahlungsabflüssen. Sofern die Schuld innerhalb von zwölf Monaten fällig ist, entspricht der Buchwert den Zahlungsabflüssen, da die Abzinsung keinen wesentlichen Einfluss hat. Soweit die Verbindlichkeiten verzinslich sind, wird keine Abzinsung vorgenommen.

Allerdings enthält die Tabelle Zahlungsmittelabflüsse aus tatsächlichen Zinszahlungen, die den jeweiligen Verbindlichkeiten direkt zugeordnet aber noch nicht unbedingt in der Gesamtergebnisrechnung abgebildet sind.

31.12.2016 in TEUR	weniger als 1 Jahr	zwischen 1 und 2 Jahren	zwischen 2 und 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihe	3.287	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten (finanzieller Art)	4.047	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.187	0	0	0
Summe	8.521	0	0	0

30.06.2016 in TEUR	weniger als 1 Jahr	zwischen 1 und 2 Jahren	zwischen 2 und 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
Sonstige Verbindlichkeiten (finanzieller Art)	1.672	301	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	323	0	0	0
Summe	1.995	301	0	0

Kapitalmanagement

Die NAGA befindet sich in einer Wachstums- und Entwicklungsphase. Das Kapitalmanagement ist daher auf die Finanzierung der weiteren Expansion ausgerichtet. Hierzu gehört neben der Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung geplanter Vertriebsaktivitäten die weitere Investition in Software-Entwicklungen.

Darüber hinaus fordert die zypriotische Bankenaufsicht CySEC für die zypriotische Tochtergesellschaft HBGM eine Mindesteigenkapitalquote. Die Berechnungsmethode basiert auf den internationalen Basel-II und Basel-III-Eigenmittelanforderungen. Die Angemessenheit der Eigenkapitalquote des Konzerns wird kontinuierlich überwacht und vierteljährlich den Regulierungsbehörden gemeldet.

Schätzung des beizulegenden Zeitwerts

In der nachfolgenden Tabelle werden die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente entsprechend der angewendeten Bewertungsmethode dargestellt. Die verschiedenen Inputfaktoren wurden wie folgt definiert:

- Level 1: In aktiven, für das Unternehmen am Bilanzstichtag zugängliche Märkte, für identische Vermögenswerte oder Schulden notierte (nicht berichtigte) Preise;
- Level 2: Andere Inputfaktoren als die in Level 1 aufgenommenen Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind;
- Level 3: Inputfaktoren, die für den Vermögenswert oder die Schuld nicht beobachtbar sind.

Auf dieser Basis zeigt die folgende Tabelle im Gegensatz zu den theoretischen Kursrisiken die tatsächlichen finanziellen Vermögenswerte und Schulden des Konzerns, die sich aus allen offenen Kundenpositionen ergeben und die zum 31. Dezember 2016 zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

in TEUR	31.12.2016		30.06.2016	
	Level 2	Total	Level 2	Total
Vermögenswerte				
Derivative Finanzinstrumente	899	899	7	7
Schulden				
Derivative Finanzinstrumente	133	133	2	2

Sowohl die Vermögenswerte von TEUR 899 (Vj. TEUR 7) als auch die Schulden von TEUR 133 (Vj. TEUR 2) werden aufgrund einer bestehenden vertraglichen Saldierungsmöglichkeit mit treuhänderisch verwalteten Kundenkonten nicht in der Bilanz der NAGA ausgewiesen. Wir verweisen auch auf die nachfolgenden Anmerkungen zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden.

Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn ein durchsetzbares Recht dazu ebenso besteht, wie die Absicht, die Finanzinstrumente netto auszugleichen oder den Vermögenswert zu realisieren und gleichzeitig die Schuld zu begleichen.

Die Durchsetzbarkeit darf nicht von zukünftigen Ereignissen abhängen und muss sowohl im normalen Geschäftsverkehr als auch im Falle der Insolvenz vollstreckbar sein.

Folgende Finanzinstrumente werden entsprechend obiger Voraussetzungen zum 31. Dezember 2016 saldiert:

31.12.2016 in TEUR	Bruttoertrag vor Saldierung (a)	Saldierung (b)	Nettoertrag nach Saldierung (c) = (a) + (b)
Vermögenswerte			
Derivative Vermögenswerte	899	-899	0
Gesamtvermögenswerte, die Saldierungs-, Aufrechnungs- oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen	899	-899	0
Schulden			
Vorauszahlungen auf Umsätze auf offenen Positionen	766	-766	0
Derivative Verbindlichkeiten	133	-133	0
Gesamtvermögenswerte, die Saldierungs-, Aufrechnungs- oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen	899	-899	0

Zum 30. Juni 2016 wurden folgende Finanzinstrumente entsprechend obiger Voraussetzungen saldiert:

30.06.2016 in TEUR	Bruttoertrag vor Saldierung (a)	Saldierung (b)	Nettobetrag nach Saldierung (c) = (a) + (b)
Vermögenswerte			
Derivative Vermögenswerte	7	-7	0
Gesamtvermögenswerte, die Saldierungs-, Aufrechnungs- oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen	7	-7	0
30.06.2016 in TEUR	Bruttoertrag vor Saldierung (a)	Saldierung (b)	Nettobetrag nach Saldierung (c) = (a) + (b)
Schulden			
Vorauszahlungen auf Umsätze aus offenen Positionen	5	-5	0
Derivative Verbindlichkeiten	2	-2	0
Gesamtvermögenswerte, die Saldierungs-, Aufrechnungs- oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen	7	-7	0

Aus der Aufrechnung aller positiven Marktwerte („Derivative Vermögenswerte“) mit allen negativen Marktwerten („Derivative Verbindlichkeiten“) aus offenen Handelspositionen gegenüber den Kunden der Gesellschaft, ergibt sich die liquiditätswirksame Vorauszahlung auf die Umsätze aus offenen Positionen.

Die Saldierung der Vorauszahlungen auf offene Positionen und derivativen Verbindlichkeiten ist geschäftsmodellinhärent. Sämtliche Handelspositionen werden fortlaufend in Echtzeit neu bewertet. Dabei wird jede sich berechnende Wertdifferenz dem vom Kunden eingerichteten Handelskonto gutgeschrieben oder diesem belastet. Der Saldo des Kundenkontos wird bei der HBGM nicht bilanziert.

Diese Vorauszahlungen auf offene Positionen betreffen die nicht realisierten Erträge aus offenen Positionen von Kunden, die der Konzern von den Kunden eingezogen und als Verbindlichkeit, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfasst hat.

Der Konzern behält sich das Recht vor, jederzeit und im eigenen Ermessen unrealisierte Verluste aus offenen Positionen zu schließen und mit den entsprechenden Kundengeldern zu verrechnen.

9. Eigenkapital/Dividenden

a) Eigenkapital

Zum 31. Dezember 2016 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 50.001,00 und ist eingeteilt in 50.001 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien. Es bestehen keine gesonderten Vorzugsrechte für die Aktien. Allerdings sind die Aktien aufgrund der maßgeblichen Satzung vom 23. Dezember 2016 vinkuliert. Insoweit besteht eine Beschränkung zum Handel mit Aktien (§ 68 AktG).

Das gezeichnete Kapital bzw. die im Umlauf befindlichen Aktien entwickelten sich wie folgt:

Im Umlauf befindliche Aktien am 31.12.2015	50.000
Veränderungen im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016	1
Im Umlauf befindliche Aktien am 30.06.2016	50.001
Veränderungen im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016	0
Im Umlauf befindliche Aktien am 31.12.2016	50.001

Sämtliche ausgegebenen Anteile sind voll eingezahlt. Durch die Naga AG und ihre Tochterunternehmen werden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 keine eigenen Anteile gehalten.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 23. Dezember 2016 hat ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 6.818,00 beschlossen, welches am 2. Januar 2017 ins Handelsregister eingetragen wurde.

Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Pflichtwandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. Dezember 2016 durch die Gesellschaft ausgegeben werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Options- und/oder Pflichtwandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten (bis einschließlich zum 3. April 2017) Gebrauch machen oder Wandlungspflichten (am 4. April 2017) aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Zum 31. Dezember 2016 besteht kein bedingtes Kapital, da die Eintragung in das Handelsregister am 2. Januar 2017 und die Ausgabe der Bezugsrechte im neuen Jahr erfolgten. Über ein genehmigtes Kapital verfügte die Naga AG zum 31. Dezember 2016 nicht.

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurde die Kapitalrücklage um TEUR 21.882 erhöht. Die Erhöhung resultiert in Höhe von TEUR 20.037 aus der Einlage der Swipy Tech sowie in Höhe von TEUR 1.845 aus freiwilligen Zuzahlungen durch Aktionäre.

b) Dividenden

Während der Berichtsperiode wurden keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre beschlossen oder geleistet.

10. Leasing

Beim Leasing überträgt der Leasinggeber dem Leasingnehmer vereinbarungsgemäß gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts oder einer Vielzahl von Vermögenswerten für einen vereinbarten Zeitraum.

Die Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasingnehmer oder Leasinggeber hängt davon ab, ob es sich um Finanzierungsleasing oder operatives Leasing handelt. Beim Finanzierungsleasing werden im Wesentlichen alle mit dem Eigentum am Leasingobjekt verbundenen Chancen und Risiken übertragen. Operatives Leasing ist dagegen ein Leasingverhältnis, das kein Finanzierungsleasing darstellt. Der Konzern tritt lediglich als Leasingnehmer im Rahmen von operativem Leasing auf.

Die NAGA hat gewerbliche Leasingverträge über Servernutzung und Büroräumlichkeiten als Leasingnehmer abgeschlossen. Diese Leasingverträge haben eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die NAGA unterliegt beim Abschluss dieser Leasingverträge keinen Beschränkungen.

Zum 31. Dezember 2016 stellen sich die künftigen Mindestleasingzahlungen aus befristeten Leasingverträgen wie folgt dar:

in TEUR	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Büromiete	50	202	210
Leasing Büro- und Geschäftsausstattung	2	4	0

Zum 30. Juni 2016 betragen diese:

in TEUR	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Büromiete	103	372	235
Leasing Büro- und Geschäftsausstattung	2	5	0

Bei den oben dargestellten Beträgen handelt es sich ausschließlich um Mindestleasingzahlungen, während bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen nicht vorliegen. Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln bestehen ebenfalls nicht.

Die NAGA hat keine Leasingverträge mit variablen Leasingzahlungen abgeschlossen. Im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurden Mindestleasingzahlungen in Höhe von TEUR 74 (Vj. TEUR 57) aufwandswirksam erfasst.

11. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Salden und Geschäftsvorfälle zwischen der Naga AG und ihren Tochtergesellschaften, die nahestehende Unternehmen darstellen, wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert und werden in dieser Anhangangabe nicht erläutert. Die Einzelheiten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Konzern und anderen nahestehenden Unternehmen/Personen sind nachfolgend angegeben.

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Naga AG und deren nahe Familienmitglieder. Darüber hinaus werden Unternehmen, auf die nahestehende Personen beherrschenden Einfluss haben, als nahestehende Unternehmen eingestuft.

Vorstände und ihnen nahestehende Personen:

- Herr Yasin Sebastian Qureshi und seine Familie
- Herr Christoph Brück und seine Familie
- Herr Benjamin Bilski und seine Familie

Aufsichtsräte und ihnen nahestehenden Personen:

- Herr Hans J. M. Manteuffel und seine Familie
- Herr Dr. Walter Höft und seine Familie
- Herr Rizwan Syed und seine Familie

Zum 31. Dezember 2016 halten Herr Qureshi bzw. ihm nahestehende Unternehmen 29.450 Aktien an der Naga AG, Herr Brück bzw. ihm nahestehende Unternehmen 10.200 Aktien und Herr Bilski 6.100 Aktien.

Herr Brück ist Aufsichtsrat der HBS. Die weiteren Vorstände übten zum 31. Dezember 2016 keine vergleichbaren Ämter aus.

Zudem hatte Herr Dr. Höft ein Aufsichtsratsmandat bei der Dauerholz AG, Hamburg. Herr Manteuffel ist bis zum 31. Dezember 2016 Mitglied des Aufsichtsrats der Volksbank Mönchengladbach eG, Mönchengladbach. Seit 2007 ist er Beiratsmitglied der INexpo GmbH und seit 2009 Beiratsmitglied der Avilix Group AG. Herr Syed übte keine vergleichbaren Ämter aus.

Die Mitglieder des Vorstandes der NAGA erhalten sowohl feste als auch variable Bezüge laufender Art. Diese stellen sich im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wie folgt dar:

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07. bis zum 31.12.2016	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016
Herr Bliski		
fix	91	0
variabel	0	0
Herr Qureshi		
fix	87	56
variabel	0	0
Herr Brück		
fix	90	60
variabel	0	0
Herr Harder		
fix	0	46
variabel	0	0

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für ihre Tätigkeit im zweiten Rumpfgeschäftsjahr 2016 keine Vergütung (Vj. EUR 500,00).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen entsprechend den Regelungen nach IAS 24 gegenüber:

Produkte und Dienstleistungen in TEUR	Bezogen	Geleistet	Bezogen	Geleistet
	31.12.2016	31.12.2016	30.06.2016	30.06.2016
Aufsichtsrat	160	-	174	-
Schulden/Darlehen und Forderungen	Schuld/Darlehen	Forderungen	Schuld/Darlehen	Forderungen
in TEUR	31.12.2016	31.12.2016	30.06.2016	30.06.2016
Vorstand	1.243	18	1.189	18
Aufsichtsrat	383	-	221	-
ISARMODUL GmbH	50	-	50	-
Zinsen in TEUR	Erhalten	Fällig	Erhalten	Fällig
	31.12.2016	31.12.2016	30.06.2016	30.06.2016
Vorstand	-	38	-	20
ISARMODUL GmbH	-	2	-	-

Herr Qureshi gewährte der NAGA Darlehen, um die laufenden Aufwendungen sowie die Entwicklungskosten kurzfristig zu finanzieren. Die Darlehen werden mit 5,5 % verzinst und dürfen von der NAGA jederzeit zurückgeführt werden.

Auf Verlangen von Herrn Qureshi ist die NAGA verpflichtet, Sicherheiten bis zur Höhe von 130 % der Darlehenshöhe zu stellen. Darüber hinaus gewährte dieser Vorstand ein Darlehen zur Finanzierung einer Kapitalerhöhung über TEUR 400, welches mit 8 % verzinst wird. Sowohl dieses Darlehen als auch das Darlehen der ISARMODUL GmbH wurden mit einem Pfandrecht an 50 % der Geschäfts- und Gewinnanteile an der HBGM besichert.

12. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Veränderungen im Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum 2. Januar 2017 wurden Herr Qiang Liu, Frau Jian Liang und Herr Steffen Fix zu weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

Kapitalerhöhung gegen Bareinlage

Die Hauptversammlung vom 14. Februar 2017 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 12.413 Aktien gegen Bareinlage in Höhe von EUR 12.413,00 beschlossen. Der Preis pro Aktie betrug EUR 1,00.

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

In der Hauptversammlung vom 14. Februar 2017 wurde die weitere Erhöhung des Grundkapitals um EUR 17.975.232,00 auf EUR 18.037.646,00 aus Gesellschaftsmitteln beschlossen.

Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Am 3. März 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Aktienerwerb von über 25 % der Naga AG durch die Fosun Fintech Holdings (HK) Limited, Hongkong, genehmigt.

Hamburg, 10. März 2017

The Naga Group AG
Vorstand

Yasin Sebastian Qureshi

Christoph Brück

Benjamin Bilski

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die The Naga Group AG, Hamburg

Wir haben den von der The Naga Group AG, Hamburg, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Hamburg, 22. März 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kleinmann
Wirtschaftsprüfer

Lankheit
Wirtschaftsprüfer

Konzernabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 (IFRS)

The Naga Group AG
Hamburg

Konzernbilanz der The Naga Group AG, Hamburg,

zum 30. Juni 2016

	Anhang	30.06.2016 TEUR	31.12.2015 TEUR
AKTIVA			
Vermögenswerte			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	7.a)	20.726	633
Sachanlagen	7.b)	79	1
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	7.c)	141	48
Latente Steueransprüche	7.o)	66	0
		<u>21.012</u>	<u>682</u>
Kurzfristige Vermögenswerte			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		21	0
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	7.c)	385	68
Steuerforderungen	7.o)	1	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.d)	550	84
		<u>957</u>	<u>152</u>
Summe Vermögenswerte		<u>21.969</u>	<u>834</u>
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	11.	50	50
Kapitalrücklagen	11.	21.882	0
Gewinnrücklagen		-3.469	-779
Summe Eigenkapital		<u>18.463</u>	<u>-729</u>
Langfristige Schulden			
Langfristige Kredite	7.e)	300	0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	7.f)	318	0
		<u>618</u>	<u>0</u>
Kurzfristige Schulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		323	140
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	7.f)	1.995	1.242
Sonstige Rückstellungen	7.g)	570	181
		<u>2.888</u>	<u>1.563</u>
Summe Schulden		<u>3.506</u>	<u>1.563</u>
Summe Eigenkapital und Schulden		<u>21.969</u>	<u>834</u>

**Konzerngesamtergebnisrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016**

	Anhang	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016 TEUR	Rumpfgeschäftsjahr vom 30.04. bis zum 31.12.2015 TEUR
Handelserlöse	7.h)	16	0
Umsatzerlöse	7.h)	16	0
Aktivierete Programmierleistungen	7.i)	731	633
Gesamtleistung		747	633
Sonstige betriebliche Erträge	7.j.)	112	0
Kommissionsaufwand	7.k)	8	0
Personalaufwand	7.l)	536	166
Marketing- und Werbeaufwendungen	7.m)	82	11
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.m)	1.497	1.226
Ergebnis vor Abschreibungen		-1.264	-770
Abschreibungen	7.a)&b)	1.395	1
Operatives Ergebnis		-2.659	-771
Finanzaufwendungen	7.n)	23	8
Ergebnis vor Ertragsteuern		-2.682	-779
Ertragsteuern	7.o)	8	0
Periodenergebnis / Gesamtergebnis		-2.690	-779
Ergebnis je Aktie (bezogen auf 50.001 Aktien bzw. 50.000 Aktien) (unverwässert und verwässert) in EUR 8.			
		-53,80	-15,58

**Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016**

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 30. April 2015	50	0	0	50
Gesamtergebnis der Periode	0	0	-779	-779
Stand am 31. Dezember 2015	50	0	-779	-729
Zuführungen in die Kapitalrücklage	0	21.882	0	21.882
Gesamtergebnis der Periode	0	0	-2.690	-2.690
Stand am 30. Juni 2016	50	21.882	-3.469	18.463

**Konzernkapitalflussrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016**

	Anhang	Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016 TEUR	Rumpfgeschäftsjahr vom 30.04. bis zum 31.12.2015 TEUR	
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Ergebnis vor Ertragsteuern		-2.682	-779	
Berichtigungen für				
Abschreibungen	7.a)&b)	1.395	0	
Zinsaufwendungen	7.n)	23	0	
Cashflow vor Änderungen des Nettoumlaufvermögens		<u>-1.264</u>	<u>-779</u>	
Zunahme der Rückstellungen	7.g)	134	181	
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		-21	0	
Zunahme sonstiger Aktiva	7.c)	-425	-68	
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	7.f)	614	65	
Aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel		-962	-601	
Erstattete/Gezahlte Ertragsteuern	7.o)	-1	0	
<i>Operativer Cashflow</i>		-963	-601	
Cashflow aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	7.a)	-553	-525	
Auszahlungen aus dem Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich erworbener Zahlungsmittel	6.	-403	0	
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	7.c)	0	-48	
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	7.b)	-58	-2	
<i>Investiver Cashflow</i>		-1.014	-575	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	11.	1.845	0	
Tilgung von Finanzverbindlichkeiten	7.e)&f)	-563	0	
Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten	7.e)&f)	1.161	1.210	
<i>Finanzierender Cashflow</i>		2.443	1.210	
Nettozunahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	7.d)	466	34	
Bestand Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente am Anfang der Periode		84	50	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläqui- valente am Ende der Periode	7.d)	550	84	

Konzernanhang der The Naga Group AG, Hamburg,

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016

Inhalt

1.	Angaben zum Unternehmen	53
2.	Grundlagen der Aufstellung	53
3.	Konsolidierungskreis	54
4.	Schätzungen und Annahmen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	55
	a) Einschätzung, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden erworben wurde	55
	b) Einschätzung, ob Beherrschung eines Geschäftsbetriebs vorliegt	56
	c) Wertminderungen	56
	d) Ertragsteuern.....	57
	e) Beziehungen zu nahestehenden Personen	57
	f) Sonstige Schätzungsunsicherheiten	57
5.	Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - Geänderte Standards und Interpretationen.....	58
6.	Unternehmenszusammenschlüsse und asset acquisitions	59
7.	Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz sowie der Konzerngesamtergebnisrechnung	61
	a) Immaterielle Vermögenswerte	61
	b) Sachanlagen	62
	c) Finanzanlagen und andere Vermögenswerte.....	63
	d) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	64
	e) Langfristige Kredite	64
	f) Sonstige lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten.....	65
	g) Sonstige Rückstellungen.....	65
	h) Umsatzrealisierung.....	66
	i) Aktivierte Programmierleistungen.....	68
	j) Sonstige betriebliche Erträge.....	68
	k) Kommissionsaufwand.....	68
	l) Personalaufwand	68
	m) Marketing- und Werbeaufwendungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen....	69
	n) Finanzergebnis	69

o) Steuern von Einkommen und Ertrag	69
8. Ergebnis je Aktie.....	71
9. Finanzinstrumente und Finanzrisikomanagement.....	72
a) Finanzinstrumente.....	72
b) Finanzrisikomanagement	74
10. Dividenden	82
11. Eigenkapital.....	82
12. Leasing	82
13. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen.....	83
14. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.....	86

1. Angaben zum Unternehmen

Der vorliegende Konzernabschluss ist der konsolidierte Abschluss der The Naga Group AG („Naga AG“) und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen: „Konzern“ oder „NAGA“). Die Naga AG hat ihren Sitz in Hamburg, Herrengraben 31, Deutschland (HRB 136811). Die Aktien der Naga AG sind zum 30. Juni 2016 an keiner Börse notiert.

Die Vergleichbarkeit des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 mit dem Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres zum 30. Juni 2016 ist aufgrund der Aufnahme der Geschäftstätigkeit nur bedingt gegeben.

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns besteht im Bereich innovativer Technologien in Form von mobilen Software-Applikationen im Finanzsektor. Der Konzern hat im Rumpfgeschäftsjahr 2015 seinen operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen und mit der Entwicklung von marktfähigen Software-Applikationen begonnen. Zum 30. Juni 2016 war die Software-Applikation SwipeStox – eine App für social trading im Bereich des FX- und CFD-Handel – marktfähig und zur Nutzung verfügbar. In nachfolgenden Geschäftsjahren wird das Produktportfolio durch die Entwicklung um eine digitale Handelsbörse für Gegenstände aus Online-Computerspielen sowie eine digitale Plattform für Devisenhandel mittels digitaler Währungen erweitert. Zudem haben wir durch Kooperationen mit Finanzdienstleistern die Marktfähigkeit der Software-Applikationen weiter stärken können.

Zum 30. Juni 2016 erfolgte die Entwicklung der Software Applikationen weitgehend über externe Dienstleister.

Der Konzernabschluss wird am 24. März 2017 vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Billigung und anschließenden Veröffentlichung vorgelegt.

2. Grundlagen der Aufstellung

Der vorliegende Konzernabschluss ist der IFRS-Konzernabschluss der Naga AG und steht in uneingeschränkter Übereinstimmung mit den bis zum 30. Juni 2016 in der Europäischen Union anzuwendenden IFRS und den ergänzenden nach § 315a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Anforderungen der angewandten Standards wurden erfüllt, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Der Konzernabschluss der NAGA basiert auf der Annahme der Unternehmensfortführung.

Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Für die Konzerngesamtergebnisrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die operative Wertschöpfung des Konzerns ist als Gesamtleistung definiert.

Der Konzernabschluss wird in EUR, der funktionalen Währung des Konzerns, aufgestellt. Soweit nichts anderes angegeben wird, werden die Finanzinformationen auf den nächsten Tausender (TEUR) gerundet dargestellt, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

3. Konsolidierungskreis

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 („erstes Rumpfgeschäftsjahr 2016“) umfasst der Konzernabschluss die Abschlüsse der Naga AG und sämtlicher von ihr beherrschten Tochterunternehmen.

Veränderungen im Konsolidierungskreis im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016:

- Mit Vertrag vom 25. Februar 2016 wurde die Zack Beteiligungs GmbH, Hamburg, aufschiebend bedingt erworben. Einziger Vermögenswert der Zack Beteiligungs GmbH ist eine aufschiebend bedingt erworbene Beteiligung an der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. („HBGM“; vormals: AF ALASKA FINANCIAL Ltd.), Limassol, Zypern;
- Mit Vertrag vom 30. März 2016 wurden sämtliche Anteile an der Swipy Technology GmbH, Hamburg, in die Naga AG im Wege einer Sacheinlage eingebracht;
- Zum 28. April 2016 wurde die Beherrschung über die HBGM und gleichzeitig über die Zack Beteiligungs GmbH erlangt.

Aufschiebend bedingter Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Securities AG

Mit Vertrag vom 10. Dezember 2015 hat sich die Naga AG zum Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Securities AG („HBS“), Hamburg, durch Ausgabe neuer eigener Aktien verpflichtet. Der Vertrag ist aufschiebend bedingt und unterliegt der Genehmigung der BaFin, weshalb die Naga AG die HBS zum Zeitpunkt der Konzernabschlusserstellung noch nicht beherrscht.

Die HBS ist eine im Jahr 1999 gegründete Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Bereich Online-Brokerage tätig ist. Derzeit hält die HBS eine 100 % Beteiligung an der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH („HBFS“), Hamburg. Die HBFS ist in Deutschland als Anlagevermittler gem. § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 KWG zugelassen und betreibt zusätzlich eine Zweigniederlassung in Spanien. Spezialisiert ist das Unternehmen auf die Vermarktung von CFD-Handelskonten und auf die Erstellung von entsprechenden Schulungsinhalten.

Der wesentliche Grund für die Akquisition der HBS ist der Auf- und Ausbau von Kundenbeziehungen.

Übersicht des Konsolidierungskreises der NAGA zum 30. Juni 2016

Gesellschaft	Anteilsbesitz
The Naga Group AG, Hamburg (Muttergesellschaft)	-
SwipeStox GmbH, Hamburg (seit 29. November 2016)	100%
p2pfx GmbH, Hamburg	100%
Trafex GmbH, Hamburg	100%
Zack Beteiligungs GmbH, Hamburg	100%
Swipy Technology GmbH, Hamburg	100%
Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd., Limassol, Zypern	100%

Sowohl die Anteile an der HBGM als auch an der Zack Beteiligungs GmbH sind noch nicht dinglich auf die Naga AG übertragen worden, werden jedoch konsolidiert. Denn die Naga AG ist aufgrund eines Treuhandverhältnisses wirtschaftliche Eigentümerin der Anteile.

Zum 30. Juni 2016 bestehen weder gemeinschaftliche Vereinbarungen noch assoziierte Unternehmen.

4. Schätzungen und Annahmen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Vorstand verwendet bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS Annahmen und Schätzungen. Diese Annahmen und Schätzungen erfolgen nach bestem Kenntnisstand, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können von diesen Schätzungen und Annahmen abweichen.

Die einzelnen Bilanzpositionen betreffende Schätzungsunsicherheiten sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden bei der jeweiligen Bilanzposition unter Textziffer 7 bzw. zum Finanzmanagement unter Textziffer 9 dargestellt.

Mit Bezug auf das Geschäftsmodell sind insbesondere die folgenden Bilanzierungsmethoden von Schätzungen und Ermessensausübungen wesentlich betroffen:

a) Einschätzung, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden erworben wurde

Bei der Bilanzierung von Unternehmenserwerben durch die NAGA übt der Vorstand bei der Klassifizierung der erworbenen Gesellschaft ein Ermessen aus. Sollten ausschließlich Patente oder Software erworben werden, liegt regelmäßig kein Erwerb eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 vor („asset acquisition“). Wesentlicher Indikator für den Erwerb eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 sind übernommene Prozesse z.B. in Form von Mitarbeiterverhältnissen (z.B. Programmierer).

Sofern ein Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 erworben wurde, werden im Rahmen der Erstkonsolidierung die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet. Dabei werden Anteile nicht beherrschender Gesellschafter in Höhe ihres Anteils an den beizulegenden Zeitwerten der Vermögenswerte und Schulden angesetzt. Anschaffungsnebenkosten werden als Aufwand erfasst. Sofern nach der Aufrechnung ein aktiver Unterschiedsbetrag verbleibt, wird dieser auf der Aktivseite als derivativer Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen. Die Ergebnisse der erworbenen Tochterunternehmen werden entsprechend ihrer Konzernzugehörigkeit, demnach ab dem Erwerbszeitpunkt (Möglichkeit der Beherrschung), einbezogen.

b) Einschätzung, ob Beherrschung eines Geschäftsbetriebs vorliegt

Der Erwerb von Unternehmen im Finanzsektor unterliegt regulatorischen Genehmigungen. Zudem können mit dem Erwerb von Unternehmen Optionen in Form von Call- oder Put-Rechten einhergehen, die ggfs. auch bereits vor dinglicher Übertragung von Gesellschaftsrechten die Beherrschung des Tochterunternehmens sicherstellen. In diesen Fällen übt der Vorstand ein Ermessen aus, indem er solche Rechte als substantiell einschätzt. Ausstehende Genehmigungen durch staatliche Institutionen hingegen verhindern normalerweise eine Beherrschung durch die NAGA, so dass in diesen Fällen eine Erstkonsolidierung erst auf den Zeitpunkt der Genehmigung durchgeführt wird. Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurde ein Ermessen für die HBS und HBGM ausgeübt.

c) Wertminderungen

Zu jedem Stichtag werden Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte mittels Gegenüberstellung des erzielbaren Betrags und Buchwerts dahingehend überprüft, ob Anhaltspunkte für eine eingetretene Wertminderung vorliegen. Beispiele hierfür sind z.B. ein geändertes regulatorisches Umfeld oder eine unzureichende Kundenakzeptanz entwickelter Applikationen. Kann der erzielbare Betrag auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts nicht ermittelt werden, wird die Ermittlung auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit („ZGE“) durchgeführt, zu der der jeweilige Vermögenswert zugeordnet ist. Die Verteilung erfolgt dabei auf angemessener und stetiger Grundlage auf die einzelnen ZGEs bzw. auf die kleinste Gruppe von ZGEs.

Zum Abschlussstichtag 30. Juni 2016 wurde nur eine ZGE, der Konzern, identifiziert. Mit Erweiterung des Geschäftsbetriebs werden zukünftig weitere ZGEs entstehen.

Bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer oder noch nicht genutzten immateriellen Vermögenswerten wird ein Wertminderungstest mindestens jährlich und zusätzlich bei Anhaltspunkten einer Wertminderung („triggering event“) durchgeführt. Eine Indikation lag im Rumpfgeschäftsjahr 2016 jedoch nicht vor.

Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen bezüglich der Einschätzung, ob ein triggering event vorliegt, der Ermittlung von Kapitalkosten sowie der Erlös- und Kostenplanung.

d) Ertragsteuern

Um die Ertragsteuerschulden zu ermitteln, sind wesentliche Annahmen und Schätzungen notwendig, da bei einer Anzahl von Transaktionen und Berechnungen die endgültige Ertragsteuerbelastung ungewiss ist. Sofern die endgültige Steuerbelastung von den erfassten Schulden abweicht, beeinflussen diese Differenzen die laufenden und latenten Ertragsteuern. Der Konzern bedient sich zur Ermittlung seiner Ertragsteuerbelastung externer Dienstleister.

e) Beziehungen zu nahestehenden Personen

Im normalen Geschäftsverkehr geht der Konzern Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen ein. Dabei müssen Annahmen getroffen werden, ob diese Transaktionen zu Marktpreisen zustande gekommen sind.

f) Sonstige Schätzungsunsicherheiten

Darüber hinaus beziehen sich wesentliche Annahmen und Schätzungen auf die konzerneinheitliche Festlegung von Nutzungsdauern sowie auf die Bestimmung der erzielbaren Beträge zur Prüfung von Wertminderungen. Neue Informationen werden berücksichtigt, sobald diese vorliegen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses wird nicht davon ausgegangen, dass sich wesentliche Änderungen gegenüber den Annahmen und Schätzungen ergeben haben.

5. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - Geänderte Standards und Interpretationen

Folgende – für den Konzern nicht relevante – Änderungen an Standards und eine neue Interpretation sind erstmalig im vorliegenden Konzernabschluss verpflichtend anzuwenden:

Standard	Titel/Regelungsinhalt	Ersanwendungszeitpunkt EU
Amend. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28	Investmentgesellschaften (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28)	01.01.2016
Amend. IFRS 11	Bilanzierung des Erwerbs von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten	01.01.2016
Amend. IAS 16 und IAS 38	Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethode	01.01.2016
Amend. IAS 16 und IAS 41	Bilanzierung fruchttragender Gewächse	01.01.2016
Jährlicher Verbesserungsprozess (Zyklus 2012-2014)	Änderungen an IFRS 5, IFRS 7, IAS 19 und IAS 34	01.01.2016
Amend. IAS 1	Angabeninitiative (Änderungen an IAS 1)	01.01.2016
Amend. IAS 27	Equity Methode im Einzelabschluss	01.01.2016

Neue, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen

Das IASB bzw. das IFRS IC haben nachfolgende Standards, Interpretationen und Änderungen zu bestehenden Standards herausgegeben, deren Anwendung für die NAGA zum 30. Juni 2016 noch nicht verpflichtend ist. Von einer vorzeitigen Anwendung dieser Standards wurde abgesehen:

Standard/ Interpretation	Status	IASB Effective date	Änderung/Neuregelung	wesentliche Auswirkung
Amend. IAS 7	Änderung	01.01.2017	Kapitalflussrechnung	nein
IFRS 9	neu	01.01.2018	Leitlinien zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten	werden derzeit geprüft
IFRS 14	neu	30.01.2014	Bilanzierungsvorschriften zur Abbildung regulatorischer Abgrenzungsposten	nein
IFRS 15	neu	01.01.2018	Bilanzierungsvorschriften zu Zeitpunkt und Höhe der Erfassung von Erlösen	werden derzeit geprüft
IFRS 16	neu	01.01.2019	Leitlinien zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen	werden derzeit geprüft
IFRS 15	Änderung	01.01.2018	Klarstellungen zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	nein
IFRS 10 und IAS 28	Änderung		Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture	nein
Amend. IAS 12	Änderung	voraussichtlich 01.01.2017	Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	nein
Amend. IFRS 2	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung	nein
Amend. IFRS 4	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Anwendung IFRS 9 und IFRS 4 Versicherungsverträge	nein
Amend. IAS 40	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Klassifizierung noch nicht fertiggestellter Immobilien	nein
Jährlicher Verbesserungsprozess (Zyklus 2014-2016)	Improvements	voraussichtlich 01.01.2018	Änderungen an IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28	nein
IFRIC 22	neu	voraussichtlich 01.01.2018	Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen	nein

Sämtliche der o.g. Standards, Interpretationen und Änderungen zu bestehenden Standards werden – sofern inhaltlich relevant – von der NAGA voraussichtlich erst ab dem Zeitpunkt der verpflichtenden Erstanwendung in der Europäischen Union angewendet.

Der IFRS 15 regelt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, den Zeitpunkt und die Höhe der Umsatzrealisierung. Da im gegenwärtigen Geschäftsmodell nahezu ausschließlich Erträge aus dem Brokerage-Geschäft realisiert werden, werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umsatzrealisierung in diesem Geschäftsmodell erwartet. Allerdings soll das Produktportfolio zukünftig durch weitere Bestandteile ergänzt werden, für die die Auswirkungen des IFRS 15 noch nicht abgeschätzt werden können.

6. Unternehmenszusammenschlüsse und asset acquisitions

Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 erfolgten keine Unternehmenszusammenschlüsse.

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 erwarb die Naga AG 100 % der Anteile an der Zack Beteiligungs GmbH. Diese wiederum hatte alle Anteile an der HBGM erworben. Beide Erwerbe unterlagen jeweils der aufschiebenden Bedingung, dass die Cyprus Securities and Exchange Commission („CySEC“) der Übernahme zustimmt. Zum 28. April 2016 stimmte die CySEC dem Erwerb der HBGM durch die Zack Beteiligungs GmbH zu, sodass auch mit einer Zustimmung der CySEC zur Übernahme der Zack Beteiligungs GmbH durch die Naga AG gerechnet wird. Diese Zustimmung wurde zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses noch nicht erteilt. Beide Gesellschaften werden aufgrund eines Treuhandverhältnisses ab dem 28. April 2016 durch die Naga AG beherrscht und die Erstkonsolidierung wurde auf den 30. April 2016 durchgeführt. Der Erwerb an der HBGM wurde als Unternehmenszusammenschluss im Sinne des IFRS 3 klassifiziert.

Die HBGM ist eine auf Zypern registrierte und von der CySEC beaufsichtigte und regulierte Cyprus Investment Firm („CIF“). Zudem ist die HBGM eine EU Investment Firm, welche unter die Regulierung der „Marktes in Financial Instruments Directive“ („MiFID“) fällt. Aufgrund ihrer Lizenz darf die HBGM verschiedene Investment Services (z.B. Empfang und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Ausführung von Aufträgen im Auftrag von Kunden) sowie Nebenleistungen anbieten. Darüber hinaus hat die HBGM eine Lizenz zur Einbeziehung der Wertpapierleistungen von „Portfolio Management“ und „Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Verpflichtungszusagen“ bei der CySEC beantragt. Der Erwerb der Gesellschaft erfolgte zur Komplettierung des angebotenen Leistungsportfolios, da mit Übernahme der Beherrschung alle Leistungen im Rahmen des Tradings mit CFD- oder FX-Produkten durch den Konzern angeboten werden können.

Der Kaufpreis für den Erwerb der Zack Beteiligungs GmbH betrug TEUR 490, die ihrerseits eine Gegenleistung in Höhe von TEUR 390 für den Erwerb der HBGM entrichtete. Andere Kaufpreisbestandteile lagen nicht vor.

Beide Erwerbe werden für Zwecke der Kapitalkonsolidierung als zusammenhängend angesehen und daher in einer Kaufpreisallokation zusammengefasst. Hierbei wurden die folgenden Vermögenswerte und Schulden identifiziert:

in TEUR	30.04.2016
Immaterielle Vermögenswerte	420
Sachanlagen	32
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	94
Latente Steueransprüche	74
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	14
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	364
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	86
Zwischensumme	1.084
sonstige langfristige Verbindlichkeiten	318
sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	378
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	100
Zwischensumme	796
Netto-Vermögen	288
Kaufpreis	490
Goodwill	202

Die immateriellen Vermögenswerte beinhalten neben der von der HBGM vor dem Erstkonsolidierungstichtag erworbenen Software – insbesondere eine Brokerage-Software (TEUR 85) sowie eine CRM-Software (TEUR 131) – die zu geschätzten Wiederbeschaffungskosten bewertete CySEC-Lizenz über TEUR 90. Im Zuge der Kaufpreisallokation wurde ein Vertrag, der die HBGM verpflichtet, einen funktionsfähigen Geschäftsbetrieb aufzubauen, als Stillhalterverpflichtung identifiziert. Die HBGM hat in Höhe von voraussichtlich TEUR 900 von der zukünftig zum Konzern gehörigen HBFS zahlungswirksam vor dem 30. April 2016 einen Zuschuss zum Aufbau eines Geschäftsbetriebs erhalten, die hierauf gerichteten Leistungen jedoch bis zum Beherrschungstichtag nur teilweise erbracht.

Im Zeitpunkt der Erlangung der Beherrschung der HBGM wurde dieser Vertrag in Höhe des noch ausstehenden Leistungsumfangs mit TEUR 681 als sonstige lang- oder kurzfristige Verbindlichkeit bilanziert, wobei die Leistungen, die innerhalb der kommenden zwölf Monaten geleistet werden, in den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst wurden. Auf die CySEC-Lizenz und den belastenden Vertrag sind jeweils latente Steuern unter Berücksichtigung eines zypriotischen Steuersatzes von 12,5 % gebildet und saldiert als aktive latente Steuer über TEUR 74 erfasst worden.

Aus dem Unternehmenszusammenschluss ergibt sich ein Geschäfts- oder Firmenwert über TEUR 202. Dieser resultiert aus erwarteten Synergien, da die durch die HBGM vertriebenen Finanzprodukte über eine von der NAGA zur Verfügung gestellte Software-Applikation erworben werden

können und insoweit die Wertschöpfungskette weiter ausgebaut werden kann. Der erfasste Geschäfts- oder Firmenwert ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Erwerb der und damit einhergehend die Beherrschung über die Swipy Technology GmbH („Swipy Tech“) erfolgte mit Vertrag vom 21. März 2016, weshalb die Erstkonsolidierung der ausschließlich einen immateriellen Vermögenswert haltenden Gesellschaft nach IFRS 10 auf den 31. März 2016 durchgeführt wurde. Die Swipy Tech besitzt keinen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3. Folglich wurde der Erwerb als Ankauf eines immateriellen Vermögenswertes klassifiziert, da der wesentliche Vermögenswert der Swipy Tech eine Programmierumgebung ist, die die Grundlage für alle Apps der NAGA („Swipy Technologie“) darstellt. Der Swipy Technologie wurde ein durch ein externes Gutachten nachgewiesener beizulegender Zeitwert von TEUR 20.037 beigemessen. Zum 31. März 2016 verfügte die Swipy Tech über liquide Mittel von TEUR 11.

7. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Konzernbilanz sowie der Konzerngesamtergebnisrechnung

a) Immaterielle Vermögenswerte

Entgeltlich erworbene Software, Lizenzen und gewerbliche Schutzrechte werden zu Anschaffungskosten bilanziert und linear über die erwarteten Nutzungsdauern von drei bis zu fünf Jahren abgeschrieben. Diese Vermögenswerte werden auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft, sofern Indikatoren auf eine Wertminderung hinweisen. Eine solche Indikation hat sich im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 nicht ergeben.

Die immateriellen Vermögenswerte betreffen insbesondere die im Wege der Sacheinlage erworbene Swipy Technologie sowie in der Entwicklung befindliche Software und Apps. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der NAGA kommt der Einschätzung der Aktivierungsfähigkeit von Entwicklungskosten (im Wesentlichen Software) eine hohe Bedeutung zu. Software betrifft neue Applikationen und wesentliche Erweiterungen oder Verbesserungen bestehender Applikationen. Unter den folgenden Voraussetzungen werden Entwicklungskosten aktiviert:

- das Produkt ist technisch und wirtschaftlich realisierbar;
- der zukünftige wirtschaftliche Nutzen ist wahrscheinlich;
- die zurechenbaren Aufwendungen sind verlässlich ermittelbar und
- der Konzern verfügt über ausreichende Ressourcen zur Fertigstellung des Entwicklungsprojekts.

Der zukünftige wirtschaftliche Nutzen ist wahrscheinlich, wenn mit den technischen Neuerungen zusätzliche Umsatzerlöse generiert werden können. Die Umsatzprognosen für diese neuen Produkte beruhen auf den besten Schätzungen zum Bewertungszeitpunkt.

Soweit ein Entwicklungsprojekt noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Überprüfung der Werthaltigkeit jährlich. Im Übrigen wird ein möglicher Wertminderungsbedarf nur bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren überprüft.

Entwicklungskosten wurden im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 in Höhe von TEUR 731 (Vj. TEUR 633) aktiviert und in der Gesamtergebnisrechnung als aktivierte Programmierleistungen ausgewiesen.

Die Klassifizierung, ob eine Tätigkeit als Entwicklung oder Forschung anzusehen ist, trifft der Vorstand auf Basis von durch externe Dienstleister vorgelegte Tätigkeitsnachweise. Aufgrund der anwendernahen Entwicklung von Softwareapplikationen wurden im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 nur geringe Forschungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung in Höhe von TEUR 21 (Vj. TEUR 0) erfasst.

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurden die Anteile an der Swipy Tech eingelegt, wodurch der Konzern die Swipy Technologie zu Anschaffungskosten in Höhe von TEUR 20.039 erworben hat. Die Abschreibung erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Vorstand hat sich eines externen Wertgutachtens zum 30. Juni 2016 bedient, das die Werthaltigkeit des Wertansatzes stützt.

Die immateriellen Vermögenswerte stellen sich in den Rumpfgeschäftsjahren 2015 und 2016 wie folgt dar:

	AK/HK zum 01.01.2016	Zugänge	Zugänge Unterneh- menserwerb	Abgänge	AK/HK zum 30.06.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 30.06.2016	Buchwert zum 30.06.2016	Abschreibungen im Rumpf- geschäftsjahr 2016
in TEUR								
Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	202	0	202	0	202	0
Software	0	20.123	330	0	20.453	1.367	19.086	1.367
Aktiviert Entwicklungskosten	633	731	0	0	1.364	16	1.348	16
- davon fertiggestellt	558	731	0	0	1.289	16	1.273	16
- davon in Entwicklung befindlich	75	0	0	0	75	0	75	0
Lizenzen	0	0	90	0	90	0	90	0
Immaterielle Vermögenswerte	633	20.854	622	0	22.109	1.383	20.726	1.383

	AK/HK zum 30.04.2015	Zugänge	Abgänge	AK/HK zum 31.12.2015	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2015	Abschreibungen im Rumpf- geschäftsjahr 2015
in TEUR							
Aktiviert Entwicklungskosten	0	633	0	633	0	633	0
- davon in Entwicklung befindlich	0	633	0	633	0	633	0
Immaterielle Vermögenswerte	0	633	0	633	0	633	0

b) Sachanlagen

Sachanlagen, die länger als ein Jahr genutzt werden und der Abnutzung unterliegen, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sachanlagen werden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren abgeschrieben. Wartungs- und Instandhaltungskosten werden laufend im Aufwand erfasst. Eine Abschreibung auf den erzielbaren Betrag wird vorgenommen,

wenn die Anzeichen einer Wertminderung vorliegen und der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegt. Derartige Indikatoren lagen im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 nicht vor.

Das Sachanlagevermögen beinhaltet Büro- und Geschäftsausstattung:

in TEUR	AK zum 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	AK zum 30.06.2016	Kumulierte Abschrei- bungen zum 30.06.2016	Buchwert zum 30.06.2016	Abschreibungen im ersten Rumpfgeschäfts- jahr 2016
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	89	0	91	12	79	12
Sachanlagen	2	89	0	91	12	79	12

in TEUR	AK zum 30.04.2015	Zugänge	Abgänge	AK zum 31.12.2015	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2015	Abschreibungen im Rumpf- geschäftsjahr 2015
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	2	0	2	1	1	1
Sachanlagen	0	2	0	2	1	1	1

c) Finanzanlagen und andere Vermögenswerte

Die Finanzanlagen und anderen lang- und kurzfristigen Vermögenswerte betreffen folgende Posten:

in TEUR	30.06.2016	31.12.2015
Ausgleichsfonds für Investoren	85	0
Kautionen	56	48
Langfristig	141	48
Kurzfristige Darlehen	327	6
Umsatzsteuerforderung	50	17
Abgegrenzte Aufwendungen	2	8
Sonstiges	6	37
Kurzfristig	385	68
Summe	526	116

Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Geldern beim Ausgleichsfonds für Investoren ergibt sich aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CySEC. Bei den kurzfristigen Darlehen handelt es sich im Wesentlichen um ein Darlehen an die HBS über TEUR 150 sowie um bei einem Liquidity Provider hinterlegte Gelder in Höhe von TEUR 100.

Kreditqualität finanzieller Vermögenswerte

Die Kreditqualität von finanziellen Vermögenswerten, die weder überfällig noch wertgemindert sind, können durch externe Informationen, wie Kreditratings oder Erfahrungswerte über Ausfallrisiken beurteilt werden.

in TEUR	30.06.2016	31.12.2015
Vollständig bediente Darlehensforderungen (Unrated)		
Dritte ohne bisherige Zahlungsausfälle	309	0
Summe	309	0
Vollständig bediente Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		
Dritte ohne bisherige Zahlungsausfälle	40	68
Summe	40	68

d) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen ausschließlich aus kurzfristig kündbaren Bankguthaben in Höhe von TEUR 550 (Vj. TEUR 84).

Die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stimmen mit dem entsprechenden Posten der Bilanz überein. Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 bestanden keine Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden bei Banken mit folgenden Kreditratings gehalten:

in TEUR	30.06.2016	31.12.2015
A1	166	2
Baa1	97	0
Baa3	12	82
Caa3	275	0
Summe	550	84

Das Rating der Bank of Cyprus wurde im November 2016 von Caa3 auf Caa2 aufgewertet. Die weiteren Einlagen wurden bei deutschen Geschäftsbanken geleistet.

e) Langfristige Kredite

Die langfristigen Kredite beinhalten Darlehen über TEUR 300 (Vj. TEUR 0), die spätestens am 1. August 2017 zurückzuführen sind. Die Darlehen sind vertragsgemäß durch die Naga AG zurückzu-

zahlen. Im Anschluss ist vereinbart, dass eine Barkapitalerhöhung in entsprechender Höhe erfolgen soll.

f) Sonstige lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten

Die sonstigen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten, teilweise finanzieller Art, setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR	30.06.2016	31.12.2015
Ausstehende Leistungsverpflichtung aus Kaufpreisallokation	318	0
Langfristig	318	0
Kurzfristige Darlehen von nahestehenden Personen	1.218	1.211
Sonstige kurzfristige Darlehen	350	0
Ausstehende Leistungsverpflichtung aus Kaufpreisallokation	301	0
Sonstiges	126	31
Kurzfristig	1.995	1.242
Summe	2.313	1.242

Die ausstehenden Leistungsverpflichtungen wurden im Zuge der Kaufpreisallokation der HBGM aufgedeckt. Der langfristige Anteil dieses Vertrags bezieht sich auf Aufwendungen, die voraussichtlich erst nach dem 30. Juni 2017 anfallen werden. Der kurzfristige Anteil wird korrespondierend zu den Aufwendungen innerhalb der kommenden zwölf Monate aufgelöst.

Bei den kurzfristigen Darlehen von nahestehenden Personen zum 30. Juni 2016 handelt es sich im Wesentlichen um Liquiditätszuführungen zur Finanzierung der Entwicklungsaufwendungen.

Die Darlehen sind als Kontokorrentlinie ausgestaltet und können kurzfristig vom Darlehensnehmer zurückgezahlt werden. Die Darlehensgeber können einzelne Kreditverträge frühestens zum 31. Oktober 2017 kündigen. Zudem wurden für kurzfristige Darlehen über TEUR 550 (Vj. TEUR 873) Rangrücktritte erklärt. Zusätzlich können Darlehensgeber Sicherheiten bis zur Höhe von 130 % des jeweiligen Darlehensstands verlangen.

Als Sicherheiten für Darlehen über TEUR 450 wurden 50 % der Geschäfts- und Gewinnanteile an der HBGM verpfändet. Zudem wurden weitere 25 % der Geschäftsanteile an der HBGM für ein Darlehen über TEUR 250 verpfändet.

g) Sonstige Rückstellungen

Die Passivierung von Rückstellungen setzt eine Einschätzung der Höhe und Wahrscheinlichkeit von Mittelabflüssen voraus. Etwaige Unterschiede zwischen der originären Einschätzung und dem tat-

sächlichen Ausgang können in der jeweiligen Periode Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben. Für die kurzfristigen Rückstellungen wird grundsätzlich mit einem Abfluss innerhalb der folgenden zwölf Monate gerechnet.

Rückstellungen werden angesetzt, wenn der Konzern gegenwärtige faktische oder rechtliche Verpflichtungen aufgrund eines vergangenen Ereignisses hat, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Die Rückstellungen entwickelten sich im Rumpfgeschäftsjahr 2015 und ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wie folgt:

in TEUR	01.01.2016	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	30.06.2016
Ausstehende Rechnungen:					
- Entwicklungskosten	0	253	0	0	253
- Beratungskosten	152	129	104	0	177
Urlaubsrückstellungen	0	44	0	0	44
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	12	26	4	0	34
Sonstige Rückstellungen	17	62	17	0	62
Summe	181	514	125	0	570

in TEUR	30.04.2015	Zugang	Verbrauch	Auflösung	31.12.2015
Ausstehende Rechnungen:					
- Beratungskosten	0	152	0	0	152
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	0	12	0	0	12
Sonstige Rückstellungen	0	17	0	0	17
Summe	0	181	0	0	181

Erstattungen für die vorgenannten Rückstellungen werden nicht erwartet.

h) Umsatzrealisierung

Gegenwärtig erzielt die NAGA ausschließlich Umsatzerlöse aus dem Brokerage-Geschäft (Handels-erlöse). Handelserlöse können einen negativen Saldo aufweisen, soweit einzelne Geschäfte zu Verlusten führen. Zukünftig ist geplant zusätzliche Umsatzerlöse – insbesondere aus der Bereitstellung einer Handelsplattform für Virtual Items – zu realisieren (Dienstleistungserlöse). Dem Geschäftsmodell der NAGA folgend wird der Saldo des Brokerage-Geschäfts in einer eigenen Zeile innerhalb der Umsatzerlöse ausgewiesen.

Der Umsatz wird zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder erwarteten Gegenleistung vermindert um Rabatte und Umsatzsteuer bewertet und als Forderung aus Lieferungen und Leistungen erfasst, die Teil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind.

Die Realisierung von Umsätzen erfolgt, sobald die Vergütung verlässlich bestimmbar ist und keine wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bestehen sowie die Einbringung der Forderung als wahrscheinlich anzusehen ist. Diese Einschätzung stellt ein Ermessen dar, bei der die NAGA unter anderem auf Erfahrungswerte der leitenden Mitarbeiter hinsichtlich der jeweiligen Einbringung und der Höhe der Umsatzerlöse zurückgreift.

Für die Realisierung der jeweiligen Transaktionsart gelten die folgenden Kriterien:

Handelserlöse

Die Handelserlöse resultieren aus dem Handel der Kunden mit Differenzkontrakten („CFD“, „Contract for Difference“). Hierbei tritt das Konzernunternehmen HBGM als Gegenpartei für die von Kunden durchgeführten Trades auf. Zur Minimierung von Risiken werden teilweise Handelskontrakte an Dritte (sogenannte Liquidity Provider) weitergereicht.

Der Konzern erwirtschaftet Umsätze im Wesentlichen aus dem Flow Management und Kommissionen, die im Zusammenhang mit dem Auftreten des Konzerns als Market Maker für den Handel mit CFDs entstehen. Die Handelserlöse setzen sich wie folgt zusammen:

- c) Handel mit den vorgenannten Finanzinstrumenten (insbesondere CFDs) und
- d) für CFDs in Rechnung gestellte Kommissionen

Als Handelserlöse werden Gewinne und Verluste aus der stichtagsbezogenen Bewertung offener und geschlossener Positionen erfasst.

Bei den offenen Positionen kann der Gewinn bzw. der Verlust erheblich vom zum Stichtag ausgewiesenen Betrag abweichen, da der den Handelskontrakten unterliegende Basiswert im Zeitablauf schwankt und den Erfolg eines Handelskontrakts maßgeblich ändern kann. Bei geschlossenen Positionen ist der Gewinn und Verlust – mit Ausnahme von Bonitätsrisiken – als Ergebnis der Risikominimierungsstrategie weitgehend festgeschrieben.

Zinsertrag

Zinserträge werden nach der Effektivzinsmethode realisiert.

Fremdwährungsgeschäfte

Fremdwährungsgeschäfte werden mit dem zum Stichtag (Zeitpunkt der Transaktion oder der Neubewertung) geltenden Wechselkurs in die funktionale Währung umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste, die sich aus der Abwicklung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung von monetären Vermögenswerten und Schulden (denominiert in fremder Währung) zum Berichtsjahresende ergeben, werden erfolgswirksam erfasst.

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 hat die NAGA Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 16 (Vj. TEUR 0) realisiert.

i) Aktivierte Programmierleistungen

Die aktivierten Programmierleistungen in Höhe von TEUR 731 (Vj. TEUR 633) betreffen die aktivierungspflichtigen Programmierleistungen externer Dienstleister. Die NAGA trägt im Zuge der Programmierungen das wirtschaftliche Risiko einer nicht erfolgreichen Realisierung des Projekts. Darüber hinaus steuert sie den Projektfortgang, weshalb die aktivierten Programmierleistungen getrennt von den in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfassten Aufwendungen ausgewiesen werden.

j) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden periodengerecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der zugrunde liegenden Verträge erfasst. Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 beinhalten sie im Wesentlichen Erträge aus der Folgebewertung der Verbindlichkeiten aus der Kaufpreisallokation der HBGM (TEUR 61, im Vj. TEUR 0). Die Auflösung erfolgt korrespondierend zum erfassten Aufwand.

k) Kommissionsaufwand

Kommissionen werden an den für die NAGA tätigen Introducing-Broker, die HBFS, geleistet. Die HBFS ist aufschiebend bedingt von der Naga AG erworben worden (vgl. 3.). In geringerem Umfang wird auch mit anderen Brokern zusammengearbeitet. Der Aufwand wird zeitgleich zu den korrespondierenden Handelsumsätzen erfasst (vgl. 7. h).

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 sind Kommissionsaufwendungen in Höhe von TEUR 8 (Vj. TEUR 0) erfasst worden.

l) Personalaufwand

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl nach Vollzeitäquivalenten beläuft sich für das erste Rumpfgeschäftsjahr 2016 auf 23 Personen (Vj. 8 Personen). Der Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

in TEUR	Rumpfgeschäfts- jahr 2016	Rumpfgeschäfts- jahr 2015
Löhne und Gehälter	464	152
Soziale Abgaben	66	13
Sonstiges	6	1
Summe	536	166

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurden TEUR 65 an Beiträgen in beitragsorientierte Pläne eingezahlt.

m) Marketing- und Werbeaufwendungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen

Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung respektive zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam.

Das Geschäftsmodell der NAGA ist auf ein breites Wachstum angelegt und setzt einen hohen Marketing- und Werbeaufwand zur nachhaltigen Gewinnung von Kunden voraus. In diesem Zusammenhang erwarten wir zukünftig deutlich höhere Marketing- und Werbeaufwendungen als im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 (TEUR 82; Vj. TEUR 11).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten folgende Posten:

in TEUR	Rumpfgeschäfts- jahr 2016	Rumpfgeschäfts- jahr 2015
Programmieraufwendungen	731	633
Rechts- und Beratungskosten	333	465
Reisekosten	147	50
IT-Kosten	66	16
Mietaufwendungen	57	17
Buchhaltungs- und Abschlusskosten	57	0
Aufwendungen für Lizenzen und Konzessionen	41	0
Sonstige	65	45
Summe	1.497	1.226

n) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis enthält ausschließlich Zinsaufwendungen von TEUR 23 (Vj. TEUR 8).

Zinsen werden unter Berücksichtigung der Periodenabgrenzung und entsprechend der Effektivzinsmethode erfasst.

o) Steuern von Einkommen und Ertrag

Der Ertragsteueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden grundsätzlich erfolgswirksam erfasst. Laufende Steuern werden auf Basis des Gewinns bzw. Verlusts im Geschäftsjahr berechnet, der nach den geltenden Steuervorschriften errechnet wird.

Für latente Steuern werden Abgrenzungen gebildet, die sich aus Differenzen zwischen den im Konzernabschluss zugrunde gelegten Werten für die bestehenden Aktiva und Passiva und den steuerlich angesetzten Werten ergeben.

Zu jedem Bilanzstichtag bewertet der Konzern, ob die Realisierbarkeit künftiger Steuervorteile für die Erfassung latenter Steueransprüche hinreichend wahrscheinlich ist.

Der Nachweis der Werthaltigkeit wird mit Verweis auf die in Deutschland unbeschränkt vortragsfähigen Verlustvorträge unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung als erbracht angesehen, soweit den aktiven latenten Steuern passive latente Steuern im gleichen Steuerobjekt gegenüberstehen.

Anderenfalls erfordert dies von der Geschäftsleitung u. a. die Beurteilung der Werthaltigkeit der zu bilanzierenden Steuervorteile, die sich aus den zur Verfügung stehenden Steuerstrategien und dem künftigen zu versteuernden Einkommen ergeben, sowie die Berücksichtigung weiterer positiver und negativer Einflüsse.

Aufgrund der vorliegenden externen Unternehmensbewertung geht der Vorstand grundsätzlich von der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus. Mit Verweis auf die steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Untergang von Verlustvorträgen als Folge erwarteter Kapitalmaßnahmen wird auf einen die passiven latenten Steuern übersteigenden Ansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge verzichtet.

Eine Aufrechnung aktiver und passiver latente Steuern erfolgt, wenn ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch vorliegt, tatsächliche Steuerforderungen gegen tatsächliche Steuerverbindlichkeiten aufzurechnen sind und wenn sich die latenten Steuerforderungen und die latenten Steuerverbindlichkeiten auf Ertragsteuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde für dasselbe Steuersubjekt oder für verschiedene Steuersubjekte erhoben werden, falls der Saldo auf Nettobasis zu begleichen ist. In Deutschland wird die Gewerbesteuer von den Gemeinden erhoben, während die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag dem Bund zustehen. Aus Gründen der Vereinfachung wird eine Saldierung von latenten und tatsächlichen Steuern vorgenommen.

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 bestehen in folgenden Bilanzposten temporäre Differenzen, die zu den erfassten latenten Steueransprüchen führen:

in TEUR	30.06.2016	31.12.2015
Immaterielle Vermögenswerte	-11	0
Sonstige Verbindlichkeiten	77	0
Summe der aktiven latenten Steuern	66	0

Für das erste Rumpfgeschäftsjahr 2016 wird ausschließlich ein Steueraufwand aus der Auflösung latenter Steueransprüche von TEUR 8 (Vj. TEUR 0) erfasst.

In Deutschland liegen der Berechnung der laufenden Steuern ein Körperschaftsteuersatz von 15 % und ein darauf entfallender Solidaritätszuschlag von 5,5 % zugrunde. Daneber wird auf die in Deutschland erzielten Gewinne Gewerbesteuer entsprechend des Hamburger Hebesatzes von derzeit 470 % erhoben. Auf eine möglicherweise verpflichtende Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages auf die einzelnen Gemeinden wird vereinfachend verzichtet, so dass der angewandte Gesamtsteuersatz derzeit 32,275 % beträgt.

Im Folgenden wird die Überleitung des rechnerisch zu erwartenden Ertragsteueraufwands auf Basis des Ergebnisses vor Steuern auf die erfassten Ertragsteuern tabellarisch dargestellt.

in TEUR	Rumpf- geschäftsjahr 2016	Rumpf- geschäftsjahr 2015
Ergebnis vor Steuern	-2.682	-779
Erwarteter Ertragsteueraufwand (32,275 %)	-866	-251
Nicht abzugsfähiger Aufwand	464	61
Wertberichtigung von Verlustvorträgen	410	190
Ertragsteuern gesamt	8	0

Der nicht abzugsfähige Aufwand beinhaltet im Wesentlichen die nicht steuerlich wirksame Abschreibung der Swipy Technologie von TEUR 431. Im Vorjahr wurden Anschaffungsnebenkosten von TEUR 200 für eine Beteiligung aufwandswirksam erfasst, welche steuerlich nur zu 5 % geltend gemacht werden kann.

Zum 30. Juni 2016 verfügt die NAGA über errechnete steuerliche Verlustvorträge von TEUR 1.899 (Vj. TEUR 592), auf die keine aktiven latenten Steuern gebildet worden sind.

8. Ergebnis je Aktie

Zum 30. Juni 2016 werden keine Aktien der Naga AG an einem organisierten Markt in Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt, so dass ein Ergebnis je Aktie nicht verpflichtend anzugeben ist. Zur transparenten Darstellung der Ertragskraft der NAGA wird ein Ergebnis nach IAS 33 freiwillig auf Basis von 50.001 Aktien (Vj. 50.000 Aktien) ermittelt. Das verwässerte Ergebnis je Aktie entspricht dabei dem unverwässerten Ergebnis je Aktie.

9. Finanzinstrumente und Finanzrisikomanagement

a) Finanzinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden angesetzt, wenn für den Konzern ein vertragliches Recht bzw. eine Verpflichtung besteht, Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einer anderen Partei zu erhalten bzw. finanzielle Vermögenswerte an eine andere Partei zu übertragen. Dabei werden diese ab dem Zeitpunkt angesetzt, an dem der Konzern Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten, die marktüblich erworben bzw. veräußert werden, erfolgt grundsätzlich am Handelstag.

Klassifizierung

Die Finanzinstrumente des Konzerns werden zum 30. Juni 2016 entsprechend der Klassifikation in IFRS 7 in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- Kredite und Forderungen;
- Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und
- Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Die Klassifizierung ist abhängig davon, für welchen Zweck das jeweilige Finanzinstrument erworben worden ist. Der Konzern legt die Klassifizierung bei der erstmaligen Erfassung fest. Bei erstmaliger Erfassung (Handelstag) werden sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten werden auch die Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt.

Kredite und Forderungen

Der Kategorie „Kredite und Forderungen“ werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen zugeordnet, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind und für die keine Handelsabsicht besteht. Sie beinhaltet Zahlungsmittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gewährte Darlehen. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Die Zinsen werden im Finanzergebnis ausgewiesen. Etwaige Wertminderungen werden ergebniswirksam berücksichtigt.

Dabei werden finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners, die Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldner Insolvenz anmeldet oder eine Restrukturierung durchläuft sowie Ausfall oder Zahlungsverzögerungen als Indikator für das Vorliegen einer Wertminderung berücksichtigt.

Finanzielle Vermögenswerte und Schulden, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

Diese Kategorie hat zwei Unterkategorien: Finanzielle Vermögenswerte und Schulden, die für Handelszwecke gehalten werden oder solche, die seit Erfassung dieser Kategorie zugeordnet werden. Ein Finanzinstrument, das zu Handelszwecken gehalten wird, wurde grundsätzlich mit dem Ziel

erworben, es kurzfristig wieder zu veräußern. Finanzinstrumente, die dieser Kategorie ansonsten zugeordnet werden, werden gemäß der dokumentierten Risikomanagement- oder -anlagestrategie gesteuert und ihre Wertentwicklungen anhand der beizulegenden Zeitwerte beurteilt. Die auf dieser Grundlage ermittelten Informationen werden an Personen in Schlüsselpositionen des Unternehmens weitergereicht. Derivative Finanzinstrumente werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, wobei Änderungen erfolgswirksam erfasst und periodengerecht als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

In der Kategorie „finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten“ sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Darlehensverbindlichkeiten enthalten. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode.

Die folgende Tabelle zeigt die Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte nach Bewertungskategorien der Finanzinstrumente zum 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2015.

in TEUR	Buchwert 30.06.2016	Beizulegender Zeitwert 30.06.2016	Buchwert 31.12.2015	Beizulegender Zeitwert 31.12.2015
Kredite und Forderungen	904	904	152	152
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	0	0	0	0
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	2.280	2.280	1.365	1.365

Insbesondere wegen der kurzen Laufzeiten der zu Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente stellen die Buchwerte eine hinreichende Näherung an die jeweiligen beizulegenden Zeitwerte dar. Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente werden zum 30. Juni 2016 vollständig saldiert und daher nicht in der Bilanz ausgewiesen (siehe Tz. 9. b)).

Treuhandgeschäfte

Die NAGA verwaltet zur Abwicklung von Kundenaufträgen liquide Mittel von Kunden in eigenem Namen und auf fremde Rechnung in getrennt geführten Bankkonten. Die NAGA handelt als Treuhänder und die liquiden Mittel sind kein Teil des Vermögens oder der Schulden des Konzerns.

Bisher erbringt die NAGA diese Dienstleistungen mittels ihrer zyprischen Tochtergesellschaft HBGM und unterliegt insoweit den regulatorischen Anforderungen der zyprischen Bankenaufsicht (CySEC). Demnach hat ein Wirtschaftsprüfer jährlich an die zyprische Bankenaufsicht zu berichten, ob die zum Schutz von Kundengeldern eingerichteten Maßnahmen angemessen sind und eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Konzernabschlusses hat noch kein solcher Bericht vorgelegen.

Die zum 30. Juni 2016 von der NAGA treuhänderisch verwalteten Vermögenswerte belaufen sich auf TEUR 47 (Vj. TEUR 0).

b) Finanzrisikomanagement

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns ist mit einem signifikanten Risiko verbunden und unterliegt zudem regulatorischen Anforderungen. Folglich hat die NAGA ein Risikomanagementsystem implementiert.

Das Risikomanagement des Konzerns konzentriert sich dabei auf die Unvorhersehbarkeit der Finanzmärkte und strebt die Minimierung potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Konzerns an.

Das Geschäftsmodell der NAGA fußt neben einer hohen informationstechnologischen Innovationskraft auf einer ertragsstarken Brokerage Tätigkeit. Beide Bereiche unterliegen geschäftsmodellinhärent unterschiedlichen Überwachungsstrukturen und Risikomanagementprozessen.

Im Bereich Brokerage erstellt der Vorstand schriftliche Grundsätze für das Gesamtrisikomanagement sowie für spezifische Bereiche, wie z.B. Fremdwährungsrisiken, Zinsänderungsrisiken, Kreditrisiken, Kursrisiken, die Verwendung derivativer und nicht derivativer Finanzinstrumente sowie die Anlage überschüssiger Liquidität. Das Risikomanagement erfolgt unter Aufsicht des Risikomanagement-Komitees der HBGM, welches entsprechend der vom Vorstand genehmigten Richtlinien handelt.

Das Risikomanagement-Komitee der HBGM ist unabhängig, unterliegt der Kontrolle durch die CySEC und ist mit der Überwachung folgender Funktionen beauftragt:

- a) Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagement-Richtlinie und -Verfahren der Gesellschaft;
- b) die Einhaltung der in der Risikomanagement-Richtlinie vorgegebenen Regelungen, Prozesse und Mechanismen durch den Konzern und das zuständige Personal;
- c) Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Beseitigung von Mängeln in Prozessen und Systemen angewendet werden;
- d) Identifizierung, Bewertung und Steuerung von finanziellen Risiken in enger Zusammenarbeit mit den operativen Einheiten des Unternehmens.

Finanzielle Risikofaktoren

Der Konzern ist aufgrund seiner Geschäftstätigkeit folgenden finanziellen Risiken ausgesetzt:

- a) Marktrisiken (einschließlich Kursrisiko, Währungskursrisiko, Fair-Value-Zinsrisiko und Cashflow-Zinsrisiko);
- b) Kreditrisiko und
- c) Liquiditätsrisiko.

Marktrisiken (einschließlich Kursrisiko, Währungskursrisiko, Fair-Value-Zinsrisiko und Cashflow-Zinsrisiko)

Kursrisiko

Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments, das der Konzern für den Handel anbietet, aufgrund von Marktpreisrisiken schwankt. Der Konzern ist dem Marktpreisrisiko durch Kursveränderungen im Hinblick auf offene Positionen von CFDs ausgesetzt.

Das von der Gesellschaft verabschiedete Betriebsmodell in Verbindung mit dem bestehenden Risikomanagement-Rahmenkonzept sagt aus, dass nicht alle Kundengeschäfte abgesichert werden, so dass der Konzern eine verbleibende Nettoposition in jedem der CFDs haben kann.

Die NAGA stellt eine Eigenkapitalquote ihrer zyprischen Tochter von jederzeit mindestens 8 % sicher. Darüber hinaus wird durch interne Kontrollen sichergestellt, dass der Konzern jederzeit im Bereich der eigenen Risikobereitschaft bleibt.

Da der Konzern über seine zyprische Tochter derzeit ausschließlich CFDs zum Handel anbietet, tritt die NAGA bei jedem Geschäft zunächst als Kontrahent des Kunden auf. Damit geht der Konzern ein Kursrisiko ein.

Zur Steuerung dieses Kursrisikos stützt sich der Konzern auf folgende Maßnahmen:

- Minderung des Risikos durch Internalisierung: der Konzern hat über seine zyprische Tochter Kunden mit unterschiedlichen bzw. gegenläufigen Investmentstrategien. Da sich auf diese Weise viele der Einzelrisiken gegenseitig aufheben können, führt dies auf Ebene der HBGM zu einer natürlichen Minderung des Gesamtrisikos. Dieser positive Effekt auf die Risikostruktur des Handelsgeschäfts wird mit steigendem Geschäftsvolumen das Risiko weiter mindern;
- Minderung des Risikos durch Überschneidungen: der Konzern bietet CFDs auf mehr als 700 Finanzinstrumente an, deren Wertentwicklung stark miteinander korreliert. Daraus und aus deren Ausgestaltung als Long- oder Shortposition ergibt sich zusätzlich ein hohes Maß an Überschneidungen. Dies führt auf natürliche Weise ebenfalls zu einer deutlichen Minderung des Gesamtrisikos im Vergleich zu einer Betrachtung auf der Basis der Einzelpositionen;

- Übertragung von Risiken an Dritte: der Konzern ist vor allem in hochliquiden Finanzinstrumenten tätig. Für diese Finanzinstrumente ist es relativ einfach, Kursrisiken zu neutraisieren. Mit Hilfe professioneller Marktteilnehmer (Liquidity Provider) kann der Konzern die Risiken einzelner Positionen, durch den Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäftes reduzieren oder ausschließen. Zudem können Kunden nötigenfalls in Bezug auf ihre Möglichkeiten beim Handel bestimmter Instrumente eingeschränkt werden.

Die offenen Positionen von Kunden können über einen kurzen Zeitraum erheblich variieren und korrelieren jederzeit stark mit den zugrundeliegenden Marktbedingungen. Der Vorstand hat daher den Abschluss von Handelsgeschäften auf das folgende Nominalvolumen je Kontrakt (in Millionen Euro) begrenzt:

Marktbedingungen	übliche Währungspaare	unübliche und exotische Währungspaare	CFDs
Normal	3 Mio.	1,5 Mio.	5 Mio.
Extrem	2 Mio.	1 Mio.	3 Mio.

Das Risikomanagement-Komitee der HBGM führt mindestens wöchentlich Marktpreisrisiko-Stresstests durch, ggfs. bei entsprechender Marktindikation, auch täglich. Die Stresstests berücksichtigen die von HBGM gehaltenen Anlageklassen und das spezifische Kundenverhalten.

Dabei werden neben wahrscheinlichen und voraussichtlichen Marktbewegungen auch Auswirkungen von extremen Szenarien analysiert, um sicherzustellen, dass der Konzern auch unter sehr unwahrscheinlichen Ereignissen eine angemessene Kapitalausstattung beibehält.

In welchem Ausmaß der Konzern zu einem beliebigen Zeitpunkt dem Kursrisiko ausgesetzt ist, hängt insbesondere von den kurzfristigen Marktbedingungen und Kundenaktivitäten während des Börsentages ab. Dementsprechend spiegelt das Ausmaß der Risikopositionen zum Bilanzstichtag nicht notwendigerweise das Risiko wider, dem der Konzern während des Geschäftsjahres ausgesetzt ist.

Das theoretische Risiko des Konzerns setzt sich wie folgt zusammen:

in TEUR	theoretisches Risiko Long/(Short) 30.06.2016
Aktien	(59)
Indizes	132
Index-Terminkontrakte	--
Metalle und Rohstoffe	(12)
Währungen	180
Öltermingeschäfte	--

Das theoretische Risiko repräsentiert den Marktwert aller offenen CFD-Positionen zum Abschlussstichtag. Konkret zeigt die Tabelle den Kurswert aller offenen CFD-Positionen in ihrem jeweiligen

Basiswert, wobei Long- und Short-Positionen gegeneinander aufgerechnet und alle Handelsinstrumente gemäß Ihrer Anlageklassen gruppiert sind.

Die tatsächliche Risikoposition des Konzerns ergibt sich aus dem beizulegenden Zeitwert der CFDs auf diese Instrumente (siehe „Schätzung des beizulegenden Zeitwertes“).

Für das Marktpreisrisiko wird keine Sensitivitätsanalyse dargestellt, da die Auswirkungen möglicher Marktbewegungen auf die Nettoumsatzerlöse und das Eigenkapital des Konzerns unwesentlich sind. Darüber hinaus haben die Änderungen von Marktrisikovariablen keinen direkten Einfluss auf das Eigenkapital des Konzerns, da der Konzern keine Finanzinstrumente für Hedging-Transaktionen hat.

Fremdwährungsrisiko

Die meisten Kunden handeln in EUR, der die funktionale Währung des Konzerns ist. Gegenwärtig bietet der Konzern seinen Kunden an, entweder über EUR- oder USD-Konten zu handeln. Da aber nur wenige Kunden über ein USD-Konto handeln, wird keine Sensitivitätsanalyse für Fremdwährungsrisiken vorgenommen.

Mögliche Währungskursänderungen haben auf die Ertrags- und Vermögenslage des Konzerns keinen wesentlichen Einfluss.

Die Auswirkungen von Währungskursänderungen auf die CFDs des Konzerns sind Bestandteil des Preisrisikos, da es sich unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns bezieht.

Das Währungskursrisiko wird vom Vorstand als nicht signifikant für den Konzern betrachtet.

Fair-Value-Zinsrisiko und Cashflow-Zinsrisiko

Das Zinsrisiko des Konzerns ergibt sich aus verzinslichen Vermögenswerten und langfristigen Verbindlichkeiten. Aufgrund der derzeit geringen Risikoexposition wird keine Sensitivitätsanalyse angegeben.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entsteht durch Einlagen bei Banken und Finanzinstitutionen, sowie durch Kredite an Kunden, einschließlich noch offener Forderungen.

Banken und Finanzinstitutionen werden nur nach eingehender Prüfung als Vertragspartner akzeptiert. Neben einem unabhängigen Rating berücksichtigt das Risiko-Komitee der HBGM bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit Erfahrungen der Vergangenheit und weitere Faktoren. Transaktionen mit Kunden werden zudem mit Hilfe von Banken oder Finanzinstitutionen abgewickelt, die sich auf Online-Brokerage und -Banking spezialisiert haben.

Ein die Kunden betreffendes Kreditrisiko entsteht immer dann, wenn Verluste aus defizitären Handelspositionen die kundenseitig vorzuhaltende Mindestkapitalausstattung überschreiten, ein Kunde also droht in einer Position mehr Geld zu verlieren, als er zuvor hinterlegt hat.

Die Gesellschaft schützt sich im normalen Geschäftsbetrieb gegen dieses Risiko, indem alle Handelspositionen sowohl systemseitig, als auch durch Händler überwacht werden. Kundenpositionen werden systemseitig in einem automatischen Prozess geschlossen, sobald die vorgehaltenen, zur Verlustdeckung dienenden, Kontoguthaben einen definierten Mindestwert unterschreiten.

Kommt es, beispielweise durch große unvorhersehbare Kurssprünge, trotzdem zu einer Situation, in der die angefallenen Verluste die Einlage eines Kunden übersteigen, greift eine sogenannte „Negative Balance Protection Policy“ nach der die NAGA bei Privatkunden auf alle, über die Einlage hinausgehenden Forderungen verzichtet.

Aufgrund der vorwiegenden Tätigkeit als Market Maker besteht für den Konzern jedoch kein wesentliches Risiko aus der „Negative Balance Protection Policy“. Hintergrund ist, dass die NAGA derzeit einen nur unwesentlichen Teil der Handelskontrakte an externe Liquidity Provider weiterreicht. Bei einem Großteil von Handelskontrakten tritt die NAGA als Gegenpartei auf. In diesem Fall führt der Verzicht auf Ausgleich defizitärer Kundenpositionen nur zu einem kalkulatorischen Verlust, da insoweit auf realisierten Gewinn verzichtet wird. Nur im Falle einer unmittelbaren Weiterleitung entsteht das Risiko einer Verbindlichkeit gegenüber dem Liquidity Provider, bei gleichzeitigem Forderungsausfall gegenüber dem Kunden.

Verträge mit einer drohenden Nachschusspflicht bei gleichzeitiger Weiterleitung an einen Liquidity Provider unterliegen daher einer gesonderten, mit den Stresstests verbundenen, internen Kontrolle. Zur Risikominimierung kann die NAGA die Position wieder öffnen, um einen über die Einzahlung des Kunden hinausgehenden Liquiditätsverlust zu verhindern.

Zum 30. Juni 2016 ist der Konzern den folgenden, nach Kategorien getrennten, Kreditrisiken ausgesetzt:

in TEUR	30.06.2016	31.12.2015
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21	0
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte (finanzieller Art)	333	68
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	550	84
Summe	904	152

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko entsteht, wenn die Fristigkeiten der Vermögenswerte und Schulden nicht übereinstimmen. Eine nicht übereinstimmende Position steigert die Rentabilität, kann aber auch das Verlustrisiko erhöhen. Der Konzern hat Maßnahmen zur Verlustminimierung und zur Aufrechterhal-

tung ausreichender Barmittel und anderer hoch liquider kurzfristiger Vermögenswerte implementiert.

Fortlaufende und zukunftsorientierte Richtlinien und Verfahren werden für die Bewertung und Steuerung der Nettofinanzposition des Konzerns implementiert, um das Liquiditätsrisiko zu reduzieren.

Die nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Verbindlichkeiten des Konzerns in relevante Fälligkeitsgruppen auf Basis der verbleibenden Restlaufzeiten – ausgehend vom Bilanzstichtag. Die in der Tabelle angegebenen Beträge entsprechen den vertraglichen, nicht abgezinsten Zahlungsabflüssen. Sofern die Schuld innerhalb von zwölf Monaten fällig ist, entspricht der Buchwert den Zahlungsabflüssen, da die Abzinsung keinen wesentlichen Einfluss hat. Soweit die Verbindlichkeiten verzinslich sind, wird keine Abzinsung vorgenommen.

	weniger als 1 Jahr	zwischen 1 und 2 Jahren	zwischen 2 und 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
30.06.2016 in TEUR				
Sonstige Verbindlichkeiten (finanzieller Art)	1.672	301	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	323	0	0	0
Summe	1.995	301	0	0

	weniger als 1 Jahr	zwischen 1 und 2 Jahren	zwischen 2 und 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
31.12.2015 in TEUR				
Sonstige Verbindlichkeiten (finanzieller Art)	1.225	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140	0	0	0
Summe	1.365	0	0	0

Kapitalmanagement

Die NAGA befindet sich in einer Wachstums- und Entwicklungsphase. Das Kapitalmanagement ist daher auf die Finanzierung der weiteren Expansion ausgerichtet. Hierzu gehört neben der Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung geplanter Vertriebsaktivitäten die weitere Investition in Software-Entwicklungen.

Darüber hinaus fordert die zypriotische Bankenaufsicht CySEC für die zypriotische Tochtergesellschaft HBGM eine Mindesteigenkapitalquote. Die Berechnungsmethode basiert auf den internationalen Basel-II und Basel-III-Eigenmittelanforderungen. Die Angemessenheit der Eigenkapitalquote des Konzerns wird kontinuierlich überwacht und vierteljährlich den Regulierungsbehörden gemeldet.

Schätzung des beizulegenden Zeitwerts

In der nachfolgenden Tabelle werden die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente entsprechend der angewendeten Bewertungsmethode dargestellt. Die verschiedenen Inputfaktoren wurden wie folgt definiert:

- Level 1: In aktiven, für das Unternehmen am Bilanzstichtag zugänglichen, Märkten für identische Vermögenswerte oder Schulden notierte (nicht berichtigte) Preise;
- Level 2: Andere Inputfaktoren als die in Level 1 aufgenommenen Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind;
- Level 3: Inputfaktoren, die für den Vermögenswert oder die Schuld nicht beobachtbar sind.

Auf dieser Basis zeigt die folgende Tabelle im Gegensatz zu den theoretischen Kursrisiken, die tatsächlichen finanziellen Vermögenswerte und Schulden des Konzerns, die sich aus allen offenen Kundenpositionen ergeben und die zum 30. Juni 2016 zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

in TEUR	Level 2	Total
Vermögenswerte		
Derivative Finanzinstrumente	7	7
Schulden		
Derivative Finanzinstrumente	2	2

Sowohl die Vermögenswerte von TEUR 7 (Vj. TEUR 0) als auch die Schulden von TEUR 2 (Vj. TEUR 0) werden aufgrund einer bestehenden vertraglichen Saldierungsmöglichkeit mit treuhänderisch verwalteten Kundenkonten nicht in der Bilanz der NAGA ausgewiesen. Wir verweisen auch auf die nachfolgenden Anmerkungen zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden.

Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn ein durchsetzbares Recht dazu ebenso besteht, wie die Absicht, die Finanzinstrumente netto auszugleichen oder den Vermögenswert zu realisieren und gleichzeitig die Schuld zu begleichen.

Die Durchsetzbarkeit darf nicht von zukünftigen Ereignissen abhängen und muss sowohl im normalen Geschäftsverkehr als auch im Falle der Insolvenz vollstreckbar sein.

Folgende Finanzinstrumente werden entsprechend obiger Voraussetzungen saldiert:

30.06.2016 in TEUR	Bruttobetrag vor Saldierung (a)	Saldierung (b)	Nettobetrag nach Saldierung (c) = (a) + (b)
Vermögenswerte			
Derivative Vermögenswerte	7	-7	0
Gesamtvermögenswerte, die Saldierungs-, Aufrechnungs- oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen	7	-7	0

30.06.2016 in TEUR	Bruttobetrag vor Saldierung (a)	Saldierung (b)	Nettobetrag nach Saldierung (c) = (a) + (b)
Schulden			
Vorauszahlungen auf Umsätze aus offenen Positionen	5	-5	0
Derivative Verbindlichkeiten	2	-2	0
Gesamtvermögenswerte, die Saldierungs-, Aufrechnungs- oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen	7	-7	0

Aus der Aufrechnung aller positiven Marktwerte („Derivative Vermögenswerte“) mit allen negativen Marktwerten („Derivative Verbindlichkeiten“) aus offenen Handelspositionen gegenüber den Kunden der Gesellschaft, ergibt sich die liquiditätswirksame Vorauszahlung auf die Umsätze aus offenen Positionen.

Die Saldierung der Vorauszahlungen auf offene Positionen und derivativen Verbindlichkeiten ist geschäftsmodellinhärent. Sämtliche Handelspositionen werden fortlaufend in Echtzeit neu bewertet. Dabei wird jede sich berechnende Wertdifferenz dem vom Kunden eingerichteten Handelskonto gutgeschrieben oder diesem belastet. Der Saldo des Kundenkontos wird bei der HBGM nicht bilanziert.

Diese Vorauszahlungen auf offene Positionen betreffen die nicht realisierten Erträge aus offenen Positionen von Kunden, die der Konzern von den Kunden eingezogen und als Verbindlichkeit, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfasst hat.

Der Konzern behält sich das Recht vor, jederzeit und im eigenen Ermessen unrealisierte Verluste aus offenen Positionen zu schließen und mit den entsprechenden Kundengeldern zu verrechnen.

10. Dividenden

Während der Berichtsperiode wurden keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre beschlossen oder geleistet.

11. Eigenkapital

Zum 30. Juni 2016 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 50.001,00 und ist eingeteilt in 50.001 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien. Es bestehen keine gesonderten Vorzugsrechte oder Beschränkungen für die Aktien.

Das gezeichnete Kapital bzw. die im Umlauf befindlichen Aktien entwickelten wie folgt:

Im Umlauf befindliche Aktien am 30.04.2015	50.000
Veränderungen in 2015	0
Im Umlauf befindliche Aktien am 31.12.2015	50.000
Veränderungen in 2016	1
Im Umlauf befindliche Aktien am 30.06.2016	50.001

Sämtliche ausgegebenen Anteile sind voll eingezahlt. Durch die Naga AG und ihre Tochterunternehmen werden zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 keine eigenen Anteile gehalten. Die Aktien verfügen über keine gesonderten Rechte oder Pflichten.

Zum 30. Juni 2016 verfügte die Naga AG weder über genehmigtes noch über bedingtes Kapital.

Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurde die Kapitalrücklage um TEUR 21.882 erhöht. Die Erhöhung resultiert in Höhe von TEUR 20.037 aus der Einlage der Swipy Tech sowie in Höhe von TEUR 1.845 aus freiwilligen Zuzahlungen durch Aktionäre.

12. Leasing

Beim Leasing überträgt der Leasinggeber dem Leasingnehmer vereinbarungsgemäß gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts oder einer Vielzahl von Vermögenswerten für einen vereinbarten Zeitraum.

Die Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasingnehmer oder Leasinggeber hängt davon ab, ob es sich um Finanzierungsleasing oder operatives Leasing handelt. Beim Finanzierungsleasing werden im Wesentlichen alle mit dem Eigentum am Leasingobjekt verbundenen Chancen und Risiken über-

tragen. Operatives Leasing ist dagegen ein Leasingverhältnis, das kein Finanzierungsleasing darstellt. Der Konzern tritt lediglich als Leasingnehmer im Rahmen von operativem Leasing auf.

Die NAGA hat gewerbliche Leasingverträge über Servernutzung und Büroräumlichkeiten als Leasingnehmer abgeschlossen. Diese Leasingverträge haben eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die NAGA unterliegt beim Abschluss dieser Leasingverträge keinen Beschränkungen.

Zum 30. Juni 2016 stellen sich die künftigen Mindestleasingzahlungen aus befristeten Leasingverträgen wie folgt dar:

in TEUR	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Büromiete	103	372	235
Leasing Büro- und Geschäftsausstattung	2	5	0

Zum 31. Dezember 2015 betragen diese:

in TEUR	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Büromiete	80	398	261

Bei den oben dargestellten Beträgen handelt es sich ausschließlich um Mindestleasingzahlungen, während bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen nicht vorliegen. Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln bestehen ebenfalls nicht.

Die NAGA hat keine Leasingverträge mit variablen Leasingzahlungen abgeschlossen. Im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wurden Mindestleasingzahlungen in Höhe von TEUR 57 (Vj. TEUR 17) aufwandswirksam erfasst.

13. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Salden und Geschäftsvorfälle zwischen der Naga AG und ihren Tochtergesellschaften, die nahestehende Unternehmen darstellen, wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert und werden in dieser Anhangangabe nicht erläutert. Die Einzelheiten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Konzern und anderen nahestehenden Unternehmen/Personen sind nachfolgend angegeben.

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der NAGA und deren nahe Familienmitglieder. Darüber hinaus werden Unternehmen, auf die nahestehende Personen beherrschenden Einfluss haben, als nahestehende Unternehmen eingestuft.

Vorstände und ihnen nahestehende Personen:

- Herr Yasin Sebastian Qureshi und seine Familie
- Herr Christoph Brück und seine Familie
- Herr Benjamin Bilski (seit 1. Mai 2016) und seine Familie

- Herr Ronald Harder (vom 3. März bis zum 23. Juni 2016) und seine Familie

Aufsichtsräte und ihnen nahestehenden Personen:

- Herr Hans J. M. Manteuffel und seine Familie
- Herr Dr. Walter Höft und seine Familie
- Herr Rizwan Syed und seine Familie

Zum 30. Juni 2016 halten Herr Qureshi bzw. ihm nahestehende Unternehmen 29.450 Aktien an der Naga AG, Herr Brück bzw. ihm nahestehende Unternehmen 10.200 Aktien und Herr Bilski 6.100 Aktien.

Herr Brück ist Aufsichtsrat der HBS. Die weiteren Vorstände übten zum 30. Juni 2016 keine vergleichbaren Ämter aus.

Zudem hatte Herr Dr. Höft ein Aufsichtsratsmandat bei der Dauerholz AG, Hamburg. Herr Manteuffel ist bis zum 31. Dezember 2016 Mitglied des Aufsichtsrats der Volksbank Mönchengladbach eG, Mönchengladbach. Seit 2007 ist er Beiratsmitglied der ONexpo GmbH und seit 2009 Beiratsmitglied der Avilix Group AG. Herr Syed übte keine vergleichbaren Ämter aus.

Die Mitglieder des Vorstandes der Naga AG erhalten sowohl feste als auch variable Bezüge laufender Art. Diese stellen sich im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 wie folgt dar:

in TBJR	Rumpfgeschäfts- jahr 2016	Rumpfgeschäfts- jahr 2015
Herr Bilski		
fix	0	0
variabel	0	0
Herr Qureshi		
fix	56	20
variabel	0	0
Herr Brück		
fix	60	20
variabel	0	0
Herr Harder		
fix	46	0
variabel	0	0

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für ihre Tätigkeit im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 jeweils eine Vergütung von EUR 500,00.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen entsprechend den Regelungen nach IAS 24 gegenüber:

Produkte und Dienstleistungen in TEUR	Bezogen 30.06.2016	Geleistet 30.06.2016	Bezogen 31.12.2015	Geleistet 31.12.2015
Aufsichtsrat	174	-	176	-
Schulden/Darlehen und Forderungen in TEUR	Schuld/Darlehen 30.06.2016	Forderungen 30.06.2016	Schuld/Darlehen 31.12.2015	Forderungen 31.12.2015
Vorstand	1.189	18	663	-
Aufsichtsrat	221	-	-	-
ISARMODUL GmbH	50	-	-	-
Zinsen in TEUR	Erhalten 30.06.2016	Fällig 30.06.2016	Erhalten 31.12.2015	Fällig 31.12.2015
Vorstand	-	20	-	3

Herr Qureshi gewährte der NAGA Darlehen, um die laufenden Aufwendungen sowie die Entwicklungskosten kurzfristig zu finanzieren. Die Darlehen werden mit 5,5 % verzinst und dürfen von der NAGA jederzeit zurückgeführt werden.

Auf Verlangen von Herrn Qureshi ist die NAGA verpflichtet, Sicherheit bis zur Höhe von 130 % der Darlehenshöhe zu stellen. Darüber hinaus gewährte dieser Vorstand ein Darlehen zur Finanzierung einer Kapitalerhöhung über TEUR 400, welches mit 8 % verzinst wird. Sowohl dieses Darlehen als auch das Darlehen der ISARMODUL GmbH wurden mit einem Pfandrecht an 50 % der Geschäfts- und Gewinnanteile der HBGM besichert.

Daneben wurde im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 die Zack Beteiligungs GmbH wirtschaftlich von Herrn Qureshi für einen Kaufpreis von TEUR 490 erworben.

14. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Einstieg von Fosun Fintech Holdings (HK) Limited, Hongkong, als strategischer Partner der NAGA

Zum 23. Dezember 2016 hat die Naga AG eine Wandelschuldverschreibung über EUR 3,2 Mio. begeben, wodurch die Kapitalbasis wesentlich erweitert werden konnte. Die Wandelschuldverschreibung ist spätestens am 4. April 2017 zu wandeln.

In diesem Zusammenhang hat die Naga AG ihr Grundkapital um bis zu EUR 6.818,00 bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 6.818 neuen Aktien. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger der o.g. Wandelschuldverschreibung.

Veränderungen im Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum 2. Januar 2017 wurden Herr Qiang Liu, Frau Jian Liang und Herr Steffen Fix zu weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

Hamburg, 9. Februar 2017

The Naga Group AG
Vorstand

Yasin Sebastian Qureshi

Christoph Brück

Benjamin Bilski

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die The Naga Group AG, Hamburg

Wir haben den von der The Naga Group AG, Hamburg, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 geprüft. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Hamburg, 21. März 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kleinmann
Wirtschaftsprüfer

Lankheit
Wirtschaftsprüfer

Konzernabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015
(IFRS)

The Naga Group AG
Hamburg

**Konzernbilanz der The Naga Group AG, Hamburg,
zum 31. Dezember 2015**

	<u>Anhang</u>	<u>31.12.2015</u> TEUR	<u>30.04.2015</u> TEUR
AKTIVA			
Vermögenswerte			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	6.a)	633	0
Sachanlagen	6.b)	1	0
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	6.c)	<u>48</u>	<u>0</u>
		<u>682</u>	<u>0</u>
Kurzfristige Vermögenswerte			
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	6.c)	68	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6.d)	<u>84</u>	<u>50</u>
		<u>152</u>	<u>50</u>
Summe Vermögenswerte		<u><u>834</u></u>	<u><u>50</u></u>
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	10.	50	50
Gewinnrücklagen		<u>-779</u>	<u>0</u>
		<u>-729</u>	<u>50</u>
Kurzfristige Schulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		140	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	6.e)	1.242	0
Sonstige Rückstellungen	6.f)	<u>181</u>	<u>0</u>
		<u>1.563</u>	<u>0</u>
Summe Eigenkapital und Schulden		<u><u>834</u></u>	<u><u>50</u></u>

**Konzerngesamtergebnisrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015**

	<u>Anhang</u>	<u>2 0 1 5 TEUR</u>
Aktivierte Programmierleistungen	6.h)	<u>633</u>
Gesamtleistung		<u>633</u>
Personalaufwand	6.i)	166
Marketing- und Werbeaufwendungen	6.j)	11
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.j)	<u>1.226</u>
Ergebnis vor Abschreibungen		<u>-770</u>
Abschreibungen auf Vermögenswerte	6.a)&b)	<u>1</u>
Operatives Ergebnis		<u>-771</u>
Finanzaufwendungen	6.k)	<u>8</u>
Ergebnis vor Steuern		<u>-779</u>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	6.l)	<u>0</u>
Periodenergebnis / Gesamtergebnis		<u><u>-779</u></u>
Ergebnis je Aktie (bezogen auf 50.000 Aktien) (unverwässert und verwässert) in EUR	7.	-15,58

**Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015**

	Gezeichnetes Kapital	Gewinn- rücklagen	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 30. April 2015	50	0	50
Gesamtergebnis der Periode	0	-779	-779
Stand am 31. Dezember 2015	50	-779	-729

**Konzernkapitalflussrechnung
der The Naga Group AG, Hamburg,
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015**

	<u>Anhang</u>	<u>2015 TEUR</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis vor Steuern		-779
Zunahme der Rückstellungen	6.f)	181
Zunahme sonstiger Aktiva		-68
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		<u>65</u>
<i>Operativer Cashflow</i>		-601
Cashflow aus Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	6.a)	-525
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.c)	-48
Auszahlung für Investitionen in das Sachanlagevermögen	6.b)	<u>-2</u>
<i>Investiver Cashflow</i>		-575
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmers	10.	0
Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten	6.e)	<u>1.210</u>
<i>Finanzierender Cashflow</i>		1.210
Nettozunahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	6.d)	34
Bestand Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente am Anfang der Periode		<u>50</u>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläqui- valente am Ende der Periode	6.d)	<u><u>84</u></u>

Konzernanhang der The Naga Group AG, Hamburg,

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015

Inhalt

1.	Angaben zum Unternehmen.....	96
2.	Grundlagen der Aufstellung.....	97
3.	Konsolidierungskreis	97
4.	Schätzungen und Annahmen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	98
	a) Einschätzung, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden erworben wurde	98
	b) Einschätzung, ob Beherrschung eines Geschäftsbetriebs vorliegt.....	99
	c) Wertminderungen	99
	d) Ertragsteuern.....	100
	e) Beziehungen zu nahestehenden Personen.....	100
	f) Sonstige Schätzungsunsicherheiten	100
5.	Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - Geänderte Standards und Interpretationen.....	101
6.	Erläuterungen zu einzelnen Posten der Konzernbilanz sowie der Konzerngesamtergebnisrechnung	103
	a) Immaterielle Vermögenswerte	103
	b) Sachanlagen	104
	c) Finanzanlagen und andere Vermögenswerte.....	104
	d) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	105
	e) Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	105
	f) Sonstige Rückstellungen.....	105
	g) Umsatzrealisierung	106
	h) Aktivierte Programmierleistungen.....	106
	i) Personalaufwand	106
	j) Marketing- und Werbeaufwendungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen ..	107

k) Finanzergebnis.....	107
l) Steuern vom Einkommen und Ertrag.....	107
7. Ergebnis je Aktie.....	109
8. Finanzinstrumente und Finanzrisikomanagement.....	109
9. Dividenden	112
10. Eigenkapital.....	112
11. Leasing	113
12. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen.....	114
13. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	116

1. Angaben zum Unternehmen

Der vorliegende Konzernabschluss ist der konsolidierte Abschluss der The Naga Group AG („Naga AG“; vormals: STARTAGIRUS AG) und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen: „Konzern“ oder „NAGA“). Die Naga AG hat ihren Sitz in Hamburg, Herrengraben 31 (vormals: Palmaille 33, Hamburg), Deutschland (HRB 136811). Die Aktien der Naga AG sind zum 31. Dezember 2015 an keiner Börse notiert.

Die Naga AG wurde am 30. April 2015 gegründet. In dem Rumpfgeschäftsjahr 2015 – Zeitraum vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015 – wurden die folgenden Tochtergesellschaften gegründet:

Gesellschaft	Art der Kontrollerlangung	Zeitpunkt des Kontrollübergangs
SwipeStox GmbH, Frankfurt am Main	Gründung	04.09.2015
p2pfx GmbH, Hamburg	Gründung	04.09.2015
Trafex GmbH, Hamburg	Gründung	04.09.2015

Als Datum der Eröffnungsbilanz wurde das Gründungsdatum der Naga AG festgelegt.

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns besteht im Bereich innovativer Technologien in Form von mobilen Software-Applikationen im Finanzsektor. Der Konzern hat im Rumpfgeschäftsjahr 2015 seinen operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen und mit der Entwicklung von marktfähigen Software-Applikationen begonnen. Zum 31. Dezember 2015 war keine Software-Applikation marktfähig. Die Geschäftstätigkeit im Rumpfgeschäftsjahr 2015 war maßgeblich auf die Entwicklung von SwipeStox, eine App für social trading im Bereich des FX und CFD Handels, ausgerichtet. In nachfolgenden Geschäftsjahren wird das Produktportfolio durch die Entwicklung um eine digitale Handelsbörse für Gegenstände aus Online-Computerspielen sowie eine digitale Plattform für Devisenhandel mittels digitaler Währungen erweitert. Zudem werden wir durch Kooperationen mit Finanzdienstleistern die Marktfähigkeit der Software-Applikationen weiter stärken.

Zum 31. Dezember 2015 erfolgte die Entwicklung der Software-Applikationen weitgehend über externe Dienstleister.

Der Konzernabschluss wird am 24. März 2017 vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Billigung und anschließenden Veröffentlichung vorgelegt.

2. Grundlagen der Aufstellung

Der vorliegende Konzernabschluss ist der IFRS-Konzernabschluss der Naga AG und steht in uneingeschränkter Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2015 in der Europäischen Union anzuwendenden IFRS und den ergänzenden nach § 315a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Die Anforderungen der angewandten Standards wurden erfüllt, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Der Konzernabschluss der NAGA basiert auf der Annahme der Unternehmensfortführung.

Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Für die Konzerngesamtergebnisrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die operative Wertschöpfung des Konzerns ist als Gesamtleistung definiert.

Der Konzernabschluss wird in EUR, der funktionalen Währung des Konzerns, aufgestellt. Soweit nichts anderes angegeben wird, werden die Finanzinformationen auf den nächsten Tausender (TEUR) gerundet dargestellt, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

3. Konsolidierungskreis

Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wurden keine nach IFRS 3 zu qualifizierende Geschäftsbetriebe erworben.

Der Konzernabschluss umfasst die Abschlüsse der Naga AG und sämtlicher von ihr beherrschter Tochterunternehmen.

Veränderungen im Konsolidierungskreis im Rumpfgeschäftsjahr 2015:

- Mit Vertrag vom 4. September 2015 hat die Naga AG die SwipeStox GmbH, Hamburg (seit 29. November 2016), gegründet;
- Mit Vertrag vom 4. September 2015 wurde die 22pfx GmbH, Hamburg, gegründet;
- Mit Vertrag vom 4. September 2015 wurde die Trafex GmbH, Hamburg, gegründet.

Aufschiebend bedingter Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Securities AG

Mit Vertrag vom 10. Dezember 2015 hat sich die Naga AG zum Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Securities AG („HBS“), Hamburg, durch Ausgabe neuer eigener Aktien verpflichtet. Der Vertrag ist aufschiebend bedingt und unterliegt der Genehmigung der BaFin, weshalb die Naga AG die HBS zum Zeitpunkt der Konzernabschlusserstellung noch nicht beherrscht.

Die HBS ist eine im Jahr 1999 gegründete Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Bereich Online-Brokerage tätig ist. Derzeit hält die HBS eine 100 % Beteiligung an der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH („HBFS“), Hamburg. Die HBFS ist in Deutschland als Anlagevermittler gem. § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 KWG zugelassen und betreibt zusätzlich vier Zweigniederlassung in Spanien. Spezialisiert ist das Unternehmen auf die Vermarktung von CFD-Handelskonten und auf die Erstellung von entsprechenden Schulungsinhalten.

Der wesentliche Grund für die Akquisition der HBS ist der Auf- und Ausbau von Kundenbeziehungen.

Übersicht des Konsolidierungskreises der NAGA zum 31. Dezember 2015:

Gesellschaft	Antelsbesitz
The Naga Group AG, Hamburg (Muttergesellschaft)	-
SwipeStox GmbH, Hamburg (seit 29. November 2016)	100%
p2pfx GmbH, Hamburg	100%
Trafex GmbH, Hamburg	100%

Zum 31. Dezember 2015 bestehen weder gemeinschaftliche Vereinbarungen noch assoziierte Unternehmen.

4. Schätzungen und Annahmen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die NAGA verwendet bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS Annahmen und Schätzungen. Diese Annahmen und Schätzungen erfolgen nach bestem Kenntnisstand, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können von diesen Schätzungen und Annahmen abweichen.

Die einzelnen Bilanzpositionen betreffenden Schätzungsunsicherheiten sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden bei der jeweiligen Bilanzposition unter Textziffer 6 bzw. zum Finanzmanagement unter Textziffer 8 dargestellt.

Mit Bezug auf das Geschäftsmodell sind insbesondere die folgenden Bilanzierungsmethoden von Schätzungen und Ermessensausübungen wesentlich betroffen:

a) Einschätzung, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden erworben wurde

Bei der Bilanzierung von Unternehmenserwerben durch die NAGA übt der Vorstand bei der Klassifizierung der erworbenen Gesellschaft ein Ermessen aus. Sollten ausschließlich Patente oder Soft-

ware erworben werden, liegt regelmäßig kein Erwerb eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 vor („asset acquisition“). Wesentlicher Indikator für den Erwerb eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 sind übernommene Prozesse z.B. in Form von Mitarbeiterverhältnissen (z.B. Programmierer).

Sofern ein Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 erworben wurde, werden im Rahmen der Erstkonsolidierung die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet. Dabei werden Anteile nicht beherrschender Gesellschafter in Höhe ihres Anteils an den beizulegenden Zeitwerten der Vermögenswerte und Schulden angesetzt. Anschaffungsnebenkosten werden als Aufwand erfasst. Sofern nach der Aufrechnung ein aktiver Unterschiedsbetrag verbleibt, wird dieser auf der Aktivseite als derivativer Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen. Die Ergebnisse der erworbenen Tochterunternehmen werden entsprechend ihrer Konzernzugehörigkeit, demnach ab dem Erwerbszeitpunkt (Möglichkeit der Beherrschung), einbezogen.

b) Einschätzung, ob Beherrschung eines Geschäftsbetriebs vorliegt

Der Erwerb von Unternehmen im Finanzsektor unterliegt regulatorischen Genehmigungen. Zudem können mit dem Erwerb von Unternehmen Optionen in Form von Call- oder Put-Rechten einhergehen, die ggfs. auch bereits vor dinglicher Übertragung von Gesellschaftsrechten die Beherrschung des Tochterunternehmens sicherstellen. In diesen Fällen übt der Vorstand ein Ermessen aus, indem er solche Rechte als substantiell einschätzt.

Ausstehende Genehmigungen durch staatliche Institutionen hingegen verhindern eine Beherrschung durch die NAGA, so dass in diesen Fällen eine Erstkonsolidierung erst auf den Zeitpunkt der Genehmigung durchgeführt wird. Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wurde ein Ermessen für die HBS ausgeübt.

c) Wertminderungen

Zu jedem Stichtag werden Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte mittels Gegenüberstellung des erzielbaren Betrags und Buchwerts dahingehend überprüft, ob Anhaltspunkte für eine eingetretene Wertminderung vorliegen. Beispiele hierfür sind z.B. ein geändertes regulatorisches Umfeld oder eine unzureichende Kundenakzeptanz entwickelter Applikationen. Kann der erzielbare Betrag auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts nicht ermittelt werden, wird die Ermittlung auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit („ZGE“) durchgeführt, zu der der jeweilige Vermögenswert zugeordnet ist. Die Verteilung erfolgt dabei auf angemessener und stetiger Grundlage auf die einzelnen ZGEs bzw. auf die kleinste Gruppe von ZGEs.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2015 wurde nur eine ZGE, der Konzern, identifiziert. Mit Erweiterung des Geschäftsbetriebs werden zukünftig weitere ZGEs entstehen.

Bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer oder noch nicht genutzten immateriellen Vermögenswerten wird ein Wertminderungstest mindestens jährlich und zusätzlich bei Anhaltspunkten einer Wertminderung („triggering event“) durchgeführt. Eine Indikation lag im Rumpfgeschäftsjahr 2015 jedoch nicht vor.

Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen bezüglich der Einschätzung, ob ein triggering event vorliegt, der Ermittlung von Kapitalkosten sowie der Erlös- und Kostenplanung.

d) Ertragsteuern

Um die Ertragsteuerschulden zu ermitteln, sind wesentliche Annahmen und Schätzungen notwendig, da bei einer Anzahl von Transaktionen und Berechnungen die endgültige Ertragsteuerbelastung ungewiss ist. Sofern die endgültige Steuerbelastung von den erfassten Schulden abweicht, beeinflussen diese Differenzen die laufenden und latenten Ertragsteuern. Der Konzern bedient sich zur Ermittlung seiner Ertragsteuerbelastung externer Dienstleister.

e) Beziehungen zu nahestehenden Personen

Im normalen Geschäftsverkehr geht der Konzern Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen ein. Dabei müssen Annahmen getroffen werden, ob diese Transaktionen zu Marktpreisen zustande gekommen sind.

f) Sonstige Schätzungsunsicherheiten

Darüber hinaus beziehen sich wesentliche Annahmen und Schätzungen auf die konzerneinheitliche Festlegung von Nutzungsdauern sowie auf die Bestimmung der erzielbaren Beträge zur Prüfung von Wertminderungen. Neue Informationen werden berücksichtigt, sobald diese vorliegen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses wird nicht davon ausgegangen, dass sich wesentliche Änderungen gegenüber den Annahmen und Schätzungen ergeben haben.

5. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - Geänderte Standards und Interpretationen

Folgende – für den Konzern nicht relevante – Änderungen an Standards und eine neue Interpretation sind erstmalig im vorliegenden Konzernabschluss verpflichtend anzuwenden:

Standard	Titel/Regelungsinhalt	Erstanwendungszeitpunkt EU
IAS 19	Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	01.02.2015
IFRIC 21	Abgaben	17.06.2014
Diverse	Jährlicher Verbesserungsprozess (Zyklus 2010 - 2012)	01.02.2015
Diverse	Jährlicher Verbesserungsprozess (Zyklus 2011 - 2013)	01.01.2015

Neue, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards und Interpretationen

Das IASB bzw. das IFRS IC haben nachfolgende Standards, Interpretationen und Änderungen zu bestehenden Standards herausgegeben, deren Anwendung für die NAGA zum 31. Dezember 2015 noch nicht verpflichtend ist. Von einer vorzeitigen Anwendung dieser Standards wurde abgesehen:

Standard/ Interpretation	Status	IASB Effective date	Änderung/Neuregelung	wesentliche Auswirkung
IFRS 9	neu	01.01.2018	Leitlinien zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten	werden derzeit geprüft
IFRS 14	neu	30.01.2014	Bilanzierungsvorschriften zur Abbildung regulatorischer Abgrenzungsposten	nein
IFRS 15	neu	01.01.2018	Bilanzierungsvorschriften zu Zeitpunkt und Höhe der Erfassung von Erlösen	werden derzeit geprüft
IFRS 16	neu	01.01.2019	Leitlinien zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen	werden derzeit geprüft
IFRS 15	Änderung	01.01.2018	Klarstellungen zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	nein
IAS 1	Änderung	01.01.2016	Diverse Ausweisfragen	nein
IFRS 10 und IAS 28	Änderung		Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture	nein
IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28	Änderung	01.01.2016	Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für Investmentgesellschaften	nein
IAS 16 und IAS 41	Änderung	01.01.2016	Bilanzierung fruchttragender Gewächse	nein
IFRS 11	Änderung	01.01.2016	Leitlinien zur Bilanzierung des Erwerbs von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	nein
IAS 16 und IAS 38	Änderung	01.01.2016	Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden	nein
IAS 27	Änderung	01.01.2016	Wiedereinführung der Option zur Einführung der Equity-Methode im Einzelabschluss eines Investors für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen	nein
Jährlicher Verbesserungsprozess (Zyklus 2012-2014)	Improvements	01.01.2016	Änderung der Standards IFRS 5, IFRS 7, IAS 19 und IAS 34	nein
Amend. IAS 7	Änderung	01.01.2017	Kapitalflussrechnung	nein
Amend. IAS 12	Änderung	voraussichtlich 01.01.2017	Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	nein
Amend. IFRS 2	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung	nein
Amend. IFRS 4	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Anwendung IFRS 9 und IFRS 4 auf Versicherungsverträge	nein
Amend. IAS 40	Änderung	voraussichtlich 01.01.2018	Klassifizierung noch nicht fertiggestellter Immobilien	nein
Jährlicher Verbesserungsprozess (Zyklus 2014-2016)	Improvements	voraussichtlich 01.01.2018	Änderungen an IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28	nein
IFRIC 22	neu	voraussichtlich 01.01.2018	Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen	nein

Sämtliche der o.g. Standards, Interpretationen und Änderungen zu bestehenden Standards werden – sofern inhaltlich relevant – von der NAGA voraussichtlich erst ab dem Zeitpunkt der verpflichtenden Erstanwendung in der Europäischen Union angewendet.

Der IFRS 15 regelt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, den Zeitpunkt und die Höhe der Umsatzrealisierung. Da im gegenwärtigen Geschäftsmodell nahezu ausschließlich Erträge aus dem Brokerage-Geschäft realisiert werden, werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umsatzrealisierung in diesem Geschäftsmodell erwartet. Allerdings soll das Produktportfolio

zukünftig durch weitere Bestandteile ergänzt werden, für die die Auswirkungen des IFRS 15 noch nicht abgeschätzt werden können.

6. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Konzernbilanz sowie der Konzerngesamtergebnisrechnung

a) Immaterielle Vermögenswerte

Entgeltlich erworbene Software, Lizenzen und gewerbliche Schutzrechte werden zu Anschaffungskosten bilanziert und linear über die erwarteten Nutzungsdauern von bis zu fünf Jahren abgeschrieben. Diese Vermögenswerte werden auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft, sofern Indikatoren auf eine Wertminderung hinweisen. Eine solche Indikation hat sich im Rumpfgeschäftsjahr 2015 nicht ergeben.

Die immateriellen Vermögenswerte betreffen ausschließlich die sich in Entwicklung befindliche Software und Apps. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der NAGA kommt der Einschätzung der Aktivierungsfähigkeit von Entwicklungskosten (im Wesentlichen Software) eine hohe Bedeutung zu. Software betrifft neue Applikationen und wesentliche Erweiterungen oder Verbesserungen bestehender Applikationen. Unter den folgenden Voraussetzungen werden Entwicklungskosten aktiviert:

- das Produkt ist technisch und wirtschaftlich realisierbar;
- der zukünftige wirtschaftliche Nutzen ist wahrscheinlich;
- die zurechenbaren Aufwendungen sind verlässlich ermittelbar und
- der Konzern verfügt über ausreichende Ressourcen zur Fertigstellung des Entwicklungsprojekts.

Der zukünftige wirtschaftliche Nutzen ist wahrscheinlich, wenn mit den technischen Neuerungen zusätzliche Umsatzerlöse generiert werden können. Die Umsatzprognosen für diese neuen Produkte beruhen auf den besten Schätzungen zum Bewertungszeitpunkt. Zusätzlich hat sich der Vorstand in Folgejahren externer Wertgutachten bedient, die die Werthaltigkeit der Entwicklungskosten stützen.

Soweit ein Entwicklungsprojekt noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Überprüfung der Werthaltigkeit jährlich. Im Übrigen wird ein möglicher Wertminderungsbedarf nur bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren überprüft.

Forschungskosten werden in der Periode des Anfalls aufwandswirksam erfasst. Die Klassifizierung, ob eine Tätigkeit als Entwicklung oder Forschung anzusehen ist, trifft der Vorstand auf Basis von durch externe Dienstleister vorgelegten Tätigkeitsnachweisen.

Die immateriellen Vermögenswerte stellen sich in dem Rumpfgeschäftsjahr 2015 wie folgt dar:

in TEUR	AK/HK zum 30.04.2015	Zugänge	Abgänge	AK/HK zum 31.12.2015	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2015	Abschreibungen im Rumpf- geschäftsjahr 2015
Aktiviert e Entwicklungskosten	0	633	0	633	0	633	0
- davon in Entwicklung befindlich	0	633	0	633	0	633	0
Immaterielle Vermögenswerte	0	633	0	633	0	633	0

b) Sachanlagen

Sachanlagen, die länger als ein Jahr genutzt werden und der Abnutzung unterliegen, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sachanlagen werden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren abgeschrieben. Wartungs- und Instandhaltungskosten werden laufend im Aufwand erfasst. Eine Abschreibung auf den erzielbaren Betrag wird vorgenommen, wenn die Anzeichen einer Wertminderung vorliegen und der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegt. Derartige Indikatoren lagen im Rumpfgeschäftsjahr 2015 nicht vor.

Das Sachanlagevermögen beinhaltet die Geschäftsausstattung:

in TEUR	AK zum 30.04.2015	Zugänge	Abgänge	AK zum 31.12.2015	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2015	Abschreibungen im Rumpf- geschäftsjahr 2015
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	2	0	2	1	1	1
Sachanlagen	0	2	0	2	1	1	1

c) Finanzanlagen und andere Vermögenswerte

Die Finanzanlagen und anderen Vermögenswerte betreffen folgende Posten:

in TEUR	31.12.2015
Kautionen	48
Langfristig	48
Umsatzsteuerforderung	17
Abgegrenzte Aufwendungen	8
Kurzfristige Darlehen	6
Sonstiges	37
Kurzfristig	68
Summe	116

d) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen ausschließlich aus kurzfristig kündbaren Bankguthaben in Höhe von TEUR 84 bei Banken mit einem Kreditrating von Baa3 (TEUR 82) und A1 (TEUR 2).

Die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stimmen mit dem entsprechenden Posten der Bilanz überein. In dem Rumpfgeschäftsjahr 2015 bestehen keine Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

e) Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2015 handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Liquiditätszuführungen zur Finanzierung der Entwicklungsaufwendungen. Die Darlehen sind als Kontokorrentlinie ausgestaltet und können kurzfristig vom Darlehensnehmer zurückgezahlt werden. Die Darlehensgeber können einzelne Kreditverträge frühestens zum 31. Oktober 2017 kündigen. Die Darlehensgeber haben in Höhe von TEUR 873 qualifizierte Rangrücktritte abgegeben. Zudem können die Darlehensgeber Sicherheiten bis zur Höhe von 130 % des jeweiligen Darlehensstands verlangen.

f) Sonstige Rückstellungen

Die Passivierung von Rückstellungen setzt eine Einschätzung der Höhe und Wahrscheinlichkeit von Mittelabflüssen voraus. Etwaige Unterschiede zwischen der originären Einschätzung und dem tatsächlichen Ausgang können in der jeweiligen Periode Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben. Für die kurzfristigen Rückstellungen wird grundsätzlich mit einem Liquiditätsabfluss innerhalb der folgenden zwölf Monate gerechnet.

Rückstellungen werden angesetzt, wenn der Konzern gegenwärtige faktische oder rechtliche Verpflichtungen aufgrund eines vergangenen Ereignisses hat, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Die Rückstellungen entwickelten sich im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wie folgt:

in TEUR	30.04.2015	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2015
Ausstehende Rechnungen:					
- Beratungskosten	0	152	0	0	152
Jahresabschluss-, Prüfungskosten	0	12	0	0	12
Sonstige Rückstellungen	0	17	0	0	17
Summe	0	181	0	0	181

Erstattungen für die vorgenannten Rückstellungen werden nicht erwartet.

g) Umsatzrealisierung

Die Realisierung von Umsätzen erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Vertrags, sobald die jeweiligen Produkte vermittelt wurden, die Vergütung verlässlich bestimmbar ist und keine wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bestehen sowie die Einbringung der Forderung als wahrscheinlich anzusehen ist. Als Umsatz wird der Nettobetrag nach Abzug von Skonti, Kundenboni, Rabatten und weiteren Nachlässen erfasst.

Die NAGA hat im Rumpfgeschäftsjahr 2015 keine Umsatzerlöse erzielt, da die entwickelten Softwareapplikationen zum 31. Dezember 2015 noch nicht marktreif waren. Die Monetisierung soll zukünftig durch die Vereinnahmung von Provisionen erfolgen, die durch das Werben und Vermitteln von Finanztransaktionen vereinnahmt werden.

Darüber hinaus bietet der Konzern zukünftig eigene Brokerage-Leistungen an und entwickelt eine Handelsplattform für Virtual Items.

h) Aktivierte Programmierleistungen

Die aktivierten Programmierleistungen in Höhe von TEUR 633 betreffen die aktivierungspflichtigen Programmierleistungen externer Dienstleister. Die NAGA trägt im Zuge der Programmierungen das wirtschaftliche Risiko einer nicht erfolgreichen Realisierung des Projekts. Darüber hinaus steuert sie den Projektfortgang, weshalb die aktivierten Programmierleistungen getrennt von den in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfassten Aufwendungen ausgewiesen werden.

i) Personalaufwand

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl nach Vollzeitäquivalenten beläuft sich für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 auf 8 Personen. Der Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

in TEUR	Rumpfgeschäftsjahr 2015
Löhne und Gehälter	152
Soziale Abgaben	13
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1
Summe	166

j) Marketing- und Werbeaufwendungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen

Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung respektive zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam.

Das Geschäftsmodell der NAGA ist auf ein breites Wachstum angelegt und setzt einen hohen Marketing- und Werbeaufwand zur nachhaltigen Gewinnung von Kunden voraus. In diesem Zusammenhang erwarten wir zukünftig deutlich höhere Marketing- und Werbeaufwendungen als im Rumpfgeschäftsjahr 2015 (TEUR 11).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten folgende Posten:

in TEUR	Rumpfgeschäfts- jahr 2015
Aktivierte Programmieraufwendungen	633
Rechts- und Beratungskosten	465
Reisekosten	50
Mietaufwendungen	17
IT-Kosten	16
Sonstige	45
Summe	1.226

k) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis enthält ausschließlich den Zinsaufwand aus aufgenommenen Darlehen.

Zinsen werden unter Berücksichtigung der Periodenabgrenzung und entsprechend der Effektivzinsmethode erfasst.

l) Steuern vom Einkommen und Ertrag

Der Ertragsteueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden grundsätzlich erfolgswirksam erfasst. Laufende Steuern werden auf Basis des Gewinns bzw. Verlusts im Geschäftsjahr berechnet, der nach den geltenden Steuervorschriften errechnet wird.

Für latente Steuern werden Abgrenzungen gebildet, die sich aus Differenzen zwischen den im Konzernabschluss zugrunde gelegten Werten für die bestehenden Aktiva und Passiva und den steuerlich angesetzten Werten ergeben.

Zu jedem Bilanzstichtag bewertet der Konzern, ob die Realisierbarkeit künftiger Steuervorteile für die Erfassung latenter Steueransprüche hinreichend wahrscheinlich ist.

Der Nachweis der Werthaltigkeit wird mit Verweis auf die in Deutschland unbeschränkt vortragsfähigen Verlustvorträge unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung als erbracht angesehen, soweit den aktiven latenten Steuern passive latente Steuern im gleichen Steuerobjekt gegenüberstehen.

Anderenfalls erfordert dies von der Geschäftsleitung u. a. die Beurteilung der Werthaltigkeit der zu bilanzierenden Steuervorteile, die sich aus den zur Verfügung stehenden Steuerstrategien und dem künftigen zu versteuernden Einkommen ergeben, sowie die Berücksichtigung weiterer positiver und negativer Einflüsse.

Aufgrund der vorliegenden externen Unternehmensbewertung geht der Vorstand grundsätzlich von der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus. Mit Verweis auf die steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Untergang von Verlustvorträgen als Folge des geplanten Börsenganges wird auf einen den die passiven latenten Steuern übersteigenden Ansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge verzichtet.

Eine Aufrechnung aktiver und passiver latente Steuern erfolgt, wenn ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch vorliegt, tatsächliche Steuerforderungen gegen tatsächliche Steuerverbindlichkeiten aufzurechnen sind, und wenn sich die latenten Steuerforderungen und die latenten Steuerverbindlichkeiten auf Ertragsteuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde für dasselbe Steuersubjekt oder für verschiedene Steuersubjekte erhoben werden, falls der Saldo auf Nettobasis zu begleichen ist. In Deutschland wird die Gewerbesteuer von den Gemeinden erhoben, während die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag dem Bund zustehen. Aus Gründen der Vereinfachung wird eine Saldierung von latenten und tatsächlichen Steuern vorgenommen.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 sind keine zu versteuernden Differenzen aufgetreten.

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 wird aufgrund des negativen Periodenergebnisses keine Ertragsteuerbelastung ausgewiesen.

In Deutschland liegen der Berechnung der laufenden Steuern ein Körperschaftsteuersatz von 15 % und ein darauf entfallender Solidaritätszuschlag von 5,5 % zugrunde. Daneber wird auf die in Deutschland erzielten Gewinne Gewerbesteuer entsprechend des Hamburger Hebesatzes von derzeit 470 % erhoben. Auf eine möglicherweise verpflichtende Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages auf die einzelnen Gemeinden wird vereinfachend verzichtet, so dass der angewandte Gesamtsteuersatz derzeit 32,275 % beträgt.

Im Folgenden wird die Überleitung des rechnerisch zu erwartende Ertragsteueraufwands auf Basis des Ergebnisses vor Steuern auf die erfassten Ertragsteuern tabellarisch dargestellt.

in TEUR	Rumpfgeschäfts- jahr 2015
Ergebnis vor Steuern	-779
Erwarteter Ertragsteueraufwand (32,275 %)	-251
Nicht abzugsfähiger Aufwand	61
Wertberichtigung von Verlustvorträgen	190
Ertragsteuern gesamt	0

Der nicht abzugsfähige Aufwand beinhaltet Anschaffungsnebenkosten von TEUR 200 für eine Beteiligung, die aufwandswirksam erfasst wurden, aber steuerlich nur zu 5 % geltend gemacht werden können.

Zum 31. Dezember 2015 verfügt die NAGA über errechnete steuerliche Verlustvorträge TEUR 592, auf die keine aktiven latenten Steuern gebildet worden sind.

7. Ergebnis je Aktie

Zum 31. Dezember 2015 werden keine Aktien der Naga AG an einem organisierten Markt in Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt, so dass ein Ergebnis je Aktie nicht verpflichtend anzugeben ist. Zur transparenten Darstellung der Ertragskraft der NAGA wird ein Ergebnis nach IAS 33 freiwillig auf Basis von 50.000 Aktien ermittelt. Das verwässerte Ergebnis je Aktie entspricht dabei dem unverwässerten Ergebnis je Aktie.

8. Finanzinstrumente und Finanzrisikomanagement

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden angesetzt, wenn für den Konzern ein vertragliches Recht bzw. eine Verpflichtung besteht, Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einer anderen Partei zu erhalten bzw. finanzielle Vermögenswerte an eine andere Partei zu übertragen. Dabei werden diese ab dem Zeitpunkt angesetzt, an dem der Konzern Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten, die marktüblich erworben bzw. veräußert werden, erfolgt grundsätzlich am Handelstag.

Klassifizierung

Die Finanzinstrumente des Konzerns werden zum 31. Dezember 2015 entsprechend der Klassifikation in IFRS 7 in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- Kredite und Forderungen und
- Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Der Konzern hält zum 31. Dezember 2015 keine erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Dabei hängt die Kategorisierung von der Art und dem Verwendungszweck der finanziellen Vermögenswerte und Schulden ab und erfolgt bei Zugang. Bei erstmaliger Erfassung werden sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Kredite und Forderungen

Der Kategorie „Kredite und Forderungen“ werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen zugeordnet, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind und für die keine Handelsabsicht besteht. Sie beinhaltet Zahlungsmittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gewährte Darlehen. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Die Zinsen werden im Finanzergebnis ausgewiesen. Etwaige Wertminderungen werden ergebniswirksam berücksichtigt.

Dabei werden finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners, die Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldner Insolvenz anmeldet oder eine Restrukturierung durchläuft, sowie Ausfall oder Zahlungsverzögerungen als Indikator für das Vorliegen einer Wertminderung berücksichtigt.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

In der Kategorie „finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten“ sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Darlehensverbindlichkeiten enthalten. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode.

Die folgende Tabelle zeigt die Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte nach Bewertungskategorien der Finanzinstrumente zum 31. Dezember 2015.

in TEUR	Buchwert 31.12.2015	Beizulegender Zeitwert 31.12.2015
Kredite und Forderungen	152	152
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	1.365	1.365

Insbesondere wegen der kurzen Laufzeiten der zu Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente stellen die Buchwerte eine hinreichende Näherung an die jeweiligen beizulegenden Zeitwerte dar.

Der Vorstand bezieht die sich abzeichnenden Chancen und potenziellen Gefahren aus Finanzinstrumenten in seine Geschäfts- und Risikostrategie ein und passt diese bei Bedarf entsprechend an.

Aufgrund des geringen Umfangs eingesetzter Finanzinstrumente evaluierte der Vorstand nachstehende Risiken im Rumpfgeschäftsjahr 2015 auf Basis einer Einzelfallbetrachtung:

- **Ausfallrisiko:** Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund unerwarteter Ausfälle oder nicht vorhersehbarer Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern, insbesondere bei den Kunden der NAGA.
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht erfüllen zu können.
- **Zinsänderungsrisiko:** Risiko, dass der beizulegende Zeitwert der künftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Schwankungen der Marktzinssätze verändern (siehe IFRS 7).
- **Markt- und Fremdwährungsrisiko:** Verlustrisiko aufgrund von veränderten Marktpreisen, insbesondere infolge von Wechselkursrisiken.

Die NAGA nimmt eine laufende Risikobewertung hinsichtlich dieser Risikokategorien vor und bezieht dabei sowohl getroffene risikoreduzierende Maßnahmen als auch die gegebene Eigenkapitalsituation des Konzerns mit ein.

Ausfallrisiko

Ausfallrisiken bestehen für die NAGA im Rumpfgeschäftsjahr 2015 hinsichtlich finanzieller Vermögenswerte nur im geringen Umfang. Dabei ist das maximale Ausfallrisiko des Konzerns auf den Buchwert der finanziellen Vermögenswerte begrenzt. Zum 31. Dezember 2015 lagen keine Hinweise auf einen Wertminderungsbedarf vor.

Im Konzern liegt keine signifikante Konzentration des Ausfallrisikos von finanziellen Vermögenswerten vor.

Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiko

Die NAGA überwacht ihre Liquidität laufend und sichert die Kontinuität der Finanzierung durch Aufnahme von kurzfristigen Kontokorrentkrediten. In diesem Zusammenhang wird das Liquiditätsrisiko durch Anwendung einer Abweichungsanalyse vom Ist- zum monatlichen Cash-Bestand laut Liquiditätsplanung neu bewertet.

Alle finanziellen Verbindlichkeiten der NAGA zum 31. Dezember 2015 können seitens der NAGA jederzeit getilgt werden, ohne dass etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten sind. Diese Verbindlichkeiten sind festverzinslich, sodass kein wesentliches Zinsänderungsrisiko vorhanden ist.

Markt- und Fremdwährungsrisiko

Die NAGA ist aufgrund des geringen Umfangs der Geschäftstätigkeit zum 31. Dezember 2015 keinen wesentlichen Markt- und Fremdwährungsrisiken ausgesetzt. Ein Großteil der extern eingekauften Programmierleistungen wird von Programmierern außerhalb des Euroraums eingekauft. Der Wechselkurs der dortigen Währung ist an den Euro gebunden, weshalb sich auch hieraus kein Fremdwährungskursrisiko ergibt.

Nettoergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 beinhaltet das Nettoergebnis ausschließlich Verluste aus Währungsumrechnungen in Höhe von TEUR 1, die sich auf finanzielle Verbindlichkeiten beziehen.

9. Dividenden

Während der Berichtsperiode wurden keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre beschlossen oder geleistet.

10. Eigenkapital

Zum 31. Dezember 2015 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Es bestehen keine gesonderten Vorzugsrechte oder Beschränkungen für die Aktien.

Das gezeichnete Kapital bzw. die im Umlauf befindlichen Aktien entwickelten sich wie folgt:

Im Umlauf befindliche Aktien am 30.04.2015	50.000
Veränderungen in 2015	0
Im Umlauf befindliche Aktien am 31.12.2015	50.000

Sämtliche ausgegebenen Anteile sind voll eingezahlt. Durch die Naga AG und ihre Tochterunternehmen werden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 keine eigenen Anteile gehalten. Die Aktien verfügen über keine gesonderten Rechte oder Pflichten.

Die Naga AG verfügt zum 31. Dezember 2015 weder über genehmigtes noch über bedingtes Kapital.

Kapitalmanagement

Die NAGA befindet sich in einer Wachstums- und Entwicklungsphase. Das Kapitalmanagement ist daher auf die Finanzierung der weiteren Expansion ausgerichtet. Hierzu gehört neben der Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung geplanter Vertriebsaktivitäten die weitere Investition in Software-Entwicklungen.

Im Berichtszeitraum unterliegen keine Tochterunternehmen den Mindestkapitalanforderungen der Bankenaufsicht. Die hiermit verbundenen Anforderungen werden zukünftig auf Konzernebene unmittelbar in die Planungen des Kapitalmanagements einbezogen.

11. Leasing

Beim Leasing überträgt der Leasinggeber dem Leasingnehmer vereinbarungsgemäß gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts oder einer Vielzahl von Vermögenswerten für einen vereinbarten Zeitraum.

Die Zurechnung des Leasingobjekts zum Leasingnehmer oder Leasinggeber hängt davon ab, ob es sich um Finanzierungsleasing oder operatives Leasing handelt. Beim Finanzierungsleasing werden im Wesentlichen alle mit dem Eigentum am entsprechenden Leasingobjekt bzw. an den Leasingobjekten verbundenen Chancen und Risiken übertragen. Operatives Leasing ist dagegen ein Leasingverhältnis, das kein Finanzierungsleasing darstellt. Der Konzern tritt lediglich als Leasingnehmer im Rahmen von operativem Leasing auf.

Die NAGA hat gewerbliche Leasingverträge über Servernutzung und Büroräumlichkeiten als Leasingnehmer abgeschlossen. Diese Leasingverträge haben eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die NAGA unterliegt beim Abschluss dieser Leasingverträge keinen Beschränkungen.

Zum 31. Dezember 2015 stellen sich die künftigen Mindestleasingzahlungen aus befristeten Leasingverträgen wie folgt dar:

in TEUR	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Büromiete	80	398	261

Bei den oben dargestellten Beträgen handelt es sich ausschließlich um Mindestleasingzahlungen, während bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen nicht vorliegen. Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln bestehen ebenfalls nicht.

Die NAGA hat keine Leasingverträge mit variablen Leasingzahlungen abgeschlossen. Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wurden Mindestleasingzahlungen in Höhe von TEUR 17 aufwandswirksam erfasst.

12. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Salden und Geschäftsvorfälle zwischen der Naga AG und ihren Tochtergesellschaften, die nahestehende Unternehmen darstellen, wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert und werden in dieser Anhangangabe nicht erläutert. Die Einzelheiten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Konzern und anderen nahestehenden Unternehmen/Personen sind nachfolgend angegeben.

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der NAGA und deren nahe Familienmitglieder. Darüber hinaus werden Unternehmen, auf die nahestehende Personen beherrschenden Einfluss haben, als nahestehende Unternehmen eingestuft.

Vorstände und ihnen nahestehende Personen:

- Frau Silvia Kohnen (vom 30. April 2015 bis zum 27. August 2015) und ihre Familie
- Herr Yasin Sebastian Qureshi (seit 27. August 2015) und seine Familie
- Herr Christoph Brück (seit 27. August 2015) und seine Familie

Aufsichtsräte und ihnen nahestehenden Personen:

- Frau Ursula Gronemeier (vom 30. April bis zum 27. August 2015) und ihre Familie
- Frau Edita Gronemeier (vom 30. April bis zum 27. August 2015) und ihre Familie
- Herr Arne Gronemeier (vom 30. April bis zum 27. August 2015) und seine Familie
- Herr Hans J. M. Manteuffel (seit 27. August 2015) und seine Familie
- Herr Dr. Walter Höft (seit 27. August 2015) und seine Familie
- Herr Rizwan Syed (seit 27. August 2015) und seine Familie

Zum 31. Dezember 2015 halten Herr Qureshi bzw. ihm nahestehende Unternehmen 30.000 Aktien an der Naga AG, Herr Brück bzw. ihm nahestehende Unternehmen 12.500 Aktien und Herr Bilski (Vorstand ab 1. Mai 2016) 7.500 Aktien.

Herr Brück ist Aufsichtsrat der HBS. Die weiteren Vorstände zum 31. Dezember 2015 keine vergleichbaren Ämter aus.

Zudem hatte Herr Dr. Höft ein Aufsichtsratsmandat bei der Dauerholz AG, Hamburg. Herr Manteuffel war bis zum 26. August 2015 Mitglied des Aufsichtsrats der Varengold Bank AG, Hamburg, und bis zum 31. Dezember 2016 der Volksbank Mönchengladbach eG, Mönchengladbach. Seit 2007 ist er Beiratsmitglied der ONexpo GmbH und seit 2009 Beiratsmitglied der Avilix Group AG. Herr Syed übte keine vergleichbaren Ämter aus.

Die Mitglieder des Vorstandes der Naga AG erhalten sowohl feste als auch variable Bezüge laufender Art. Diese stellen sich im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wie folgt dar:

in EUR	Rumpfgeschäftsjahr 2015
Frau Kohnen	
fix	0,00
variabel	0,00
Herr Qureshi	
fix	20.000,00
variabel	0,00
Herr Brück	
fix	20.000,00
variabel	0,00

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für ihre Tätigkeit im Rumpfgeschäftsjahr 2015 keine Vergütung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen entsprechend den Regelungen nach IAS 24 gegenüber:

Produkte und Dienstleistungen in TEUR	Bezogen 31.12.2015	Geleistet 31.12.2015
Aufsichtsrat	176	-

Schulden/Darlehen und Forderungen in TEUR	Schuld/Darlehen 31.12.2015	Forderungen 31.12.2015
Vorstand	663	-

Zinsen in TEUR	Erhalten 31.12.2015	Fällig 31.12.2015
Vorstand	-	3

Herr Qureshi gewährte der NAGA Darlehen, um die laufenden Aufwendungen sowie die Entwicklungskosten kurzfristig zu finanzieren. Die Darlehen werden mit 5,5 % verzinst und dürfen von der NAGA jederzeit zurückgeführt werden.

Auf Verlangen von Herrn Qureshi ist die NAGA verpflichtet, Sicherheit bis zur Höhe von 130 % der Darlehenshöhe zu stellen.

13. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Erwerb der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd.

Mit Vertrag vom 24. Februar 2016 hat die Naga AG 100 % der Anteile an der Zack Beteiligungs GmbH, Hamburg, erworben. Diese hält wiederum 100 % der Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd. („HBGM“; vormals: AF ALASKA FINANCIAL Ltd.), Limassol, Zypern. Der Erwerb ist aufschiebend bedingt. Diese aufschiebenden Bedingungen werden wirtschaftlich im ersten Halbjahr 2016 als erfüllt betrachtet, sodass im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2016 die Erstkonsolidierung vorgenommen wird. Zudem wurde ein Treuhandverhältnis zwischen dem Veräußerer der Zack Beteiligungs GmbH und der Naga AG geschlossen, nachdem der Veräußerer seine Rechte nur im Einverständnis bzw. auf Weisung der NAGA AG ausüben darf.

Die HBGM ist eine auf Zypern registrierte und von der Cyprus Securities and Exchange Commission („CySEC“) beaufsichtigte und regulierte Cyprus Investment Firm („CIF“). Zudem ist die HBGM eine EU Investment Firm, welche unter die Regulierung der „Marktes in Financial Instruments Directive“ („MiFID“) fällt. Aufgrund ihrer Lizenz darf die HBGM verschiedene Investment Services (z.B. Empfang und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Ausführung von Aufträgen im Auftrag von Kunden) sowie Nebenleistungen anbieten. Darüber hinaus hat die HBGM eine Lizenz zur Einbeziehung der Wertpapierleistungen von „Portfolio Management“ und „Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Verpflichtungszusagen“ bei der CySEC beantragt. Der Erwerb der Gesellschaft erfolgte zur Komplettierung des angebotenen Leistungsportfolios, da mit Übernahme der Beherrschung alle Leistungen im Rahmen des Tradings mit CFD- oder FX-Produkten durch den Konzern angeboten werden können.

Erwerb der Swipy Technology GmbH

Alle Anteile an der Swipy Technology GmbH („Swipy Tech“) werden mit Vertrag vom 30. März 2016 in die Naga AG eingebracht. Die Swipy Tech verfügt ausschließlich über eine Grundlagentechnologie, auf der die weiteren Applikationen basieren.

Im Zuge der Einbringung wird das Stammkapital der Naga AG um EUR 1,00 auf EUR 50.001,00 erhöht. Die Einbringung erfolgt zum Verkehrswert und soweit der Wertansatz den Ausgabebetrag der neuen Aktie übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage eingelegt. Auf der Grundlage eines externen Wertgutachtens wurde der Verkehrswert der Swipy Tech auf TEUR 20.039. bestimmt. Dementsprechend erhöht sich auch die Kapitalrücklage um TEUR 20.039.

Die Erstkonsolidierung erfolgt auf den 31. März 2016. Der Erwerb klassifiziert nicht als Erwerb eines Geschäftsbetriebes im Sinne des IFRS 3. Der gezahlte Kaufpreis wird der Technologie zugeordnet.

Einstieg von Fosun Fintech Holdings (HK) Limited, Hongkong, als strategischer Partner der NAGA Group

Zum 23. Dezember 2016 hat die Naga AG eine Wandelschuldverschreibung über EUR 3,2 Mio. begeben, wodurch die Kapitalbasis wesentlich erweitert werden konnte. Die Wandelschuldverschreibung ist spätestens am 4. April 2017 zu wandeln.

In diesem Zusammenhang hat die Naga AG ihr Grundkapital um bis zu EUR 6.818,00 bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 6.818 neue Aktien. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger der o.g. Wandelschuldverschreibung.

Veränderungen im Vorstand

Mit Wirkung zum 3. März 2016 ist Herr Ronald Harder zum Vorstand bestellt worden. Er wurde am 23. Juni 2016 vom Aufsichtsrat wieder abberufen.

Herr Benjamin Bilski wurde zum 1. Mai 2016 zum Vorstand der Naga AG bestellt.

Veränderungen im Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum 2. Januar 2017 wurden Herr Qiang Liu, Frau Jian Liang und Herr Steffen Fix zu weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

Hamburg, 9. Februar 2017

The Naga Group AG
Vorstand

Yasin Sebastian Qureshi

Christoph Brück

Benjamin Bilski

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die The Naga Group AG, Hamburg

Wir haben den von der The Naga Group AG, Hamburg, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. April bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Hamburg, 20. Februar 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kleinmann
Wirtschaftsprüfer

Lankheit
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 (HGB)

The Naga Group AG

Hamburg

**Bilanz der The Naga Group AG, Hamburg,
zum 31. Dezember 2016**

Aktiva	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 30.6.2016 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	33.664,00	31.638,00
II. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>20.143.267,90</u>	<u>20.126.827,90</u>
	<u>20.176.931,90</u>	<u>20.158.465,90</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.703,00	5.186,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.773.772,50	987.792,78
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.028,87	5.177,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.488.382,68</u>	<u>1.146.084,60</u>
	<u>3.300.887,05</u>	<u>2.144.240,38</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>3.296.095,24</u>	<u>204.704,05</u>
	<u>6.596.982,29</u>	<u>2.348.944,43</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.069,43	0,00
	<u>26.778.983,62</u>	<u>22.507.410,33</u>

Passiva	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 30.6.2016 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.001,00	50.001,00
II. Kapitalrücklage	21.881.709,90	21.881.709,90
III. Bilanzverlust	-2.993.217,42	-1.386.437,28
	<u>18.938.493,48</u>	<u>20.545.273,62</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>623.719,07</u>	<u>248.620,00</u>
	<u>623.719,07</u>	<u>248.620,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	3.234.772,00	0,00
- davon konvertibel: EUR 3.234.772,00 (Vj. EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	589.992,13	189.647,69
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.391.991,94	1.523.869,02
	<u>7.216.771,07</u>	<u>1.713.516,71</u>
	<u>26.778.983,62</u>	<u>22.507.410,33</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung der
The Naga Group AG, Hamburg,
für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016**

	Rumpf- geschäftsjahr vom 01.07. bis zum 31.12.2016 EUR	Rumpf- geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 30.06.2016 EUR
1. Umsatzerlöse	56.921,00	23.700,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	357.274,42	302.410,96
	<u>414.195,42</u>	<u>326.110,96</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	11,37
	<u>0,00</u>	<u>11,37</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	506.219,94	499.141,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	50.340,47	46.065,46
	<u>556.560,41</u>	<u>545.206,65</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	3.877,11	7.940,82
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.410.435,26	513.407,35
	<u>-1.556.677,36</u>	<u>-740.455,23</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	262,98	0,00
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	200.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	50.365,76	10.093,45
10. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-1.606.780,14	-950.548,68
11. Verlustvortrag	-1.386.437,28	-435.888,60
12. Bilanzverlust	<u>-2.993.217,42</u>	<u>-1.386.437,28</u>

Anhang der The Naga Group AG, Hamburg,

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2016

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der The Naga Group AG (im Folgenden „Naga AG“ oder „Gesellschaft“), Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 136811), wurde nach den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaft (AktG) aufgestellt. Im Berichtsjahr wurden die durch das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** (kurz: BilRUG) geänderten Vorschriften des HGB angewandt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Grundsätzen des vorangegangenen Rumpfgeschäftsjahres.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die für kleine Gesellschaften geltenden Angabeerleichterungen der §§ 274a, 276 und 288 HGB teilweise in Anspruch.

B. Rechnungslegungsgrundsätze

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern liegen hierbei zwischen drei und zehn Jahren.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des **Anlagevermögens** über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Zahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres, die bereits in dieser Periode geleistet wurden.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Zum Bilanzzeitpunkt lagen ausschließlich kurzfristige Rückstellungen vor.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten in **Fremdwährung** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr erfolgt die Umrechnung mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des Entstehens. Bei Wechselkursänderungen bis zum Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung grundsätzlich zum Wechselkurs des Bilanzstichtags unter Beachtung des Niederstwertprinzips auf der Aktiv- und des Höchstwertprinzips auf der Passivseite.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind Forderungen gegen Aktionäre von TEUR 4 (Vj. TEUR 5) enthalten:

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben mit TEUR 35 (Vj. TEUR 35) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

2. Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag EUR 50.001,00 und ist in 50.001 auf den Namen lautende Aktien eingeteilt.

Der Bilanzverlust enthält einen Verlustvortrag über TEUR 1.386 (Vj. TEUR 436).

Bei der Gesellschaft besteht aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Dezember 2016 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 6.818,00. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die gem. Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. Dezember 2016 durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Aktien werden nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten in Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Zum 31. Dezember 2016 besteht bedingtes Kapital in Höhe von EUR 0,00.

3. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses und haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten betragen wie im Vorjahr bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Anleihen beinhalten eine Pflichtwandelanleihe mit einer Laufzeit bis zum 4. April 2017 und einem Zinssatz von 6,5 %. Der anfängliche Wandlungspreis der Pflichtwandelanleihe beträgt EUR 475,21 je Aktie, wobei mit den Anleihegläubigern ein Verwässerungsschutz vereinbart wurde. Sofern bzw. soweit die Pflichtwandelanleihe nicht bis zum Laufzeitende gewandelt wurde, wird sie zu dem dann geltenden Umtauschverhältnis zwangsweise in Aktien der Gesellschaft gewandelt. Eine Rückzahlung in Geld ist daher, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung, ausgeschlossen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten aus Steuern von TEUR 45 (Vj. TEUR 23) und Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären in Höhe von TEUR 779 (Vj. TEUR 348) erfasst.

Für sonstige Verbindlichkeiten von TEUR 450 wurden durch Dritte Sicherheiten gewährt.

5. sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus Währungsumrechnung von TEUR 1 (Vj. TEUR 3) enthalten.

6. Personalaufwand

Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung beinhalten Aufwendungen für Altersversorgung von TEUR 1 (Vj. TEUR 0)

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 429 (Vj. TEUR 259). Darüber hinaus wurden im Vorjahr Aufwendungen aus Währungsumrechnung von TEUR 1 erfasst.

D. Sonstige Angaben

1. Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft hält am Bilanzstichtag an folgenden Unternehmen eine Beteiligung im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB:

Name	Beteiligungs- quote	Währung/ Einheit	Eigen- kapital	Ergebnis
SwipeStox GmbH, Hamburg	100 %	TEUR	-416	-499
p2pfx GmbH, Hamburg	100 %	TEUR	1	2
Trafex GmbH, Hamburg	100 %	TEUR	5	-2
Swipy Technology GmbH, Hamburg	100 %	TEUR	-6	-6
Switex GmbH, Frankfurt am Main	60 %	TEUR	25	0

2. Arbeitnehmer

Im Rumpfgeschäftsjahr wurden durchschnittlich 20 Arbeitnehmer beschäftigt (Vj. 12).

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von TEUR 469. Zudem hat sich die Naga AG gegenüber dem Minderheitsgesellschafter der Switex GmbH, Frankfurt am Main, verpflichtet, in die Kapitalrücklage der Switex GmbH EUR 2,0 Mio. einzulegen. Die Verpflichtung kann durch Barzahlung oder Übernahme von Entwicklungs- und Marketingaufwendungen erfüllt werden.

4. Organe der Gesellschaft

Während des abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahres gehörten folgende Personen dem Vorstand an:

- Yasin Sebastian Qureshi, Hamburg, Kaufmann (Vorsitzender)
- Christoph Brück, Hamburg, Rechtsanwalt
- Benjamin Bilski, Frankfurt am Main, Kaufmann

Die Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Ausichtrat setzt sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

- Hans J. M. Manteuffel (Rechtsanwalt/Steuerberater), Langenfeld (Vorsitzender)
- Dr. Walter Höft (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater), Bargteheide
- Syed Rizwan (Sales Manager), Hamburg

Hamburg, 21. Februar 2017

The Naga Group AG
Vorstand

Yasin Sebastian Qureshi

Christoph Brück

Benjamin Bilski

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die The Naga Group AG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der The Naga Group AG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hamburg, 17. März 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kleinmann
Wirtschaftsprüfer

Lankheit
Wirtschaftsprüfer

Pro-Forma-Finanzinformationen
für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016
der
The Naga Group AG,
Hamburg

Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016

	Ausgangszahlen		Historische Finanzinformationen			
	NAGA AG Konzern-Bilanz (geprüft)	HBS Konzern- Bilanz (ungeprüft)	Summe	Pro-Forma - Erläuter- ungen	Pro-Forma Anpas- sungen	Pro-Forma- Bilanz (geprüft)
in TEUR						
AKTIVA	24.200	1.994	26.194		18.700	44.894
Langfristige Vermögenswerte	19.447	68	19.515		20.696	40.211
Geschäfts- oder Firmenwert	203	-	203	3.5	18.975	19.178
Immaterielle Vermögenswerte	18.961	1	18.962	2.5	1.671	20.633
Sachanlagen	113	67	180		-	180
Finanzanlagen und andere Vermögenswerte	128	-	128	3.1	50	178
Latente Steueransprüche	42	-	42		-	42
Kurzfristige Vermögenswerte	4.753	1.926	6.679		-1.996	4.683
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195	18	213		-	213
Steuerforderungen	3	-	3		-	3
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	585	203	788		-	788
Forderungen Verbund	499	1.497	1.996	3.6	-1.996	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.471	208	3.679		-	3.679
PASSIVA	-24.200	-1.994	-26.194		-18.700	-44.894
Eigenkapital	-14.583	-812	-15.395		-20.375	-35.770
Gezeichnetes Kapital	-50	-71	-121	3.4	-32.597	-32.718
Kapitalrücklagen	-21.882	-	-21.882	3.4	11.804	-10.078
Gewinnrücklagen	3.469	-543	2.926		543	3.469
Gesamtergebnis	3.889	-198	3.691		490	4.181
Anteile anderer Gesellschafter	9	-	-9	3.5	-615	-624
Langfristige Schulden	-214	-	-214		-435	-649
Langfristige Kredite	-	-	-		-	-
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	-214	-	-214	2.2	214	-
Latente Steuerschulden	-	-	-	3.2	-649	-649
Kurzfristige Schulden	-9.403	-1.182	-10.585		2.110	-8.475
Verbindlichkeiten aus Pflichtwandelanleihen	-3.205	-	-3.205		-	-3.205
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.187	-43	-1.230		-	-1.230
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2.827	-320	-3.147	2.2	214	-2.933
Verbindlichkeiten Verbund	-1.497	-499	-1.996	3.6	1.996	-
Steuerrückstellungen	-9	-32	-41	3.3	-00	-141
Sonstige Rückstellungen	-678	-288	-966		-	-966

Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

in TEUR	Ausgangszahlen						
	Historische Finanzinformationen				Pro-Forma - Erläuterungen	Pro-Forma Anpassungen	Pro-Forma Gesamtergebnis- rechnung (geprüft)
	NAGA AG Gesamtergebnisrechnung (geprüft)	HBS Gesamtergebnisrechnung (ungeprüft)	Summe				
Händlerlöse	1.970	659	2.629	2.1	-691	1.938	
Dienstleistungserlöse	1	-	1		-	1	
Umsatzerlöse	1.971	659	2.630		-691	1.939	
Aktivierte Programmierleistungen	512	-	512		-	512	
Gesamtleistung	2.483	659	3.142		-691	2.451	
Sonstige betriebliche Erträge	239	667	906	2.2	-633	273	
Kommissionsaufwand	691	-	691	2.3	-691	-	
Personalaufwand	837	860	1.697		-	1.697	
Marketing- und Werbeaufwendungen	131	104	235		-	235	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.459	449	2.908	2.4	-359	2.549	
Ergebnis vor Abschreibungen	-1.396	-87	-1.483		-274	-1.757	
Abschreibungen	2.340	18	2.358	2.5	557	2.915	
Operatives Ergebnis	-3.736	-105	-3.841		-831	-4.672	
Finanzerträge	6	18	24	2.6	-19	5	
Finanzaufwendungen	76	4	80	2.6	-19	61	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-3.806	-91	-3.897		-831	-4.728	
Ertragsteuern	84	-289	-205	2.7	-227	-432	
Periodenergebnis / Gesamtergebnis	-3.890	198	-3.692		-604	-4.296	
davon auf Mehrheitsaktionäre entfallend	-3.889	143	-3.746	3.5	-436	-4.181	
davon auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	-1	55	54	3.5	-168	-115	

Erläuterungen der Pro-Forma-Finanzinformationen der The Naga Group AG, Hamburg, für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

1. Einleitender Abschnitt

1.1 Überblick

Die Aktionäre der The Naga Group AG, Hamburg, (nachfolgend auch „Naga AG“ oder „Gesellschaft“) haben am 10. Dezember 2015 der Beteiligungsvereinbarung zum Erwerb von bis zu 76 % der Aktien an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG, Hamburg, („HBS“) zugestimmt. Die HBS verfügt über ein gezeichnetes Kapital von EUR 75.000,00, welches in 75.000 Stammaktien eingeteilt ist. Die HBS hält zum 1. Juli und 31. Dezember 2016 4.345 (5,79 %) eigene Aktien und besitzt darüber hinaus das Recht, weitere 608 Aktien und 86 Aktien zu erwerben. Die HBS betreibt gemäß § 2 Abs. 10 KWG die Anlagevermittlung unter Haftung und für Rechnung ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH, Hamburg („HBFS“). Die HBFS ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) unter der Nummer 121628 registriert und gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen an. Die HBS und die HBFS (zusammen „HBS Gruppe“) sind auf die Schulung über den Handel mit und die Vermittlung von „Contracts for Difference“ („CFD“) spezialisiert.

Der Beteiligungsvertrag wird wirksam, sobald vertraglich vereinbarte aufschiebende Bedingungen erfüllt sind. Diese sind zum 31. Dezember 2016 nicht erfüllt, weshalb die HBS nicht in den Konzernabschluss der Naga AG einzubeziehen ist. Die Naga AG geht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass auch die aufschiebenden Bedingungen, die nicht direkt im Einflussbereich der Naga AG stehen, eintreten werden

Der Beteiligungsvertrag enthält drei wesentliche, den Erwerb der HBS betreffende Teil-Erwerbe, die nachfolgend erläutert werden:

(1) In einem ersten Schritt werden 45.000 (60 %) Aktien der HBS erworben, sofern die folgenden aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind:

- Vorliegen der vinkulierungsbedingten Zustimmungserklärungen durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der HBS zur Einbringung der Aktien der Aktionäre der HBS sowie der HBS selbst im Wege einer Sacheinlage, die sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beteiligungsvertrags tatsächlich im Besitz der Aktionäre der HBS sowie der HBS befanden. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen lag die Zustimmungserklärung nicht vor.
- Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung bei der Naga AG aus Gesellschaftsmitteln. Diesbezüglich verpflichtet sich die Naga AG, diese Kapitalerhöhung unverzüglich nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies erfolgte am 14. Februar 2017.
- Antrag und Genehmigung des Erwerbs durch die BaFin gemäß § 2c KWG in Verbindung mit der Inhaberkontrollverordnung. Bis zum Erstellungszeitpunkt der Pro-Forma-Finanzinformationen lag die Genehmigung der BaFin nicht vor.

Der Kaufpreis wird durch Ausgabe neuer Aktien geleistet. Mit Erwerb der 45.000 Aktien durch die Naga AG erwirbt die Naga AG gleichzeitig das Recht, weitere 10.500 Aktien (14 %, „Rückübertragungsverpflichtung 1“) bzw. 1.500 Aktien (2 %, „Rückübertragungsverpflichtung 2“) der HBS zu erwerben, wobei sich die Bedingungen unterscheiden.

Die Verpflichtung zur Rückübertragung haben hierbei die Altaktionäre (alle Aktionäre der HBS außer der Varengold Bank AG, Hamburg und einem einzelnen Aktionär) sowie die HBS als Eigentümerin eigener Anteile.

(2) In einem zweiten Schritt werden die Aktionäre der HBS sowie die HBS selbst die eingeräumte „Rückübertragungsverpflichtung 1“ erfüllen, indem sie 10.500 HBS-Aktien von der Aktionärin Varengold Bank AG, Hamburg, („Varengold“) unter folgender Voraussetzung erwerben:

- Varengold erhält als einzige Aktionärin der HBS eine disparitätische Dividendenzahlung in Höhe von TEUR 500.

Der Kaufpreis für die Aktien beträgt EUR 0,01/Aktie, so dass insgesamt durch die Altaktionäre EUR 105 an die veräußernde Varengold zu zahlen sind. Die Einlage der HBS-Aktien durch die Altaktionäre in die Naga AG erfolgt ohne weiteres Aufgeld.

(3) Der letzte Erwerb von 2 % der HBS-Aktien von der Varengold („Rückübertragungsverpflichtung 2“) unterliegt folgender Bedingung:

- Die Ausübung erfolgt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausübung des Rückübertragungsverpflichtung 1.

Da aufgrund der zum 31. Dezember 2016 noch nicht erfüllten Bedingungen für den aufschiebend bedingten Erwerb von bis zu 76 % der Aktien an der HBS keine Einbeziehung der HBS-Gruppe in den nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss der Naga AG möglich ist, hat die Naga AG zur Verdeutlichung der Auswirkungen einer solchen Einbeziehung eine Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 und eine Pro-Forma-Bilanz auf den 31. Dezember 2016 erstellt und diese um Erläuterungen ergänzt (insgesamt die „Pro-Forma-Finanzinformationen“).

1.2 Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen

Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen der am 10. Dezember 2015 beschlossene Erwerb von bis zu 76 % der Aktien der HBS auf die Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr sowie die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016 gehabt hätte, wenn der Erwerb von bis zu 76 % der Aktien der HBS in dem IFRS Konzernabschluss der Naga AG von Beginn des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt worden wäre.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen wurden ausschließlich zu illustrativen Zwecken erstellt. Da die Pro-Forma-Finanzinformationen aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine hypothetische Situation beschreiben, spiegeln sie folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns zum 31. Dezember 2016 sowie im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 wider. Weiterhin ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformationen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns für einen späteren Zeitpunkt prognostizieren. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem IFRS Konzernabschluss der Naga AG für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr aussagekräftig.

1.3 Historische Finanzinformationen

Als historische Ausgangszahlen für die Pro-Forma-Finanzinformationen auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, wurden die folgenden Finanzinformationen zugrunde gelegt:

- Der geprüfte und unveröffentlichte Konzernabschluss der Naga AG für das am 30. Juni 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr, der auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 3 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt wurde.
- Der geprüfte und unveröffentlichte Konzernabschluss der Naga AG für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr, der auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 3 HGE anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt wurde.
- Die ungeprüfte und unveröffentlichte Konzern-Bilanz der HBS-Gruppe zum 1. Juli 2016, die für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen aus dem internen Rechnungswesen der HBS abgeleitet und auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie der Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Naga AG erstellt wurde.
- Die ungeprüfte und unveröffentlichte Konzern-Bilanz der HBS-Gruppe zum 31. Dezember 2016, die für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen aus dem internen Rechnungswesen der HBS abgeleitet und auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie der Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Naga AG erstellt wurde.

Hinsichtlich der auf die historischen Ausgangszahlen der Pro-Forma-Finanzinformationen einheitlich angewandten Rechnungsgrundlegungsgrundsätze sowie der angewandten Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Konzernanhang des geprüften und veröffentlichten IFRS Konzernabschlusses der Naga AG für das am 31. Dezember 2016 endende Rumpfgeschäftsjahr.

1.4 Grundsätze der Erstellung

Die Pro-Forma-Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, („IDW“) herausgegebenen *IDW Rechnungslegungshinweis: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004)* erstellt.

Die Pro-Forma-Anpassungen basieren auf verfügbaren Informationen, Schätzungen und bestimmten Annahmen, wie sie in den Erläuterungen zu den Pro-Forma-Finanzinformationen beschrieben sind.

1.5 Erwerb von bis zu 76 % der Aktien der HBS

Zur Finanzierung der Übernahme von HBS plant der Vorstand der Naga AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Altaktionäre zu erhöhen. Hierdurch wird die Gesellschaft bis zu 74 % der Aktien der HBS erwerben und im Gegenzug neue Aktien an die bisherigen Aktionäre der HBS ausgeben. Ein Barausgleich ist nur zum Ausgleich von Spitzenbeträgen vorgesehen.

Weitere 2 % der Aktien (Rückübertragungsverpflichtung 2) können gegen Zahlung des Verkehrswerts zum Rückübertragungszeitpunkt ermittelten Kaufpreises erworben werden.

Da der Erwerb der HBS im Wege einer Sacheinlage erfolgen soll, muss die Hauptversammlung der Naga AG dieser Transaktion zustimmen. Da die notwendigen Voraussetzungen (siehe 1.1) für die Aktienübertragung bisher noch nicht erfüllt wurden, hat die Hauptversammlung der Naga AG bisher keinen Beschluss dahingehend gefasst.

1.6. Pro-Forma-Annahmen und Vorgehensweise bei der Erstellung

Der Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 liegt die Annahme zugrunde, dass der Erwerb der Aktien der HBS fiktiv bereits am 1. Juli 2016 stattgefunden hat.

Der beschlossene Erwerb der HBS stellt nach IFRS 3 eine Business Combination (Unternehmenserwerb) dar. Die Erstkonsolidierung der HBS und die erforderliche Kaufpreisallokation wurden für Zwecke des Pro-Forma Abschlusses zum 31. Dezember 2016 auf den 1. Juli 2016 vorgenommen.

Der Kaufpreis wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einbringung der HBS in die Naga AG auf Basis eines Wertgutachtens ermittelt. Der zukünftig zu zahlende Kaufpreis steht noch nicht fest. Für Zwecke der Erstellung einer Pro-Forma-Bilanz wird daher die Gegenleistung für den Aktienerwerb an der HBS mit TEUR 20.864 für 55.500 Aktien (entsprechend einer Anteilsquote von 74 % bzw. unter Berücksichtigung eigener Aktien von 72,16 %) bestimmt, die auf einem Bewertungsgutachten nach IDW S 1 von der Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, für die HBS zum 31. März 2016 basiert.

Die HBS hielt zum 1. Juli 2016 und zum 31. Dezember 2016 4.345 eigene Aktien, was einem Anteil von 5,79 % am gesamten Kapital entspricht. Zudem könnte die HBS aufgrund der Rückübertragungsverpflichtung 1 weitere 608 Aktien bzw. aufgrund der Rückübertragungsverpflichtung 2 zusätzliche 86 Aktien erwerben.

Folglich würde durch Einbringung der HBS in die Naga AG eine Rückbeteiligung entstehen, da die HBS Aktien der Naga AG erhalten wird. Im Konzernabschluss würde die Rückbeteiligung zu einer Reduzierung des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage führen, da nach IFRS eigene Anteile vom Eigenkapital zu kürzen sind.

Zudem ist den Regelungen des IFRS 10 folgend für Zwecke einer Kaufpreisallokation und nachfolgenden Kapitalkonsolidierung auf die wirtschaftlichen Beteiligungsquoten unter Ausschluss eigener Anteile abzustellen. Hierbei sind regelmäßig die Voraussetzungen eines sogenannten vorgezogenen Erwerbs (IFRS 10.B89 i.V.m. IFRS 10.B90) zu würdigen. Ein vorgezogener Erwerb unterstellt für bilanzielle Zwecke eine vollzogene Rückübertragung der 14 %igen Anteilstranche (Rückübertragungsverpflichtung 1), selbst wenn diese bisher rechtlich noch nicht durchgeführt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bedingungen der Rückübertragungsverpflichtungen wirtschaftlich so ausgestaltet sind, dass diese durch Naga AG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeübt werden.

Die Bedingungen der Rückübertragungsverpflichtung 1 erfüllen diese Voraussetzungen da der Erwerb deutlich unter dem Verkehrswert erfolgen kann. Die Bedingungen der Rückübertragungsverpflichtung 2 erfüllen aufgrund des Erwerbs der Aktien zum Verkehrswert diese Voraussetzungen nicht, da sich hierbei nicht automatisch wirtschaftliche Vorteile ergeben.

Dem folgend wird bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf eine Beteiligungsquote von 72,16 % abgestellt.

Phase	Aktien	Erworbene Aktien	Eigene Anteile	Neue Basis Aktien	Neue Basis Anteile	Beteiligungsquote bei Abzug eigener Anteile
Schritt 1	75.000	45.000	4.345	70.655	40.655	57,54 %
Rückübertragungsverpflichtung 1	75.000	55.500	4.953	70.047	50.547	72,16 %
Rückübertragungsverpflichtung 2	75.000	57.000	5.040	69.960	51.960	74,27 %

Die beizulegenden Zeitwerte der identifizierten Vermögenswerte und Schulden der HBS werden im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation zum Zeitpunkt des Stichtags 1. Juli 2016 auf den nachfolgenden Seiten beschrieben.

2. Erläuterung der Pro-Forma-Anpassungen zur Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016

2.1 Handelserlöse

Im fiktiven Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 vereinnahmte die HBS-Gruppe Kommissionen für ihre Introducing-Broker Tätigkeiten von einer Tochter der Naga AG, der Hanseatic Brokerhouse Global Markets Ltd., Zypern, („HBGM“), in Höhe von TEUR 691. Diese Kommissionen werden im Konzernabschluss der Naga AG zum 31. Dezember 2016 als Kommissionsaufwand ausgewiesen. Für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen sind diese Umsatzerlöse und Aufwendungen in gleicher Höhe konsolidiert worden.

2.2 Sonstige betriebliche Erträge

Im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes der HBS-Gruppe zum 1. Juli 2016 wurden Finanzanlagen der HBS-Gruppe (Aktien der Varengold) neu bewertet und um TEUR 82 höher bilanziert (siehe 3.5). Da die Finanzanlagen im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 von der HBS-Gruppe mit einem Gewinn veräußert wurden, sind die sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 82 zu mindern.

Zudem hat die HBS-Gruppe die HBGM bei dem Aufbau des Geschäftsbetriebs unterstützt und einen Ertragszuschuss geleistet. Da die hierauf gerichtete Leistungsverpflichtung bis zum 1. Juli 2016 von der HBGM nur teilweise erbracht wurde, hat diese eine sonstige Verbindlichkeit über TEUR 619 erfasst. In gleicher Höhe wurde auf Ebene der HBS-Gruppe ein sonstiger Vermögenswert angesetzt, so dass im Rahmen der fiktiven Konsolidierung gegenseitige Verpflichtungen eliminiert werden mussten. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 hat der NAGA-Konzern die Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 192 ertragswirksam aufgelöst und den Ertrag als sonstigen betrieblichen Ertrag ausgewiesen. In entsprechender Höhe hat die HBS-Gruppe einen sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Darüber hinaus realisierte die HBS-Gruppe aus dieser Geschäftsbeziehung einen sonstigen betrieblichen Ertrag über TEUR 359, der korrespondierend bei der HBGM als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst worden ist. Die vorgenannten Geschäftsbeziehungen sind für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen vollständig konsolidiert worden.

2.3 Kommissionsaufwand

Wie bereits unter 2.1 beschrieben sind die Kommissionsaufwendungen der Naga AG mit den korrespondierenden Handelserlösen der HBS-Gruppe in Höhe von TEUR 691 konsolidiert worden.

2.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Reduzierung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 551 entspricht der unter Ziffer 2.2 dargelegten Konsolidierung der sonstigen betrieblichen Erträge. In der Konzerngesamtergebnisrechnung wird nur eine Pro-Forma-Anpassung von TEUR 359 gezeigt. Die Differenz in Höhe von TEUR 192 wird im Rahmen der Pro Forma Anpassungen erst gegen die sonstigen Verbindlichkeiten eingebucht.

2.5 Abschreibungen

Im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes der HBS-Gruppe zum 1. Juli 2016 wurde ein Kundenstamm identifiziert und mit TEUR 2.228 bewertet. Der Kundenstamm wird auf Basis der durchschnittlichen Kundenbindungsdauer der HBS innerhalb von zwei Jahren abgeschrieben. Daraus resultieren zusätzliche Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 557 im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016. In der Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung wurden die zusätzlichen Abschreibungen auf die immateriellen Vermögenswerte in den Abschreibungen berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2016 wird in der Pro-Forma-Bilanz ein Buchwert für den Kundenstamm von TEUR 1.671 erfasst.

2.6 Finanzerträge bzw. Finanzaufwendungen

Die HBS hat einer Tochtergesellschaft der Naga AG ein Darlehen über TEUR 250 gewährt. Hierfür sind im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 Zinserträge über TEUR 15 entstanden. Zudem hat die HBGM der HBS ein Darlehen über TEUR 150 gewährt, für das Zinsen über TEUR 4 angefallen sind. Die Zinserträge in Höhe von TEUR 19 sind mit den Zinsaufwendungen in gleicher Höhe konsolidiert worden. Für die Darlehen verweisen wir auf Tz. 3.6.

2.7 Latente Steuern

Infolge der unter den Ziffern 2.2 und 2.5 dargestellten Pro-Forma-Anpassungen wurden eine Verminderung der im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation des Unternehmenserwerbes angesetzten passiven latenten Steuern und somit Erträge aus der Auflösung passiver latenter Steuern in Höhe von TEUR 227 berücksichtigt und in den Ertragsteuern erfasst. Für die Auflösung der passiven latenten Steuern wurde ein Steuersatz von 30,18 % zugrunde gelegt.

3. Erläuterung der Pro-Forma-Anpassungen zur Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016

3.1 Finanzanlagen und andere Vermögenswerte

Die HBFS ist bei der BaFin registriert und verfügt über eine Lizenz zur Anlagenvermittlung nach § 2 Abs. 10 KWG. Die Lizenz wurde mit ihren geschätzten Wiederbeschaffungskosten in Höhe von TEUR 50 angesetzt. Da die Lizenz zeitlich unbegrenzt vergeben wird, ist ihre Nutzungsdauer unbestimmt, weswegen keine Abschreibungen im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 erfasst werden.

3.2 Latente Steuern

Infolge der im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten und bewerteten stillen Reserven sind auf Basis eines kalkulatorischen Steuersatzes von 30,18 % passive latente Steuern in Höhe von TEUR 875 erfasst. Wie unter 2.7 beschrieben, werden die passiven latenten Steuern korrespondierend zur Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten aufgelöst. Dies führt im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 zu einem Ertrag von TEUR 227. Entsprechend werden zum 31. Dezember 2016 noch passive latente Steuern in Höhe von TEUR 649 ausgewiesen.

3.3 Steuerliche Risiken aus Betriebsprüfung

Weiterhin wurden im Rahmen der fiktiven vorläufigen Kaufpreisallokation Risiken aus einer Betriebsprüfung identifiziert und mit TEUR 100 bewertet und als Steuerrückstellung ausgewiesen. Da bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen keine neuen Erkenntnisse erlangt werden konnten, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung.

3.4 Eigenkapital

Bevor die Einlage der Aktien an der HBS erfolgt, hat sich die Naga AG verpflichtet, durch Verwendung ihrer Kapitalrücklage eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom derzeitigen Grundkapital in Höhe von TEUR 50 auf etwa TEUR 18.025 durchzuführen. Diese Kapitalerhöhung (TEUR 17.975) wurde in den Pro-Forma-Anpassungen bereits zum 1. Juli 2016 berücksichtigt und in gleicher Höhe die Kapitalrücklage reduziert.

Die HBS soll im Zuge einer Kapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien an der Naga AG eingebracht werden. Der Beteiligungsvertrag sieht vor, dass die Sachkapitalerhöhung derart umzusetzen ist, dass die Gründungsaktionäre der Naga AG einerseits und die einbringenden Aktionäre der HBS gemeinsam mit der HBS andererseits nach dem Zusammenschluss zu gleichen Teilen an der Naga AG beteiligt sind. Soweit der Wert der einzubringenden Aktien den Nennwert der im Gegenzug ausgegebenen Aktien übersteigt, soll der den Nennwert der ausgegebenen Aktien übersteigende Wert in die Kapitalrücklage (TEUR 6.171) eingestellt werden.

Im Zeitraum zwischen Beteiligungsvereinbarung und Aufstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen haben sich mehrere neue Aktionäre an der Naga AG beteiligt, während sich an der HBS keine weiteren neuen Aktionäre beteiligt haben. Daher ist zur Ermittlung der Beteiligungsverhältnisse nach Einlage der HBS eine Nebenrechnung zu führen, in der die seit Vertragsunterzeichnung im Dezember 2015 neu hinzugekommenen Aktionäre der Naga AG keine Berücksichtigung finden.

Dieser Nebenrechnung folgend werden die Gründungsaktionäre zum Zeitpunkt der Sacheinlage der HBS voraussichtlich mit 14.692.274 Aktien an der Naga AG beteiligt sein. Dieses Anteilsverhältnis berücksichtigt bereits die nach dem 31. Dezember 2016 vollzogenen Kapitalmaßnahmen, welche im Konzernhang zum 31. Dezember 2016 als Ereignisse nach dem Abschlussstichtag erläutert sind. Folglich müssten auch die Aktionäre der HBS mit 14.692.274 Aktien je EUR 1,00 an dem fiktiven Konzern beteiligt sein. Die Differenz zwischen den Pro-Forma-Anschaffungskosten (anteilig gutachterlich ermittelter Unternehmenswert) von TEUR 20.864 und der Ausgabe von 14.692.274 neuen Aktien wäre demnach in die Kapitalrücklage (TEUR 6.171) einzustellen.

Das gezeichnete Kapital sowie die Kapitalrücklage der Naga AG entwickeln sich wie folgt:

Gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2016	TEUR
Naga AG (1. Juli 2016)	50
Zzgl. Umwandlung der Kapitalrücklage	17.975 *)
Zzgl. Einbringung der HBS-Gruppe	14.693 *)
Naga AG (31. Dezember 2016)	32.718

Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2016	TEUR
Naga AG (1. Juli 2016)	21.882
Abzgl. Umwandlung der Kapitalrücklage	-17.975 *)
Zzgl. Einbringung der HBS-Gruppe	6.171 *)
Naga AG (31. Dezember 2016)	10.078

*) Summe entspricht den Pro-Forma-Anpassungen

3.5 Geschäfts- oder Firmenwert als Residualgröße

Die HBS-Gruppe weist auf Basis eines ungeprüften Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2016 ein positives Eigenkapital von TEUR 614 aus. Unter Berücksichtigung der obigen Erläuterungen ergibt sich folgender Geschäfts- oder Firmenwert:

Berechnung des Geschäfts- oder Firmenwertes (in TEUR)	NAGA AG	Nicht beherrschende Anteile	Summe
Pro-Forma Anschaffungskosten	20.864	729	21.593
bilanzielles Eigenkapital	443	171	614
Kundenstamm	1.608	620	2.228
Fair-Value Bewertung der Anteile an der Varengold	59	23	82
Lizenz zur Anlagenvermittlung nach § 2 Abs. 10 KWG	36	14	50
Ertragszuschuss an die HBGm zum Aufbau ihres Geschäftsbetriebes	447	172	619
Passive latente Steuern	-632	-244	-876
Steuerliche Risiken	-72	-28	-100
Aufgedeckte stille Reserven	1.446	558	2.004
Geschäfts- oder Firmenwert	18.975	0	18.975

In der Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016 wird daher ein Geschäfts- und Firmenwert unter Verwendung der Partial-Goodwill Methode von TEUR 18.975 ausgewiesen.

Die nicht beherrschenden Anteile werden zum 1. Juli 2016 in Höhe des anteiligen Eigenkapitals nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten von TEUR 729 erfasst. Der Jahresfehlbetrag für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 wird in Höhe von TEUR 115 den nicht beherrschenden Gesellschaftern zugewiesen, sodass der Buchwert der nicht beherrschenden Anteile insgesamt zum 31. Dezember 2016 TEUR 624 beträgt.

3.6 Forderungen bzw. Verbindlichkeiten Verbund

Neben den bereits unter Ziffer 2.6 erläuterten Darlehensbeziehungen zwischen der Naga AG und der HBS-Gruppe bestehen weitere kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten über TEUR 1.577, die für Zwecke der Pro-Forma-Finanzinformationen konsolidiert werden.

Hamburg, den 18. Mai 2017

Yasin Qureshi Christoph Brück

Benjamin Bilski

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT

An die The Naga Group AG, Hamburg:

Wir haben geprüft, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen zum 31. Dezember 2016 der Gesellschaft auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Pro-Forma-Finanzinformationen umfassen eine Pro-Forma-Gesamtergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2016, eine Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2016 sowie Pro-Forma-Erläuterungen.

Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellte Unternehmenstransaktion auf den historischen Abschluss gehabt hätte, wenn der Konzern während des gesamten Berichtszeitraums in der durch die Unternehmenstransaktion geschaffenen Struktur bestanden hätte. Da Pro-Forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraums stattgefunden hätten.

Die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der Ausgangszahlen, einschließlich ihrer Anpassung an die Rechnungslegungsgrundsätze, Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft sowie der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Pro-Forma-Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegeben IDW Prüfungshinweis: Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung sind die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Dem Auftrag lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Hamburg, 19. Mai 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kleinmann
Wirtschaftsprüfer

Lankheit
Wirtschaftsprüfer

GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit im ersten Rumpfgeschäftsjahr 2016 konnten im 2. Rumpfgeschäftsjahr 2016 Umsätze mit einem deutlich steigenden Trend erwirtschaftet werden. Für das gesamte (addierte) Geschäftsjahr 2016 verbuchte die NAGA eine Gesamtleistung von rund EUR 3,16 Mio. Das Ergebnis von NAGA hat sich in beiden Rumpfgeschäftsjahren erwartungsgemäß entwickelt. Auch im laufenden – nun wieder 12 Monate umfassenden – Geschäftsjahr 2017 hat sich der Umsatz der Gruppe bislang gut und erwartungsgemäß entwickelt. Es wird mit einer erheblichen Zunahme des Jahresgesamtumsatzes auf rund EUR 15 - 18 Mio. gerechnet, was vor allem aus einem erwarteten Anstieg der SwipeStox Nutzerzahlen resultiert. Gleichzeitig soll das Projekt Switex in Q2 2017 mit einer Alpha-Version zu Testzwecken an den Markt gehen. Zudem ist auch mit einem Anstieg der Handelskonten und den verwalteten Kundengeldern bei HBGM zu rechnen. Nach Einschätzung der Emittentin gehört HBGM seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit in 2016 zu einem der am schnellst wachsenden Brokern auf Zypern. Mit einem durchschnittlich gehandelten Volumen von rund EUR 208 Mio. pro Tag (Stand 5. April 2017) erwartet HBGM auch weiterhin ein durch SwipeStox und die HBS Gruppe getriebenes Wachstum.

Das Projekt Switex, welches das erste Joint Venture Projekt darstellt und sich auf den Gaming Markt konzentriert, wird als ein entscheidender Baustein in Zusammenhang mit der Entwicklung der Gruppe betrachtet. SwipeStox gewinnt aktuell täglich rund 200 Kunden hinzu (Stand April 2017). Mit dem geplanten Anstieg der Marketingmaßnahmen in 2017 wird angenommen, dass die Zahl der App-Nutzer nochmals deutlich ansteigen wird.

Auf der Technologieseite werden der Ausbau der Schnittstellen, sowie die Erfassung und zielgerechte Verarbeitung von Daten als wichtig eingestuft. Hierdurch sollen die einzelnen Geschäftsprozesse nochmals effizienter werden und zum Ausbau eines plattformübergreifenden Ökosystems beitragen.

Sonstige Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, sind über die in diesem Abschnitt Geschäftsgang und Aussichten dargestellten Umstände nicht eingetreten. Es hat keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der NAGA seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses gegeben.

Hamburg, den 5. Juni 2017


ANWALT


Bejamin Bickel


CHRISTOPH BRÜCK

THE NAGA GROUP AG